



Landtag Sachsen-Anhalt

Bericht

der vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
des Landtags Sachsen-Anhalt beauftragten

Berater

Rechtsanwalt

Jerzy Montag

MdB von 2002 – 2013

nichtberufsrichterlicher Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof

und

Manfred Nötzel

Generalstaatsanwalt in München i. R.

Magdeburg, den 26.08.2020

Vorbemerkung

Am 07.01.2005 ist ein Mensch im polizeilichen Gewahrsam des Polizeireviers Dessau unter tragischen Umständen zu Tode gekommen. Er hieß Ouri **Jallow**, stammte aus Guinea oder Sierra Leone und lebte 6 Jahre, zuletzt geduldet, in Sachsen-Anhalt.

Er war kein besonders gesetzestreuer Mensch und hatte bereits mehrfach gegen Strafgesetze verstoßen. Er konsumierte und handelte mit illegalen Drogen und war bereits mehrfach im polizeilichen Gewahrsam und in Untersuchungshaft eingesessen. Immer wieder, auch an seinem Todestag, war Ouri **Jallow** erheblich alkoholisiert.

Das alles nimmt der Tragik, dass er im staatlichen Gewahrsam und im Feuer sterben musste nichts von ihrer Wucht. Denn den staatlichen Organen des Landes Sachsen-Anhalt ist es nicht gelungen, Ouri **Jallow** vor dem Feuer in der Gewahrsamszelle, in der er starb, zu schützen. Seit nunmehr 15 Jahren scheint der Tod Ouri **Jallows**, wenn auch juristisch, so doch nicht gesellschaftlich aufgearbeitet. Denn Ouri **Jallow** war, obwohl er kein Staatsbürger war und keinen legalen Aufenthaltsstatus besaß, wie jeder Mensch Träger von Grundrechten, die zu schützen die staatlichen Organe des Landes Sachsen-Anhalt nicht vermochten.

Ministerin für Justiz und Gleichstellung **Keding** sagte hierzu in der Plenumsdebatte vom 29.09.2017:

„Ein Mensch wurde in Gewahrsam genommen und kam in der Obhut der Polizei ums Leben. Stirbt ein Mensch im Zusammenhang mit Feuer, noch dazu in einem öffentlichen Gebäude, so ist die Aufklärung der Ursachen besonders wichtig. Denn es gilt dann nicht nur bestehende persönliche Verantwortlichkeiten aufzuklären, sondern auch mögliche technische Ursachen zu ermitteln, um weitere Personen in gleicher Lage zukünftig vor einem ähnlich grausamen Schicksal zu bewahren“.

Der frühere Ministerpräsident Prof. Dr. **Böhmer** erklärte am 11.12.2008 im Landtag von Sachsen-Anhalt:

„Der nicht natürliche Tod einer im staatlichen Gewahrsam befindlichen Person hat uns nachhaltig betroffen gemacht. Der Vorgang beschämt uns alle.

Die Landesregierung kann das Unverständnis der Angehörigen und Freunde des Verstorbenen über die noch nicht endgültig aufgeklärten Vorgänge nachvollziehen.

Der Vorgang und seine öffentliche Diskussion belasten uns alle in Sachsen-Anhalt. Deshalb sind wir gemeinsam daran interessiert, diesen Vorgang vollständig aufzuklären. Unabhängig von dem in Rede stehenden Ereignis sieht die Landesregierung in der Stärkung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Polizei sowie innerhalb unserer Gesellschaft und damit auch im Abbau von Fremdenfeindlichkeit eine fortbestehende Aufgabe und Verpflichtung“.

Nachdem nunmehr die Justiz des Landes Sachsen-Anhalt den Todesfall Ouri **Jallow** abgeschlossen hat, beschloss der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags von Sachsen-Anhalt sämtliche Akten zu diesem Fall von neutralen und sachkundigen Beratern nochmals überprüfen zu lassen.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis dieser Untersuchung.

Inhaltsverzeichnis

A. Beauftragung und Arbeitsweise der Berater	12
I. Vorbefassung in parlamentarischen Gremien und Beauftragung der Berater	12
II. Rechtliche Grundlagen für die beauftragten Berater - Werkvertrag	14
III. Verlauf der Begutachtung	15
1. Erste Vorgespräche	15
2. Wissenschaftlicher Mitarbeiter	15
3. Ansprechpartner in den Ministerien	15
4. Verpflichtung zur Verschwiegenheit	15
5. Technische Ausstattung und Zusammenarbeit mit den Landtagsmitarbeiterinnen und Mitarbeitern	16
6. Arbeitsräume im Landtag	16
7. Gespräche	16
8. Besichtigungen	16
9. Akten	18
a) Vorbemerkung	18
b) Akten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau	19
c) Akten der Staatsanwaltschaft Magdeburg	21
d) Akten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg	22
e) Akten der Staatsanwaltschaft Halle	21
f) Akten des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung	22
10. Asservate	23
a) Asservate bei den Akten	23
b) Bei der GenStA Naumburg lagernde Asservate	24
11. Hinweise zum Bericht	24

B. Feststellungen der Berater und Einzelbewertungen	26
I. Begutachtung der Akten, Informationen und parlamentarischen Vorgänge zum Tod von Ouri Jallow am 07.01.2005 im Polizeigewahrsam des PRev Dessau	26
1. Zur Person Ouri Jallow	26
a) Personalien	26
b) Meldeadressen	27
c) Altersbestimmung	30
d) Duldungen	31
e) Strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen	33
f) Ingewahrsamnahmen	34
g) Erkennungsdienstliche Behandlungen	35
2. Das Geschehen am 07.01.2005	35
a) Polizeiliches Einschreiten gegen Ouri Jallow	35
b) Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung	43
c) Gewahrsamsfähigkeit und Fixierung	54
d) Anordnung und Durchführung der Blutentnahme	67
e) Tod von Ouri Jallow	69
3. Äußerungen von Polizeibeamten zum Tod Ouri Jallows und ihre Bewertung durch die Berater	80
a) Telefonat zwischen Dipl. Med. B2. und DGL Schubert	80
b) Telefonat zwischen PHM W4. und POMin H3.	81
c) Bewertung der Telefonate durch PPräs`in Scherber-Schmidt	83
d) Vernehmungen der Polizeibeamten des PRev Dessau am 07.01.2005	84
e) Äußerungen auf der Führungskräftebesprechung am 10.02.2005	85

4. Versäumnisse im PRev Dessau, bei vorgesetzten Stellen und der Justiz - Missachtung geltenden Rechts	87
a) Fehlende Konsequenzen aus dem Fall Bichtemann	87
b) Bauliche Zustände im PRev Dessau	89
c) Fehlender Brandschutz	90
d) Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften	91
e) Gewahrsam ohne richterliche Anordnung	92
f) Verhalten der Justiz	93
g) Bewertung durch das LG Magdeburg	94
5. Reaktionen der Landesregierung und nachgeordneter Behörden	95
a) Aktivitäten der Landesregierung nach dem Tod Ouri Jallows	95
b) Ergebnisse der Arbeitsgruppe Gewahrsam	100
c) Fachhochschule LSA	105
6. Justizielle Aufarbeitung	111
a) Der Verfahrensgang der Hauptverfahren	111
b) Die Nebenverfahren	123
7. Vergleich der einschlägigen gesetzlichen Regelungen für polizeiliche Maßnahmen und Gewahrsamseinrichtungen in Sachsen-Anhalt	130
a) SOG LSA	130
b) AB SOG LSA	134
c) Polizeigewahrsamsordnung	134
d) Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen NRW	136

C. Beantwortung der Fragen des REV	137
I. Gibt es aus Sicht der Berater noch offene Ermittlungsansätze?	137
1. Vorbemerkung	137
2. Bisherige Kritik an den Ermittlungen	140
3. Einzelne Ermittlungen	147
4. Bewertung durch die Berater	153
II. Wurden die zuständigen Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung unzulässig beeinflusst?	153
1. Gesetzliche Grundlagen des Weisungsrechts	153
2. Sonstige Einflüsse	154
3. Feststellungen und Bewertung der Berater	155
a) Erklärung von Herrn Isensee im INN am 01.06.2005	155
b) Übertragung der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Halle	156
c) Bitte von StS Böning um ein Gespräch zur strategischen Ausrichtung der Ermittlungen	156
d) Übertragung der Ermittlungen an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg	161
e) Keine weiteren Einflussnahmen	162
III. Gibt es Unstimmigkeiten oder Widersprüche im Betreiben der jeweiligen Ermittlungsverfahren?	163
1. Vorbemerkungen	163
2. Änderung der rechtlichen Bewertung durch die StA Dessau-Roßlau	164
3. Abweichende Anträge in der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau	164

4. Erneut abweichende Rechtsauffassung in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg	166
5. Die zweite Revision der StA Dessau-Roßlau	168
6. Die Sachbehandlung nach dem Urteil des LG Magdeburg	168
7. Die Eintragung als UJs-Sache	170
8. Die Sachbehandlung der Strafanzeige der IOJ	171
9. Doppeleinleitung von Verfahren und Aktenführung	171
10. Der Versuch der Abgabe an den GBA	175
11. Die Rückgabe an die StA Dessau-Roßlau	176
12. Die Bearbeitung durch die StA Halle	176
13. Sachbehandlung durch die GenStA Naumburg	178
14. Bewertung durch die Berater	179
IV. Wurden Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren im Rahmen der Ermittlungen in ausreichender Weise berücksichtigt?	180
1. Vorbemerkung	180
2. Äußerungen des Vorsitzenden Steinhoff	182
3. Urteilsfeststellungen zur Brandursache	182
4. Weitere Feststellungen des LG Dessau-Roßlau	184
5. Feststellungen des LG Magdeburg	184
6. Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg	188
7. Berücksichtigung gerichtlicher Erkenntnisse durch andere Staatsanwaltschaften	189
8. Bewertung durch die Berater	189

V.	War die Abgabe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Dessau an die Staatsanwaltschaft Halle im Mai 2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehbar?	190
	1. Vorbemerkung	190
	2. Abgabe und Übertragung	190
	3. Weisungsrecht	191
	4. Fehlerhafte Berichterstattung	192
	5. Strafanzeige der Initiative zum Gedenken an Oury Jalloh und deren Bewertung durch den GBA	193
	6. Ermittlungen der StA Dessau-Roßlau nach dem Urteil des LG Magdeburg	194
	7. Einleitung neuer Ermittlungsverfahren 2017 und versuchte Abgabe an den GBA	194
	8. Übertragung der Ermittlungen an die StA Halle	196
	9. Gründe für die Übertragung	197
	10. Entscheidung nach § 145 GVG vom 19.05.2017	199
	11. Ergebnisoffene Prüfung durch die StA Halle	200
	12. Bewertung durch die Berater	201
VI.	Lässt sich insbesondere die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Halle vom 12.10.2017 unter Berücksichtigung des Vermerks des OStA Folker Bittmann vom 04.04.2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehen?	201
	1. Sachverhalt	201
	2. Verfahrensbearbeitung durch die StA Halle	202
	3. Prüfung durch die GenStA und das OLG	206
	4. LOStA Bittmanns Ausführungen	206
	5. Bewertung durch die Berater	208

VII. Sind die potenziellen Beweismittel/Asservate zu jeder Zeit sachgerecht erfasst, gesichert gelagert und gegen unbefugte Einflussnahme gesichert worden? Wurde die Übergabe von potenziellen Beweismitteln/Asservaten an andere Behörden jeweils ausreichend dokumentiert?	209
1. Vorbemerkung	209
2. Asservate	210
a) Asservatengruppen	210
b) Die Gegenstände in der Gewahrsamszelle	211
c) Asservate von der Leiche	212
d) Ouri Jallows Habe	212
e) Sonstige Asservate aus dem PRev Dessau	214
f) Asservate und Beweismittel bei der Gerichtsmedizin	215
g) Medienasservate	219
h) Sonstige Asservate	221
i) Ausgewählte Asservate und Beweismittel	222
3. Bewertung durch die Berater	242
VIII. Wurde der Landtag von Sachsen-Anhalt über den Stand der Ermittlungen stets wahrheitsgemäß und vollständig informiert?	242
1. Zusammenstellung der Berichte	242
2. Unterrichtung durch Herrn Martell - Innenministerium	244
a) Unterrichtung des INN am 02.02.2005	244
b) Unterrichtung des REV am 16.02.2005	246
c) Bewertung der Berater	252
3. Unterrichtung durch Ministerin Keding	253
a) Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Halle	253
b) Anfrage KA 7/1054 und Beantwortung durch die Landesregierung am 21.09.2017	254

c)	Vorbereitung der Plenumsdebatte am 28.09.2017	256
d)	Stellungnahme von Ministerin Keding in der Debatte am 28.09.2017	257
e)	Missbilligungsantrag gegen Ministerin Keding	258
f)	Stellungnahme des Ministerpräsidenten Haseloff in der Debatte am 27.10.2017	258
g)	Unterrichtung des REV am 10.11.2017	260
h)	Anfrage KA 7/1206 und Beantwortung durch die Landesregierung am 05.12.2017	261
i)	Unterrichtung des REV am 08.12.2017	263
j)	Unterrichtung des REV am 04.05.2018	267
k)	Bewertung der Berater	268
4.	Unterrichtung durch GStA Konrad	274
a) - l)	Gang der Ermittlungen vom 21.12.2012 bis 08.06.2017	274-279
m)	Unterrichtung des REV am 10.11.2017	279
n)	Unterrichtung des REV am 08.12.2017	283
o)	Unterrichtung des REV am 07.12.2018	285
p)	Bewertung der Berater	286
D.	Feststellungen und Empfehlungen der Berater	294
1.	Feststellungen	294
2.	Beantwortung der Fragen des REV	296
3.	Empfehlungen	300
E.	Abkürzungsverzeichnis	302

Anlagen

A. Beauftragung und Arbeitsweise der Berater

I. Vorbefassung im Landtag von Sachsen-Anhalt und seinen Ausschüssen

Bereits 4 Wochen nach dem tragischen Tod von Ouri **Jallow** beschäftigte sich der Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung (REV) des Landtags von Sachsen-Anhalt auf Antrag der Fraktion PDS in Selbstbefassung¹ mit dem Vorfall im PRev Dessau am 07.01.2005. In der Folgezeit unterrichtete die Landesregierung den Landtag in 14 Sitzungen des Innen- und des Rechtsausschusses, mit der Beantwortung Kleiner Anfragen, diversen Anschreiben und Debattenbeiträgen im Plenum.

Am 17.10.2017 stellte die Fraktion DIE LINKE einen Missbilligungsantrag gegen die Justizministerin **Keding**. Dieser Antrag wurde am 27.10.2017 von der Landtagsmehrheit zurückgewiesen.

Am 24.11.2017 beschloss der Landtag, sich von der Landesregierung sämtliche Akten im Fall Ouri **Jallow** vorlegen zu lassen.

Die Akten wurden am 31.01.2018 und 16.02.2018 dem Landtag zur Verfügung gestellt. In der Folgezeit hatten die Mitglieder des REV Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Im April 2018 verständigte sich die Koalition darauf, externe Berater zur Durcharbeitung der Akten und Erstellung eines Berichts hierzu zu beauftragen. Im Vorgriff auf eine diesbezügliche Entscheidung äußerte sich der GBD (Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags) auf Wunsch des REV vom 04.05.2018 zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen einer solchen Beauftragung.

¹ Später folgten auch Anträge auf Selbstbefassung der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und CDU

Der REV fasste am 08.06.2018 den Beschluss, mit dem die beiden Berater den Auftrag erhielten,

- den REV fachlich und rechtlich zu beraten,
- nach Aktenlage und gegebenenfalls hierzu zu führenden Gesprächen die Umstände des Todes von Ouri **Jallow** am 07.01.2005 zu begutachten,
- einen schriftlichen Bericht vorzulegen und
- dabei insbesondere acht konkrete Fragen des REV zu beantworten².

Die Berater sollten ihre Tätigkeit nach Abschluss der Ermittlungen des Generalstaatsanwalts aufnehmen. Der GBD äußerte zur Beauftragung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Sodann wurden am 12.06.2018 die beiden Berater in Magdeburg der Presse vorgestellt.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Halle das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Mordes zum Nachteil Ouri **Jallow** am 12.10.2017 eingestellt hatte, legte die Nebenklage hiergegen Beschwerde ein. Der Generalstaatsanwalt hat diese Beschwerde mit Bescheid vom 29.11.2018 zurückgewiesen.

Da die Nebenklage daraufhin mit Schriftsatz vom 04.01.2019 Antrag auf gerichtliche Entscheidung³ stellte, modifizierte der REV seinen Beschluss vom 08.06.2018 dahingehend, dass die Berater ihre Tätigkeit erst nach einer Entscheidung des OLG Naumburg aufnehmen sollten. Das OLG Naumburg erklärte den Antrag der Nebenklage mit Beschluss vom 22.10.2019 für unzulässig und unbegründet.

² Siehe Anlage 1

³ Klageerzwingungsverfahren

II. Rechtliche Grundlagen für die beauftragten Berater

Zu den Aufgaben des Landtags gehört nach Art. 41 Abs. 1 Satz 4 LV LSA⁴ die Überwachung der Exekutive. Die Beauftragung der beiden Berater ist dieser Aufgabe zuzuordnen.

Die Rechte des REV ergeben sich aus Art. 53 Abs.3 LV LSA⁵. Sie können nicht auf externe Dritte übertragen werden, jedoch kann sich der Ausschuss zur Einsicht und der Bewertung der Akten der Hilfe Dritter bedienen⁶.

Im Übrigen wurden die Berater aufgrund eines mit der Landtagsverwaltung abgeschlossenen Werkvertrags tätig. Dieser wurde am 27.12.2018/27.03.2019 gezeichnet und am 12.11.2019 ergänzt, wobei mit der Auftragserfüllung am 13.01.2020 begonnen werden sollte.

Ursprünglich war der Auftrag an die Berater auf einen Zeitraum von sechs Monaten terminiert. Wegen der Mobilitätseinschränkungen durch die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie wurde der Auftrag der Berater bis zum 31.08.2020 verlängert.

4 Artikel 41

Der Landtag überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.

5 Art. 53

Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzu- legen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

6 § 88 Abs. 5 GO-LT

III. Verlauf der Begutachtung

1. Erste Vorgespräche mit den Beratern fanden bereits im April 2018 statt. Beide Berater erklärten grundsätzlich ihre Bereitschaft zur Übernahme des Auftrags, am 12.06.2018 wurde die Öffentlichkeit von den Koalitionsfraktionen darüber informiert.

Der ungewöhnlich lange Zeitraum von eineinhalb Jahren zwischen der grundsätzlichen Einigung und dem Beginn der Tätigkeit hat den Beratern die Einhaltung ihrer Zusage erheblich erschwert.

2. Im Sommer 2019 konnten die Berater als wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Staatsanwalt **Horstmann** von der Staatsanwaltschaft Berlin gewinnen.⁷ Herr **Horstmann** arbeitet in Berlin seit vielen Jahren in der Kapitalabteilung und war beiden Beratern während der Aktenausarbeitung und Berichtsabfassung eine große Hilfe. Sein überragendes Fachwissen ist an vielen Stellen in den Bericht eingeflossen.
3. Nachdem die Ministerien für Justiz und Gleichstellung und für Inneres und Sport im November 2019 Ansprechpartner für die Berater benannt hatten, fand am 13.11.2019 ein erstes persönliches Gespräch mit Herrn Staatssekretär **Böning** (Justiz), Frau Staatssekretärin Dr. **Zieschang** (Innen), Frau Alin **Bergmann** vom Innenministerium und Herrn Rechtsanwalt **Montag** statt.
4. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wurden beide Berater von Frau Landtagspräsidentin **Brakebusch** förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁷ Vereinbarung darüber im Werkvertrag mit den Beratern

5. Ebenfalls im November 2019 klärte Herr Rechtsanwalt **Montag** mit den Damen und Herren der Landtagsverwaltung die technischen Modalitäten der Arbeitsräume, der technischen Ausstattung und der Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen der Landtagsverwaltung ab.
An dieser Stelle sei vermerkt, dass alle Mitarbeiter der Landtagsverwaltung äußerst bestrebt waren, auf die Wünsche und Vorstellungen der beiden Berater einzugehen. Die Berater erklären hiermit ausdrücklich Ihren Dank für die rasche, völlig reibungslose und effiziente Zusammenarbeit.
Ein gleicher Dank gilt Herrn **Drebenstedt**, Assistent des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung, der den Beratern eine große Hilfe war.
6. Nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten erhielten die Berater im Hause des Landtags zwei nah beieinander liegende Arbeitsräume.
7. Die Berater suchten das PRev Dessau auf und besichtigten dort die Räumlichkeiten im 1. Stock, den Polizeigewahrsam samt der Zelle Nr. 5 und des Arztzimmers sowie die Flure und Notausgänge. Sie fanden die Räumlichkeiten so vor, wie von der Staatsanwaltschaft und den befassten Gerichten beschrieben und fotografiert. Die Kellerräume sind bis auf das Arztzimmer geschlossen und werden seit dem 07.01.2005 nicht mehr benutzt. Es fanden keine die Struktur verändernden Umbaumaßnahmen statt. Lediglich die Kachelung ist neueren Datums.
8. Der Auftrag des REV vom 08.06.2018 an die Berater beinhaltet ausdrücklich, die Umstände des Todes von Ouri **Jallow** nach Aktenlage und nach gegebenenfalls hierzu zum Verständnis der Akten zu führenden Gesprächen zu begutachten. Zum Verständnis sei angefügt, dass niemand verpflichtet war oder verpflichtet werden konnte, die von den Beratern gewünschten Gespräche zu führen. Alle Gespräche fanden in einer freundlichen und sehr hilfsbereiten Atmosphäre statt.

In die Beschlussfassung des REV waren sowohl die Landesregierung wie auch der GBD eingebunden, ohne dass letztlich auf direkte Nachfrage Einwände gegen den Beschluss wie den Auftragsumfang erhoben worden wären.

Die Landesregierung wurde vom REV gebeten, den Beratern zwei Ansprechpersonen aus dem Innen- und dem Justizministerium zu benennen. Dies waren für das Innenministerium Frau **Bergmann**, Leiterin der Abteilung 2, und für das Ministerium zuerst Herr StS **Böning** und danach Herr StS **Molkenbur**.

Gespräche wurden geführt mit

- Herrn von **Bose**, Landesdatenschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt,
- Frau **Bergmann**, Leiterin der Abteilung 2 öffentliche Sicherheit und Ordnung im Innenministerium,
- Herrn **Knöppler**, Rektor der Polizeifachhochschule Aschersleben, dem Prorektor sowie zwei Lehrkräften,
- Herrn **Chichosz**, Leiter der PI Dessau sowie Polizeibeamten des PRev Dessau,
- Herrn **Michler** von der PI Halle sowie der Leiterin des Zentralgewahrsams in Halle,
- Herrn LOStA **Blank** und Herrn OStA **Wetzel** von der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg (die Gespräche fanden in Halle statt).

Von den Beratern gewünschte Gespräche mit Frau LOStAin **Geyer**, Herrn LOStA a.D. **Bittmann**, Herrn OStA a.D. **Preissner**, Herrn RiLG a.D. **Steinhoff**, Herrn RiLG **Kniestädt**, Herrn StA **Weber** und Herrn GStA a.D. **Konrad** konnten leider nicht stattfinden, weil sich die jeweiligen Dienstvorgesetzten angeblich zuerst weigerten, Aussagegenehmigungen zu erteilen und nach Erteilung der Aussagegenehmigungen durch das

Justizministerium sich die angefragten Damen und Herren angeblich weigerten, mit den Beratern zu sprechen.

9. Die Akten

a) Vorbemerkung

Am 24.11.2017 beschloss der Landtag gem. Art. 53 Abs. 3 der LV LSA, sich von der Landesregierung sämtliche Akten zum Fall Ouri **Jallow** vorlegen zu lassen. Am 31.01.2018 übersandte das Justizministerium in Erfüllung des Landtagsbeschlusses die Akten, Unterlagen und Gutachten der Staatsanwaltschaften Dessau-Roßlau und Halle, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Zu diesen Akten lagen Vollständigkeitserklärungen der jeweiligen aktenführenden Stellen vor.

Am 16.02.2018 folgten 6 Stehordner mit handschriftlichen Aufzeichnungen der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaften. Auf Anforderung der Berater wurde am 25.05.2020 noch eine Akte der StA Magdeburg - Zweigstelle Halberstadt - nachgeliefert.

Nicht vom Beschluss des Landtags umfasst waren die Akten des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, weshalb die Berater hier keine Einsicht nehmen konnten. Die Akten des Innenministeriums wurden von Staatsanwälten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg eingesehen, welche die aus ihrer Sicht wichtigen Passagen als Kopien zu den Ermittlungsakten genommen haben, so dass den Beratern insoweit eine - allerdings stark eingeschränkte - Einsichtnahme möglich war.

Bei den Akten aus Ermittlungs- und Strafverfahren waren die verschiedenen Aktenzeichen zunächst schwer nachvollziehbar, weil die

einzelnen Verfahren bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängig waren und dabei jedes Mal ein neues Aktenzeichen, nämlich das des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Staatsanwaltschaft erhalten haben.

b) Akten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Die umfangreichste Akte war das Verfahren StA Dessau-Roßlau 601 Js 796/05⁸, bestehend aus 34 Bänden Hauptakten, 15 Sonderheften und 8 Ordnern. Dieses Verfahren hat den Tod von Ouri **Jallow** zum Gegenstand und richtete sich gegen die Polizeibeamten **S2.**, **M1.** und **Schubert**. Das Verfahren wurde später bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg unter dem Aktenzeichen 141 Js 13260/10 geführt, weshalb es im Verzeichnis der übersandten Akten unter diesem Aktenzeichen notiert ist.

Daneben wurden die folgenden Verfahren der StA Dessau.Roßlau ausgewertet⁹:

- 1) 831 Js 710/05, Verfahren gegen Ouri **Jallow** wegen Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin Solangel **S9**.
- 2) 173 Js 12218/01, Verfahren gegen Ouri **Jallow** wegen Btm-Handel
- 3) 411 Js 7214/02, Verfahren gegen Ouri **Jallow** wegen Beleidigung zum Nachteil der Polizeibeamten **D.** und **W1**.
- 4) 411 Js 7213/02, Verfahren gegen Ouri **Jallow** wegen Beleidigung

⁸ Auf dem Aktendeckel falsch mit „601 Js 769/05“ beschriftet.

⁹ Sofern nicht anders notiert bestanden die Akten jeweils aus einem Band.

- 5) 601 Js 8355/05 (1 Band, 1 Aktendoppel, 1 Handakte),
Verfahren gegen Beate **H3.** wegen uneidlicher Falschaussage
- 6) 232 Js 33464/02 (3 Bände), zunächst
Todesermittlungsverfahren betreffend Mario **Bichtemann**,
später Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten **T2.** und
Schubert
- 7) 172 Js 34160/01, Verfahren gegen Ouri **Jallow** wegen Btm-
Handel
- 8) 111 Js 30448/09 (1 Band und 2 Sonderhefte) Verfahren gegen
Dipl. Med. **B2.** wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Ouri
Jallow
- 9) 171 Js 31888/02 (2 Bände und 2 Sonderhefte), Verfahren
gegen Ouri **Jallow** wegen Btm-Handel
- 10) 110 Js 17693/09 (1 Band und Handakten), Verfahren gegen
PHK **Schubert** wegen unterlassener Hilfeleistung und
fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zum Nachteil von Mario
Bichtemann
- 11) 110 Js 21884/08 (1 Band und Handakten), Verfahren gegen
den Polizeibeamten **K4.** wegen uneidlicher Falschaussage
- 12) 110 Js 5999/08, Verfahren gegen den Polizeibeamten **S3.**
wegen uneidlicher Falschaussage
- 13) 110 Js 17690/09 (1 Band und Handakten), Verfahren gegen die
Polizeibeamtin **B4.** wegen uneidlicher Falschaussage

- 14) 110 Js 17692/09 (1 Band und Handakten), Verfahren gegen den Polizeibeamten **K3.** wegen uneidlicher Falschaussage
- 15) 507 Js 15525/13 (1 Band, Handakten und Berichtsheft), Verfahren gegen PHM **S2.** und PM **M1.** wegen uneidlicher Falschaussage
- 16) 192 Js 9956/14, Verfahren gegen den Justizwachtmeister **N.** wegen falscher Verdächtigung
- 17) 232 UJs 39542/97 (6 Bände und Handakten), Todesermittlungsverfahren betreffend Hans-Jürgen **Rose**

c) Akten der Staatsanwaltschaft Magdeburg

Von der StA Magdeburg kam das Verfahren 141 Js 3806/13, das gegen den Polizeibeamten KHK **K2.** wegen uneidlicher Falschaussage geführt wurde.

Ein weiteres Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen den Polizeibeamten **W3.**, StA Magdeburg - Zweigstelle Halberstadt - 822 Js 71983/16, lag zunächst nicht vor, wurde auf Anforderung am 25.05.2020 übersandt.

d) Akten der Staatsanwaltschaft Halle

Das weitere „große“ Verfahren war das Verfahren StA Halle 160 Js 18817/17, bestehend aus 6 Bänden und 13 Sonderbänden. Dieses Verfahren hat gleichfalls den Tod Ouri **Jallows** zum Gegenstand, befasst sich aber - anders als das Verfahren StA Dessau 601 Js 796/05 - mit der Frage, ob Ouri **Jallow** Opfer eines Mordes wurde. Dieses Verfahren

wurde zu unterschiedlichen Zeiten bei insgesamt vier Staatsanwaltschaften geführt:

- Beim Generalbundesanwalt unter 2 ARP 308/13-5
- Bei der StA Dessau unter 111 AR 28389/12 und 111 UJs 23785/13
- Bei der StA Halle unter 160 Js 18817/17
- Bei der GenStA Naumburg unter 113 Zs 1162/17

e) Akten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Von der GenStA Naumburg lagen insgesamt 8 Berichtsvorgänge, 3 Vorgänge aus dem allgemeinen Register, 2 Revisionsvorgänge, ein Beschwerdevorgang sowie das Ermittlungsverfahren 111 Js 89/17 zur Auswertung vor.

Das Ermittlungsverfahren 111 Js 89/17, das als einziges auch in elektronischer Form vorlag, hat - wie schon das Verfahren StA Halle 160 Js 18817/17 - einen möglichen Mord an Ouri **Jallow** zum Gegenstand und ist gleichzeitig der Beschwerdevorgang der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg betreffend die Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens StA Halle 160 Js 18817/17.

f) Akten des Justizministeriums für Justiz und Gleichstellung

Der Hauptvorgang beim Ministerium der Justiz LSA, betreffend alles, was mit dem Fall Ouri **Jallow** zusammenhängt, 4107 E-405.1/05, umfasst 19 Bände und 6 Sonderhefte. Dazu kamen zwei Vorgänge, welche die Beantwortung Kleiner Anfragen im Zusammenhang mit Ouri **Jallow** zum Gegenstand hatte, 4340 I-405.3244/2016 und 4107 I-405.3427/2017 sowie der Einzelvorgang 4107E-405.1134/2014.

Darüber hinaus übersandte das Ministerium die Kopie eines im Original bereits vernichteten Disziplinarvorgangs gegen den Justizwachtmeister **N.**

10. Die Asservate

a) Asservate bei den Akten

Den Beratern lag eine Reihe von Beweismitteln, jeweils in digitaler Form als Kopie, vor:

- 1 DVD mit Videoaufnahmen der Gewahrsamszelle Nr. 5 vom 07.01.2005
- 1 DVD „Brandversuch in Heyrothsberge Mai 2008“
- 1 DVD „Brandversuch IdF in Zelle 5 - Ergänzung und Dokumentation - Filmaufnahmen“
- 2 DVDs mit Aufnahmen von am 22.02.2005 durchgeführten Bewegungsversuchen im Polizeigewahrsam Dessau
- 3 DVDs (ein Original, zwei Kopien) des LKA vom 14.03.2005 „8 Akustikversuche in Zelle 5“
- 1 DVD „DGL-Raum v. 12.05.2006“
- 3 DVDs „Abbrandversuch, Aufnahme v. Alarm, Kamera 1, 2 und 3“
- 1 DVD mit Aufnahmen zu den Brand- und Zündversuchen vom 12.05.2006
- 1 DVD „Alarmmelder mit Ton“
- 1 CD „Anruf H. bei Feuerwehr“
- 1 CD mit Tatortfotos und Fotos von der Obduktion
- 7 DVDs „Test Herbeiholen von Feuerlöscher 12.07.2007 im PR Dessau“, ein Original, sechs Kopien
- 1 DVD „Brandversuch 13. u. 23.06.2008 I.d.F.“
- 2 DVDs „Tatortfotos, Sektionsfotos LKA“
- 1 DVD mit Aufnahmen von am 21.07.2008 und 30.09.2008 durchgeführten Bewegungsversuchen

- 1 CD und 1 DVD mit Bildern und Videos der Rekonstruktion vom 18.06.2012
- 1 CD „Zündung, Liste Gutachten, SV Steinbach“
- 2 CDs mit Aufnahmen der Zeugenvernehmung H3.
- 1 CD mit Bildern von der Sektion im Universitätsklinikum Halle

b) Bei der GenStA Naumburg lagernde Asservate

Am 09.07.2020 wurden von dem Berater **Montag** die derzeit bei der GenStA Naumburg lagernden, für diesen Tag aber nach Halle gebrachten Asservate der Verfahren um den Tod Ouri **Jallows** in den Räumlichkeiten der StA Halle im Beisein und mit Erläuterungen von LOStA **Blank** und OStA **Wetzel** in Augenschein genommen und stichprobenartig auf Vollständigkeit überprüft. Bei dieser Besichtigung wurden Kopien der Datenträger mit den Computertomographien Ouri **Jallows** übergeben. Wichtige Beweismittel wie das Feuerzeug sowie eine bisher unbeachtet gebliebene Gefangenenbesuchserlaubnis des AG Dessau, ausgestellt auf Ouri **Jallow**, wurden fotografiert¹⁰.

11. Hinweise zum Bericht

Der Bericht der Berater basiert in hohem Maße auf dem Inhalt der ihnen vom REV zur Verfügung gestellten Akten. Diese Akten waren gem. § 88 Abs. 1 GO-LT als VS-vertraulich eingestuft, die Einstufung ist aber auf Bitten der Berater im Verlauf der Begutachtung aufgehoben worden.

Im Bericht wird dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter Rechnung getragen. Ausgehend von § 474 Abs. 6 StPO und Art. 53 der sachsen-anhaltinischen Verfassung werden schutzwürdige Interessen Dritter gegen das Aufklärungsinteresse des Parlaments und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit abgewogen. Personenbezogene Daten sind in dem Bericht enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der

¹⁰ Siehe Anlagen 2 a und b.

Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und bei sorgfältiger Abwägung das Interesse des Parlaments und der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Bei der Abwägung wurde die Sensibilität der Daten ebenso berücksichtigt wie der Gesichtspunkt, ob und inwieweit die betreffende Person in dem im Bericht erwähnten Zusammenhang bereits anderweitig in der Öffentlichkeit Erwähnung gefunden hat.

Dies alles bedenkend wurden die Namen von Personen - auch Polizeibeamten - gegen die zwar staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt wurden, die jedoch ohne Anklage eingestellt wurden, mit dem ersten Buchstaben des Nachnamens abgekürzt. Eine Liste dieser Namen wurde der Geheimschutzstelle des Landtags für die Mitglieder des REV zur Einsicht übergeben.

Beteiligte Richter, Staatsanwälte, Sachverständige, Rechtsanwälte und rechtskräftig verurteilte Personen werden, wenn dies für das Verständnis des Berichts notwendig ist, mit vollem Nachnamen benannt.

Da der Bericht im hohen Maße auf dem Inhalt der zur Verfügung gestellten Akten beruht, wurde bis auf Ausnahmen auf die Benennung konkreter Aktenfundstellen verzichtet, weil dies die Lesbarkeit erheblich erschweren würde.

Sollte im Einzelfall das Bedürfnis nach der Benennung konkreter Fundstellen bestehen, kann dies im Rahmen der mündlichen Erläuterung des Berichts oder im Einzelfall bei direkter Nachfrage bei den Beratern geschehen.

B. Feststellungen der Berater und Einzelbewertungen

I. Begutachtung der Akten, Informationen und parlamentarischen Vorgänge zum Tod Ouri Jallows am 07.01.2005 im Polizeigewahrsam des PRev Dessau

1. Zur Person Ouri **Jallow**

a) Personalien

Der am 7.1.2005 in Dessau im Polizeigewahrsam verstorbene Mensch hieß mit großer Wahrscheinlichkeit „*Mamadou Oury Diallo, geboren im Jahr 1969 in Conakry - Arrondissement de Madina - Région Administrative de Conakry (Republique de Guinee)*“¹¹. Er wurde somit 34-35 Jahre alt.

Mamadou Oury **Diallo** wurde in Deutschland, jedenfalls in den den Beratern vom Landtag Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Akten, oft unter den Personalien „Ouri **Jallow**“, aber auch „Ouri **Jalloh**“ geführt. In den parlamentarischen Unterlagen des Landtags Sachsen-Anhalt und in einigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird der Nachname „**Jalloh**“ benutzt. Die Duldungsbescheinigungen der Ausländerämter sind aber auf den Namen „**Jallow**“ ausgestellt. Auch die Polizeibehörden und INPOL benutzten den Namen „**Jallow**“. Die Akten der Einwohnermeldestelle der Stadt Roßlau, des Ausländeramtes des Landkreises Anhalt-Zerbst und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge standen den Beratern nicht

¹¹ Dies ergibt sich aus einer Urkunde, die anwaltliche Nebenklagevertreter dem Landgericht Dessau-Roßlau vorgelegt haben, um so – neben vorgelegten Vollmachten - ihre Nebenklagebefugnis glaubhaft zu machen. Die vorgelegte Urkunde ist eine von der deutschen Botschaft in Conakry, Guinea am 16.9.2005 beglaubigte Kopie einer am 11.12.1979 vom „Commandant d' Arrondissement“ Goureyssi Diallo gefertigten Abschrift eines am 20.2.1972 vom Gericht der ersten Stufe des „Arrondissement de Madina“ erstellten Geburtsregistereintrags (registre de l' Etat-Civil de Madina). Aus dieser Urkunde ergibt sich, dass Mamadou Oury Diallo, geboren 1969, der Sohn des Boubacar Diallo und der Mariama Djombo Diallo, verheiratet nach Brauch von Guinea („suivant la coutume Guinéenne“) waren. Auf Grund dieser Urkunde ließ das Landgericht Dessau-Roßlau die Eltern des Verstorbenen als Nebenkläger zu.

zur Verfügung, so dass die dortige Namensführung nicht überprüft werden konnte.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit werden in diesem Bericht durchgängig die Personalien „Ouri **Jallow**“ verwendet.

Ouri **Jallow** lebte seit Ende 1999 bis zu seinem Tod in Sachsen-Anhalt als Asylbewerber und wohl nach Ablehnung seines Asylantrags als ausreisepflichtiger, aber geduldeter Ausländer in Sachsen-Anhalt.

Aus Presseberichten ist bekannt, dass Ouri **Jallow** mit einer deutschen Staatsangehörigen ein Kind hatte und die Vaterschaft anerkannt hat. Das Kind wurde von der Mutter aber sofort nach der Geburt zur Adoption freigegeben. Im Rahmen dieser Berichterstattung wurde ein Bild von Ouri **Jallow** mit seinem gerade geborenen Kind auf dem Arm veröffentlicht.

b) Meldeadressen

Ausweislich des Ausländerzentralregisters ist Ouri **Jallow** am 22.10.1999 erstmals in das Bundesgebiet eingereist. Er war, soweit aus einer Auskunft des Bürgermeisters der Stadt Roßlau und aus staatsanwaltlichen Ermittlungsakten ersichtlich, wie folgt gemeldet:

- 21.12.2000	Stendaler Chaussee 11	39638	Gardelegen
01.2001 - 03.2001	Bonescher Weg 12a	39261	Zerbst
04.2001 - 14.06.2001	Reudener Straße 1	39264	Grimme
15.06.2001 - 10.12.2001	Raguhner Str. 99	06791	Möhlau
11.12.2001 – 31.08.2002	Porsestr. 28	06862	Roßlau
01.09.2002 – 07.01.2005	Poetschstr. 34	06862	Roßlau

Ouri **Jallow** wurde am 16.11.2004 um 18.45h von Polizeibeamten des PRev Dessau in polizeilichen Gewahrsam genommen. Im Buch über Freiheitsentziehungen des PRev Dessau finden sich folgende Eintragungen:

Personalien:	„ Jallow , Ouri, geb. 02.06.1983 - Roßlau, Puschkinstr. 34“
Festnahmezeit:	„16.11.04 18.45“
Einlieferungsanweisung:	„DHF PD Dessau“
Grund des Gewahrsams:	„Identitätsfeststellung“
Entlassung:	„20.45 nach mehr. Telef. 22.03 Uhr entlassen“.

Worauf der falsche Straßename - bei gleichzeitiger richtiger Hausnummer - beruht, lässt sich aus den Akten nicht eruieren.

Die Einlieferung durch den Diensthundeführer der Polizeidirektion Dessau (DHF PD Dessau) lässt es möglich erscheinen, dass Ouri **Jallow** im Zusammenhang einer polizeilichen Drogendeliktsaktion angetroffen wurde, ohne dass gegen ihn der Verdacht einer Straftat zu begründen war. Er konnte sich jedoch nicht ausweisen, was zu seiner vorläufigen Festnahme zur Identitätsfeststellung führte. Diese Annahme ist jedoch durch den Inhalt der vorliegenden Akten nicht zu belegen.

Die Meldeadresse ist falsch angegeben; in Roßlau gibt es überhaupt keine Puschkinstraße, sondern nur eine Puschkinallee¹². Wenn die eingetragenen Personalien von Ouri **Jallow** angegeben wurden - aus einem Dokument wie z. B. einer Duldung können sie nicht stammen - weist die phonetische Ähnlichkeit der falschen Angabe „Puschkinstr“ zur richtigen Meldeadresse „Poetschstr“ bei gleichzeitiger richtiger

12 https://verwaltung.dessau-rosslau.de/fileadmin/Verwaltungsportal_Dessau-Rosslau/Stadtentwicklung_Umwelt/Geodienste/Strassennamen/Umbenennungen.pdf
<https://www.meinestadt.de/dessau-rosslau/stadtplan/strassenverzeichnis/p>

Hausnummer „34“ auf eine mögliche Verwechslung (Hör- oder Übertragungsfehler) hin.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich nicht, ob und ggf. mit wem am Dienstagabend des 16.11.2004 nach 20.00h Telefonate zur Identitätsfeststellung geführt wurden. Ouri **Jallow** wurde aus dem Gewahrsam entlassen, ohne dass der Wohnsitzeintrag im Buch über Freiheitsentziehungen (= Gewahrsamsbuch) berichtigt wurde.

Nur ca. 6 Stunden nach Ouri **Jallows** Entlassung aus dem Gewahrsam im PRev Dessau am 16.11.2004 wurden am 17.11.2004 um 04.15h Polizeibeamte des PRev Dessau in die Franzstr. 90 in 06842 Dessau wegen gegenseitig begangener Körperverletzungen gerufen. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Polizeibeamten vor Ort waren. Angetroffen wurden u. a. eine Frau und Ouri **Jallow**.

Um 05.21h/05.26h am 17.11.2004 verschriftlichte PM **M1.**, wobei nicht ersichtlich ist, ob PM **M1.** auch am Einsatzort war, im PRev Dessau persönlich die gegenseitigen Strafanzeigen, wobei „Quri **Jallow**“ - auch hier wohl ein Hör- oder Übermittlungsfehler beim Vornamen - in zwei getrennten Vorgängen sowohl als Anzeigeerstatter als auch als Beschuldigter mit folgenden Personalien aufgenommen wurde:

*„**Jallow**, Quri - geb. 02.06.1983 in Kabala, Sierra Leone, Puschkinstr. 34 06862 Roßlau“.*

Wieder wurde die falsche und nichtexistierende Adresse „Puschkinstraße 34 in Roßlau“ eingetragen. Die weitere Bearbeitung des Falles übernahm KOM **E1.** vom RKD Dessau, der am 01.12.2004 „Quri **Jallow**“ unter der Adresse Puschkinstr. 34 zur Vernehmung vorlud. Die Vorladung kam als unzustellbar zurück, worauf KOM **E1.** Kontakt zum Einwohnermeldeamt Roßlau aufnahm. Dieses teilte den richtigen Vornamen und die richtige

Adresse Poetschstr. 34 - 06862 Roßlau mit. Einer zweiten Vorladung unter dieser Adresse zum 17.12.2004 kam Ouri **Jallow** nach.

Das Einwohnermeldeamt Roßlau teilte KOM **E1.** weiterhin mit, dass das Geburtsdatum von Ouri **Jallow** „amtlich durch Gutachten geändert“ worden ist. KOM **E1.** vermerkte das neue Geburtsdatum mit: „01.10.81“ in einer Gesprächsnotiz, ohne aber eine Änderung in den polizeilichen Unterlagen vorzunehmen.

c) Altersbestimmung

Der Mitteilung des Einwohnermeldeamts Roßlau lag folgender Vorgang zugrunde: Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Magdeburg erstattete am 16.07.2003 im Ermittlungsverfahren der StA Dessau gegen Ouri **Jallow**, AZ.: 171 Js 31888/02, ein Gutachten zur Schätzung seines Lebensalters. Im Ergebnis wurde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt, dass Ouri **Jallow** im Untersuchungszeitpunkt 16.07.2003 mindestens das 21. Lebensjahr erreicht hatte; für den Oktober 2002 sollte dies mit „sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ gelten. Er wäre somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor dem 16.07.1982 und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor dem 01.10.1981 geboren.

Die Änderung des Geburtsdatums beim Einwohnermeldeamt Roßlau erfolgte auf Grund einer schriftlichen Meldung des Landkreises Anhalt-Zerbst Ausländerbehörde vom 29.08.2003 über das Gutachten zur Schätzung des Lebensalters von Ouri **Jallow**.

Das Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport des Landkreises Anhalt-Zerbst vermerkte allerdings in seinem Jugendhilfebericht vom 03.11.2003 an das AG Zerbst, Az.: 4 Ls 171 Js 31888/02 unter Bezugnahme auf die Ausländerbehörde Roßlau als Geburtsdatum von

Ouri **Jallow** den „01.01.1981“ (auch hier wahrscheinlich ein Hör- oder Schreibfehler).

Dies alles hatte aber keine Auswirkungen auf die von der Ausländerbehörde des Landkreises Anhalt-Zerbst in der Folgezeit ausgestellten Duldungen und auch nicht auf die Akten der Justizbehörden und Gerichte, die bis heute für Ouri **Jallow** das Geburtsdatum 02.06.1983 führen¹³. Lediglich die Sterbeurkunde von Ouri **Jallow**, ausgestellt am 12.05.2005 vom Standesbeamten in Dessau bescheinigt als Geburtsdatum den 01.10.1981.

d) Duldungen

Zumindest im Jahr 2000 und seit 2001 bis zu seinem Tod am 07.01.2005 verfügte Ouri **Jallow** über eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), zuerst der Ausländerbehörde des Altmarkkreises Salzwedel und danach der Ausländerbehörde des Landkreises Anhalt-Zerbst. Folgende Gültigkeitszeiträume der Duldungen konnten aus den vorliegenden Akten festgestellt werden:

Ausstellungsdatum:	Gültigkeit bis:
28.08.2000	20.10.2000
02.03.2001	30.04.2001
25.09.2001	31.10.2001
02.11.2001	06.11.2001

Vom 02.11.2001 bis zum 05.12.2001 war Ouri **Jallow** in Untersuchungshaft (AG Wittenberg).

¹³ In diesem Bericht wird deshalb auch an dem Geburtsdatum 02.06.1983 festgehalten, obwohl es mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch ist.

04.03.2003 30.04.2003 (amtlich geändert auf
31.03.2003)

Vom 15.04.2003 bis zum 18.05.2004 war Oury **Jallow** über ein Jahr in Untersuchungshaft-/einstw. Unterbringung (AG Zerbst), kurz unterbrochen durch den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

21.05.2004 30.06.2004
01.07.2004 31.07.2004
03.08.2004 31.08.2004
31.08.2004 30.09.2004
28.09.2004 30.11.2004
02.12.2004 28.02.2005

Am 07.01.2005 ist Oury **Jallow** verstorben.

Die Personalien in den Duldungen¹⁴ lauten durchgängig:

Familienname: **Jallow**
Vorname: Oury
Geburtsdatum: 02.06.1983
Geburtsort: Kabala
Staatsangehörigkeit: ungeklärt

Oury **Jallow** konnte nach eigenen Angaben weder lesen noch schreiben und hat nie eine Schule besucht. Die Angaben zum Vor- und Nachnamen können einer phonetischen Verschriftlichung der mündlichen Angaben von Oury **Jallow** entsprechen, die von ihm mangels Lesefähigkeit nicht kontrolliert und nicht berichtigt worden sind.

Die Angabe zum Geburtsdatum konnte nicht aufgeklärt werden, genauso wenig wie der zum Geburtsort. Die Stadt Kabala liegt auf dem

¹⁴ In den Duldungen ist festgehalten, dass die vorstehenden Angaben zur Person auf einer entsprechenden Erklärung des Betroffenen beruhen und ihre Richtigkeit nicht nachgewiesen wurde.

Gebiet von Sierra Leone in der Nähe der Grenze zu Guinea, was vielleicht den Eintrag zur Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ erklärt. Ouri **Jallow** hat über mehrere Jahre bei Angaben seiner Personalien Sierra Leone als sein Geburtsland angegeben.

Die falschen Angaben zum Geburtsdatum und Geburtsort (=Staatsangehörigkeit) können sich als taktische Angaben im Asylverfahren erklären. Die Berater konnten diese Annahmen jedoch nicht überprüfen, da ihnen die Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht vorlagen.

e) Strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen

Gegen Ouri **Jallow** wurden folgende Verfahren geführt:

2001 fahrlässiger Vollrausch	nach 45 JGG von der Verfolgung abgesehen
2001 Erschleichen von Leistungen	nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen
2001 AG Wittenberg	BtMG Geldstrafe 60 TS
2001 AG Wittenberg	BtMG 6 Monate Jugendstrafe zur Bewährung; Hier: Untersuchungshaft vom 02.11.2001 – 05.12.2001. Die Bewährung wurde nicht mehr widerrufen, weil Ouri Jallow verstarb.
2002 AG Zerbst	Beleidigung Geldstrafe 20 TS
2002 AG Zerbst	Beleidigung Gesamtstrafe 70 TS.
2004 AG Zerbst	BtMG 3 Jahre 2 Monate. Das Urteil wurde nicht rechtskräftig, weil Ouri Jallow im

laufenden Berufungsverfahren
verstarb.

Hier Freiheitsentziehungen:

Untersuchungshaft	15.04.2003 - 30.08.2003
Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von 70 TS	01.09.2003 - 09.11.2003
weitere Untersuchungshaft	10.11.2003 - 27.11.2003
einstw. Unterbringung nach § 126a StPO	28.11.2003 - 19.05.2004

f) Ingewahrsamnahmen

aa) Am 20.01.2002 gegen 03.00h kam es in 06868 Coswig vor einem Café zu einem Polizeieinsatz, bei dem gegen Ouri **Jallow** ein Platzverweis ausgesprochen wurde. Da er diesen nicht befolgte, wurde er in Verhinderungsgewahrsam gem. § 37 SOG LSA genommen. Eine Atemalkoholkontrolle ergab 2,58‰. Eine Blutentnahme führte zu einem Befund von 2,94‰.

Dauer des Gewahrsams im PRev Roßlau:
03.20h – 10.55h = 7 Stunden 35 Minuten

bb) Am 20.01.2002 gegen 20.30h versuchte Ouri **Jallow** sich in Roßlau Zutritt zu einer fremden Wohnung zu verschaffen. Die eintreffenden Polizeibeamten des PRev Roßlau erteilten ihm wieder einen Platzverweis. Da er auch diesen nicht befolgte, wurde er erneut in Verhinderungsgewahrsam gem. § 37 SOG LSA genommen. Eine Atemalkoholkontrolle ergab 3,19‰. Die Blutentnahme durch Dipl. Med. **B2.** führte zu einem Befund von 3,04‰.

Dauer des Gewahrsams im PRev Roßlau:

20.01.2002 21:10h - 21.01.2002 05:30 = 8 Stunden 20 Minuten

cc) 16.11.2004 im PRev Dessau von 18.45h - 22.03h = 3 Stunden 18 Minuten

dd) 07.01.2005 im PRev Dessau von 09.30h - 12.05h (im Gewahrsam verstorben).

g) Erkennungsdienstliche Behandlungen

aa) ED - Behandlung am 18.06.2001 durch KHM **K1.** des PRev Dessau

bb) Ausschreibung zur Personenfahndung INPOL 01.10.2001 durch AG Wittenberg

cc) ED - Behandlung am 15.04.2003 durch die PD Dessau

2. Das Geschehen am 07.01.2005

a) Polizeiliches Einschreiten gegen Ouri **Jallow**

aa) Am Morgen des 07.01.2005, zuerst um 08.03h und nochmals um 08.12h wurde das PRev Dessau telefonisch informiert, dass „*ein Ausländer*“ vier Frauen „*belästigen und an der Arbeit hindern*“¹⁵ würde. Die am Einsatzort in der Turmstraße in Dessau kurz vor 08.15h eingetroffenen Polizeibeamten PM **M1.** und POM **S2.** fanden mehrere Frauen bei Arbeiten in Grünanlagen vor; etwas abseits davon und unauffällig stand Ouri **Jallow** an einer Hauswand. Die beiden Polizeibeamten stiegen aus dem PKW und trennten sich. PM **M1.** begab sich zu den Frauen, um von ihnen zu erfahren, was genau vorgefallen war. POM **S2.**, der zu diesem Zeitpunkt höchstwahrscheinlich dachte, dass es sich vielleicht um

¹⁵ So PM **M1.** in einer von ihm persönlich am 07.01.2005 um 10.01h gefertigten Strafanzeige gegen „*Quri (sic!) Jallow* – 02.06.1983 – Kabala/Sierra Leone – Puschkinstr. O. Poetschstr. (nicht geklärt) 34 – 06862 Roßlau (Elbe)“

den möglichen Störer handeln könnte, aber noch nicht wusste, was die Frauen seinem Kollegen PM **M1.** genau mitteilen würden, begab sich zu Ouri **Jallow.** Sobald er ihn erreichte, forderte POM **S2.** Ouri **Jallow** ohne weitere Erklärungen auf, sich auszuweisen, was dieser aber verweigerte.

Das Landgericht Magdeburg hat in seinem vom BGH bestätigten Urteil vom 11.12.2012 gegen den DGL des PRev Dessau **Schubert** hierzu Folgendes festgestellt:

*„Der Polizeiobermeister **S2.** begab sich ... zu dem inzwischen etwas abseits befindlichen Ouri Jallow, der sich zu dieser Zeit nicht mehr auffällig verhielt. Er fragte Ouri Jallow mit dem Wort „Passport“ nach dessen Papieren. Dem Polizeibeamten **S2.** war in jenem Moment nicht bekannt, was die Arbeiterinnen zeitgleich gegenüber seinem Kollegen März an Vorwürfen gegen Ouri **Jallow** erhoben. Eine Belehrung des Ouri Jallow zu dem Grund, seine Papiere sehen zu wollen, gab Polizeiobermeister **S2.** ihm gegenüber nicht. Als Ouri Jallow die Herausgabe seiner Papiere mehrfach sinngemäß mit den Worten „Warum Passport?“ verweigerte, wies der Beamte **S2.** ihn an, in den Funkstreifenwagen zu steigen. In der Hauptverhandlung zum Grund der Aufforderung befragt und darüber, warum er gegenüber Ouri Jallow keine Belehrung über diesen Grund abgegeben habe, gab der Beamte **S2.** an, sein Ziel sei es gewesen, Ouri Jallow erst einmal vor Ort weg und ins Revier zu bringen, „das Rechtliche hätte man später noch machen können“. Ouri Jallow lehnte es jedoch ab, in den Funkstreifenwagen einzusteigen. Der Polizeibeamte **S2.** fasste Ouri Jallow deshalb an, um ihn in den Funkstreifenwagen zu bringen, woraufhin sich Ouri Jallow durch heftiges Hin- und Herdrehen zur Wehr setzte. Der Beamte **S2.** rief nach seinem Kollegen März, damit dieser ihm beim Verbringen des Ouri Jallow in den Funkstreifenwagen helfen konnte. Dem sich weiterhin durch Hin- und Herdrehen heftig*

*wehrenden Ouri Jallow wurden von den beiden Polizeibeamten ... die Hände rücklings mit Handfesseln fixiert, wobei nicht mehr sicher festgestellt werden konnte, ob Ouri Jallow dabei zu Boden gebracht worden war. Anschließend fassten die Polizeibeamten **S2.** ... und März ... gemeinsam Ouri Jallow nun kräftig an und zogen und schoben ihn zur Beifahrerseite des Funkstreifenwagens. Dort angekommen, begab sich der Beamte März auf die Fahrerseite des Wagens. Er öffnete dort die hintere Tür und zog an Ouri Jallow, der rücklings zum Wagen auf der Beifahrerseite stand und dort von dem Beamten **S2.** festgehalten und in den Wagen gedrückt wurde. So kam Ouri Jallow zunächst auf der Rücksitzbank zum Liegen, wobei er in dieser Lage mit den Füßen nach dem Polizisten **S2.** austrat. Dabei oder bei dem sich im Wagen noch fortsetzenden Wehren des Ouri Jallow wurde durch einen Tritt von ihm die Plastikverkleidung der Scheibenkurbel des Türfensters der rechten hinteren Fahrzeugtür beschädigt.¹⁶*

bb) Als Rechtsgrundlage¹⁷ für das polizeiliche Vergehen gegen Ouri **Jallow** kamen sowohl § 20 iVm § 39 SOG LSA, als auch § 163b StPO infrage. Das SOG LSA wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt.¹⁸

§ 20 SOG LSA lautet (auszugsweise):

(1)Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 3) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

16 Urteil des Landgerichts Magdeburg 1. Große Strafkammer - Schwurgericht - Geschäftsnummer: 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10) vom 11.12.2012 Seite 8/9

17 Es wird durchgehend auf die Gesetzeslage am 07.01.2005 verwiesen

18 Vorbemerkung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt: „Für... die Polizei ... sind die Regelungen in den AB SOG LSA bindend“.

(4) Die Polizei kann die Person festhalten¹⁹, sowie die Person zur Feststellung der Identität zur Dienststelle bringen.

(6) Werden die Personalien bei der betroffenen Person erhoben, ist diese auf den Grund für die Identitätsfeststellung hinzuweisen²⁰,

§ 39 SOG LSA lautet:

(1) Wird eine Person auf Grund § 20 Abs. 4 festgehalten,..... ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben²¹.

§ 163b StPO iVm § 163a IV 1 lauten (auszugsweise):

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht..... festgestellt werden kann.

§ 163a Abs. 4 Satz 1:

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird.

19 AB SOG LSA Nr.20.4: „Das Festhalten einer Person ist... ein Freiheitsentzug im Sinne von Artikel 104 Abs. 2 GG. Daher sind die §§ 38 bis 40 zu beachten“.

20 AB SOG LSA Nr.20.6.: „Der Hinweis, daß die betroffene Person auf den Grund der Identitätsfeststellung hinzuweisen ist,.... entspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Danach hat jede Person, die von staatlichen Maßnahmen betroffen wird, das Recht, zu erfahren, welche Gründe für die Maßnahmen vorliegen. Wenn der Hinweis nicht sofort möglich ist, die not- wendigen Maßnahmen aber noch fort dauern, so ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen“.

21 AB SOG LSA Nr. 39: „Hierzu gehört die Mitteilung, welcher Sachverhalt und welche Rechtsgrundlage die Befugnis zum Festhalten rechtfertigen“.

Obwohl Ouri **Jallow** mehrfach fragte, warum er sich ausweisen solle, gab POM **S2.** - wie er später bei Gericht einräumte - keinen Grund für seine polizeiliche Maßnahme an, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre.

Da Ouri **Jallow** keine Anstalten machte sich auszuweisen, sondern u.a. so tat, als würde er POM **S2.** nicht verstehen, forderte dieser Ouri **Jallow** auf, in den Funkstreifenwagen einzusteigen. Da Ouri **Jallow** dieser Aufforderung nicht nachkam, wandten POM **S2.** und der ihm zu Hilfe geeilte PM **M1.** sofort erheblichen unmittelbaren Zwang an - ohne diesen jedoch vorher anzudrohen -, wogegen sich Ouri **Jallow** heftig, wenn auch erfolglos zur Wehr setzte.

Unabhängig von der Frage, ob von Ouri **Jallow** zum Zeitpunkt der Identitätsfeststellung eine Gefahr ausging oder er einer Ordnungswidrigkeit²² verdächtigt war; allein die Verweigerung der zwingend erforderlichen Begründung²³ machte die Maßnahme der Identitätsfeststellung rechtswidrig²⁴ mit der Folge, dass Ouri **Jallows** Gegenwehr gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch PM **M1.** und POM **S2.** keine Straftat des Widerstands²⁵ gegen Vollstreckungsbeamte war²⁵.

Die Rechtswidrigkeit der vom POM **S2.** geforderten Vorlage eines Ausweisdokuments ohne Benennung eines Grundes hierfür machte auch die nachfolgende Festhaltung nach § 39 SOG LSA und § 163c StPO zu einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung. Hinzu kommt, dass POM **S2.** die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht angedroht hat, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Im § 59 SOG LSA ist dies ausdrücklich vorgeschrieben:

22 § 46 (1) OWiG: Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

23 Eine Ausnahmesituation zwingenden unmittelbaren Eingreifens bestand offensichtlich nicht

24 Lutz **M3.**-Goßner – Strafprozessordnung – 56.Auflage – Anmerkung 3 zu § 163b

25 § 113 Abs. 3 S.1 StGB:

Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig war.

„Zwangsmittel sind anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zum Zwecke der Gefahrenabwehr notwendig ist.“

Diese Bewertung des polizeilichen Einschreitens gegen Ouri **Jallow** am Morgen des 07.01.2005 wird vom Landgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 11.12.2012 gegen den DGL des PRev Dessau **Schubert** geteilt:

*„Die objektive Rechtswidrigkeit jener Maßnahme (= freiheitsentziehende Maßnahme von POM **S2.** und PM **M1.** in der Turmstraße) ergab sich daraus, dass Ouri Jallow bei seinem Antreffen in der Turmstraße zum Anlass der sich dann dort gegen ihn richtenden polizeilichen Maßnahmen nicht belehrt worden war. Der Zeuge **S2.** hat insoweit eingeräumt, Ouri Jallow gegenüber weder einen Vorwurf eröffnet zu haben, noch ihm den Grund der Nachfrage nach den Personalien genannt zu haben, noch hat er die Anwendung unmittelbaren Zwanges angedroht. Jedenfalls in dieser Situation hätte.... kein unmittelbarer Zwang gegen Ouri Jallow zum Zweck seiner Verbringung in das Polizeirevier angewendet werden dürfen. Da die sich dann gegen Ouri Jallow richtende Vollstreckungshandlung somit rechtswidrig war, hat die Gegenwehr Ouri Jallows keine nach § 113 StGB strafbare Widerstandshandlung dargestellt*

Dass im Zuge der sich fortsetzenden Gegenwehr der Dienstwagen beschädigt wurde, mag von einem bedingten Vorsatz des Ouri Jallow umfasst gewesen sein. Als —soweit ersichtlich —jedenfalls aber nicht beabsichtigte Folge durch die berechtigte Gegenwehr des Ouri Jallow war die Sachbeschädigung jedoch wegen der Notwehrbefugnis des Ouri Jallow gemäß § 32 StGB nicht rechtswidrig. Daneben ist zu beachten, dass das aggressive Handeln des Ouri Jallow erst als Folge der rechtswidrigen Maßnahmen der Polizeibeamten gegen ihn begonnen hat. In der konkreten Situation ging jenem Verhalten Ouri

*Jallows jedenfalls das rechtswidrige Verhalten der Polizeibeamten **S2.** und März voraus²⁶.*

- cc) Sachgerecht wäre es in dieser Situation gewesen, mit Maßnahmen einer etwaigen Gefahrenabwehr oder einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfolgung zumindest so lange zu warten, bis PM **M1.** bei der Befragung der betroffenen Frauen den Sachverhalt wenigstens in groben Umrissen festgestellt hätte. Die Notwendigkeit zum sofortigen polizeilichen Einschreiten bestand erkennbar nicht. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 5 SOG LSA²⁷ hätte sich alternativ als milderer aber auch wirksames Mittel der Abwehr potentieller Gefahren die Platzverweisung nach § 36 SOG LSA angeboten²⁸.
- dd) Unabhängig von der rechtlichen Bewertung sowohl der Identitätsfeststellung als auch der folgenden Festhaltung - also auch wenn die Aufforderung sich auszuweisen mit nachfolgender Verbringung zum PRev Dessau unter Anwendung erheblichen unmittelbaren Zwangs rechtmäßig gewesen wären, war sowohl nach sachsen-anhaltinischem Landesrecht wie auch nach der Strafprozessordnung die unverzügliche Vorführung vor einen zuständigen Richter oder zumindest die unverzügliche Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung rechtlich geboten.

26 aaO. Seite 248/249

27 § 5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Sicherheitsbehörden oder die Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

28 § 36 Platzverweisung:

Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen...

§ 38 SOG LSA:

(1) Wird eine Person auf Grund § 20 Abs. 4,..... festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

§ 163c StPO

(1) Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter..... zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen,

Auch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verlangen mit gleichem Wortlaut eine unverzügliche richterliche Entscheidung über jede Freiheitsentziehung:

Artikel 23 Abs. 2 S. 2 Verfassung LSA und Art. 104 Abs. 2 S.2 GG:

„Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“

Die Polizeibeamten des PRev Dessau haben aber über einen Zeitraum von mehr als 3 Stunden, in denen Ouri **Jallow** einer Freiheitsentziehung unterworfen war, keine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer dieser Freiheitsentziehung herbeigeführt.

- ee) Somit war nicht nur das Ansinnen einer Identitätsfeststellung ohne Benennung eines Grundes rechtswidrig, sondern auch die nachfolgende Festhaltung, Verbringung von Ouri **Jallow** zum PRev Dessau und der folgende Freiheitsentzug ohne Einschaltung eines Richters ein erheblicher Verfassungs- und Grundrechtsverstoß.

b) Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung

- aa) Nach seiner Verbringung in das PRev Dessau wurde Ouri **Jallow** vom PM **M1.** u. a. um 08.30h²⁹ in die Gewahrsamsräume im Keller des PRev Dessau gebracht und danach vom PM **M1.** u. a. durchsucht. Gefunden wurde u. a. eine gültige Duldungsbescheinigung³⁰, ausgestellt vom Landkreis Anhalt-Zerbst - Ausländerbehörde³¹.

Das Landgericht Magdeburg hat hierzu folgendes festgestellt:

*„In dem Arztzimmer wurde der sich weiterhin wehrende Ouri **Jallow** durchsucht und bei ihm eine Duldung gefunden.*

*Das Duldungspapier war mit einem Lichtbild und Stempeln des Landkreises Anhalt-Zerbst versehen. Anhaltspunkte dafür, dass die Duldung gefälscht oder verfälscht war, bestanden nicht und wurden von den mit Ouri **Jallow** befassten Polizeibeamten auch nicht vermutet.³²*

Die Duldung, ausgestellt am 04.03.2003, zuletzt verlängert am 30.11.2004 bis zum 28.02.2005, war mehrfach gefaltet und an den Faltkanten etwas abgewetzt, so dass die letzte Zahl des Geburtsjahrs und der erste Buchstabe der Wohnsitzadresse (hier= Straßename) nicht lesbar waren.

Dies veranlasste PM **M1.**, die Identität von Ouri **Jallow** als ungeklärt zu erklären und eine Ingewahrsamnahme zur Feststellung der Identität anzuordnen.

29 Im Gewahrsamsbuch ist als Einlieferungszeit 08.30h festgehalten

30 Siehe Anlage 3

31 Nicht zur Kenntnis genommen wurde eine Besuchserlaubnis des AG Dessau vom 15.10.2004, aus der sich die vollständigen Personalien Ouri **Jallows** ergeben.

32 aaO. Seite 7

Das Landgericht Magdeburg hat die sichtbaren - bzw. nicht sichtbaren - Teile der Personalien in der schriftlichen Duldungsbescheinigung wie folgt festgestellt:

„Geb.-Datum: 02.06.1 " (bei den beiden „0" fehlte ebenfalls der untere Bogenteil, bei der Jahreszahl war aufgrund eines Knicks in der Duldung die „1" deutlich, von der nächsten Ziffer ein oberer Kreis wie bei einer „9", von der dritten Ziffer der Übergang eines oberen Kreises zu einem unteren Kreis, wie bei einer „8" und die vierte Ziffer gar nicht sichtbar)"

„Wohnsitz: 06862 Roßlau (Elbe), oetschstraße 34", wobei hier ersichtlich war, dass bei dem Straßennamen dem „o" ein großgeschriebener Anfangsbuchstabe vorangestellt war, von dem nur der obere rechte Teil eines Bogens zu sehen war. Im Alphabet findet sich als hierzu passender Buchstabe nur das „P".³³

Der Eintrag in das „Verzeichnis über in polizeilichen Gewahrsam genommene Personen des PRev Dessau" (=Gewahrsamsbuch) erfolgte um 08.30 h jedoch mit folgenden Personalien von Ouri

Jallow:

*„**Jallow**, Ouri – 02.06.1983 – Kabala – Roßlau – Poetstr. 34 – Guinea – Sierra Leone"*

(„Poetstr." statt „Poetschstr." ist augenscheinlich lediglich ein Schreibfehler).

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand somit also keine Unklarheit über das Geburtsjahr und auch nicht über den Straßennamen der Wohnsitzadresse von Ouri **Jallow**.

- bb) Ouri **Jallow** trug ein kleines Telefonbüchlein mit sich, welches ihm abgenommen wurde. Als die Berater am 09.07.2020 die Asservate in den Räumen der Staatsanwaltschaft Halle besichtigten, fanden sie in dem Telefonbüchlein eine vom AG Dessau am 15.10.2004 ausgestellte Besuchserlaubnis für:

*„**Jallow**, Ouri - 02.06.1983 - Poetschstr. 34 - 06862 Roßlau“*

die offensichtlich bisher niemandem aufgefallen ist und deshalb bisher in keine gerichtliche Entscheidung Eingang gefunden hat³⁴. PM **M1.** hat offensichtlich die Gegenstände, die Ouri **Jallow** bei sich trug, nicht vollständig überprüft und insbesondere nicht in das Telefonbüchlein geschaut, welches Ouri **Jallow** bei sich hatte. Bei einer vollständigen Überprüfung aller Gegenstände hätte PM **M1.** die Besuchserlaubnis des AG Dessau gefunden und hätte bereits zu diesem Zeitpunkt die vollständigen Personalien von Ouri **Jallow** zur Kenntnis nehmen und die beiden Fehlstellen in der gefundenen Duldung problemlos ergänzen können.

- cc) PM **M1.** befand sich noch im Keller (=Gewahrsamsbereich) des PRev Dessau, als er telefonisch Kontakt mit den Beamten im 1. Stock des PRev aufnahm und um Klärung der Personalien von Ouri **Jallow** bat.

Daraufhin versuchte PHK **Schubert** um 08.44h beim Einwohnermeldeamt (wohl Roßlau?) telefonisch das Geburtsdatum (von Ouri **Jallow**) zu erfahren. Dies erwies sich als unmöglich, weil beim Einwohnermeldeamt angeblich „die Technik“ ausgefallen war. Auf das Angebot, in zwei Stunden nochmals anzurufen, erwiderte PHK **Schubert**: „Nee, das ist zu spät“. Offensichtlich erschien ihm als verantwortlichem DGL eine Zeitspanne von zwei Stunden für

34 Besuchserlaubnis des AG Dessau vom 15.10.04 Anlage Nr. 4

eine Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung als zu lang. Er bekam den Hinweis, dann doch besser im Ausländeramt anzurufen.³⁵

Ein Anruf bei einem Ausländeramt ist nicht aufgezeichnet und auch an keiner Stelle in den Akten vermerkt. Auch der Verteidiger von PHK **Schubert**, der für seinen Mandanten schriftlich eine Einlassung zu Sache formuliert hat, hat ein Telefonat mit einem Ausländeramt nicht erwähnt. PHK **Schubert** hat allerdings vor dem Landgericht Magdeburg erklärt, auch bei einem Ausländeramt angerufen zu haben. Auf den Vorhalt hin, dass ein solches Telefonat im Gegensatz zu allen anderen von ihm geführten Telefongesprächen nicht aufgezeichnet worden ist, meinte PHK **Schubert**, dieses Gespräch von einem anderen Apparat geführt zu haben. Letztlich kann es offen bleiben, ob eine solche Kontaktaufnahme tatsächlich stattgefunden hat, weil PHK **Schubert** angeblich auch vom Ausländeramt nach seiner Einlassung keine befriedigende Antwort erhalten hat.

Eine Überprüfung der Personalie Ouri **Jallow** im Bereich des PRev und der PD Dessau selbst hat offensichtlich nicht stattgefunden. Sie hätte aber zu einer vollständigen Identifizierung geführt, denn Ouri **Jallow** war in diesem polizeilichen Bereich auch erkennungsdienstlich seit Jahren erfasst.

Das nächste aufgenommene Telefongespräch führte PHK **Schubert** um 08.47h mit dem Arzt Dipl. Med. **B2.**, der wegen einer Blutentnahme bei Ouri **Jallow** kontaktiert wurde.

Ebenfalls um 08.47h wurde vom PHK **Schubert**³⁶ eine Abfrage bei INPOL-Land Prod-Vollauskunft zu Ouri **Jallow** eingeholt.

Die Abfrage bei INPOL ergab als rechtmäßige Personalien:

Jallow - Ouri - 02.06.1983 - männlich - Kabala/Sierra Leone.

³⁵ Der Inhalt des Gesprächs ist aufgezeichnet worden.
³⁶ a.a.O. Seite 10

Als letzter Aufenthalt ist vermerkt: 06862 Roßlau/Anhalt-Zerbst,
Porsestr. 28.³⁷

Mitgeteilt wurden ferner 3 ED-Behandlungen:

18.04.2000 Dienststelle RKD Gardelegen

06.06.2001 Dienststelle RKD Dessau

22.07.2002 Dienststelle RKD Dessau

Alle drei Maßnahmen vermerken als Art der Maßnahme Lichtbild,
Zehnfinger- und Handflächenabdruck.

PHK **Schubert** legte die INPOL-Auskunft zu den Akten, ohne jedoch PM **M1.** über diese Auskunft zu informieren. PM **M1.** war zu diesem Zeitpunkt noch im PRev Dessau und hätte die von ihm angeordnete Ingewahrsamnahme Ouri **Jallows** bei Kenntnis der INPOL-Auskunft aufheben können und auch müssen.

- dd) Im danach - der genaue Zeitpunkt der Erstellung des Einlieferungsbelegs ist nicht vermerkt - unter Mitwirkung von PM **M1.** erstellten Einlieferungsbeleg (Pol. LSA 08/026/1999) ist festgehalten, dass PM **M1.** gegenüber Ouri **Jallow** um 08.30h den Gewahrsam anordnete, dabei als Rechtsgrundlage § 163 StPO³⁸ angab und seine Sachen durchsuchte. In diesem Einlieferungsbeleg ist als Geburtsdatum der „02.06.83“ und als Wohnort erstmalig „*Poetschstr. 34 / Puschkinstr. 34*“ vermerkt.

Die am 07.01.05 vom PM **M1.** gefertigte „Unfall-, Schadensmeldung“ wegen der geringfügigen Sachbeschädigung am Dienst-PKW bezeichnet als Schadensverursacher

³⁷ Diese Adresse war zum Zeitpunkt der Eintragung bei INPOL auch richtig.
³⁸ gemeint war höchstwahrscheinlich § 163b StPO - Identitätsfeststellung

„Jallow - Quri - 02.06.83 - Roßlau - Puschkinstr. 34“.

Die identischen Personalien sind im, ebenfalls vom PM **M1.** ausgefüllten Vordruck 08.008 *„Protokoll und Antrag zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten, Drogen im Blut“* enthalten.

Alle diese Vordrucke waren im Gewahrsamskeller und wurden dort vom PM **M1.** ausgefüllt.³⁹

PM **M1.** fertigte sodann um 10.01h eine Strafanzeige gegen Ouri **Jallow** wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung zum Nachteil von POM **S2.** und Sachbeschädigung. Dies geschah jedoch nicht mehr im Kellerbereich, sondern in einem der Schreibzimmer des PREv im 1. Stock. Dies wurde vom POM **S8.** bestätigt, der am 07.01.2005 um 10.00h seinen Dienst antrat und *„M1. und S2. in einem Schreibzimmer etwas schreiben“* sah.⁴⁰

Als Personalien des Beschuldigten trug PM **M1.** ein:

„Jallow - Quri⁴¹ - 02.06.1983 - Kabala/Sierra Leone - Puschkin-o. Poetschstr. (nicht geklärt) 34“

- ee) Festzuhalten ist deshalb, dass PM **M1.** das Geburtsjahr von Ouri **Jallow** - jedenfalls das Jahr 1983, unter dem Ouri **Jallow** in Deutschland polizeilich und ausländerrechtlich erfasst war - bekannt war. Die Anordnung eines Gewahrsams zur Feststellung

³⁹ Stellungnahme des Verteidigers von PM **M1.** RA Tamoschus vom 15.06.2005

⁴⁰ Zeugenaussage POM **S8.** vom 07.01.2005

⁴¹ die Differenz des ersten Buchstaben des Vornamens „Q“ statt „O“ ist höchstwahrscheinlich nur ein Schreibversehen oder Übertragungsfehler

der Identität konnte somit nicht mit einer angeblichen Unklarheit des Geburtsjahrs begründet werden.

Wie konstruiert und vorgeschoben das angebliche Problem mit dem Geburtsjahr von Ouri **Jallow** war, ergibt sich auch aus der Meldung der Polizeidirektion Dessau an das Ministerium des Innern vom 09.01.2005, in dem das Geschehen am 07.01.2005 referiert wird:

„Gegen 08.30h wurde der Beschuldigte in das Polizeirevier gebracht und durchsucht. Bei der Durchsuchung wurde die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ausgestellt auf Jallow, Ouri, geb. 02.06.1983 aufgefunden“.

- ff) Festzuhalten ist ferner, dass PM **M1.** den Straßennamenteil „*oetschstr.*“ aus der Duldungsbescheinigung mit dem richtigen ersten Buchstaben „*P*“ ergänzt hat; ganz so wie es das Landgericht Magdeburg auch als naheliegend festgestellt hat.

Somit konnte die Anordnung eines Gewahrsams zur Feststellung der Identität auch nicht mit einer angeblichen Unklarheit der Adresse (= Straßename „*Poetschstr.*“) begründet worden sein.

Allerdings hat PM **M1.** eine „*Puschkinstr.*“ als möglichen Wohnsitz im Einlieferungsbeleg, im „*Protokoll und Antrag zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten, Drogen im Blut*“, in einer Schadensmeldung und in einer Strafanzeige (nicht jedoch im Gewahrsamsbuch!) hinzugefügt, obwohl es eine Puschkinstraße in Roßlau gar nicht gibt und auch im Jahr 2005 nicht gab. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass diesem nichtexistierenden Straßennamen die gleiche Hausnummer „*34*“ hinzugefügt wurde,

wie bei der richtigen Meldeadresse von Ouri **Jallow**
„Poetschstr. 34“.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass Ouri **Jallow** sieben Wochen vor dem 07.01.2005, am 16.11.2004 im PRev Dessau in Gewahrsam genommen worden ist. Der Eintrag Nr. 90 im Gewahrsamsbuch lautet;

*„**Jallow** - Quri - 02.06.1983 - Roßlau - Puschkinstr. 34“*

Einen Tag später, am 17.11.2004, fertigte PM **M1.** wegen eines anderen Lebenssachverhalts zwei parallele Strafanzeigen u. a. wegen gegenseitiger Körperverletzungen. Sowohl als Verletzten als auch als Beschuldigten trug PM **M1.** ein:

*„**Jallow** - Quri - 02.06.1983 - Kabala/Sierra Leone - Puschkinstr. 34 - 06862 Roßlau (Elbe)“*

In diesem Ermittlungsverfahren reichte jedoch eine telefonische Rückfrage durch KOM **E1.** beim Einwohnermeldeamt Roßlau aus, um die richtige und gültige Adresse von Ouri **Jallow** - wohnhaft und gemeldet in der Poetschstr. 34, 06862 Roßlau - zu ermitteln. Einer Vorladung unter dieser Adresse ist Ouri **Jallow** auch nachgekommen.

gg) PM **M1.** hat in seiner Zeugenaussage am Nachmittag des 07.01.2005 u. a. folgendes angegeben:

„Als ich dann im Besitz der Duldung war, nahm ich über das in dem entsprechenden Raum befindliche Telefon Kontakt zu Frau H3. auf. Ich ließ die Personalien, Name, Vorname überprüfen. Frau H3. teilte mit, dass hundert Personen mit diesem Namen

gefunden wurden. Daraufhin gab ich Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsort an, worauf wir dann auf eine mögliche Identität stießen. Es gab eine Person mit gleichlautendem Namen, die in Roßlau in der Puschkinstr. 34 laut ZEVIS wohnhaft sein müsste. Ich stellte zu dieser Aussage jedoch einen Widerspruch fest, weil die erkennbaren Buchstaben zur Wohnstraße „oetschstr. 34“ auf der Duldung erkennbar waren. Damit war für mich die Identität noch immer nicht geklärt und wir ordneten eine Identitätsfeststellung gemäß § 163 an.“

Diese Aussage wurde weder von POMin **H3.** noch von PHK **Schubert** bestätigt. Sie ist auch im hohen Maße unglaubhaft.

PM **M1.** hat nichts dazu ausgesagt, wie genau POMin **H3.** mit dem Namen und Vornamen **Jallow**, Ouri die Personalien überprüft hatte. Die - wenn auch erfolglose - Abfrage beim Einwohnermeldeamt wurde, wie auch die INPOL-Abfrage nicht von POMin **H3.** sondern vom PHK **Schubert** durchgeführt. Ein angebliches Auffinden von „hundert Personen“ gleichen Namens und Vornamens wo auch immer scheint mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Völlig unglaubhaft ist die Behauptung von PM **M1.**, dass POMin **H3.** eine Abfrage im System ZEVIS durchgeführt haben soll und dass dabei ein Treffer mit den Personalien von Ouri **Jallow**, aber mit der Adresse „Roßlau - Puschkinstr. 34“ gemeldet worden wäre. POMin **H3.** hat eine solche Abfrage zu keinem Zeitpunkt erwähnt. ZEVIS ist das „Zentrale Verkehrs-Informationssystem des deutschen Kraftfahrt-Bundesamtes“, welches abzufragen POMin **H3.** keinen Anlass gehabt hätte. Ouri **Jallow** war nie im Besitz einer Fahrerlaubnis und hat nie einen PKW besessen; er ist auch nie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr polizeilich aufgefallen. Wie bereits dargelegt gibt es keine Puschkinstraße in

Roßlau. Auffällig ist aber, dass auch hier angeblich die Hausnummer „34“ genannt worden wäre, die mit der Hausnummer der richtigen Adresse von Ouri **Jallow** übereinstimmt.

Aus den gesamten Akten und Gerichtsurteilen ergibt sich kein Hinweis darauf, wer am 07.01.2005 zwischen ca. 08.30h und 10.30h PM **M1.** die Adresse „Puschkinstr.34“ mitgeteilt haben könnte. Viel näher liegend ist stattdessen, dass sich PM **M1.** am 07.01.2005 doch an die nur sieben Wochen zurückliegenden Vorgänge am 16. und 17.11.2004 erinnerte, bei denen er bereits mit Ouri **Jallow** zu tun hatte und wo bereits damals die sich als falsch herausgestellte Adresse „Puschkinstr. 34“ in den Akten vermerkt wurde.

Ob PM **M1.** am 07.01.2005 mehrfach die falsche Adresse „Puschkinstr. 34“ vorsätzlich oder nur fahrlässig verwendete, lässt sich nicht beantworten und konnte auch das Landgericht Magdeburg nicht klären.

Festzuhalten ist jedoch, dass PM **M1.** ausschließlich diese angebliche Unstimmigkeit beim Straßennamen der Meldeadresse zum Anlass nahm, Ouri **Jallow** zum Zwecke einer Identitätsfeststellung in Gewahrsam zu nehmen.

Objektiv gab es am 07.01.2005 im PRev Dessau keine Unklarheiten über die Identität von Ouri **Jallow**, weder zu seinem Geburtsjahr (mit dem er in Deutschland aktenmäßig erfasst war) noch zu seiner Meldeanschrift. Seine Identität mitsamt Lichtbildern und Zehnfinger- sowie Handflächenabdrücken lagen im PRev Dessau ab 08.47h schriftlich vor und wurden zu den Akten genommen.

Das Landgericht Magdeburg gab in seinem Urteil vom 11.12.2012 die Aussage von PM **M1**. wie folgt wieder:

„Wären die Personalien des Ouri Jallow bekannt gewesen, hätte er aus seiner Sicht nach Hause gebracht und, wenn es dort eine zur Beaufsichtigung fähige Person gegeben hätte, dort belassen werden können. Eines Gewahrsams hätte es dann nicht bedurft.“⁴²

PM **M1**. und POM **S2**. nahmen gegen 10.00h bis 10.30h ihren Außendienst wieder auf und verließen das PRev Dessau. Auf dem Revier wurden bis zum Tod von Ouri **Jallow** kurz nach 12 Uhr keine weiteren Maßnahmen mehr unternommen, um die angeblich noch unklaren Personalien von Ouri **Jallow** abzuklären.

- hh) Will man nicht davon ausgehen, dass PM **M1**. tatsächlich nicht vorhandene Unklarheiten bei den Personalien vorschob, um Ouri **Jallow** widerrechtlich in Gewahrsam zu halten, sind jedenfalls erhebliche Fehler in der Dienstausbung⁴³ und der Organisation im PRev Dessau am 07.01.2005 als ursächlich für die Freiheitsentziehung erkennbar.

Bereits die räumliche Trennung des Gewahrsamsbereichs im Keller von den Diensträumen im ersten Stock im PRev Dessau führte dazu, dass der für die Identitätsfeststellung zuständige PM **M1**. die Überprüfung nicht selbst vornahm, sondern telefonisch an Kollegen im ersten Stock delegierte.

Die entscheidende INPOL-Auskunft, die bereits um 8.47h im PRev Dessau einging, wurde weder an PM **M1**. weitergegeben, noch

42 aaO. Seite 46

43 AB SOG LSA Nr. 40.1.1: „Ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung weggefallen sind, ist von Amts wegen zu prüfen. Da die Freiheitsentziehung ein sehr einschneidender Eingriff ist, sind alle zu treffenden Maßnahmen so beschleunigt durchzuführen, daß die betroffene Person so schnell wie möglich wieder entlassen werden kann“.

überhaupt zur Identitätsüberprüfung verwendet, sondern lediglich zu den Akten gelegt.

Eine Abfrage in den eigenen Unterlagen des PRev und der PD Dessau erfolgte offensichtlich nicht, weil sonst die Identität von Ouri **Jallow** hätte festgestellt werden können.

Hinzu kommt, dass PM **M1.** eine „Anordnung zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung“⁴⁴ ausfüllte und dort die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 163b StPO anordnete. Hierum kümmerte sich bis zum Tod Ouri **Jallows** im PRev Dessau niemand.

Nachdem PM **M1.** das PRev verlassen hatte, fühlte sich bis zum Tod von Ouri **Jallow** niemand im PRev Dessau zuständig, um dessen angeblich noch unvollständige Personalien einzuholen. Wäre dies jedoch beschleunigt erfolgt, wäre Ouri **Jallow** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu Tode gekommen.

c) Gewahrsamsfähigkeit und Fixierung

- aa) Die Ingewahrsamnahme eines Menschen durch die Polizei ist eine auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende und oft mit unmittelbarem Zwang durchgesetzte Freiheitsentziehung. Sie ist ein gewichtiger Grundrechtseingriff, den die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nur ausnahmsweise rechtfertigt. Als solche steht sie nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung über ihre Zulässigkeit und Fortdauer.⁴⁵

44 POL.LSA 11.009/2002

45 § 38 SOG LSA: „Wird eine Person auf Grund § 20 Abs. 4 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

Ouri **Jallow** wurde nach § 20 Abs. 4 SOG LSA zur Identitätsfeststellung festgehalten und in Gewahrsam genommen.

Die am 07.01.2005 gültige Gewahrsamsordnung des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1995⁴⁶, ein Runderlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Justizministerium an die Landespolizeibehörden, regelte in der am 07.01.2005 gültigen Fassung u. a., dass

- für den Vollzug des polizeilichen Gewahrsams der Leiter der Polizeibehörde verantwortlich ist, der Gewahrsamsräume zur Verfügung stehen (2.1),
- nur in Gewahrsam genommen werden darf, wer gewahrsamsfähig ist (11.1.1),
- bei einer Person, die erhebliche Auffälligkeiten im Verhalten zeigt, unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen ist; der Arzt entscheidet über die Gewahrsamsfähigkeit (11.1.2-3),
- der einliefernde Beamte verpflichtet ist, auf Tatsachen, die für die Aufnahme und die Art der Unterbringung bedeutsam sind, ausdrücklich hinzuweisen; bedeutsam sind insbesondere Verletzungen und Trunkenheit (10.3),
- über die Vorstellung bei einem Arzt im Buch über Freiheitsentziehungen auf jeden Fall die Feststellung des Arztes über die Gewahrsamsfähigkeit aufzunehmen ist; sowie der Name des Arztes, der Zeitpunkt und gegebenenfalls auch die Diagnose (11.3),
- betrunkene und benommene Personen im Abstand von höchstens 30 Minuten zu kontrollieren sind (31.3).

Die Gewahrsamsordnung enthielt keinen Hinweis auf die verfassungsrechtlich gebotene Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung.

46 MBl.LSA 34/1995

Der für die Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme zentrale Begriff der „*Gewahrsamsfähigkeit*“ wurde in der Ordnung weder erläutert noch eingegrenzt und die Entscheidung über ihr Vorliegen in die Hände einer hierzu nicht befugten Privatperson („*der Arzt entscheidet*“) gelegt.

Die Gewahrsamsordnung enthielt des Weiteren keine Regelungen zur etwaigen Fesselung (Hand- und/oder Fußfesseln) und/oder einer Fixierung zur Verhinderung jeglicher freien Bewegung im Gewahrsamsraum.

- bb) Am 07.01.2005 waren PD **K3.** der verantwortliche Leiter der PDR Dessau, zu der das PRev Dessau gehört, POM **Schubert** war am Morgen des 07.01.2005 der Dienstgruppenleiter im PRev Dessau, in dessen Kellerräumen sich die Gewahrsamsräume befanden und PM **M1.** war der Ouri **Jallow** einliefernde und die Ingewahrsamnahme anordnende Polizeibeamte.

Der zur Durchführung der Blutentnahme und Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit auf Veranlassung von PM **M1.** vom PHK **Schubert** herbeigerufene Dipl. Med. **B2.** stellte im ärztlichen Untersuchungsbericht folgendes über den Zustand von Ouri **Jallow** fest:

Bewusstsein: klar,
Denkablauf: perservierend,
Verhalten: distanzlos, abweisend, herausfordernd, aggressiv
und
Stimmung: gereizt

Obwohl ihm – wie im ärztlichen Untersuchungsbericht festgehalten – eine eindeutige Beurteilung des Zustands von Ouri **Jallow** wegen seiner heftigen Gegenwehr nicht möglich war, erklärte er Ouri **Jallow** für gewahrsamsfähig und verlangte seine Fixierung („*muß fixiert werden*“). Eine fortwährende Sitzwache zur Überwachung des Zustands von Ouri **Jallow** ordnete er nicht an; seine Anordnung nur einer halbstündlichen Nachschau entsprach lediglich der allgemeinen Nachschauverpflichtung aus der Gewahrsamsordnung.

- cc) PM **M1.** war als der den Gewahrsam anordnende Polizeibeamte für die Eintragungen im „*Verzeichnis über a) festgenommene und b) in polizeilichen Gewahrsam genommene Personen*“ (=Gewahrsamsbuch) verantwortlich. Dieses Verzeichnis trägt auf der ersten Seite den Hinweis:

„Die Polizei-Gewahrsamsordnung ist zu beachten!“

PM **M1.** hat jedoch bei der Dokumentation des von ihm angeordneten Gewahrsams unter der laufenden Nr. 12 des Verzeichnisses – bei richtiger Angabe der Unterbringung in der Zelle Nr.5 – vielfach gegen die Gewahrsamsordnung verstoßen.

Unter der Rubrik: Personalien lautet die Eintragung:

„Jallow, Ouri - 02.06.1983 Kabala - Roßlau, Poetstr. 34 - Guinea, Sierra Leone“.

(Bei der Schreibweise „Poetstr.“ statt „Poetschstr.“ handelt es sich offensichtlich nur um ein Schreibversehen).

Ein Hinweis darauf, dass die Wohnsitzadresse „*Poetschstr.*“ oder „*Puschkinstr.*“ angeblich fraglich war - gerade deswegen ist ja vom

PM **M1**. der Gewahrsam überhaupt angeordnet worden - fehlt indessen.

Unter der Rubrik: Festnahme/Einlieferung, dort unter d) Grund der Einlieferung, lautet die Eintragung:

„Identitätsfeststellung § 163 StPO⁴⁷“

Unter der Rubrik: Bemerkungen fehlen notwendige Eintragungen zur

- Alkoholisierung,
- Beiziehung eines Arztes,
- Blutentnahme,
- Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit,
- Gefahr einer Eigengefährdung durch sich selbst verletzende Handlungen und zur
- Fixierung von Ouri **Jallow** in Rückenlage auf der Liege an Händen und Füßen.

Die Eintragung lautet lediglich:

„Fußfessel angelegt + Handfessel zur Eigensicherung“

Ouri **Jallow** hat sich gegen die unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführten polizeilichen Maßnahmen, so

- a) seine Mitnahme,
- b) seine Verbringung in den Gewahrsamsbereich,
- c) gegen die Durchsuchung seiner Kleider,
- d) die Blutentnahme,
- e) gegen seine Fesselung an Händen und Füßen,

⁴⁷ Gemeint war wohl § 163b StPO

f) seine Verbringung in die Zelle Nr. 5 des Gewahrsamsbereichs und

g) gegen die Fixierung seiner Hände und Füße an dafür vorgesehenen metallenen Schlaufen auf einer an einer Seitenwand der Gewahrsamszelle angebrachte Liege heftig zur Wehr gesetzt.

Sein Widerstand gegen alle diese Maßnahmen war objektiv nicht rechtswidrig. Faktisch standen aber die PM **M1.**, PHK **S2.** und weitere Polizeibeamte des PRev Dessau vor dem Problem, mit dem nicht kooperationswilligen und erheblich aggressiven und um sich schlagenden Ouri **Jallow** fertig zu werden. Dazu kam, dass Ouri **Jallow**, als er merkte, dass sein Widerstand erfolglos war, bereits im Funkstreifenwagen nach Angaben der Polizeibeamten mit seinem Kopf gegen die Fensterscheibe schlug und auch im Gewahrsamsbereich – wiederum nach Angaben der Polizeibeamten - auf einem Stuhl sitzend wiederum mit seinem Kopf sowohl gegen die Tischplatte nach vorne wie gegen die Wand nach hinten schlug und die Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung bestand. Um weitere Selbstverletzungen am Kopf auszuschließen, stellten die mit Ouri **Jallow** befassten Polizeibeamten den Stuhl, auf dem dieser festgehalten wurde, mitten in den Raum mit genügendem Abstand zum Tisch und zur Wand. Dieses Verhalten insbesondere war sowohl für Dipl. Med. **B2.** als auch für den, den Gewahrsam anordnenden PM **M1.** der Grund für die Fixierung von Ouri **Jallow** auf dem Rücken in liegender Position auf einer Liege mit Matratze unmittelbar längsseits an der Wand der Gewahrsamszelle Nr. 5.

dd) Die Fixierung eines Menschen ist ein über den Grundrechtseingriff einer bloßen Freiheitsentziehung weit hinausgehender tiefer Eingriff in das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 GG⁴⁸, der auch gegen die Würde des Menschen nach Art.1 GG verstoßen kann. Deshalb

müssen an eine staatlich angeordnete Fixierung, die weit mehr als nur eine Fesselung an Händen oder Füßen ist, höchste Anforderungen unbedingter Notwendigkeit gestellt werden. Das sachsen-anhaltinische Polizeirecht bestimmte im SOG LSA⁴⁹:

„§ 64 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ... sich töten oder verletzen wird.“

Am 04.02.2005 informierte jedenfalls KHM **F1.** vom Zentralen Kriminaldauerdienst der PD Stendal, die die Ermittlungen wegen des Todes von Ouri **Jallow** führte, OStA **Preissner** über die einschlägigen Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA und darüber, dass es zur Maßnahme der Fesselung keine Polizeidienstvorschrift gibt.

In den Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA⁵⁰ hieß es unter der Nr. 64 zu § 64 SOG-LSA:

„Für das Fesseln von Personen sollen die hierfür vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verwendet werden. Sind diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so sind andere Maßnahmen zu treffen, die eine ähnliche Behinderung wie Fesseln gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass gesundheitliche Schäden nicht eintreten.“

Der bundeseinheitliche „Leitfaden 371 – Eigensicherung“ für Polizeibeamte regelte die Fesselung als Mittel der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wobei lediglich die Fesselung der Hände

49 SOG LSA in der am 07.01.2005 gültigen Fassung
50 RdErl. Des MI vom 24.11.1993 – MBI.LSA 1994.S.13

auf dem Rücken, ausnahmsweise auch vor dem Bauch beschrieben wurde.

Zur Fixierung als eigenständige, über die Fesselung hinausgehende Maßnahme der Sicherung gab es überhaupt keine gesetzlichen Regelungen, Vorschriften oder allgemeine Anweisungen.

- ee) Das sachsen-anhaltinische Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen⁵¹ hingegen bestimmte:

§ 19 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind

...

4. die Fixierung.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht,

1. daß der Untergebrachte sich selbst tötet oder einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden zufügt,

...

und wenn der Gefahr nicht anderweitig begegnet werden kann.

Vergleichbare Regelungen kannte das sachsen-anhaltinische Polizeirecht nicht.

- ff) Es kann letztlich offen bleiben, ob das SOG LSA aus dem Jahr 2005 auch die Maßnahme einer Fixierung der Hände und der Füße an im Boden und an der Wand angebrachten metallenen Bügeln zuließ, denn jedenfalls muss jede polizeiliche Maßnahme mit grundrechtsbeschränkendem Charakter ein legitimes Ziel verfolgen, sich dazu

⁵¹ PsychKG LSA in der am 07.01.2005 gültigen Fassung

eines legitimen Mittels bedienen und zur Erreichung des Ziels angemessen, erforderlich und geeignet sein.

Die Fixierung von Ouri **Jallow** auf einer an einer Wand anliegenden Liege war nicht geeignet, ihn davon abzuhalten, seinen Kopf gegen die Wand der Gewahrsamszelle zu schlagen und sich dadurch selbst zu gefährden. Um dieses Ziel zu erreichen, hätten die Liege und die metallenen Bügel mitten im Gewahrsamsraum angebracht sein müssen. Denn nur in dieser Position wäre es ausgeschlossen, dass Ouri **Jallow** seinen Kopf gegen die Wand schlägt und sich dabei erheblich selbst verletzt. Die Ungeeignetheit der vorgenommenen Fixierung ergibt sich aus den videographisch festgehaltenen Versuchen, bei denen ein Polizeibeamter in gleicher Lage wie Ouri **Jallow** versuchen sollte, aus seiner Hosentasche ein Feuerzeug herauszuholen und damit die Matratze, auf der er lag anzuzünden. Bei diesem Versuch war deutlich zu sehen, dass sich der Polizeibeamte trotz der Fixierung der Hände und der Füße in eine sitzende Position begeben und sich mit seinem Oberkörper und seinem Kopf an eine Wand der Gewahrsamszelle anlehnen konnte. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, auch mit seinem Kopf gegen die Wand zu schlagen und sich damit selbst erheblich zu verletzen.

Angemessen, geeignet und erforderlich wäre entweder eine Fixierung mitten im Raum gewesen, was jedoch wegen der baulichen Gegebenheiten in der Zelle Nr. 5 der Gewahrsamsräume des PRev Dessau am 07.01.2005 unmöglich war, oder die Anordnung einer Sitzwache für die Dauer der Fixierung von Ouri **Jallow**. Von der Notwendigkeit einer ständigen optischen Beobachtung⁵² war auch das Landgericht Magdeburg⁵³ überzeugt. Wegen des Fehlens einer solchen Sitzwache wurde der

52 Eine Videobeobachtungsmöglichkeit war am 07.01.2005 in der Zelle Nr. 5 nicht installiert; vorgeblich aus Gründen des Datenschutzes.

53 aaO. Seite 246

verantwortliche POM **Schubert** auch wegen fahrlässiger Tötung von Ouri **Jallow** verurteilt.

Die Fixierung von Ouri **Jallow** in der vorgenommenen Art und Weise war zur Verhinderung einer Selbstschädigung ungeeignet und damit rechtswidrig und ein unzulässiger Grundrechtseingriff.

- gg) Sowohl der Gewahrsam selbst als auch die Fixierung von Ouri **Jallow** in der beschriebenen Art und Weise hätten nur so lange andauern dürfen, wie dies zur Erfüllung legitimer polizeilicher Aufgaben unerlässlich war. Dies ergibt sich für den Gewahrsam als solchen aus § 40 SOG LSA, der festlegt, dass die in Gewahrsam genommene Person zu entlassen ist, sobald der Grund der Ingewahrsamnahme entfällt,⁵⁴ muss jedoch für die Fixierung im gleichen Maße gelten, da diese ein noch tieferer Eingriff in Grundrechte darstellt. Die Überprüfung der Notwendigkeit der angeordneten Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist eine vorrangige und fortwährende polizeiliche Daueraufgabe.⁵⁵

Die Überprüfung angeblich unvollständiger bzw. ungeklärter Personalien hätte angesichts der damit verbundenen Freiheitsentziehung unverzüglich durchgeführt werden müssen. Tatsächlich jedoch hat sich auf dem PRev Dessau nach der Einschließung von Ouri **Jallow** in der Gewahrsamszelle und nachdem PM **M1.** das PRev zu weiteren Außendienstaufgaben verlassen hatte, in den nächsten drei Stunden bis zu seinem Tod niemand mehr um die Klärung der angeblich unvollständiger

⁵⁴ § 40 Abs. 1 SOG LSA: „Die festgehaltene Person ist zu entlassen, 1. sobald der Grund für die Maßnahme der Sicherheitsbehörde oder der Polizei weggefallen ist,....“

⁵⁵ Dies hält auch die vom Ministerium des Inneren im Februar 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe Gewahrsam in ihrem Abschlussbericht, dort Seite 6 fest: „Die Polizei hat von Amts wegen fortwährend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung vorliegen“.

Personalien gekümmert. Erschwerend kommt hinzu, dass die INPOL Auskünfte, die um 08.47h im PRev Dessau einliefen, lediglich in die Akten gelegt und zur Identitätsfeststellung nicht genutzt wurden. Der Vorgang stellt sich als ein schwerwiegendes Organisationsversagen im Bereich des PRev Dessau am 07.01.2005 dar.

- hh) Sinn und Zweck der nach der Polizeigewahrsamsordnung durchzuführenden Kontrollen ist neben der Sicherheit und dem Schutz insbesondere betrunkenen Personen auch und insbesondere die fortwährende Überprüfung der Unerlässlichkeit besonderer über die Ingewahrsamnahme selbst hinausgehender Freiheitsbeschränkungen. Konkret hätten die kontrollierenden Polizeibeamten prüfen müssen, ob Ouri **Jallow** weiterhin erheblich selbstgefährdende Handlungen durchführt oder durchzuführen droht, die seine weitere Fixierung notwendig machten. Dies ist jedoch über eine Zeitdauer von ca. 3 Stunden bis zum Tod von Ouri **Jallow** nicht geschehen. Die durchgeführten Kontrollen waren nicht mehr als die Überprüfung, ob Ouri **Jallow** noch lebte oder nicht.

Dies ergibt sich aus der Organisation und tatsächlichen Handhabung dieser Kontrollen am 07.01.2005.

Am 07.01.2005 gab es auf dem PRev Dessau keinen Polizeibeamten, der sich als verantwortlich für Ouri **Jallow** angesehen und dementsprechend verhalten hätte. Durchgeführt wurden lediglich die halbstündlichen Kontrollen.

Die Polizeigewahrsamsordnung regelt die Verantwortlichkeit eindeutig unter 2.1.:

„Für den Vollzug dieser Vorschrift ist grundsätzlich der Leiter derjenigen Polizeidienststelle verantwortlich, welcher die

Gewahrsamsräume dauerhaft zur Verfügung stehen. Er kann die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse einem anderen Beamten der Dienststelle durch schriftliche Anordnung übertragen. Bei Abwesenheit der Verantwortlichen ist ein Vertreter zu bestimmen. Unabhängig davon bleibt die Verantwortlichkeit des jeweils im Dienst befindlichen Vorgesetzten für den ordnungsgemäßen Vollzug im Einzelfall bestehen."

Die Polizeibeamten, die am 07.01.2005 die Kontrollen von Ouri **Jallow** in der Zelle Nr. 5 durchführten, wurden ad hoc für diese Aufgabe abgestellt. Zum Teil war ihnen sowohl der Grund für die Ingewahrsamnahme von Ouri **Jallow** unbekannt wie auch der Grund für seine Fixierung. Im Ergebnis prüften sie bei den halbstündlichen Kontrollgängen lediglich, ob Ouri **Jallow** noch lebte oder nicht. Um 10.03h und um 10.37h kontrollierte PHM **T2.**⁵⁶ mit einem anderen Polizeibeamten die Gewahrsamssituation in der Zelle Nr.5. Bei einer Kontrolle habe Ouri **Jallow** geschlafen, bei der anderen habe er in normaler Lautstärke, aber aufbrausend gesprochen.

POM **M3.** erklärte, mit Schreiarbeiten beschäftigt gewesen zu sein, als er und POM **S8.** um 11.03h aufgefordert wurden, eine Kontrolle zu machen. Ouri **Jallow** sei sehr aufgeregt gewesen, habe aber nicht gebrüllt. Er habe gesagt, dass er losgemacht werden wolle, dabei habe er seine Arme und Füße noch oben bewegt. Zu den Hintergründen der Ingewahrsamnahme habe er nichts gewusst, er habe nur den Auftrag gehabt, nachzusehen, ob es der Person gut geht.

⁵⁶ Die Aussagen der Polizeibeamten zur Gewahrsamssituation wurden alle im Urteil des Landgerichts Magdeburg, dort Seite 73 ff referiert und als glaubwürdig gewertet.

POM **S8.** erklärte, Ouri **Jallow** habe von den Fesseln losgemacht werden wollen, weil er schlafen wolle, was aber mit den Fesseln nicht funktioniere.

Zu der letzten dokumentierten Kontrolle der Zelle 5 vor dem Brandausbruch hat POM **S7.** bekundet, dass er an jenem Tag mit Verkehrskontrollen beschäftigt gewesen sei, bis er gegen 11:45h in das Polizeirevier Dessau zurückgekehrt sei. Im Bereich der Hauswache sei er von der an der Hauswache eingesetzten Frau **F3.** gebeten worden, kurz zu warten. Dann sei er von POMin **H3.** angesprochen und gefragt worden, ob er sie zur Zellenkontrolle begleiten könne. Sie habe niemanden greifbar gehabt, der sonst mit ihr zu der Zelle habe gehen können. Er sei dann mit ihr zu der Zelle 5 gegangen, wobei ihm zu dem Hintergrund der Ingewahrsamnahme der dort befindlichen Person nichts bekannt gewesen sei. Nach einem Blick durch den Spion habe POMin **H3.** die Tür geöffnet. Ouri **Jallow**, an allen vier Gliedmaßen fixiert, habe sich zunächst, so sein Eindruck, schlafend gestellt.

Dann habe er sie angesprochen und sinngemäß gefragt „Warum, warum?“, worauf POMin **H3.** nur erwähnt habe, dass er schon wisse, warum. Ouri **Jallow** sei in diesem Moment weder aggressiv noch renitent gewesen.

Die Forderungen von Ouri **Jallow**, die Fixierung zu beenden, wurden ohne Überprüfung ihrer etwaigen weiteren Notwendigkeit übergangen. Seine Fragen, warum er sich überhaupt im Gewahrsam befinde, wurden unter Missachtung der zwingenden Regelung in der Polizeigewahrsamsordnung Nr. 15.1.⁵⁷ unbeantwortet gelassen. POMin **H3.** erwiderte lediglich:

„Das weißt du (oder: wissen sie) doch selbst.“

57 Nr. 15.1.: „Wird eine Person in Gewahrsam genommen, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben“.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Polizeibeamten, welche die Kontrollen durchführten, diese mangels Verantwortlichkeit und entsprechender Einweisung lediglich als eine lästige Aufgabe begriffen, um der Anforderung der Gewahrsamsordnung zu genügen. Zum Teil wurden sowohl die Fortführung der Ingewahrsamnahme wie auch der Fixierung als „Bestrafung“ für das unbotmäßige, aufsässige und widerständige Verhalten von Ouri **Jallow** und seine verbalen Attacken gesehen. So erklärte POM **S8.** als Zeuge vor dem Landgericht Magdeburg, bei alkoholisierten Personen sei die Mitnahme zum Revier „gelebte Praxis“ gewesen, die „aus dem Bauch heraus“ erfolgt sei. Freiheitsentziehungsmaßnahmen seien „probate Erziehungsmittel“ gewesen.

Die Dauer der Freiheitsentziehung wie auch der Fixierung von Ouri **Jallow** am 07.01.2005 bis zu seinem Tod beruhte offensichtlich auf mangelnder Unterweisung über Voraussetzung, Dauer und Durchführung von Freiheitsentziehungen im Polizeigewahrsam sowie erheblichen organisatorischen Missständen im PRev Dessau.

d) Anordnung und Durchführung der Blutentnahme

Bereits auf der Fahrt zum PRev Dessau forderten PM **M1.** und POM **S2.** telefonisch die Einbestellung eines Arztes zur Blutentnahme an, weil sie eine erhebliche Alkoholisierung bei Ouri **Jallow** bemerkten. Um 08.47h nahm PHK **Schubert** telefonischen Kontakt zum Dipl. Med. **B2.** auf und bestellte ihn zur Blutentnahme in das PRev Dessau ein. Auch Dipl. Med. **B2.** bemerkte eine Alkoholisierung sowie einen möglichen Drogeneinfluss bei Ouri **Jallow** und hielt dies im „Einlieferungsschein“ und im „ärztlichen Untersuchungsbericht“ fest. Die Blutentnahme erfolgte sodann um 09.15h gegen erheblichen Widerstand von Ouri **Jallow**, der von PM **M1.** und POM **S2.** unter Anwendung intensiven unmittelbaren Zwangs und der Fesselung von Ouri **Jallow** mit Hand- sowie Fussfesseln gebrochen wurde.

Die Anordnung einer Blutentnahme durch PM **M1.** erfolgte im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen gegen Ouri **Jallow** wegen vermeintlichen Verdachts von Straftaten des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung und Sachbeschädigung. Die Strafprozessordnung sieht hierzu zwingend die Einschaltung und Entscheidung eines Richters vor:

§ 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.⁵⁸

Eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung bestand offensichtlich nicht. Selbst wenn eine Einschaltung des Richters mit einer Verzögerung verbunden gewesen wäre, war dies gerade bei einer Blutentnahme zur Feststellung der Alkoholkonzentration wegen der Möglichkeit der Rückrechnung auf jeden Fall hinzunehmen. Das BVerfG hat bereits 2001⁵⁹ entschieden, dass Ausnahmeregelungen für Eingriffsbefugnisse der Polizei bei „Gefahr im Verzug“ zum Schutz der Grundrechte eng auszulegen sind und jedenfalls der Versuch der Einschaltung des Richters vorgenommen werden muss, wenn dies nicht von vorn herein aussichtslos erscheine.

⁵⁸ Am 07.01.2005 gültige Fassung
⁵⁹ BVerfG 2 BvR 1444/00 vom 20.02.2001

Auch das Landgericht Magdeburg hat die Handhabung des Richtervorbehalts im PRev Dessau - sowohl bei der Anordnung des Gewahrsams wie auch bei einer Blutentnahme - genau geprüft und im Ergebnis festgestellt:

„Die Kammer war daher von erheblichen Missständen bei der Beachtung des Richtervorbehaltes jedenfalls noch im Januar 2005 überzeugt“.⁶⁰

Sowohl PM **M1.**, als der die Blutentnahme anordnender Polizeibeamte als auch PHK **Schubert** haben keine richterliche Anordnung herbeigeführt, sie haben es nicht einmal versucht oder auch nur in Erwägung gezogen. Die Anordnung und Durchführung der Blutentnahme bei Ouri **Jallow** war somit objektiv rechtswidrig; seine Gegenwehr dagegen keine nach § 113 StGB strafbare Handlung.

e) Der Tod von Ouri Jallow am 07.01.2005

aa) Ohne jeden Zweifel steht fest, dass am 07.01.2005 kurz nach 12.00h in der Zelle Nr. 5 des Polizeigewahrsams des PRev Dessau ein Feuer ausbrach, während Ouri **Jallow** in dieser Zelle auf dem Rücken liegend an Händen und Füßen am Boden und an der Wand mit metallenen Fesseln fixiert war. Infolge dieses Feuers ist Ouri **Jallow** gestorben.

bb) Das Landgericht Magdeburg hat in seinem Urteil vom 11.12.2012 hier folgendes festgehalten:

„Im Ergebnis einer Gesamtwürdigung aller zuvor begründeten Feststellungen, insbesondere dass

- *eine Brandlegung durch revierfremde Personen ausschied,*

- *in Bezug auf revierangehörige Personen ein Motiv für die Brandlegung eben so wenig wie eine Möglichkeit zur Brandlegung festzustellen war,*
- *für Ouri Jallow ein Feuerzeug zur Verfügung stand, mit dem er den Brand legen konnte,*
- *ihm ausreichende körperliche Freiheiten verblieben, den Brand zu legen,*
- *zudem ein nicht fernliegendes Motiv für Ouri Jallow zur Brandlegung gegeben war und*
- *kein Umstand mit einer mindestens überzeugenden Wahrscheinlichkeit festzustellen war, der gegen eine Brandlegung durch Ouri Jallow selbst sprach,*

ist die Kammer insgesamt zu der Feststellung gelangt, dass Ouri Jallow den für ihn todbringenden Brand am 07. Januar 2005 in der Zelle 5 des Reviers Dessau selbst verursacht hat. Eine Brandlegung durch andere Personen schied zur Überzeugung der Kammer aus.

Über diese Gesamtwürdigung hinaus hat die Kammer insbesondere vor dem Hintergrund, dass mehrere der getroffenen Schlussfolgerungen solche waren, die die Kammer „nur“ nicht ausschließen konnte, für die es aber ihrerseits keinen Beweis gab, eine weitere Gesamtwürdigung dahingehend vorgenommen, ob nicht trotz der im Einzelnen begründeten Feststellungen eine Gesamtbetrachtung aller Umstände dennoch dafür sprach, dass Ouri Jallow jedenfalls den Brand nicht selbst gelegt hat und / oder konkret Polizeibeamte dies unternommen haben. Auch im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung fehlten dafür aber ausreichende Indizien, die - mögen sie auch für sich betrachtet den Schluss nicht zugelassen haben - so aber doch in ihrer Gesamtheit jenen Schluss hätten zulassen können.

Die Kammer hat bei diesem Ergebnis nicht unberücksichtigt gelassen, dass es im Rahmen der an das Brandgeschehen anschließenden Ermittlungen Versäumnisse gab, die in Teilen der Öffentlichkeit zu der Überzeugung oder zumindest Vermutung geführt haben, dass Beweismittel bewusst vernichtet worden seien. Hierzu gehört etwa, dass die Handfessel aus der Zelle vernichtet worden war und dass auf dem Videoband der Tatortgruppe der Zeitraum der Spurensicherung nicht vorhanden war. Dem Verdacht einer Manipulation von Beweismitteln noch am Tatort hätte zudem sicherlich dadurch begegnet werden können, wenn die Staatsanwaltschaft entsprechend Ziffer 3 Absatz 1 Satz 1 RiStBV die Sachverhaltsaufklärung vom ersten Zugriff an selbst vorgenommen hätte. Andere vermeintliche Versäumnisse haben sich im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als solche bewahrheitet, etwa dass das Feuerzeug erst mit Verspätung in die Asservatenliste aufgenommen worden sei, dass Fahrtenbücher bewusst vernichtet und Journaleinträge willkürlich gelöscht worden seien. Aber auch die festgestellten Versäumnisse lassen unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses nicht den Schluss zu, dass sie bewusst erfolgt sind, um eine vorsätzliche Tat insbesondere eines Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Brandlegung in der Zelle zu vertuschen. Es ist zudem nicht feststellbar gewesen, welche anderen Ergebnisse die unterlassenen Handlungen erbracht hätten oder welche Schlüsse aus den nicht vorhandenen Gegenständen, Daten und Videoaufnahmen hätten gezogen werden können. Dass sie einen unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Beleg für einen anderen als den von der Kammer festgestellten Sachverhalt erbracht hätten, ist jedenfalls nicht ersichtlich.¹⁶¹

Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil des Landgerichts Magdeburg auf etwaige Rechtsfehler überprüft und das Urteil im Ergebnis unbeanstandet belassen.⁶²

Mehreren weiteren Strafanzeigen wegen Verdachts eines Tötungsverbrechens zu Lasten von Ouri **Jallow** sind weder der Generalbundesanwalt⁶³ noch die Staatsanwaltschaft Halle⁶⁴ gefolgt. Der Generalstaatsanwalt⁶⁵ hat Beschwerden hiergegen nicht stattgegeben. Das OLG Naumburg hat den Klageerzwingungsantrag als unzulässig und im Übrigen auch als unbegründet zurückgewiesen⁶⁶.

- cc) Die verfassungsrechtlich verbürgte Gewaltenteilung zwischen der Legislative, der Exekutive und Judikative sowie die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit der Gerichte verbieten es dem Landtag von Sachsen-Anhalt, die Urteile des Landgerichts Magdeburg und des Bundesgerichtshofs sowie den Beschluss des OLG Naumburg einer inhaltlichen Kontrolle zu unterziehen. Daran sehen sich auch die Berater des Rechtsausschusses des Landtags gebunden.

Die Feststellungen der Gerichte, wonach Ouri **Jallow** durch ein von ihm selbst entfachtes Feuer gestorben ist und eine Tötung durch Dritte ausscheidet, müssen - im Sinne einer objektiven Wahrheit - nicht richtig sein. Für diesen Bericht jedenfalls sind es - als prozessual ermittelte Wahrheit - rechtskräftig feststehende Tatsachen, welche in Frage zu stellen vom an die Berater ergangenen Auftrag nicht gedeckt ist. Bei alledem ist zu beachten, dass die gerichtlichen Feststellungen lediglich in einem Strafver-

62 BGH 4 StR 473/13

63 AZ.: 2 ARP 308/13-5 Schreiben vom 24.04.2017 und 04.04.2018

64 AZ.: 160 Js 1881/17 Verfügung vom 12.10.2017 iVm 30.08.2017

65 AZ.: 113 Zs 1162/17 Bescheid vom 29.11.2018

66 AZ.: 1 Ws (gE) 1/19 Beschluss vom 22.10.2019

fahren nach den Regeln der Strafprozessordnung, also im Rahmen eines zu erbringenden personalen Schuldnachweises, Inhalt des Urteils des Landgerichts Magdeburg geworden sind. Sie bilden kein Verfahrenshindernis bei Aufnahme etwaiger neuer strafrechtlicher Ermittlungen wegen nicht verjährter Verbrechen. Eine Evidenz oder auch nur ein hinreichender tatsächengestützter Verdacht einer Tötung durch konkret zu benennende Dritte ist aber für die Berater nicht erkennbar.

- dd) Strukturelle, organisatorische und politische Fehler und Mängel der Staatsorgane des Landes Sachsen-Anhalt können sehr wohl zum Tod Ouri **Jallows** einen entscheidenden Beitrag geleistet haben. Dies festzustellen ist möglich, ohne dass hierzu die Feststellung, dass Ouri **Jallow** selbst das Feuer gelegt hat, welches zu seinem Tod führte, in Frage stellen zu müssen.

Folgendes Vorgehen der Polizei gegen Ouri **Jallow** war rechtswidrig:

- Identitätsfeststellung durch POM **S2.** in der Turmstraße ohne Angabe eines Grundes,
- Anwendung unmittelbaren Zwangs durch POM **S2.** und PM **M1.** ohne vorherige Androhung,
- Anordnung und Durchführung einer Blutentnahme ohne eine richterliche Entscheidung
- Festhaltung im Gewahrsam ohne richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit,
- Fixierung auf dem Rücken auf einer Liege an Händen und Füßen,
- Unterlassen einer fortdauernden Beobachtung von Ouri **Jallow** und der Überprüfung der Notwendigkeit einer Fixierung.

Bei keiner dieser Maßnahmen mit Richtervorbehalt bestand die Notwendigkeit sofortigen Einschreitens.

aaa) Es ist nach Überzeugung der Berater aber im hohen Maße wahrscheinlich, dass Ouri **Jallow** am Morgen des 07.01.2005 auch dann unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zum PRev Dessau gebracht worden wäre, wenn POM **S2.** mit der Identitätsfeststellung zugewartet hätte, bis er von seinem Kollegen PM **M1.** erfahren hätte, was an diesem Morgen genau vorgefallen ist und Ouri **Jallow** sodann den Grund für die Identitätsfeststellung bekanntgegeben und die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht hätte. Die Vorwürfe der sich belästigt fühlenden Frauen gegen Ouri **Jallow** begründeten zumindest einen Anfangsverdacht einer möglichen Ordnungswidrigkeit. Es erscheint nicht naheliegend, dass Ouri **Jallow**, der erheblich alkoholisiert war und unter Drogeneinfluss stand, sich nach der Bekanntgabe des Grundes für eine Identitätskontrolle freiwillig mit seiner Duldungsbescheinigung ausgewiesen hätte. Zwar wäre in der konkreten Situation auch ein Platzverweis als ein milderes Mittel in Frage gekommen, jedoch muss aus heutiger Sicht berücksichtigt werden, dass gegen Ouri **Jallow** bereits am 20.01.2002 morgens und abends zwei Mal Platzverweise ausgesprochen wurden, die Ouri **Jallow** nicht befolgte, weshalb er zwei Mal in Unterbindungsgewahrsam genommen werden musste. In beiden Fällen war Ouri **Jallow** mit 2,98 ‰ und 3,04‰ erheblich alkoholisiert. Ähnlich stark alkoholisiert war Ouri **Jallow** am 07.01.2005.

bbb) Ähnlich verhält es sich mit der Missachtung des Richter-
vorbehalts. Natürlich besteht rein hypothetisch die
Möglichkeit, dass der zuständige Richter der Festhaltung
von Ouri **Jallow** sowohl nach § 20 Abs. 4 wie auch nach
§ 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA wie auch der Blutentnahme
nach § 81 a StPO nicht zugestimmt hätte. Dies erscheint
den Beratern aber nicht sehr wahrscheinlich, weil Fest-
haltungen zur Identitätsfeststellung wie auch bei Blut-
entnahmen in aller Regel die richterliche Zustimmung nicht
versagt wird, wenn die Polizei keine besonderen Umstände
vorträgt, die ausnahmsweise zu einer Versagung Anlass
geben könnten. Indessen deutet nichts darauf hin, dass die
Polizei dem zuständigen Richter solche Umstände
vorgetragen hätte, wenn sie - was ihre Pflicht gewesen
wäre - eine richterliche Entscheidung hätte herbeiführen
wollen.

ccc) Anders zu bewerten ist aus der Sicht der Berater aber die
Durchführung sowohl der Identitätsfeststellung wie auch
des Gewahrsams.

Hätte PM **M1**. am Morgen des 07.01.2005 die Gegen-
stände, die Ouri **Jallow** bei sich trug, vorschriftsmäßig und
vollständig durchsucht und zur Kenntnis genommen, hätte
er die Besuchserlaubnis des AG Dessau vom 15.10.2004
gefunden und somit das Geburtsjahr und den Straßen-
namen der Meldeadresse von Ouri **Jallow** sofort erkannt.

Um 08.44h unternahm DGL PHK **Schubert** einen Versuch
der Überprüfung der Meldeadresse von Ouri **Jallow** beim
Einwohnermeldeamt (wohl Roßlau?). Als er hörte, dass dort

die Technik ausgefallen sei und ihm vorgeschlagen wurde, in zwei Stunden nochmals anzurufen, war ihm diese Zeitspanne zu lang. Er antwortete: „*Nee, das ist zu spät*“.

Er holte bereits um 08.47h eine INPOL-Land Prod-Vollauskunft für Ouri **Jallow** ein, aus welcher sich dessen vollständige Identität ergab sowie die Tatsache, dass dieser bereits drei Mal mit Lichtbild, Zehnfinger- und Handflächenabdruck erkennungsdienstlich erfasst worden ist, zwei Mal sogar vom RKD Dessau.

DGL PHK **Schubert** überprüfte den eigenen Datenbestand in der PD Dessau nicht.

Er ernannte - obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre - keinen verantwortlichen Gewahrsamsbeamten und er kommunizierte auch die Auskunft von INPOL-Land nicht in die Gewahrsamsräume, wo sich PM **M1.** befand und auf Ergebnisse einer Überprüfung der Meldeadresse von Ouri **Jallow** wartete. Stattdessen legte er die Auskunft zu den Akten.

PM **M1.** war das Geburtsjahr von Ouri **Jallow**, auch wenn dieses in der Duldungsbescheinigung zum Teil nicht lesbar war, bekannt. Bekannt war ihm auch die Meldeadresse, auch wenn er der richtigen Meldeadresse eine weitere nicht existierende Anschrift hinzufügte und damit selbst eine angebliche Unklarheit schuf, die indessen objektiv nicht bestand.

Als Ouri **Jallow** gegen 09.30h in der Zelle fixiert und eingeschlossen wurde, fühlte sich kein Beamter des PRev Dessau mehr bis zu seinem Tod verpflichtet, die Identitätsüberprüfung weiterzuführen, obwohl dies der

Grund für die Ingewahrsamnahme war. PM **M1.**, der gegen 10.00h das PRev Dessau verließ und der auch niemandem die Verantwortung für die weitere Identitätsüberprüfung übertrug und erst nach dem Tod Ouri **Jallows** ins PRev Dessau zurückkam, erklärte als Zeuge vor dem Landgericht Magdeburg, dass er Ouri **Jallow** sofort entlassen und nicht in polizeilichen Gewahrsam genommen hätte, wenn ihm die Informationen vorgelegen hätten, die bereits im PRev Dessau vorhanden waren.

Wenn PM **M1.**, wie es seine Pflicht gewesen wäre,

- Die Gegenstände von Ouri **Jallow** vollständig durchsucht und die Besuchserlaubnis des AG Dessau vom 15.10.2004 gefunden und für die Identitätsfeststellung verwendet hätte und

wenn DGL PHK **Schubert**, wie es seine Pflicht gewesen wäre,

- die ihm obliegende Verantwortung als Gewahrsamsverantwortlicher bis zur Klärung der Identitätsfrage wahrgenommen oder einen für Ouri **Jallow** verantwortlichen Polizeibeamten bestimmt hätte,
- wenn unverzüglich etwaig erforderliche Auskünfte in der eigenen PD Dessau und im Ausländeramt des Landkreises Anhalt-Zerbst eingeholt worden und
- die eingeholten Auskünfte von INPOL-Land von DGL PHK **Schubert** nicht lediglich zu den Akten gelegt, sondern zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Ingewahrsamnahme herangezogen oder wenigstens PM **M1.** bekannt gegeben worden wären,

wäre Ouri **Jallow** zeitnah und jedenfalls vor 12.00h aus dem Gewahrsam entlassen worden.

Es ist deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Ouri **Jallow** am 07.01.2005 nicht kurz nach 12.00h in polizeilichem Gewahrsam gestorben wäre, wenn im PRev Dessau das geltende Recht und die geltenden Verordnungen befolgt worden wären.

- ddd) Zum gleichen Ergebnis führt eine kritische Bewertung der Überprüfung der Gewahrsamsfähigkeit von Ouri **Jallow** und seiner Fixierung zur Unterbindung einer Selbstverletzung.

Im Jahre 2005 waren die Regelungen zur Überprüfung der Gewahrsamsfähigkeit mangelhaft. Es gab keine Kriterien, anhand derer sowohl der herbeigerufene Arzt wie auch der entscheidende Polizeibeamte diese Überprüfung hätten durchführen können. Erst nach dem Tod Ouri **Jallows** sind im Jahr 2006 die Regelungen der Polizeigewahrsamsordnung präzisiert und mit einem ausführlichen Katalog von Gründen der Nichtgewahrsamsfähigkeit in Kraft getreten.⁶⁷ Wären diese Regelungen schon am 07.01.2005 in Kraft gewesen, wäre **Jallow** mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht für gewahrsamsfähig erklärt worden, weil dem hinzugezogenen Arzt eine eingehende Untersuchung nicht möglich war, und er festhielt, dass Ouri **Jallow** alkoholisiert war, der Verdacht einer Drogenintoxikation bestand, sein Denkraum perservierend und er gereizt und aggressiv war.

⁶⁷ Polizeigewahrsamsordnung des MI vom 28.02.2006 mit der Anlage 1 „Bescheinigung zur Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam“ und Anlage 2 „Merkblatt mit Hinweisen für die ärztliche Untersuchung und Feststellung zur Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam“

Ausdrückliche Regelungen zur Fixierung sich selbst gefährdender Personen gab es am 07.01.2005 nicht, obwohl es sich bei einer Fixierung - noch mehr als bei einer Fesselung - um einen der schwersten staatlichen Grundrechtseingriffe handelt. Unabhängig davon war die durchgeführte Fixierung in Rückenlage in Verbindung mit nur halbstündlichen Kontrollen einerseits hochgefährlich wegen der Gefahr des Erstickens wie auch völlig ungeeignet zur Verhinderung von Selbstverletzungen insbesondere durch Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand.

Hinzu kommt, dass die Kontrollbeamten, die die halbstündlichen Kontrollen durchführten, zum Teil überhaupt nicht wussten, weshalb die Fixierung vorgenommen worden ist und ihnen nicht bewusst war, dass ihre Kontrollen auch und gerade der Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Fixierung dienen sollte. Wäre nach einer oder nach 1 ½ Stunden der Versuch unternommen worden - wenn auch nur in Anwesenheit mehrerer Polizeibeamter - die Fixierung probeweise zu lösen, hätte man feststellen können, ob Ouri **Jallow** weiterhin selbstverletzende Aktionen unternommen hätte oder nicht. Dazu waren die die Kontrollen durchführenden Beamten auch verpflichtet, weil die Voraussetzungen einer Fixierung fortlaufend zu überprüfen sind. Im Falle einer Beruhigung von Ouri **Jallow** nach dieser Zeit hätte dieser keine Veranlassung mehr gehabt, die Matratze, auf der er lag, anzuzünden, um so eine Befreiung aus der Fixierung zu erreichen.⁶⁸

Während der Dauer der Fixierung zur Unterbindung weiterer Selbstverletzungen und wegen der Gefährlichkeit einer Fixierung einer alkoholisierten Person in Rückenlage

68 Davon jedenfalls ist das Landgericht Magdeburg ausgegangen.

bestand für die verantwortlichen Polizeibeamten die Notwendigkeit, bei geöffneter Zellentüre eine Sitzwache anzuordnen, die sofort und erfolgreich sowohl

- bei einer plötzlich auftretenden Gefahr der Erstickung wie auch
- wegen der baulichen Gegebenheiten weiterhin möglichen weiteren Selbstverletzung durch Schlagen mit dem Kopf gegen die Wand und auch
- bei einem Versuch der Entfachung eines Feuers

hätten eingreifen können. Dies hätte den Tod von Ouri **Jallow** auf jeden Fall verhindert.⁶⁹

3. Äußerungen von Polizeibeamten über Ouri Jallow

Aus den Akten, Beweismitteln und Asservaten, die zum Gesamtkomplex Ouri **Jallow** dem REV zur Verfügung gestellt wurden, ergeben sich punktuell Anhaltspunkte für ein Verhalten und für Äußerungen einzelner Polizeibeamter über Ouri **Jallow**, die die Berater als ungehörig, missachtend, verletzend und rassistisch einordnen.

a) Telefonat zwischen Dipl. Med. **B2.** und DGL **Schubert**

Am 07.01.2005 um 08.47h wurde Dipl. Med **B2.** telefonisch vom DGL PHK **Schubert** zu einer Blutentnahme gerufen. Das Gespräch⁷⁰ verlief wie folgt:

Arzt: Ja, B2.

P: Guten Morgen Polizeirevier Dessau

Arzt: Morgen

⁶⁹ Wenn man davon ausgeht, dass Ouri **Jallow** das Feuer selbst gelegt hat.

Genau aus diesem Grund ist DGL PHK **Schubert** vom Landgericht Magdeburg wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt worden.

⁷⁰ Das Gespräch wurde aufgezeichnet. Die Aufnahme wurde von den Beratern angehört. Die Wiedergabe entspricht inhaltlich den bei der Anhörung vernehmbaren Worten und Geräuschen (Lachen etc.)

P: Wir bräuchten dich mal
Arzt: Was haste denn?
P: Na, eine Blutentnahme
Arzt: Na, dann mach ich das, dann komm ich mit rum
P: Ja, piekste mal nen Schwarzafrikaner
Arzt: Ach du Scheiße
P+ Arzt: (Lachen)
Arzt: Da finde ich immer keine Vene bei den Dunkelhäutigen
P: Na bring doch ne Spezialkanüle mit (Lachen).
Arzt: Mach, mach ich, alles klar, bis gleich
P: Ja alles klar Danke Tschüß
Arzt: Tschüß

b) Telefonat zwischen PHM **W4.** und POMin **H3.**

Um 12.17h telefonierten PHM **W4.** und POMin **H3.** miteinander über das Telefon, auf das an diesem Tag auch der Notruf 110 geschaltet war, weswegen auch dieses Gespräch aufgezeichnet und von den Beratern angehört wurde:

P: Polizeiruf Dessau
A: Ja, W4., sag mal, wir können abhauen.
P: Nee, du bleibst jetzt mal stehen, die Feuerwehr kommt schon
A: das weiß ich doch, höre ich ja
P: Ja
A: Und ansonsten können wir abhauen
P: Ja, was willst du denn machen
A: Ne, ich sag, mit uns hat das ja nichts zu tun, nee.
P: Ne, Gewahrsam
A: Hat sich einer aufgehangen oder was?
P: Nee da brennt ´s.
A: Wieso?
P: Weiß ich nicht. Die sind runtergekommen, da war alles schwarzer Qualm

A: Ja, ich hätte fast gesagt. Gut, alles klar, schönes Wochenende, Ciao Ciao.

PHM **W4** hat sich in der Folgezeit hierzu so eingelassen, dass die Worte „ ..ich hätte fast gesagt... Gut, alles klar,... “ sich nicht auf die im Gewahrsam befindliche Person bezogen hätte. Vielmehr habe er lediglich darauf verzichtet, seine Freude auf das bevorstehende dienstfreie Wochenende und das anstehende Treffen mit seinem von ihm getrenntlebenden Sohn auszudrücken.

Diese Erklärung wirkt einerseits ziemlich konstruiert und nicht unmittelbar glaubwürdig. PHM **W4**. versah am 07.01.2005 Streifendienst zusammen mit POM **S7**.. Als beide gegen 11.30h im PRev Dessau ankamen, führte sein Kollege POM **S7**. zusammen mit POMin **H3**. die letzte Gewahrsamskontrolle in der Zelle 5 aus, in der Ouri **Jallow** fixiert auf der Liege lag. POM **S7**. informierte PHM **W4**. auch über diese Kontrolle, so dass dieser wusste, dass sich in den Gewahrsamsräumen ein Mensch befand.

Andererseits ergibt sich aus dem Telefongespräch, dass PHM **W4**. selbst am 07.01.2005 mit dem Gewahrsam im PRev Dessau nichts zu tun hatte und zum Zeitpunkt des Telefonats nicht wusste, was dort soeben geschehen ist. Als ihm erklärt wurde, dass die anrückende Feuerwehr und der Notarztwagen mit einem Geschehen im Gewahrsam in Verbindung stehen, fragte er zuerst, ob sich dort jemand aufgehängt hat. Ihm wurde als Antwort lediglich erklärt, dass es im Gewahrsam brennen und aus dem Gewahrsam Rauch aufsteigen würde, ohne aber zugleich mitzuteilen, dass in diesem Zusammenhang ein Mensch zu Schaden gekommen wäre. Deshalb spricht wenig dafür, dass PHM **W4**. den Tod von Ouri **Jallow** gutgeheißen haben könnte, wobei sich aus den aufgenommenen Worten recht eindeutig ergibt, dass das Wort „Gut“ nicht mit der vorgehenden Formulierung „fast hätte ich gesagt“ in Verbindung steht, sondern eher mit der nachfolgenden Formulierung „alles klar, schönes Wochenende“.

c) Bewertung der Telefonate durch Polizeipräsidentin **Scherber-Schmidt**

Die Polizeipräsidentin der PD Dessau **Scherber-Schmidt** fertigte am 09.06.2005 für das Innenministerium eine Bewertung der Äußerungen vom 07.01.2005 nach möglichen rassistischen Inhalten der Gespräche. Dabei ging PPräs`in **Scherber-Schmidt**, richtigerweise verweisend auf das auch in Sachsen-Anhalt als Bundesrecht geltende „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“, davon aus, dass eine Rassendiskriminierung auch

„jede auf der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung“

ist. Ergänzend hielt sie fest, dass „institutioneller Rassismus“ eine solche Ungleichbehandlung durch öffentliche Stellen ist. Polizeibehörden und Polizeibeamte im Dienst gehören unzweifelhaft zu den gemeinten öffentlichen Stellen. Zum Alltagsrassismus gehören nach ihrer Auffassung herabwürdigende Bezeichnungen rassistischen Charakters wozu insbesondere aber nicht ausschließlich beleidigende Wortkombinationen zu zählen sind.

Bei der Bewertung ging PPräs`in **Scherber-Schmidt** davon aus, dass es sich bei dem Begriff „Schwarzafrikaner“⁷¹ um einen „politisch korrekten“ Begriff handeln würde. Hierbei verkannte sie, dass die Verwendung bestimmter Begriffe immer aus dem Kontext, in dem sie gebraucht werden und anhand der Intonation und Begleitumstände (Lachen, Mimik oder Gebärden) bewertet werden muss. Zur Verwendung des Wortes „Scheiße“ in Bezug auf eine bei einem schwarzhäutigen Menschen vorzunehmende Blutentnahme erklärte PPräs`in **Scherber-Schmidt** in ihrem Bericht lakonisch, dieses Wort sei nicht von einem Polizeibeamten verwendet worden. Immerhin

71 Hierbei bezieht sich die PD Dessau auf die Verwendung dieses Begriffs durch DGL PHK **Schubert** in einem Telefongespräch, welches ebenfalls aufgenommen, aber in diesem Bericht nicht wörtlich wiedergegeben ist.

monierte sie, dass der Polizeibeamte diesen Ausdruck nicht ausdrücklich gerügt hat.

Die Verwendung des Wortes „Schwarzafrikaner“ im Zusammenhang mit der Ankündigung einer Blutentnahme bei einem schwarzhäutigen Menschen, die unmittelbar folgende unflätige Bemerkung „Scheiße“ durch einen Arzt, auf welche der Polizeibeamte mit einem anzüglich zustimmenden Lachen antwortet, in welches der Arzt ebenso anzüglich lachend einstimmt, worauf der Polizeibeamte dem Arzt sodann bewusst zweideutig - sozusagen augenzwinkernd - eine Sonderbehandlung des schwarzhäutigen Menschen nahelegt, ist ein geradezu typischer Ausdruck einer rassistischen Ungleichbehandlung aus dem Bereich des Alltagsrassismus.

d) Vernehmungen der Polizeibeamten des PRev Dessau am 07.01.2005

Die ermittelnden Beamten der PD Stendal, die am 07.01.2005 in den Nachmittagsstunden mehrere Polizeibeamte des PRev Dessau als Zeugen befragt haben, belehrten alle Vernommenen über ihre Rechte und einige auch insbesondere darüber, dass Sie Aussagen zum Geschehen im PRev Dessau am 07.01.2005 und zu den ihnen bekannten Umständen des Todes von Ouri **Jallow** machen sollten. Der Name des zu Tode gekommenen Menschen Ouri **Jallow** wurde dabei ausdrücklich genannt.

Die vernommenen Polizeibeamten des PRev Dessau äußerten sich ausführlich zu dem tragischen Vorfall vom gleichen Tag und gingen dabei wiederholt auf die zu Tode gekommene Person ein. Keiner der vernommenen Beamten benutzte aber dabei den ihnen bekanntgegebenen Namen Ouri **Jallow**, sondern alle sprachen immer nur von dem „Schwarzafrikaner“, dem „Afrikaner“ oder bestenfalls vom „Er“ oder von dem „Mann“. PM **M1.**, der Ouri **Jallow** festgehalten, zum PRev Dessau gebracht und seine Ingewahrsamnahme angeordnet hat, sprach in seiner Aussage 40 mal vom „Afrikaner“, kein einziges Mal

nannte er aber den von ihm festgenommenen Menschen bei seinem Namen.

Die Berater sind der Auffassung, dass die zum Teil massenhafte Verwendung des Begriffs „Afrikaner“ oder „Schwarzafrikaner“ im Rahmen von Zeugenvernehmungen zur Bezeichnung eines Opfers eines ausgebrochenen Feuers trotz positiver Kenntnis des vollen Namens des Opfers eine Ungleichbehandlung darstellt, die auf der „Hautfarbe“ und „dem nationalen Ursprung“ beruht. Die Ungleichbehandlung ergibt sich augenfällig aus der Annahme, dass ein Mensch weißer Hautfarbe und einem typisch europäisch/deutsch klingenden Namen im gleichen Zusammenhang nicht fortwährend und ausschließlich als ein „Weißeuropäer“, „weißer Eurasier“ u. ä. sondern mit seinem Namen oder als der „Täter“, der „Mann“ o.ä. angesprochen worden wäre. Da sich dies im Rahmen eines polizeilich/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ereignet hat und alle vernommenen Zeugen Polizeibeamte waren, ist dieser Vorgang als Ausdruck einer Ungleichbehandlung im Bereich des institutionellen Rassismus anzusehen.

e) Äußerungen auf der Führungskräftebesprechung am 10.02.2005

Am 10.02.2005 fand eine Führungskräftebesprechung der damaligen Polizeidirektion Halle statt, in der über den Feuertod von Oury **Jallow** am 7. Januar 2005 gesprochen wurde. Mit dem Hinweis darauf, dass dieser seine Matratze mit einem Feuerzeug angezündet haben soll, wurden die Polizisten zu gründlicher Leibesvisitation Festgenommener ermahnt. Einer der anwesenden Polizeiführungskräfte schilderte die Dauer des Vorfalls. Der anwesende Polizeioberrat Reinhard **S12** kommentierte dies mit dem Satz:

" Schwarze brennen eben mal länger"

Nachdem lediglich ein anwesender Polizeibeamter dies an vorgesetzter Stelle gemeldet hatte, wurde ein Disziplinarverfahren gegen POR Reinhard **S12** eingeleitet, welches mit einem Verweis endete. Ermittlungen wegen Volksverhetzung wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Innenminister **Hövelmann** verurteilte 2008 den Vorfall mit den Worten:

"Für derartig menschenverachtende Äußerungen darf es in der Polizei keinerlei Toleranz geben".

Die Bemerkung von POR **S12** ist nach Überzeugung der Berater als offen rassistische und menschenverachtende Äußerung zu werten.

- f) Der frühere Ministerpräsident Prof. Dr. **Böhmer** hat am 11.12.2008 unmittelbar nach der Entscheidung des Landgerichts Dessau-Roßlau in einer Regierungserklärung bekannt, dass der Tod Ouri **Jallows** im staatlichen Gewahrsam alle beschämt, und dass seine Regierung eine fortbestehende Aufgabe und Verpflichtung in der Stärkung der interkulturellen Kompetenz innerhalb der Polizei sowie innerhalb unserer Gesellschaft und damit auch im Abbau von Fremdenfeindlichkeit sieht. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI⁷² hat in ihrem dritten Bericht über Deutschland am 05.12.2003 den deutschen Behörden empfohlen, dafür zu sorgen, dass
- „bei der Polizeiausbildung im gesamten Bundesgebiet auf interkulturelle Kompetenz Wert gelegt wird und zur Wachsamkeit gegenüber Rassismus und unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung“*
- aufgerufen.

⁷² Die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz** (engl. *European Commission against Racism and Intolerance*, kurz *ECRI*) ist eine unabhängige Kommission des Europarates zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und wurde 1993 völkerrechtlich vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland ist Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In ihrem vierten Bericht über Deutschland vom 26.05.2009 wiederholt ECRI die Empfehlung, die deutschen Behörden mögen dafür sorgen, dass

„in ganz Deutschland im Rahmen der polizeilichen Fortbildung auf interkulturelle Kompetenz geachtet und das Problembewusstsein in Sachen Rassismus und direkter oder indirekter rassistischer Diskriminierung geschärft“

werde.

Die Berater haben deshalb die in den Bericht der AG „Gewahrsam“ von 2005 eingeflossenen Feststellungen der Polizeifachhochschule Aschersleben über die Ausbildung und Fortbildung der sachsen-anhaltinischen Polizei im Bereich der interkulturellen Kompetenz mit dem heutigen Ausbildungsstand verglichen⁷³.

4. Versäumnisse im PRev Dessau, bei vorgesetzten Stellen und der Justiz - Missachtung geltenden Rechts

a) Fehlende Konsequenzen aus dem Fall Mario **Bichtemann**

Bereits im Jahre 2002 starb in der Zelle Nr. 5 des Gewahrsams des PRev Dessau ein Mensch. Einige der Polizeibeamten, die am 07.01.2005 im PRev Dessau Dienst taten und auch unmittelbar mit Ouri **Jallow** zu tun hatten, waren auch an dem Vorfall im Jahr 2002 beteiligt. Auch PD K3. war schon damals der Leiter der PD Dessau und damit Vorgesetzter auch des PRev Dessau.

Mario **Bichtemann** wurde 2002 in hilfloser Lage in Dessau vorgefunden, auf das PRev Dessau gebracht, von Dipl. Med. **B2.** für gewahrsamsfähig erklärt und in der Gewahrsamszelle Nr. 5 nur in Abständen von 30 Minuten oder länger kontrolliert. Mario **Bichtemann** starb an den Folgen eines nicht erkannten Schädeltraumas, man fand

⁷³ Siehe hierzu Bericht B I 5) c)

ihn nicht auf der Liege, sondern vor der Zellentüre auf dem Boden liegend auf.

Entgegen den Regelungen der gültigen Gewahrsamsordnung war auch für Mario **Bichtemann** kein Polizeibeamter als Gewahrsamsverantwortlicher eingesetzt. Obwohl auch in diesem Fall klar zutage trat, dass lediglich Kontrollnachschaun alle 30 Minuten zumindest bei benommenen und alkoholisierten Menschen völlig ungeeignet sind, eine plötzliche Krisensituation zu erkennen und erfolgreich Hilfe leisten zu können, wurden im PRev Dessau auch nach dem Tod von Mario **Bichtemann** und bis zum Tod von Ouri **Jallow** am 07.01.2005 weder verantwortliche Gewahrsamsbeamte ernannt, noch eine fortwährende Überwachung des Zustands von alkoholisierten, benommenen oder erheblich extrovertierten Personen im Gewahrsam angeordnet. Das Landgericht Magdeburg hat hierin ein erhebliches Organisationsversagen im Bereich des PRev Dessau gesehen:

„Dass allein eine Einhaltung der - ohnehin nach der Polizeigewahrsamsordnung vorgeschriebenen - halbstündigen Kontrollabstände nicht geeignet gewesen (war), auf zwischenzeitliche gesundheitliche Veränderungen bei einer erkennbar gesundheitlich beeinträchtigten Person umgehend zu reagieren, erschien der Kammer als offensichtlich. ...

Spätestens nach dem Tod des Mario Bichtemann hätte aus Sicht der Kammer für entsprechende Änderungen beim Vollzug des Gewahrsams durch die Personen in vorgesetzter Stellung gesorgt werden müssen. ...

Der Tod des Mario Bichtemann jedenfalls hätte Anlass geben müssen, geeignete Maßnahmen zu prüfen, die jedenfalls sichergestellt hätten, dass eine hilflose Person, mag sie auch unrettbar verletzt sein, nicht nach mehreren Stunden im Gewahrsam dort verstirbt, sondern dass zumindest die Veränderung ihres Zustandes

*ständig überwacht und bei Veränderungen jedenfalls die umgehende
Verständigung ärztlicher Hilfe sichergestellt ist. ...*

*Dagegen, dass sich derartige Vorfälle wiederholen, wurde aber nach
dem Fall Mario Bichtemann soweit ersichtlich ... nichts unternommen.⁷⁴*

Aus den überprüften Akten ergibt sich darüber hinaus nicht, dass dem
PRev Dessau vorgesetzte Instanzen bis hin zum Ministerium des Inneren
aus dem Todesfall **Bichtemann** Konsequenzen gezogen hätten.

b) Bauliche Zustände im Polizeirevier Dessau

Im PRev Dessau befand sich der Gewahrsamsbereich im Keller, während
sich der Dienstgruppenleiterbereich und die Arbeitsräume der
Dienststelle im ersten Stock befanden. Dies entsprach nicht den
baulichen Vorschriften NRW⁷⁵, die in Sachsen-Anhalt - wenn auch ohne
eine Überführung in sachsen-anhaltinisches Landesrecht - angewendet
wurden und erschwerte offenkundig trotz einer vorhandenen
Videobeobachtung des Gangbereichs und einer Gegensprechanlage den
Kontakt und die Überwachung von Personen, die in den
Gewahrsamszellen eingeschlossen waren. Verstärkt wurde dieser
Missstand durch die regelungswidrige Übung im PRev Dessau, selbst für
beeinträchtigte Personen im Gewahrsam keinen verantwortlichen
Gewahrsamsbeamten zu bestimmen.

Angeblich⁷⁶ sind Überlegungen zur Behebung dieser Missstände an einer
Entscheidung des Landtags⁷⁷, am Einspruch des Datenschutzbe-
auftragten zur visuellen Beobachtung der Gewahrsamszellen und auch
wegen fehlender finanzieller Mittel für bauliche Verbesserungen ge-

74 aaO Seite 230ff

75 Die „Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen“ NRW wurden und werden in Sachsen-Anhalt angewandt, auch wenn sie bisher nicht Teil sachsen-anhaltinischen Landesrechts geworden sind. Sie sehen zur Lage der Gewahrsamseinrichtung vor, dass der Gewahrsam in Inspektionen und Polizeiwachen grundsätzlich in der Nähe der Wachräume und ebenerdig vorzusehen ist.

76 so haben sich einige Polizeibeamte als Zeugen eingelassen

77 so vorgetragen im Verteidigerschriftsatz Rechtsanwalt **Böger** vom 28.06.2013

scheitert. Eine dahingehende Entscheidung des Landtags oder eines seiner Ausschüsse gibt es nicht. Dies hat auch der Verteidiger von DGL PHK **Schubert**, der dies in einem Verteidigerschriftsatz behauptet hatte, den Beratern gegenüber eingestanden. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat den Beratern erklärt, dass keine negative Stellungnahme seiner Behörde aus der Zeit vor 2005 in dieser Sache gefunden werden konnte. Er wies aber richtigerweise daraufhin, dass es vor 2005 an einer notwendigen gesetzlichen Grundlage für eine Videobeobachtung mangelte. Diese ist erst mit der Novellierung von § 39 Abs. 4 SOG LSA 2013 geschaffen worden.

Das Fehlen einer Videobeobachtungsmöglichkeit der Gewahrsamszellen hat aber nicht dazu geführt, zumindest bei beeinträchtigten Personen eine permanente direkte Überwachung des Gesundheitszustands einzurichten oder notfalls bei Personalmangel wenigstens zu remonstrieren und als letzte Möglichkeit die Aufnahme solcher Personen in den mangelhaften Gewahrsamsbereich abzulehnen. Auch dazu hat das Landgericht Magdeburg Stellung genommen:

„Diese Umstände durch klarstellende Anweisungen zu der notwendigen Art und Weise von Kontrollen abzustellen oder bei unbehebba- ren personellen oder baulichen Missständen gegebenenfalls Gewahrsamnahmen in dem Revier abzulehnen, hat sich jedoch keiner der Vorgesetzten.... veranlasst gesehen.“¹⁷⁸

c) Fehlender Brandschutz

Auf dem PRev Dessau hat es seit dem Jahr 1991 keine Probealarme oder Übungen für den Brandfall gegeben. Auch fand keine Unterweisung in die Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln und keine Begehung der Stellen, an denen sich solche befanden.

Der Kriminalbeamte **B5.**, der in Dessau auch als Brandermittler tätig war, erklärte zu diesen Mängeln vor dem Landgericht Magdeburg:

„dass nach seiner beruflichen Einschätzung als Brandermittler es die damalige Brandschutzlage aus seiner Sicht erforderlich gemacht hätte, das Revier schon vor dem Vorfall zu sperren. Es habe keine Brandschutzkontrolle stattgefunden und es habe keinen Löschwasseranschluss gegeben. Die Anordnung der Feuerlöscher sei mangelhaft gewesen, Evakuierungswege nicht ausgeschildert.“⁷⁹

d) Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften

Im PRev Dessau herrschte eine eklatante Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften. So erklärte POM **S2.** vor dem Landgericht Magdeburg auf die Frage, warum er am Morgen des 07.01.2005 Ouri **Jallow** weder einen Grund für die Ausweiskontrolle erklärt hätte noch ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs androhte, er habe Ouri **Jallow** zuerst zum PRev Dessau verbringen wollen, während die rechtlichen Dinge nachträglich hätten erledigt werden sollen. Die das Gegenteil zwingend vorschreibenden gesetzlichen Bestimmungen waren ihm nicht bekannt.

POM **S8.** erklärte vor dem Landgericht Magdeburg, die Mitnahme alkoholisierter Personen auf das PRev Dessau sei „gelebte Praxis“ gewesen, die aus dem Bauch heraus vorgenommen worden sei. Dies sei ein probates „*Erziehungsmittel*“ gewesen, über das sich niemand beschwert habe, obwohl es sich sehr wohl um eine Freiheitsentziehung gehandelt habe.

Die polizeiliche Praxis der Nichtbelehrung über Rechte wie auch der Nichtankündigung unmittelbaren Zwangs auf dem PRev Dessau richtete

sich nicht nur in Ausnahmefällen am vermeintlichen Bedarf als „*Erziehungsmittel*“ aus, statt am geltendem Recht. Von vorgesetzter Seite ist dem nicht entgegengewirkt worden.

e) Gewahrsam ohne richterliche Anordnung

Im Gewahrsamsbuch des PRev Dessau waren vom August 2004 bis zum 07.01.2005 über 150 Fälle des Gewahrsams aus unterschiedlichen Gründen dokumentiert, aber in keinem einzigen Fall die Einschaltung eines Richters. Der im Jahre 2005 zuständige PD **K3**. bezeichnete diese Vorgehensweise vor dem Landgericht Magdeburg als „*eine großzügige Auslegung des Gesetzes*“.

Im PRev Dessau fand bis zum Januar 2005 keinerlei Schulung oder Belehrung in Bezug auf die Wahrung des Richtervorbehalts statt. Die gesetzlichen Regelungen im SOG LSA, wonach

- „*unverzüglich*“ eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen ist, wenn die Polizei eine Person festhält (§ 38 Abs. 1 SOG LSA) und
- „*eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten*“ darf (§ 40 Abs. 2 SOG LSA)

wurden im PRev Dessau offensichtlich - wenn sie überhaupt zur Kenntnis genommen wurden - aus vermeintlichen Praktikabilitätsgründen so verstanden, dass eine richterliche Entscheidung erst einzuholen ist, wenn die Freiheitsentziehung länger als zwölf Stunden angehalten hat. Es herrschte offensichtlich die Auffassung vor, wonach die Anordnung und Vollzug von Freiheitsentziehungen innerhalb dieser Frist ausschließlich im polizeilichen Ermessen läge.

Das Ministerium des Inneren hat dieser rechtsirrigen und grundrechtsverletzenden Praxis nicht ausreichend und wirkungsvoll entgegen gewirkt. Das Buch über Freiheitsentziehungen aus dem Jahr 1995, welches am 07.01.2005 in Gebrauch war⁸⁰, wies zwar auf seiner ersten Seite hin: „Die Polizei-Gewahrsamsordnung ist zu beachten!“; ein Hinweis auf die Beachtung des Richtervorbehalts war dort nicht vorhanden.

Die Polizeifachhochschule hat schließlich keine Fortbildung zur Thematik „Ingewahrsamnahme/vorläufige Festnahme“ für Polizeibeamte im Polizeivollzugsdienst durchgeführt.

f) Verhalten der Justiz

Auch die zuständigen Justizorgane haben der Praxis im PRev Dessau - wenn sie ihr überhaupt bewusst war - nicht entgegen gewirkt. So hat der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht Magdeburg, zur flächenhaften Missachtung des gesetzlichen Richtervorbehalts erklärt, „*dass diese Problematik bislang keiner, weder die Staatsanwaltschaft noch das Landgericht Dessau-Roßlau, das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof so gesehen beziehungsweise in ihre Entscheidungen aufgenommen hätten*“⁸¹. Diese Darstellung ist zumindest hinsichtlich des Bundesgerichtshofs und des bezeichnenderweise nicht in Bezug genommenen Bundesverfassungsgerichts nicht richtig. Beide Gerichte haben in ständiger Rechtsprechung auch schon vor dem Jahr 2005 auf den Richtervorbehalt als ein Element notwendigen und effektiven Grundrechtsschutzes hingewiesen, der selbstverständlich auch im Polizeirecht gilt. Danach sind situationsbedingte Ausnahmen eng auszulegen und dürfen keinesfalls in der Praxis zur Regel polizeilichen Handelns werden.⁸²

80 Vordruck Pol. LSA 08.025 1995

81 aaO Seite 226.

82 Grundlegend hierzu und zur Rechtsprechung des BGH: BVerfG 2 BvR 1444/00 vom 20.02.2001

Als der damalige Direktor des Amtsgerichts Dessau Dr. **Bauer** im Jahre 2012 vom Landgericht Magdeburg als Zeuge gehört wurde, sagte er aus, dass er seit 2000 Direktor des Amtsgerichts Dessau sei. Er habe nach Rücksprache mit seinen Richterkollegen am Amtsgericht Dessau erfahren, dass es seit 1998 bis Januar 2005 keinen einzigen Fall gegeben habe, in dem seitens der Polizeibehörden ein Antrag auf richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehungen nach dem SOG LSA gestellt worden wäre. Dies gelte sowohl für den Tagesbetrieb wie für den Bereitschaftsdienst der zuständigen Richter. Ihm selbst sei bis zur Vorbereitung auf seine Zeugeneinvernahme weder der Richtervorbehalt im SOG LSA noch der Richtervorbehalt des § 163c StPO bekannt gewesen.

g) Bewertung durch das LG Magdeburg

Zusammenfassend hat das Landgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 11.12.2012 über die Zustände im PRev Dessau und vorgesetzten Stellen festgestellt:

*„Die Kammer hat im Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellt, dass es bis zum Todestag Ouri **Jallows**..... erhebliche Versäumnisse bei der Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten des Reviers Dessau gab. Zudem sind Kontrollen der Polizeibeamten und ihrer Arbeitsabläufe durch Vorgesetzte ... vernachlässigt worden oder haben gar nicht stattgefunden.“⁸³*

5. Reaktionen der Landesregierung und des Landtags

a) Aktivitäten der Landesregierung nach dem Tod Ouri Jallows

aa) Am 03.03.2005 berichtete der damalige Minister des Innern **Jeziorski** im Plenum des Landtags über die nach dem Tod Ouri **Jallows** von der Landesregierung in Angriff genommenen Maßnahmen:

- *„Die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten erhielten die Weisung, nochmals alle Bediensteten auf den äußerst sorgsam Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen hinzuweisen und die Gewahrsamsräume regelmäßig durch die Abteilungsleiter Polizei überprüfen und bei dieser Gelegenheit kontrollieren zu lassen, ob bei den in der Vergangenheit durchgeführten Gewahrsamsnahmen vorschriftsmäßig verfahren worden ist.*

Die Abteilungsleiter Polizei haben zukünftig mindestens vierteljährlich mit den für den Polizeigewahrsam unmittelbar Verantwortlichen zu erörtern, ob und gegebenenfalls welche Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen sind.

- *Unmittelbar nach dem Todesfall in Dessau ist angeordnet worden, alle im Land vorhandenen Gewahrsamsräume der Polizei hinsichtlich möglicher Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls vorhandene Defizite sofort abzustellen.*

Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt, den Komplex Unterbringung von Personen im Gewahrsam der Polizei umfassend zu untersuchen und bis zum 15. Mai einen Bericht vorzulegen.

Schwerpunkte des Berichtes sollen sein:

Rechtsvorschriften sowie baulich-technische und administrativ-organisatorische Regelungen für den Polizeigewahrsam in den einzelnen Behörden und Dienststellen einschließlich Optimierungsbedarf.

Die Arbeitsgruppe besteht aus knapp 30 Beamten der Polizei. Fachleute aus dem Justizvollzug und dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales sollen beteiligt werden.

- *Ferner haben die Polizeidirektionen unabhängig von den Untersuchungen und Vorschlägen der Arbeitsgruppe sowie den aus ihrer Sicht erforderlichen Sofortmaßnahmen die Gewahrsamsnahmen der letzten zwei Jahre hinsichtlich der einzelnen polizeilichen Maßnahmen zu überprüfen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich abzustellen.*
- *Zusätzlich haben die Behörden eine Reihe konkretisierender Anweisungen zur Gewahrsamsordnung aus dem Jahr 1995 erhalten. Ich nenne einige Beispiele.*
 1. *Die Kontrolle der in Gewahrsam genommenen Personen ist jeweils von zwei Beamten durchzuführen. Beide Beamte haben im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren, wann die Kontrolle erfolgte und welche Feststellungen bei jeder Kontrolle getroffen wurden. Zur Kontrolle ist der jeweilige Gewahrsamsraum zu betreten.*
 2. *Die Gewahrsamsräume sind unmittelbar vor und nach der Unterbringung von Personen gründlich durch zwei Beamte zu durchsuchen und hinsichtlich möglicher Mängel zu*

überprüfen. Die Durchsuchung und Prüfung sowie die dabei getroffenen Feststellungen sind von beiden Beamten zu dokumentieren.

- 3. Bereits bei der Anforderung des Arztes ist möglichst umfassend auf den Zustand der in Gewahrsam genommenen Person hinzuweisen und, soweit möglich, anzugeben, welche Untersuchungen und Feststellungen von Rettungssanitätern oder anderen medizinisch fachkundigen Personen bereits getroffen worden sind. Ferner ist darzustellen, in welcher Situation die Person angetroffen bzw. aufgefunden wurde.*
- 4. Der Arzt, der die Gewahrsamsfähigkeit prüft oder feststellt, ist zu befragen, bei welchem Verhalten der in Gewahrsam genommenen Person eine erneute ärztliche Kontrolle erforderlich ist, ob und gegebenenfalls in welchen Zeitabständen die Person vorübergehend bzw. kurzfristig zu wecken ist, und ob und gegebenenfalls in welchen Zeitabständen von weniger als einer halben Stunde die Person zu kontrollieren ist.*
- 5. Es ist eine erneute ärztliche Untersuchung der in Gewahrsam genommenen Person erforderlich, sollte sie nach sechs Stunden im Gewahrsam nicht bei klarem Bewusstsein sein.*
- 6. Grundsätzlich sind keine Personen in Polizeigewahrsam zu halten oder in einem Gewahrsamsraum unterzubringen, die zuvor versucht haben, sich selbst zu verletzen, die unter Alkohol- und gleichzeitig unter Drogeneinfluss stehen; die alkoholisiert sind, bei denen jedoch keine Atemalkoholkontrolle durchgeführt werden kann, die nach einer ge-*

waltsamen Auseinandersetzung oder einem Unfall mehr als unerheblich verletzt oder aber bewusstlos angetroffen worden sind.

- *Ergänzend zu diesen vorrangig polizeiinternen Maßnahmen ist das Ministerium für Gesundheit und Soziales gebeten worden, eine Prüfliste für die bei einer Gewahrsamsnahme erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und einen Katalog der Fälle zu erarbeiten, in denen eine Unterbringung im Polizeigewahrsam aus medizinischer Sicht nicht in Betracht kommt.*
- *Gegen alle Polizeibeamte, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, sind disziplinarische Verfahren eingeleitet worden."*

bb) Die vom Innenministerium angestoßenen Maßnahmen und die konkreten Anweisungen an die Polizeibehörden waren sehr weitgehend und zeigten großes Problembewusstsein und den Willen, Missstände in den Gewahrsamen des Landes abzustellen.

Sie illustrieren aber auch sehr plastisch, wie groß und flächendeckend diese Missstände bis zum tragischen Tod von Ouri **Jallow** waren und auch, dass nach dem Tod eines Menschen drei Jahre zuvor in der gleichen Zelle des PRev Dessau nichts wesentliches unternommen wurde, um die auch damals schon vorhandenen Missstände in den polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen abzustellen.

Aus den den Beratern zur Verfügung gestellten Behördenakten ist ersichtlich, dass neben den parlamentarischen Aktivitäten von Abgeordneten auch das hohe gesellschaftliche Interesse am Fall

Ouri **Jallow** ein Grund für das umfassende und zeitnahe Eingreifen der Landesregierung war.

- cc) Nach Auffassung der Berater fehlte aber ein wichtiger Hinweis an die Polizeibehörden, dass alle Freiheitsentziehungen, somit auch der polizeiliche Gewahrsam unter dem verfassungsrechtlich gefordertem Richtervorbehalt stehen und dass eine richterliche Entscheidung grundsätzlich sofort und nicht erst kurz vor Ablauf einer gesetzlich genormten Frist einzuholen ist. Dies ist angesichts der Verankerung des Richtervorbehalts sowohl in der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt als auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im § 38 SOG LSA unverständlich und nur damit zu erklären, dass eine Unkenntnis des Richtervorbehalts und ein mangelndes Verständnis für die Schwere des Grundrechtseingriffs einer behördlichen Freiheitsentziehung nicht nur im PRev Dessau und am Amtsgericht Dessau vorherrschten.

Erst 2016, also elf Jahre nach dem Tod Ouri **Jallows**, ist vom Ministerium des Innern ein ausdrücklicher Hinweis auf die Beachtung des Richtervorbehalts in die Gewahrsamsordnung aufgenommen worden.

- dd) Bereits am 14.02.2005 wurde durch das Ministerium des Innern eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, deren Aufgabe es war,

„den baulich-technischen Zustand der Gewahrsamszellen in den Polizeidienststellen des Landes Sachsen-Anhalt sowie die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen der Polizeibehörden und -dienststellen für die Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen der Polizei zu untersuchen.“

Der Bericht der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“ wurde am 14.09.2005 dem Innenministerium übergeben.

- ee) An der Erstellung des Abschlussberichts „Gewahrsam“ war auch die Polizeifachhochschule Sachsen-Anhalt beteiligt. Das Ministerium des Innern forderte die Fachhochschule am 22.03.2005 auf,

„im Hinblick auf die freiheitsentziehenden Maßnahmen einen Sachstandsbericht zur bisherigen Aus- und Fortbildung der Polizei unter Berücksichtigung von rechtlichen, fachpraktischen und sozialwissenschaftlichen Aspekten zu geben“.

- ff) Nachfragen der Berater bei der Landtagsverwaltung haben ergeben, dass sich der Landtag mit den am 03.03.2005 von Minister des Inneren **Jeziorsky** angekündigten Maßnahmen der Landesregierung und insbesondere mit dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“ in der Folgezeit nicht mehr ausdrücklich beschäftigt hat.

b) Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“

Das Innenministerium hat am 14.02.2005, fünf Wochen nach dem Tod von Ouri **Jallow**, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Auftrag es war, den baulich-technischen Zustand der Gewahrsamszellen in Sachsen-Anhalt sowie die ablauforganisatorischen Regelungen der Polizeibehörden für die Unterbringung von Menschen in Gewahrsamsräumen der Polizei zu untersuchen. Hierüber informierte Innenminister **Jeziorsky** den Landtag am 03.03.2005 und erklärte ergänzend, dass erkannte Defizite sofort abgestellt werden und dass die Arbeitsgruppe auch konkrete Vorschläge zum Optimierungsbedarf machen wird.

- aa) Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom September 2005, der den Beratern vom Innenministerium zur Verfügung gestellt wurde, listet erhebliche bauliche, organisatorische und ausbildungsmäßige Missstände in den Gewahrsamseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt auf.

Im Zeitraum der Untersuchung durch die Arbeitsgruppe

- waren von 50 Gewahrsamseinrichtungen der Landespolizei Sachsen-Anhalt 10 gesperrt; zum Teil, weil die Mindestanforderungen der „Richtlinie für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen“ aus NRW, die in Sachsen-Anhalt ohne landesrechtliche Grundlage angewendet wurden, nicht eingehalten waren,
- wurden die Regelungen der Polizeigewahrsamsordnung unterschiedlich und teilweise unzureichend umgesetzt,
- waren in fast allen Polizeirevieren, auch nach den umfangreichen Weisungen des Innenministeriums nach dem 07.01.2005, bei der Dokumentation in den Freiheitsentziehungsbüchern (=Gewahrsamsbüchern) Mängel feststellbar. Nur in Ausnahmefällen konnten deutliche und dauerhafte Veränderungen festgestellt werden,
- konnte nur in zwei Polizeidienststellen eine Dokumentation freiheitsbeschränkender Maßnahmen der Polizei festgestellt werden; in einer nicht geringen Anzahl fehlte die Dokumentation der Begründung für die angeordnete Ingewahrsamnahme oder sie wurde falsch dargestellt,

- wurde in den Kalenderjahren 2003/2004 die Beteiligung eines Richters nur bei einer von 6796 Freiheitsentziehungen dokumentiert, wobei in keinem Fall dokumentiert wurde, dass und warum die Einschaltung eines Richters ausnahmsweise entbehrlich war,
- wurden im Jahr 2004 von insgesamt 3350 Personen ca. 1700 zum Teil sehr stark alkoholisierte Personen in Gewahrsam genommen, wobei nur in 1084 die Hinzuziehung eines Arztes dokumentiert ist,
- fehlte in den Gewahrsamsbüchern häufig die Dokumentation des Einsatzes von Zwangsmitteln, eine Begründung für den Einsatz sowie für ihre Fortführung bis in die Zelle hinein.

bb) Die Arbeitsgruppe „Gewahrsam“ hat konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Gewahrsams durch die Polizei gemacht. Unter anderem hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen:

- Die Dokumentation aller Freiheitsentziehungen durch die Polizei mittels eines einheitlichen elektronischen Formulars sollte nachhaltig verbessert werden. Zur Ausgestaltung einer zentralen und digitalen Erfassung aller notwendigen Informationen wurden sehr detaillierte Angaben gemacht.

Am 07.12.2005 initiierte das Innenministerium⁸⁴ die Entwicklung einer Software für ein elektronisches Freiheitsentziehungsbuch, welches aber erst nach 5 Jahren am 11.08.2010 eingeführt⁸⁵ wurde.

84 MI Erlass 22/23-02820/18

85 MI Erlass vom 11.08.2010 – 21.11 -

Die Berater haben die zentrale Gewahrsamseinrichtung in der PI Halle am 09.07.2020 besucht und sich sowohl die Gewahrsamszellen als auch das EFB vorführen lassen.

Das EFB erlaubt einen zentralen Zugriff von allen dafür freigeschalteten Polizeirechnern. Die notwendigen und vielfältigen Einträge können so in lesbarer Form eingetragen werden, wobei fehlende Einträge leicht festzustellen sind. Dadurch wird die Kontrolle der Einträge durch Vorgesetzte erleichtert, die täglich erfolgen soll.

Leider ist das Programm so gestaltet, dass bestimmte Routinen freigelassen werden können, ohne dass dies moniert wird. So zum Beispiel die Eintragung einer notwendigen richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Dauer einer Ingewahrsamnahme oder zumindest über den Versuch, eine solche richterliche Entscheidung zu erhalten. Den Beratern wurde angedeutet, dass das Programm einige Schwächen hat, die in der Praxis erkannt, aber bisher nicht behoben worden sind. Eine Evaluation des Programms nach 10 Jahren und unter Beteiligung der polizeilichen Praxis erscheint angebracht.

- Die Polizeigewahrsamsordnung sollte überarbeitet werden. Dies geschah zeitnah 2006, danach 2012 und noch einmal 2016.
- Es sollten Regelungen getroffen werden, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des einliefernden/sachbearbeitenden wie des für den Gewahrsam zuständigen Polizeibeamten klar regeln. Dies geschah mit der Novellierung der Gewahrsamsordnung 2006.
- Fixierungsbänder (Schulter-, Bauch- und Fußgurte) zur Ruhigstellung sollten angeschafft werden, weil dieses Gurtsystem zur

Fixierung besser geeignet ist. Dazu sollten Zellen mit Videokameras ausgestattet und deren Liegen in der Mitte des Raumes positioniert werden. An diesen Einrichtungen angebracht werden, um Personen mittels eines Schulter-, Bauch- und Fußgurtes zu fixieren.

- Die im April 2005 von der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt erstellte neue Fortbildungskonzeption sollte noch 2005 umgesetzt werden. Die Ausbildung für den gehobenen und mittleren Dienst sollte im Hinblick auf Ermächtigungsgrundlagen bei Ingewahrsamnahmen intensiviert werden. Zur heutigen Ausbildung und Fortbildung siehe unten unter c).
- Es sollte eine eigene sachsen-anhaltinische Richtlinie für den Bau und die Einrichtung von Gewahrsamen erarbeitet werden, wozu die Arbeitsgruppe detaillierte Vorschläge vorlegte. Insbesondere schlug die Arbeitsgruppe vor, die baulich-technischen Voraussetzungen zur Unterbringung von hilflosen und/oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen umzugestalten. Die Überwachung dieser Personen sollte über einen Monitor durch medizinisches Personal erfolgen, damit Notfallmaßnahmen sichergestellt werden könnten.

Nach der Auskunft des Ministeriums des Inneren ist bisher weder eine sachsen-anhaltinische Richtlinie für den Bau und die Einrichtung von Gewahrsamen in Sachsen-Anhalt erstellt, noch wurde die Baurichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen durch einen verbindlichen Rechtsakt in sachsen-anhaltinisches Recht überführt. Die für Baumaßnahmen in Gewahrsamszellen zuständigen Stellen wenden die Baurichtlinie NRW mehr oder weniger strikt einfach nur an.

c) Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt

- aa) Im Rahmen der Untersuchungen der Arbeitsgruppe „Gewahrsam“ hat sich auch die Fachhochschule der Polizei beteiligt und eine Erhebung des etwaigen Fortbildungsbedarfs durchgeführt, insbesondere, ob sich ein Fortbildungsbedarf bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen für die Bediensteten der Landespolizeidienststellen abzeichnet. Besonderes Augenmerk galt hierbei der Beachtung der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen sowie der Beachtung der dazu gehörigen Formvorschriften sowie der Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung.

Die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Gewahrsamnahmen wurde dadurch erschwert, dass in allen aufgesuchten Dienststellen erhebliche Dokumentationsmängel nachweisbar waren.

Neben der mangelnden Nachweisführung wurden zum Teil gravierende Rechtsunsicherheiten bezüglich der Anordnung und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen festgestellt. Wissensdefizite bezüglich Ermächtigungsgrundlagen/Formvorschriften wurden oftmals im Gespräch zugegeben.

Weitere Unsicherheiten konnten in der Anwendung bzw. der Auslegung der Vorschriften der Polizeigewahrsamsordnung festgestellt werden. Vor allem der Umgang mit alkoholisierten bzw. kranken Menschen und den daraus resultierenden Anforderungen einer Gewahrsamstauglichkeitsuntersuchung ließ oftmals Probleme erkennen.

Zusammenfassend äußerte sich die Fachhochschule wie folgt:

„Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die 1991 aus der ehemaligen Volkspolizei übernommen worden sind, scheinen nicht ausreichend mit der Thematik vertraut zu sein. Die in den Polizeidienststellen im Rahmen der Geschäftsprüfung festgestellten Unsicherheiten dieser Beamten resultieren möglicherweise aus einer nicht hinreichenden Fortbildung zu dieser Thematik.⁸⁶“

Diese Feststellung ist für den Zeitpunkt 2005, 15 Jahre nach dem Beitritt der früheren DDR zur Bundesrepublik Deutschland und der Gründung des Landes Sachsen-Anhalt erschreckend und erhellt den Hintergrund, vor dem sich die Vorfälle um die Festhaltung, die Ingewahrsamnahme von Ouri Jallow und letztlich sein Tod in einer Gewahrsamszelle der Landespolizei ereigneten.

Insgesamt waren die Befunde der Fachhochschule ernüchternd. Es wurde ein Fortbildungsbedarf bei der Landespolizei bezüglich der Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen erkannt, der im Rahmen eines zu konzipierenden Wochenseminars an der Fachhochschule abgedeckt werden sollte, welches die Mitarbeiter der Fachhochschule auch der AG Gewahrsam vorlegten.

Darüber hinaus legte die Fachhochschule einen Sachstandsbericht über die Aus- und Fortbildung der Polizei, getrennt nach dem mittleren Dienst, dem gehobenen Dienst und einer zentralen Ausbildung vor.

Nach Auffassung der Berater beinhalteten diese Konzepte - sowohl das vorgeschlagene Wochenseminar als Nachschulung (Fort-

bildung) als auch das allgemeine Ausbildungskonzept für den gehobenen und mittleren Dienst im Allgemeinen die erforderlichen Kenntnisse und die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, des Menschenbildes des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie einiger ethischer Fragen.

Aus Sicht der Berater und in Bezug auf den Fall Ouri **Jallow** ist jedoch festzuhalten, dass jedenfalls Stand 2005

- der wichtige Ausbildungsabschnitt „interkulturelle Kompetenz“ keine ausreichende Rolle spielte und lediglich als „Stigmatisierung?“ als Unterpunkt im Abschnitt Ethik, gestaltet von Landespolizeipfarrern, unausgesprochen auftauchte,
- die Regelungen der geltenden Polizeigewahrsamsordnung lediglich entlang der einzelnen Abschnitte abgehandelt wurden, ohne etwaige Unklarheiten oder Fehlstellen wie das Fehlen eines Hinweises auf die Notwendigkeit der Einschaltung eines Richters oder die Anordnung einer fortdauernden Überwachung über die höchstens halbstündlichen Kontrollen hinaus anzusprechen; die Regelungen zur Bestimmung eines Gewahrsamsverantwortlichen wurden, obwohl für den Vollzug des Gewahrsams zentral, nur peripher abgehandelt,
- zur Fesselung der Arme und Beine aneinander, ihrer Anordnung, Durchführung, Fortdauer und fortlaufender Überprüfung ihrer Notwendigkeit im Polizeigewahrsam jegliche Erläuterungen fehlten, obwohl es sich hierbei um einen der gewichtigsten Eingriffe in die persönliche Freiheit handelt,

- die Fixierung von Menschen im polizeilichen Gewahrsam, für welche die technischen Voraussetzungen in den Gewahrsamszellen vorhanden waren, zu keinem Zeitpunkt Teil der praktischen Ausbildung wie auch Fortbildung an der Fachhochschule war und auch heute nicht ist, obwohl dieser extreme Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Einen erheblichen Mangel, der bis zum heutigen Zeitpunkt fortbesteht, erkennen die Berater darin, dass die gesamte Fortbildung der Bediensteten der Landespolizei in Sachsen-Anhalt nach Auskunft der Fachhochschule auf freiwilliger Basis angeboten wird und es keine Pflicht zur Fortbildung gab und gibt, welche überprüft und sanktioniert wird.

Die Fachhochschule informierte die Berater schriftlich darüber, dass Fortbildungen von Polizeibeamten im Polizeivollzugsdienst zum Thema „Gewahrsam“ gegenwärtig nicht angeboten werden.

Dieses Thema ist im Jahr 2019 zumindest mitbehandelt worden bei den dreitägigen Lehrgängen „Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Ausländerrechts und Asylrechts“ und „Anordnung und Vollzug von Freiheitsentziehungen im Polizeigewahrsam“. An diesen Lehrgängen haben insgesamt ca. 45 Polizeibeamte teilgenommen.

- bb) Heute bietet die Fachhochschule des Landes Sachsen-Anhalt nebeneinander eine Ausbildung und ein Studium „Polizeivollzugsdienst“ für zukünftige Bedienstete der Landespolizei an.

In der Ausbildung der Laufbahngruppe 1 erfolgt im Grundkurs die Vermittlung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren verfassungsrechtlichen Grundlagen. Im Fach Staats- und Ver-

fassungsrecht werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Unverletzlichkeit der Freiheit der Person) und Art. 104 GG (Richtervorbehalt) vorgestellt und erläutert. Im Aufbaukurs werden sodann die einzelnen Maßnahmen wie z. B. die vorläufige Festnahme, die Festnahme von Störern oder die Gewahrsamnahme nach dem SOG LSA vermittelt. Praktischen Bezug zum Thema erhalten die Auszubildenden in den Modulen „Zwang I und II“.

Im Studium der Laufbahngruppe 2 werden freiheitsentziehende Maßnahmen schwerpunktmäßig in den Modulen 1 und 2 (Einführungsstudium) und im Modul 6 (Grundstudium) behandelt. Parallel zur Ausbildung werden im Modul 1 die grundrechtliche Ausgestaltung der Art. 2 und 104 GG gelehrt, im Modul 2 das präventiv-polizeilich Eingriffshandeln der Polizei nach dem SOG LSA und die Regelungen der Polizeigewahrsamsordnung und im Modul 6 die Grundlagen des polizeilichen Zwangs.

In der Ausbildung wird das Thema „interkulturelle Kommunikation“ im Aufbaukurs im Fach Psychologie besprochen. Stichworte hier sind Intergruppenangst, Ethnozentrismus, Stereotype und Vorurteile sowie nonverbale Kommunikation. Im Abschlusskurs wird im Fach Politische Bildung zum Stichwort „interkulturelle Kommunikation“ der Umgang mit in Deutschland lebenden Ausländern vertieft. Das Fach „Berufsethik“ innerhalb des Grundkurses behandelt das Thema „Menschenbild und Grundwerte“ und den Bezug zum polizeilichen Handeln. Die Würde des Menschen nach Art. 1 des Grundgesetzes ist Inhalt des Grundkurses im Staats- und Verfassungsrecht.

Im Studium ist die interkulturelle Kompetenz Inhalt mehrerer Module, wobei auch Gewalt von Polizeibeamten und polizeiliche Übergriffe behandelt werden.

Der Begriff des Rassismus und seine verschiedenen Erscheinungsformen als institutioneller Rassismus, systemimmanenter Rassismus oder Alltagsrassismus werden nicht ausdrücklich angesprochen⁸⁷, was nach Überzeugung der Berater ein Mangel ist, auch wenn nicht übersehen wird, dass die Würde aller Menschen und ihre Gleichheit vor dem Gesetz insbesondere als ein Gut, welches gerade die Polizei zu schützen und zu gewährleisten hat, durchaus Inhalt der Ausbildung und des Studiums sind. Die Benennung des Begriffs Rassismus muss nicht mit einer negativen Konnotation, z. B. „rassistische Polizei“ verbunden werden. Er sollte allerdings insbesondere Polizeibeamte dafür sensibilisieren, dass Straftaten auch aus rassistischer Überzeugung heraus begangen werden und dass alltagsrassistische Gedanken und Verhaltensmuster in allen Schichten der Gesellschaft vorhanden sind, die Polizei also nicht davor gefeit ist.

- cc) Angesichts der offenkundigen Tatsache, dass die Ausbildung und das Studium zukünftiger Polizeibeamter trotz der Verschränkung der Lehre mit praktischen Ausbildungsanteilen das eine, während die Situation im polizeilichen Alltag, also die Berufsausübung nach der Absolvierung der Ausbildung/des Studiums an der Fachhochschule das andere ist, hat die Fachhochschule nach Überzeugung der Berater den richtigen Schritt getan und 2018 eine Evaluation der Lehre etabliert⁸⁸. Ziel der Evaluation ist es, durch systematische Erhebung und Analyse der für die erfolgreiche

87 Dies kann durchaus lerndidaktische Gründe haben. Siehe dazu Prof. Dr. Thomas Enke, Fachhochschule LSA in: „Prämissen und Zielsetzungen einer interkulturellen Qualifizierung der Polizei“ – 2016 -, der von einem notwendigen Paradigmenwechsel ausgeht, „Weg vom Lernwiderstände erzeugenden Defizitansatz, Stichworte „rassistische Polizei“ oder „Polizei und Fremdenfeindlichkeit“ hin zum bedarfsorientiertem Problembewältigungsansatz“.

88 Ordnung für die Evaluation des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst“ – EvalO „Lehre“ FH Pol vom 13.09.2018

Durchführung des Studiums relevanter Daten, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule sicherzustellen.

Leider ist diese Evaluation bisher auf das Studium beschränkt und erfasst nicht die ebenso wichtige Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst. Die Berater empfehlen deshalb,

- die Evaluation auf alle Lehrinhalte der Fachhochschule auszuweiten,
- in die Evaluation auch Erfahrungen der polizeilichen Praxis einfließen zu lassen, um so die Fortwirkung des gesamten Lehrstoffs in der Berufspraxis in den Blick zu nehmen und
- dem Landtag, sich in seinen Ausschüssen periodisch auch mit den Evaluationsergebnissen auseinander zu setzen.

6. Die justizielle Aufarbeitung

a) Der Verfahrensgang der beiden „Hauptverfahren“

aa) Das Verfahren 601 Js 796/05 der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

Am 11.01.2005 ging das Verfahren betreffend den Tod von Ouri **Jallow** bei der StA Dessau ein und wurde zunächst unter dem Aktenzeichen 331 UJs 693/05 als normales Todesermittlungsverfahren⁸⁹ eingetragen. Die zuständige Staatsanwältin bewertete

⁸⁹ Das Todesermittlungsverfahren ist ein Verfahren eigener Art, dass der BGH wie folgt definiert hat: "Das Todesermittlungsverfahren gemäß § 159 StPO ist kein Ermittlungsverfahren im Sinne des § 160 StPO (vgl. BGHSt 49, 29, 32 m. w. Nachw.). Es dient zum einen der Beweissicherung, insbesondere durch Spurensicherung, Leichenschau sowie Leichenöffnung, und zum anderen der Prüfung und Entscheidung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Tötungsdelikt gegeben sind und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten ist (vgl. Griesbaum, in: KK-StPO, 7. Aufl., § 159 Rn. 1). Es ist also ein Beweissicherungs- und Vorprüfungsverfahren, hat aber - im Gegensatz zu einem Ermittlungsverfahren - nicht den Verdacht einer konkreten Straftat zum Gegenstand, für die ein Gerichtsstand bestimmt werden könnte." (BGH 2 ARs 97/18 2 AR 47/18 - Beschluss vom 28. März 2018, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/18/2-ars-97-18.php>).

die Sache rechtlich hinsichtlich des DGL PHK **Schubert** als Körperverletzung mit Todesfolge und gab das Verfahren an die insoweit zuständige Abteilung der StA Dessau-Roßlau ab, wo es unter dem Aktenzeichen 601 Js 796/05 übernommen wurde. Zuständiger Dezernent wurde OStA **Preissner**, der das Verfahren bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2015 bearbeitete. Dieser trug als weitere Beschuldigte die Polizeibeamten PM **M1.** und POM **S2.** ein, gegen die das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung geführt wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen stellte die StA Dessau-Roßlau am 06.05.2005 das Verfahren hinsichtlich des Beschuldigten POM **S2.** ein, weil ihm ein Verschulden am Tode Ouri **Jallows** nicht nachgewiesen werden konnte. Zugleich erhob sie Anklage gegen den PM **M1.** wegen fahrlässiger Tötung und gegen den Dienstgruppenleiter PHK **Schubert** wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

PM **M1.** wurde mit der Anklage zur Last gelegt, Ouri **Jallow** nicht gründlich genug durchsucht und hierdurch fahrlässig den Tod mitverursacht zu haben.

Dabei bezog sich dieser Vorwurf lediglich auf das Feuerzeug, dessen Reste im Brandschutt gefunden wurden und von dem angenommen wurde, dass es sich in der Kleidung von Ouri **Jallow** befunden hat, vom PM **M1.** aber übersehen wurde. PM **M1.** hat, obwohl er die Gegenstände überprüfte, die Ouri **Jallow** bei sich hatte, zwar die Duldung gefunden, jedoch offensichtlich das Telefonbüchlein von Ouri **Jallow** nicht durchgeblättert, in dem sich zusammengefaltet eine Besuchserlaubnis für Ouri **Jallow** befand. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil sich in dieser Besuchserlaubnis sämtliche Angaben zu den Personalien befinden und bei Kenntnis dieser Urkunde es u. U. gar nicht zur Ingewahrsamnahme von Ouri **Jallow** zur Identitätsfeststellung gekommen wäre. Diese Besuchserlaubnis ist im gesamten Verfahren von niemandem zur

Kenntnis genommen worden, weshalb sie auch bei den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen nie erwähnt wurde und bei der Bewertung des möglicherweise insoweit strafbaren Verhaltens von PM **M1.** keine Rolle spielte. Die Besuchserlaubnis wurde erstmalig von den Beratern bei der Durchsicht der Asservate aufgefunden.

Dem Angeschuldigten **Schubert** wurde zur Last gelegt, falsch bzw. zu spät auf die Feueralarme reagiert zu haben. Der Angeschuldigte habe hierbei billigend in Kauf genommen, dass Ouri **Jallow** durch ein ausgebrochenes Feuer vermeidbare Verletzungen erleiden könnte, weshalb die Sache insoweit als Körperverletzung (im Amt) mit Todesfolge bewertet wurde.

bb) Das Verfahren vor dem Landgericht Dessau-Roßlau

Die Anklage ging am 20.05.2005 beim LG Dessau-Roßlau ein. Das Hauptverfahren wurde jedoch zunächst nicht eröffnet⁹⁰, sondern das Gericht ordnete eine ganze Reihe von Nachermittlungen an, insbesondere Zeugenvernehmungen und die Einholung weiterer Gutachten. Am 02.11.2006 lehnte das LG Dessau-Roßlau die Eröffnung des Hauptverfahrens hinsichtlich des Angeschuldigten **M1.** ab, weil diesem nach Überzeugung des LG kein fehlerhaftes Verhalten nachgewiesen werden könne. Insbesondere sei gar nicht festgestellt, wann und wie das Feuerzeug, mit dem **Jallow** sich angezündet habe, in die Zelle gelangt sei. Gegen die Nichteröffnung legte die StA Dessau-Roßlau sofortige Beschwerde ein. Am 02.01.2007 eröffnete das LG Dessau-Roßlau das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten⁹¹ **Schubert.** Auf die sofortige Beschwerde der StA Dessau-Roßlau eröffnete das OLG Naumburg

90 Nach § 199 StPO entscheidet das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

91 Ein Tatverdächtiger wird im Ermittlungsverfahren als Beschuldigter, nach Anklageerhebung als Angeschuldigter und nach Eröffnung des Hauptverfahrens als Angeklagter bezeichnet.

am 29.01.2007 auch das Hauptverfahren gegen PM **M1**. vor dem LG Dessau-Roßlau.

Am 27.03.2007 begann die gemeinsame, zunächst auf vier Tage terminierte Hauptverhandlung gegen die Angeklagten vor dem LG Dessau-Roßlau, die über 58 Verhandlungstage bis zum 08.12.2008 andauerte. An diesem Tage sprach des LG Dessau-Roßlau beide Angeklagte frei. Zur Begründung hat es hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Für die vorgeworfenen Körperverletzung mit Todesfolge im Amt gem. §§ 227 Abs. 1 und 340 Abs. 3 StGB fehlte bereits der Körperverletzungsvorsatz.

Wissens- und Wollenselement eines Körperverletzungsvorsatzes waren nicht gegeben.

Im Denken des Angeklagten Schubert waren nach dem Auslösen des Alarms des Ionisationsrauchmelders keine Vorstellungen davon vorhanden, dass Ouri Jallow körperlichen Schaden leiden muss. Er dachte vielmehr zunächst an einen Fehlalarm und dann auch an einen Feuchtigkeitsschaden in der Anlage. Nach dem Öffnen der Zellentür war er, anders ist sein entsetzter Ausruf nicht zu verstehen, überrascht davon, dass es in der Zelle brannte. Es lag auch kein Wille des Angeklagten Schubert vor, Ouri Jallow körperlich zu misshandeln oder seine Gesundheit zu beschädigen. Auch ein bedingter Vorsatz im Sinne eines billigenden Inkaufnehmens konnte nicht festgestellt werden.

Ganz im Gegenteil traf die Kammer Feststellungen aus denen jedenfalls abgeleitet werden kann, dass der Angeklagte Schubert sich bemühte, schnell in den Gewahrsam hinunter zu gelangen.⁹²

...

Eine fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB ist nicht gegeben. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Tod Ouri Jallows objektiv vermeidbar gewesen wäre für den Angeklagten Schubert.

Zu welchem genauen Zeitpunkt innerhalb der ersten 2 Minuten nach Ausbruch des Brandes Ouri Jallow verstarb, ist nicht mehr feststellbar. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Schubert, wenn er sich in irgendeiner Weise anders, als oben festgestellt, verhalten hätte, den Tod Ouri Jallows hätte vermeiden können. Hinzu kommt, dass auch bei einem sofortigen Loslaufen des Angeklagten Schubert ohne Mitnahme einer zweiten Person, ohne Telefonat mit dem Zeugen K4. usw., nicht nachweisbar ist, dass eine Rettung des Ouri Jallow noch möglich gewesen wäre.⁹³

...

Der Angeklagte M1. war ebenfalls aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Bereits die Voraussetzung für eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten M1. beim Durchsuchen Ouri Jallows, nämlich die Tatsache, dass sich das Feuerzeug in den Taschen der Hose oder im Slip im von außen abtastbaren Bereich befunden hat, steht nicht fest. Wo sich das vom Sachverständigen K3. im sogenannten Brandschutt gefundene Feuerzeug vor seiner Verwendung durch Ouri Jallow tatsächlich befand, konnte nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.⁹⁴

...

Nicht ausschließbar, nur vielleicht weniger wahrscheinlich als die vorbestehend beschriebene Möglichkeit, ist auch ein späteres - nach der Durchsuchung - unbemerkt gebliebenes Erfassen eines im sogenannten Arztzimmer schon liegenden oder von

93 a.a.O.
94 a.a.O. Seite 65.

*jemand verlorenen Feuerzeugs durch Ouri Jallow, welches er in der geschlossenen Hand oder im später - in der Zelle - nicht noch einmal abgetasteten Bereich der Kleidung dann verborgen hielt.*⁹⁵

Hinsichtlich des Angeklagten **M1.** hatten alle Prozessbeteiligten, einschließlich der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger, auf Freispruch plädiert. Gegen den Freispruch wurde kein Rechtsmittel eingelegt, so dass dieser am 16.12.2008 rechtskräftig wurde.

Gegen den Freispruch des Angeklagten **Schubert** legten sowohl die StA Dessau-Roßlau als auch die Nebenkläger Revision⁹⁶ ein. Die von der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) Naumburg an den Generalbundesanwalt (GBA) weitergeleitete Revision der StA Dessau wurde vom GBA nicht vertreten, weil dieser der Auffassung war, das Urteil weise keine durchgreifenden Rechtsfehler auf.

cc) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.01.2010

Entgegen der Stellungnahme des GBA hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 07.10.2010 das Urteil des LG Dessau-Roßlau wegen lückenhafter und nicht nachvollziehbarer Beweiswürdigung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück ans Landgericht, allerdings nicht an das LG Dessau-Roßlau, sondern an das LG Magdeburg.

Durch die Verweisung an das LG Magdeburg wurde auf Seiten der Staatsanwaltschaft automatisch die StA Magdeburg zuständig. Um in der neuen Sitzung einen sachkundigen Vertreter zu haben,

95 a.a.O. Seite 66.

96 Gegen Urteile eines Landgerichts in Strafsachen ist keine Berufung (mit neuer Beweisaufnahme), sondern nur Revision möglich. Das Revisionsgericht, hier der BGH, prüft ein Urteil nur auf Rechtsfehler, erhebt jedoch nicht selbst Beweise.

beauftragte der Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt (GStA) OStA **Preissner** mit der Wahrnehmung der Sitzungen⁹⁷.

dd) Das Urteil des Landgericht Magdeburg

Am 12.01.2011 begann die neue Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg, die sich nur noch gegen PHK **Schubert** richtete und sich über 67 Verhandlungstage bis zum 13.12.2012 erstreckte. An diesem Tage verurteilte das LG Magdeburg den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen⁹⁸ zu je 90 €, insgesamt also 10.800,-- €. Darüber hinaus wurden dem Angeklagten mit einer Ausnahme die gesamten Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger auferlegt. Insgesamt betragen die vom Angeklagten zu tragenden Kosten und Auslagen 429.733,01 €. Die Kosten wurden nach Auskunft der Verteidigung alle von der Gewerkschaft des Angeklagten übernommen.

Auch das LG Magdeburg fand keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte **Schubert** Vorsatz hinsichtlich einer Körperverletzung hatte und verurteilte den Angeklagten nicht wegen Körperverletzung (im Amt) mit Todesfolge. Abweichend vom ursprünglichen Anklagevorwurf wurde der Angeklagte auch nicht verurteilt, weil er den Feuersalarm weggedrückt und zu spät Rettungsmaßnahmen ergriffen hatte, sondern weil es das Gericht als vorwerfbare Fahrlässigkeit ansah, dass er den Gefangenen nicht einer ständigen Sichtkontrolle unterzogen hatte:

„Der Angeklagte hat den Tod des Ouri Jallow dadurch fahrlässig verursacht, dass er trotz des Wissens um die Selbstverletzungs-

97 Das Verfahren StA Dessau 601 Js 796/05 erhielt nun ein neues Aktenzeichen der StA Magdeburg, 141 Js 13260/10. Faktisch wurde das Verfahren weiter von OStA **Preissner** geführt.

98 Die Höhe der Geldstrafe bemisst sich in Deutschland auch nach der Höhe des Einkommens. Ein Tagessatz entspricht dabei – verkürzt gesagt – dem monatlichen Nettoeinkommen geteilt durch 30. Die Kammer ging daher von einem berücksichtigungsfähigem monatlichen Nettoeinkommen von 2.700,-- € aus.

versuche des Ouri Jallow und um die Einschränkung seiner freien Willensbestimmung einen Gewahrsam Ouri Jallows ohne ständige optische Überwachung und - falls ihm dies wegen der knappen Personallage nicht möglich schien - ohne Remonstration bei seinen Vorgesetzten zugelassen hat.⁹⁹"

Demgegenüber sah das LG Magdeburg den Vorwurf der schuldhaften Freiheitsberaubung mit Todesfolge nicht als erfüllt an. Zwar sei die Ingewahrsamnahme Ouri **Jallows** objektiv rechtswidrig gewesen, der Angeklagte jedoch irrtümlich davon ausgegangen, die Ingewahrsamnahme sei rechtmäßig gewesen, dieser Irrtum sei für den Angeklagten auch unvermeidbar gewesen¹⁰⁰.

Auch gegen dieses Urteil legten die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger Revision ein. OStA **Preissner** war - abweichend vom ursprünglichen Anklagevorwurf - nunmehr der Auffassung, der Angeklagte **Schubert** sei wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu verurteilen gewesen. Der GBA hat sich dieser Auffassung angeschlossen und die Revision vor dem BGH vertreten.

ee) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2014

Der Bundesgerichtshof hat - wiederum entgegen der Stellungnahme des GBA - alle Revisionen gegen das Urteil des LG Magdeburg verworfen. Dabei sah der BGH die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums durch das Landgericht als fehlerhaft an, kam aber zu dem Ergebnis, dass bei der rechtlich gebotenen (und hypothetisch anzunehmenden) Hinzuziehung eines Richters dieser die Ingewahrsamnahme auch über 12h hinaus nach § 37 SOG LSA wegen Selbstgefährdung angeordnet hätte. Mit der

99 Urteil des LG Magdeburg vom 13.12.2012, 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10), S. 246

100 Nach § 17 StGB handelt ohne Schuld (und kann dann nicht bestraft werden), wem bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Bis auf seltene Ausnahmefälle ist ein solcher Irrtum praktisch immer vermeidbar.

Fixierung und der hierzu notwendigen weiteren richterlichen Entscheidung setzte sich der BGH nicht auseinander. Der Tod Ouri **Jallows** wäre demnach auch dann eingetreten, wenn - wie vorgeschrieben - ein Richter eingeschaltet worden wäre, so dass die objektiv rechtswidrige Freiheitsberaubung den Tod nicht - hypothetisch - kausal herbeigeführt habe. Mit der Entscheidung des BGH war das Verfahren gegen PHK **Schubert** rechtskräftig abgeschlossen.

ff) Prüfungsgang und qualifiziertes Unbekannt-Verfahren der StA Dessau-Roßlau

Am 07.12.2012, also noch vor dem Urteil des LG Magdeburg, hatte OStA **Preissner** von Amts wegen einen Prüfungsgang, StA Dessau-Roßlau 111 AR 28389/12, angelegt, nachdem im Verfahren vor dem LG Magdeburg und in der Öffentlichkeit mehrfach der Vorwurf aufgekommen war, Ouri **Jallow** habe sich keineswegs selbst angezündet, sondern sei von Dritten, namentlich Polizeibeamten, verbrannt worden. Nachdem es Hinweise gegeben hatte, eine Person namens „Birko **S10.**“ habe Ouri **Jallow** getötet, wurde der AR-Vorgang von OStA **Preissner** am 30.10.2013 in ein qualifiziertes Unbekannt-Verfahren¹⁰¹ wegen Mordes umgetragen und erhielt das Aktenzeichen 111 UJs 23785/13.

gg) Die Strafanzeige der Initiative Oury Jalloh e. V.

Am 11.11.2012 erstatteten die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (IOJ) sowie mehrere Einzelpersonen beim GBA in Karlsruhe Strafanzeige wegen Mordes gegen unbekannt. Der GBA legte unter dem Aktenzeichen 2 ARP 58/13-5 einen Prüfungsgang an, verneinte jedoch im Ergebnis seine Zuständigkeit und führte zur

¹⁰¹ Qualifizierte UJs-Sachen sind Leichensachen, Kapitalsachen und politische Verfahren gegen unbekannt, nicht qualifizierte UJs-Verfahren alle übrigen Verfahren gegen unbekannt.

Begründung im Wesentlichen aus, als Anknüpfungsnorm für eine Strafverfolgungskompetenz des GBA komme vorliegend allein das Evokationsrecht gem. § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG in Betracht, dessen Voraussetzungen allerdings nicht vorlägen. Nach den Feststellungen des Landgerichts Magdeburg, die durch das Vorbringen der IOJ nicht erschüttert würden, habe Ouri **Jallow** sich selbst angezündet, damit fehle es bereits an ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Katalogtat i.S.v. § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG. Auf die für die Zuständigkeit des GBA erforderliche Staatsschutzqualität einer solchen Katalogtat komme es deshalb hier nicht mehr an. Es bedürfe insbesondere auch keiner Auseinandersetzung mit dem Urteil des Landgerichts Magdeburg, soweit dieses eine grundlegende ausländerfeindliche oder rassistische Gesinnung bei dem Personal des Polizeireviers Dessau als mögliches Motiv für die Tötung des Ouri **Jallow** nicht festzustellen vermochte. Am 11.02.2014 gab der GBA das Verfahren an die örtlich zuständige StA Dessau-Roßlau ab.

Das vom GBA übernommene Verfahren wurde mit dem bereits von OStA **Preissner** geführten Verfahren StA Dessau-Roßlau 111 UJs 23785/13 verbunden und unter diesem Aktenzeichen weitergeführt. Am 01.03.2017 bat der GBA um einen Sachstandsbericht.

hh) Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Brandstiftung

Die weiteren Ermittlungen wurden in Dessau aus diesem Verfahren heraus geführt. Nach Einholung weiterer Sachverständigengutachten kam LOStA **Bittmann** in einem Vermerk zu dem Ergebnis, es bestehe nunmehr ein Anfangsverdacht wegen schwerer Brandstiftung gegen die Polizeibeamten **H3.** und **S7.**, auch andere Polizeibeamte des PRev Dessau kämen vielleicht nach Durchführung weiterer Ermittlungen als Täter in Betracht; es seien deshalb umfangreiche weitere Ermittlungen erforderlich. Dieser

Vermerk vom 29.03.2017 war ausdrücklich als Entwurf gekennzeichnet. Trotzdem leitete der neue Sachbearbeiter des Verfahrens¹⁰², StA **Braun**, am 30.03.2017 auf Grundlage dieses Vermerks das Verfahren 111 Js 7200/17 wegen schwerer Brandstiftung gegen die Polizeibeamten **H3.** und **S7.** sowie einen Bernhard **Hügelmann** ein. Wenige Tage später, 04.04.2017 unterzog LOStA **Bittmann** den Fall **Jallow** einer Neubewertung und war nunmehr der Ansicht, gegen die Beamten bestehe ein Anfangsverdacht wegen Mordes oder Mordversuchs. Das bisherige Unbekannt-Verfahren 111 UJs 23785/13 wurde zum Bekannt-Verfahren 111 Js 7436/17. Das nunmehr überflüssig gewordene Verfahren 111 Js 7200/17 wurde am 24.05.2017 von LOStA **Bittmann** wegen „Doppelverfolgung“¹⁰³ eingestellt. Bezüglich **Hügelmann** erfolgte die Einstellung mit der Begründung, er sei nur „*Namensgeber für das Verfahren*“ gewesen.

Mit diesem Sachstand wurde nunmehr das Verfahren über die GenStA Naumburg dem GBA in Beantwortung seiner Sachstands-anfrage mit der Bitte um Prüfung der Übernahme vorgelegt. Der GBA sah für sich jedoch weiterhin keine Zuständigkeit und sandte das Verfahren am 24.04.2017 an die GenStA Naumburg zurück, von wo aus es an die StA Dessau-Roßlau zur weiteren Bearbeitung übersandt wurde. Nachdem LOStA **Bittmann** für den Fall weiterer Ermittlungen um personelle Unterstützung gebeten hatte, übertrug GStA **Konrad** am 19.05.2017 die weitere Bearbeitung des Verfahrens der StA Halle.

102 Der langjährige Bearbeiter des Verfahrens, OStA **Preissner**, ist im Jahr 2015 pensioniert worden.

103 Tatsächlich handelte es sich nicht um den Fall einer Doppelverfolgung, sondern eine Doppelbearbeitung. Diese wäre sachgerecht nicht mit einer Einstellung, sondern mit einer Verfahrensverbindung zu beseitigen gewesen. Ein häufiger Fehler, der sich vorliegend aber nicht negativ ausgewirkt hat. Siehe dazu auch unten B. IV. 9.

ii) Das Verfahren 160 Js 18817/17 der Staatsanwaltschaft Halle

Am 24.05.2017 gingen die Verfassensakten bei der StA Halle ein, wurden dort am 07.06.2017 LOStA'in **Geyer** vorgelegt und am 08.06.2017 unter dem neuen Aktenzeichen 160 Js 18817/17 eingetragen und einer erneuten Prüfung unterzogen. Der zuständige Dezernent kam - anders als LOStA **Bittmann** - am 30.08.2017 zu dem Ergebnis, ein Anfangsverdacht gegen die Polizeibeamten **H3.** und **S7.** bestehe nicht. LOStAin **Geyer** stellte daraufhin das Ermittlungsverfahren am 12.10.2017 gemäß §§ 170 Abs. 2, 152 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung verwies sie auf den Vermerk vom 30.08.2017. Gegen die Einstellung legten die Nebenkläger Beschwerde ein. Auf diese Beschwerden wurde bei der GenStA Naumburg der Beschwerdevorgang 113 Zs 1162/17 angelegt.

jj) Das Verfahren 111 Js 89/17 der GenStA Naumburg und des OLG Naumburg 111 Ws 131/19

Weil die Nebenkläger mit der Begründung, den Vermerk vom 30.08.2017 nicht erhalten zu haben, keine Beschwerdebegründung einreichten, ordnete das Justizministerium LSA zur Beschleunigung des Verfahrens an, dass die GenStA nicht nur über die Beschwerde gegen die Einstellung entscheidet, sondern in eigener Zuständigkeit noch einmal in die Ermittlungen eintritt. Dieses Verfahren wurde von der GenStA am 29.11.2019 eingestellt und zugleich die Beschwerden gegen die Einstellung des Verfahrens 160 Js 18817/17 der Staatsanwaltschaft Halle zurückgewiesen. Daraufhin stellte der Nebenkläger Mamadou Saliou **Diallo**, vertreten durch Rechtsanwältin **Heinecke**, beim OLG Naumburg einen Antrag auf

Klageerzwingung¹⁰⁴. Dieser Antrag wurde am 23.10.2019 vom OLG Naumburg als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen. Das Ermittlungsverfahren ist damit bestandskräftig abgeschlossen. Der Nebenkläger Mamadou Saliou **Diallo** hat gegen die Entscheidung des OLG Naumburg Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

b) Die Nebenverfahren

aa) Die Falschaussageverfahren

Nachdem der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer des LG Dessau-Roßlau, VRiLG **Steinhoff**, während und insbesondere am Ende der Verhandlung beklagt hatte, Polizeibeamte hätten im Zeugenstand falsch und unvollständig ausgesagt¹⁰⁵, wurde von der StA Dessau-Roßlau eine ganze Reihe von Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen Beamte des PRev Dessau eingeleitet:

- 601 Js 8355/05, Verfahren gegen Beate **H3**.
- 110 Js 21884/08, Verfahren gegen Heiko **K4**.
- 110 Js 5999/08, Verfahren gegen Silvio **S3**.
- 110 Js 17690/09, Verfahren gegen Christine **B4**.
- 110 Js 17692/09, Verfahren gegen Gerald **K3**.

104 Nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO kann der Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, also die Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen.

105 <https://www.sueddeutsche.de/politik/fall-jalloh-bgh-kippt-freispruch-bedenkenlos-und-grottendaemlich-1.55411>: "bedenkenlos und grottendämlich";

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/verbrannt-in-polizeizelle-nummer-funf-pdf.media.4ba499e36f881cedeeb343db221447ba.pdf>:

„Das, was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat und Polizeibeamte, die in einem besonderen Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht. All diese Beamten, die uns hier belogen haben sind einzelne Beamte, die als Polizisten in diesem Land nichts zu suchen haben.“

Da sich im schriftlichen Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau mit Ausnahme der Zeugin **H3.** keinerlei Hinweise auf Falschaussagen fanden, die Zeugen dort vielmehr durchweg als glaubwürdig bezeichnet wurden, und sich auch sonst keine Hinweise auf konkrete Falschaussagen fanden, wurden diese Ermittlungsverfahren von der StA Dessau-Roßlau sämtlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich der Zeugin **H3.** lag zwar objektiv eine Falschaussage vor, es ließ sich jedoch aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht ausschließen, dass die psychisch schwer angeschlagene Zeugin selbst nicht mehr wusste, was tatsächlich richtig war und ihr deshalb der Vorsatz fehlte, falsch auszusagen¹⁰⁶.

Die Berater wollten in einem Gespräch mit dem Vorsitzenden Richter **Steinhoff** und dem Berichterstatter den Vorwürfen der Falschaussage nachgehen, was jedoch nicht zustande kam, weil sich die Richter nach Information des Justizministeriums weigerten, mit den Beratern zu sprechen.

Darüber hinaus wurde 2013 das Verfahren 507 Js 15525/13 gegen POM **S2.** und PM **M1.** wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet. Die beiden hatten in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg angegeben, am Morgen des 07.01.2005 nach der Verbringung Ouri **Jallows** in den Gewahrsam nicht mehr mit ihm befasst gewesen, sondern auf Streifenfahrt gegangen zu sein. Demgegenüber hatte der Zeuge **B3.** in dieser Verhandlung - erstmalig - behauptet, er habe PM **M1.** gegen 11:30 Uhr im Gewahrsamsbereich des PRev gesehen, wie er Ouri **Jallow** durchsucht habe. Das LG Magdeburg hat die Version des Zeugen **B3.** als möglich, nicht jedoch

106 Nach § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht. Falschaussagen vor Gericht sind nur dann auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, wenn der Zeuge vereidigt wurde (Meineid). Dies war bei keinem der Zeugen der Fall.

festgestellt angenommen. Weil sich der Widerspruch zwischen den Angaben der Beamten **S2.** und **M1.** auf der einen und denen des Zeugen **B3.** auf der anderen nicht aufklären ließ, wurde auch dieses Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen den Leiter des Fachkommissariats 2 aus Stendal, KHK **K2.**, wurde das Verfahren StA Magdeburg 141 Js 3806/12 (nach Abgabe von der StA Magdeburg an die Zweigstelle Halberstadt 822 Js 76549/12) wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet. Der Leiter des Revierkriminaldienstes Dessau **S6.** hatte als Zeuge angegeben, KHK **K2.** habe ihm gegenüber geäußert, er habe den Auftrag, *„genau hinzusehen, weil das PR Dessau für fremdenfeindliche Tendenzen bekannt“* sei. KHK **K2.** hat eine derartige Äußerung vor dem Landgericht Magdeburg in Abrede gestellt. Das Ermittlungsverfahren wurde am 07.03.2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil sich letztlich nicht klären ließ, ob der Zeuge **S6.** oder KHK **K2.** die Wahrheit gesagt hatten.

Zuletzt wurde das Verfahren StA Magdeburg 111 Js 22687/15 wegen uneidlicher Falschaussage gegen den Polizeibeamten **W3.**, den „Kameramann“ der Tatortgruppe des LKA, eingeleitet. Dieser hatte vor dem LG Magdeburg angegeben, der Abbruch der Videoaufnahme sei auf einen Stromausfall zurückzuführen, woran sich im Laufe der Hauptverhandlung erhebliche Zweifel ergaben. Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Magdeburg, Zweigstelle Halberstadt abgegeben, dort unter dem Aktenzeichen 822 Js 71983/16 bearbeitet und nach Durchführung weiterer Ermittlungen am 09.08.2016 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

- bb) Das Verfahren gegen Dipl. Med. Andreas **B2.** wegen fahrlässiger Tötung, StA Dessau-Roßlau 111 Js 30448/09

Im Jahr 2009 leitete die StA Dessau ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Ouri **Jallows** gegen den Dipl. Med **B2.** ein. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob der Beschuldigte, statt die Gewahrsamsfähigkeit festzustellen und so die Ingewahrsamnahme für unbedenklich zu erklären, Ouri **Jallow** in ein Krankenhaus hätte einweisen müssen. Die Ermittlungen ergaben, dass dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Das Verfahren wurde am 27.09.2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt

cc) Der Fall Mario **Bichtemann**, StA Dessau 232 Js 33464/02

Am Abend des 29.10.2002 wurde Mario **Bichtemann** nach einer Trunkenheitsfahrt durch PHM **T2.** in den Gewahrsam des PRev Dessau eingeliefert. Die Gewahrsamsfähigkeit wurde von demselben Arzt festgestellt, der dies am 7. Januar 2005 auch bei Ouri **Jallow** getan hat, Dipl. Med. **B2.** Bei der Untersuchung wurde nicht erkannt, dass **Bichtemann** zuvor einen Schädelbruch erlitten hatte, dessen Ursache letztlich nicht ermittelt werden konnte. Nach über 16 Stunden im Polizeigewahrsam, am 30.10.2002 gegen 13:50 Uhr, verstarb Mario **Bichtemann** an den Folgen dieses Schädelbruchs, nämlich einer Hirnblutung.

Wegen des Todes von Mario **Bichtemann** wurde u. a. das Ermittlungsverfahren 232 Js 33464/02 eingeleitet, das sich gegen den bereits im Jahr 2002 verantwortlichen Dienstgruppenleiter des PRev Dessau, PHK **Schubert**, richtete. Vorwurf war die unzureichende Überwachung des Gefangenen. Den Polizeibeamten **T2.** und **G1.**¹⁰⁷ wurde in einem weiteren Verfahren, StA Dessau-Roßlau 332 Js 2930/03, eine Strafvereitelung im Amt zur Last gelegt, weil

107 Letzterer wurde von der StA Dessau allerdings nicht namentlich als Beschuldigter eingetragen.

sie die Information, dass sich noch vor der Ingewahrsamnahme Jugendliche, die als Verursacher der Verletzungen¹⁰⁸ in Betracht kamen, in der Nähe des verletzten **Bichtemann** aufgehalten hatten, nicht weitergegeben hatten. Zwar ergaben die Ermittlungen, dass die Überwachung Mario **Bichtemanns** im Polizeigewahrsam vollkommen unzureichend war¹⁰⁹, jedoch ließ sich nicht ausschließen, dass **Bichtemann** auch bei sachgerechter Überwachung und optimaler Behandlung an dem Schädelbruch verstorben wäre. Es fehlte damit am Nachweis der Kausalität zwischen dem Fehlverhalten der Polizeibeamten des Reviers und dem Todeseintritt, so dass das Ermittlungsverfahren am 06.11.2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Hinsichtlich des Beamten **T2.** ließ sich nicht feststellen, dass er überhaupt von den fraglichen Jugendlichen wusste.

Gegen den Arzt Dipl. Med. **B2.** wurde das gesonderte Verfahren 391 Js 16728/03 eingeleitet, in welchem ihm zur Last gelegt wurde, fahrlässig den Schädelbruch nicht erkannt und so den Tod **Bichtemanns** verursacht zu haben. Die Einholung rechtsmedizinischer Gutachten ergab, dass der Schädelbruch ohne Röntgenuntersuchung nicht erkennbar war und der Zustand **Bichtemanns** - augenscheinlich nur leichte Verletzungen - bei der Einlieferung in den Gewahrsam keine Röntgenuntersuchung indizierte. Das Verfahren wurde daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegen den Dienstgruppenleiter PHK **Schubert**, der bereits im Jahr 2002 der verantwortliche Dienstgruppenleiter auf dem PRev Dessau war, wurde im Jahr 2009 von OstA **Preissner** ein weiteres Verfahren - 110 Js 17693/09 - wegen unterlassener Hilfeleistung

108 Insoweit wurde das weitere Verfahren 232 UJs 33471/02 = StA Dessau 591 Js 33728/02 wegen Raub mit Todesfolge zum Nachteil Mario **Bichtemann** eingeleitet.

109 Mario **Bichtemann** wurde während der gesamten Gewahrsamszeit nur neun Mal kontrolliert, obwohl bekannt war, dass er stark alkoholisiert war, zwischen 5:15 Uhr und 10:00 Uhr fanden gar keine Kontrollen statt.

und fahrlässiger Tötung zum Nachteil Mario **Bichtemann** eingeleitet. Das Verfahren wurde am 29.06.2011 wieder eingestellt, weil unabhängig davon, ob dem Beschuldigten **Schubert** eine Straftat hätte nachgewiesen werden können, diese im Jahr 2011 jedenfalls verjährt war.

dd) Der Fall **Rose** StA Dessau-Roßlau 232 UJs 39542/97

Am 7. Dezember 1997 wurde in Dessau der damals 36-jährige Hans-Jürgen **Rose** in Dessau tot aufgefunden. Die Obduktion ergab schwerste innere Verletzungen, die den Verdacht aufkommen ließen, dass der Tod auf ein Fremdverschulden zurückzuführen sei. In der Nacht vor seinem Tod war **Rose** mehrfach von Polizeibeamten bei Trunkenheitsfahrten gestellt worden, so dass die Ermittlungen auch in Richtung eines Verschuldens von Polizeibeamten geführt wurden. Letztlich wurden die Ermittlungen am 17.10.2002 ergebnislos eingestellt. Der Tod Hans-Jürgen **Roses** konnte nicht geklärt werden.

Im Februar 2013 hat OStA **Preissner** das Verfahren von Amts wegen wiederaufgenommen und neue Ermittlungen geführt, die jedoch keine weiterführenden Erkenntnisse brachten, so dass das Verfahren am 28.02.2014 erneut eingestellt wurde.

ee) Weitere Verfahren

Im engeren und weiteren Zusammenhang mit dem Fall Ouri **Jallow** wurde eine ganze Reihe weiterer Verfahren geführt, die teilweise zur Auswertung vorlagen oder deren Existenz sich aus anderen Akten ergab:

- StA Dessau-Roßlau 192 Js 9956/14, Verfahren gegen den Justizwachtmeister Dirk **N.** wegen übler Nachrede zum Nachteil Udo **S2.**
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 136/13 und 303 Js 137/13, Verfahren gegen Georg **F2.**, Justitiar der PD Ost, und Kurt **S5.**, kommissarischer Polizeipräsident der PD Ost wegen Strafvereitelung im Amt und Verfolgung Unschuldiger.
- StA Dessau-Roßlau 171 AR 12248/08, Vorermittlungsverfahren gegen KOK **E2.** wegen Versäumnissen im Fall Rose.
- StA Dessau-Roßlau 303 UJs 21042/14= 303 Js 27010/14 , Verfahren gegen Andreas **G3.** wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten.
- StA Dessau-Roßlau, 303 Js 2620/12, Verfahren zur Prüfung der Strafbarkeit der Äußerungen „Oury Jalloh das war Mord“ und „Ermordet ... von der Polizei in Dessau..“.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 12818/12 Verfahren gegen Stephan **G2.**, Ellen **G2.** und Ricardo **M2.** wegen schwerer Brandstiftung zum Nachteil des PRev Dessau.
- StA Dessau-Roßlau, 303 UJs 220/12, Verfahren wegen Körperverletzung im Amt im Zusammenhang mit der Demonstration am 7.1.2012.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1493/12, Verfahren gegen Mouctar **B1.** wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1496/12, Verfahren gegen Cornelius **Y.** wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u. a.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1499/12, Verfahren gegen Hannah **S4.** wegen Beleidigung.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1488/12, Verfahren gegen Jana **S11.** wegen Beleidigung.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1501/12, Verfahren gegen Katrin **A.** wegen Beleidigung.

- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1498/12, Verfahren gegen Hans **F4.** wegen Körperverletzung.
- StA Dessau-Roßlau 303 Js 1483/12, Verfahren gegen Abraham **H1.** und Nadine **S1.** wegen Körperverletzung u. a.
- StA Dessau-Roßlau 171 UJs 35465/06 (= GBA 2 BJs 77/06), Verfahren gegen unbekannt wegen Brandstiftung u. a. zum Nachteil von Andreas **B2.** und Andreas **Schubert.**

Soweit sie vorlagen, wurden die vorgenannten Verfahren ausgewertet. Wesentliches zur Beantwortung der an die Berater gestellten Fragen ließ sich ihnen nicht entnehmen, weshalb die Darstellung zu ihnen kurz gehalten wurde.

7. Vergleich der Regelungen für polizeiliche Gewahrsamseinrichtungen

a) SOG LSA

aa) § 20 - Identitätsfeststellung - wurde nicht geändert.

bb) § 38 Richterliche Entscheidung

Die Regelung, wonach bei Personen, die nach § 20 Abs. 4 SOG LSA (=Identitätsfeststellung) festgehalten werden, unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist, galt auch schon am 07.01.2005 und wurde nicht geändert. Die heutigen Regelungen, wonach bei alkoholisierten Personen auf eine persönliche Anhörung verzichtet werden kann, diese auch telefonisch erfolgen und der Richter im Bereitschaftsdienst auch mündlich entscheiden kann, verdeutlichen, dass eine richterliche Entscheidung auch in schwierigen Situationen notwendig, aber auch möglich ist.

- cc) Das SOG LSA sah 2005 keine Regelungen zur bildlichen Beobachtung verwahrter Personen vor. In § 39 Abs. 4 SOG LSA ist nunmehr seit 2013 ausdrücklich geregelt, dass eine bildliche Beobachtung möglich ist, diese aber nur erlaubt ist, wenn sie zum Schutz der Person erforderlich ist.

- dd) Nach wie vor regelt § 64 SOG LSA, dass Personen, die Widerstand leisten oder drohen, sich selbst zu verletzen, gefesselt werden können. Die Vorschrift findet grundsätzlich auch im Bereich des polizeilichen Gewahrsams Anwendung. Bestimmungen zur Art der Fesselung, insbesondere dazu, ob der Begriff der Fesselung eine Fixierung einschließt oder ausschließt enthalten weder das SOG LSA noch die dazu existierenden Ausführungsbestimmungen.

Am 24.06.2018 legte das Bundesverfassungsgericht - AZ.: 2 BvR 502/16 - die grundgesetzlich zu beachtenden Voraussetzungen und Grenzen einer Fixierung eines Menschen fest. Das Urteil erging zwar zum Fall einer 5-Punkt als auch einer 7-Punkt-Fixierung in einer psychiatrischen Einrichtung, ist jedoch wegen des gleichgewichtigen Eingriffs in das Grundrecht auf Freiheit jedes Menschen auch auf die Fixierung im polizeilichen Bereich durch Ankettung von Händen und Füßen an dafür vorgesehene metallene Einrichtungen am Boden oder an der Wand - wie im Falle **Ouri Jallow** geschehen - anwendbar.

Eine Fixierung definiert das Bundesverfassungsgericht als eine Maßnahme, die die Fortbewegungsfreiheit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, namentlich in einer Räumlichkeit der Unterbringungseinrichtung verbundenem Maße beschneidet und diese nach der jeweiligen Form der Fixierung wesentlich oder vollständig aufhebt.

Genau dies liegt bei einer Fixierung der Hände und Füße an dafür vorgesehene Schlaufen vor, die im Boden oder der Wand eingelassen sind und eine Fortbewegung praktisch vollständig ausschließen. Sie ist zu unterscheiden von einer Fesselung (Zusammenbinden) der Hände und/oder Füße, die die Bewegungsmöglichkeiten einschränkt, jedoch die Möglichkeit einer Fortbewegung in der jeweiligen Räumlichkeit zulässt.

Eine derartige Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein eigenständiger - weiterer - besonders schwerer Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person, der, wenn er nicht von vorn herein auf einen kürzeren Zeitraum als eine halbe Stunde angelegt ist, eine eigene gesetzliche Grundlage¹¹⁰ erfordert und den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG abermals auslöst. Zusätzlich folgt aus dem Freiheitsgrundrecht die Verpflichtung, den Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Bei Beachtung der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann § 64 SOG LSA, der auch im Bereich des polizeilichen Gewahrsams gilt, keinesfalls mehr so verstanden werden, dass die dort postulierte Möglichkeit der Fesselung von Personen, die fremd- oder selbstgefährdend sind, auch eine Fixierung an Händen und Füßen umfasst.

110 So z. B. das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz:

Art. 29 Besondere Sicherungsmaßnahmen

.....

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

2. die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Fixierung),

.....

(9) ¹Die Fixierung bedarf stets der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme.

Mangels einer eigenständigen gesetzlichen Erlaubnisnorm, die den ultima ratio Charakter einer Fixierung achtet, dem Richtervorbehalt untersteht und die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Kontrolle vorsieht, wären Fixierungen in polizeilichen Gewahrsams-einrichtungen in Sachsen-Anhalt - unabhängig davon, ob sie zur Zeit tatsächlich unterbleiben - verfassungswidrig.

- ee) Der „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Zwangsbehandlungen und Fixierungen im Zusammenhang mit dem Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt“ sieht vor, die Freiheitsentziehung durch Fixierung im Maßregelvollzug, im Strafvollzug und im Rahmen der Sicherungsverwahrung gesetzlich zu regeln. Zuerst wird der Begriff der Fixierung legal definiert als die vollständige Aufhebung der Bewegungsfähigkeit. Sie ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr z. B. der Selbstverletzung unerlässlich ist. Die Fixierung bedarf einer richterlichen Genehmigung, wenn sie länger als eine halbe Stunde andauert. Während der Fixierung muss im ständigen Sicht- und Sprechkontakt die Betreuung durch eingewiesene Bedienstete gewährleistet sein.

Eine Implementierung dieser Regelungen auch in das SOG LSA ist bisher nicht vorgesehen, was jedoch nach Überzeugung der Berater sinnvoll und notwendig wäre, solange Fixierungen im polizeilichen Bereich nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch ministerielle Weisung ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit wurden sie - wie nicht zuletzt der Fall Ouri **Jallow** zeigt - vollzogen; bauliche Vorrichtungen hierzu sind immer noch in einigen Gewahrsamszellen der Polizei von Sachsen-Anhalt vorhanden.

b) Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA (AB SOG LSA)

Der Runderlass des Innenministeriums von 1993, geändert 2001, ist bisher nicht an die Reformen des SOG LSA angepasst worden.

So fehlen bisher Konkretisierungen (zum reformierten § 39 SOG), wann genau eine bildliche Beobachtung erforderlich ist und wie dabei die Kontrolle der Bilder erfolgen soll, damit ein jederzeitiges Eingreifen bei Gefahrenlagen gewährleistet ist.

c) Die Polizeigewahrsamsordnung von 1995 wurde 2006, 2012 und sodann 2016 geändert.

aa) An der Verantwortlichkeit des Leiters derjenigen Polizeidienststelle, in der Gewahrsamsräume zur Verfügung stehen, hat sich nichts geändert. Sie ist insofern konkretisiert worden, als sie ausdrücklich alle Maßnahmen von der Einlieferung bis zur Entlassung umfasst. Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung des Verantwortlichen zur täglichen Kontrolle und Dokumentation der Rechtmäßigkeit der erfolgten Ingewahrsamnahmen.

bb) Das Gewahrsamsbuch ist nunmehr im automatisierten Verfahren zu führen. Die darüber hinaus zu verwendenden Anzeigen, Belege, Meldungen und Vordrucke, insbesondere das Merkblatt für die ärztliche Untersuchung und Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit sind ausdrücklich aufgenommen. Das Gewahrsamsbuch und alle sonstigen verwendeten Dokumente sind täglich vom Verantwortlichen zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren.

cc) Bereits in der Novelle aus dem Jahr 2006 wurden Änderungen an den Regelungen zur Beiziehung eines Arztes vorgenommen. Aber

erst in der geltenden Fassung von 2016 wurde die Prüfung des gesundheitlichen Zustands und die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit konkret und ausführlich geregelt. Leider verwenden die Gewahrsamsordnung und die dazugehörigen Vordrucke in diesem Zusammenhang unterschiedliche Begriffe.

- In Ziff. 10.2. heißt es, dass der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit feststellt.
- In der Bescheinigung zur Gewahrsamsfähigkeit für den Polizeigewahrsam heißt es, dass der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit bestätigt.
- In Ziff. 12.2. heißt es, dass der Arzt die Ergebnisse seiner Untersuchung bestätigt und über die Gewahrsamsfähigkeit entscheidet.
- In Ziff. 13.2. schließlich heißt es, dass der Arzt die Gewahrsamsfähigkeit beurteilt.

In der Fachliteratur wird von der Beurteilung der Gewahrsamstauglichkeit durch Ärzte gesprochen¹¹¹.

Der Rechtscharakter der ärztlichen Entscheidung sollte auch sprachlich vereinheitlicht werden. Die Gewahrsamsfähigkeit ist die Voraussetzung für den Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Die Entscheidung über ihr Vorliegen ist somit eine hoheitliche Maßnahme, die nicht von einem Arzt getroffen werden kann. Sie muss in der Verantwortung des Verantwortlichen für den Vollzug gem. Ziff. 2 der Gewahrsamsordnung bleiben. Der Arzt - insofern wie ein Sachverständiger handelnd - kann und soll die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Gewahrsamsfähigkeit prüfen und feststellen.

111 Heide, Kleiber, Stiller: „Strafprozessuale Folgen bei Todesfällen im Polizeigewahrsam“ 2009

dd) Erst in der Novelle aus dem Jahr 2016 wurde in Nr. 14.7. und 14.8. die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung ausdrücklich benannt und konkrete Regelungen hierzu aufgenommen.

ee) Erst 2016 - also erst 11 Jahre nach dem Tode von Ouri Jallow - wurden in die Gewahrsamsordnung einige Regelungen zur Sicherheit gefesselter Personen aufgenommen, Zif. 29.4. In Fällen der Erforderlichkeit einer ständigen akustischen Überwachung oder einer Fesselung zum Schutz der verwahrten Person ist bei geöffneter Tür nunmehr eine Sitzwache von grundsätzlich zwei Gewahrsamsbeamten notwendig. Da eine Unterscheidung zwischen einer Fesselung und einer Fixierung - unabhängig von der Frage einer fehlenden gesetzlichen Erlaubnis einer Fixierung - nicht getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass die Regelungen für beide Formen der besonderen Freiheitsentziehung gelten. Die Sitzwache macht die grundsätzlich vorzunehmenden Kontrollen in bestimmten Zeitabständen gem. Zif. 29.3. nicht entbehrlich.

d) Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Polizeigewahrsamen Nordrhein-Westfalen

Die Richtlinien werden in Sachsen-Anhalt angewendet, sind aber bisher nicht in sachsen-anhaltinisches Landesrecht überführt worden, obwohl die „Arbeitsgruppe Gewahrsam“ dies 2005 ausdrücklich empfohlen hat, und ausführliche Vorschläge zu sehr konkreten Bestimmungen entworfen hat.

Die Richtlinien NRW sehen unter anderem vor:

- den Einbau von Griffmulden mit Massivsteg zur Fixierung (6.1.),
- Rauchmelder an nicht erreichbaren Stellen, (5.3.1.),
- eine Brandmeldeanlage gem. DIN VDE 833, (5.3.1.), und

- eine Lüftungsanlage in den Zellen (5.1.).
- In Inspektionen und Polizeiwachen ist der Gewahrsam grundsätzlich in der Nähe der Wachräume ebenerdig vorzusehen (2.)
- Diesen Richtlinien nicht entsprechende Gewahrsame sind, wenn dies nach den baulichen Gegebenheiten und mit finanzierbarem Kostenaufwand möglich ist, umzubauen (1.).

Bisher gibt es, obwohl auch dies die „Arbeitsgruppe Gewahrsam“ 2005 ausdrücklich empfohlen hat, keine bauliche Vorschrift, nach der in Gewahrsamszellen, in denen Vorrichtungen zu Fixierung angebracht sind, die Liege raummittig anzuordnen ist, um so mögliche Selbstverletzungen durch Schlagen des Kopfes an die Wand auszuschließen.

C. Beantwortung der Fragen des REV

I. Gibt es aus Sicht der Berater noch offene Ermittlungsansätze?

1. Vorbemerkungen

- a) Vor der Frage, ob noch Ermittlungsansätze bestehen, muss zunächst die Frage geklärt werden, ob überhaupt noch Ermittlungen durchgeführt werden dürfen. Nach § 152 Abs. 2 StPO darf die Staatsanwaltschaft nur dann einschreiten, also auch ermitteln, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bestehen.

Die Frage, ob solche zureichenden Anhaltspunkte bestehen, ist im Fall **Jallow** durchaus fraglich und von den verschiedenen damit befassten Staatsanwaltschaften auch unterschiedlich beantwortet worden. So hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zunächst keinen Anfangsverdacht für eine Tötung Ouri Jallows durch Dritte gesehen und erst nach konkreten - letztlich aber sich nicht erhärtenden - Hinweisen am

30.10.2013 aus dem 2012 eingeleiteten AR-Vorgang ein UJs-Verfahren gemacht. Erst Ende März/Anfang April 2017 hat dann der Leiter der StA Dessau-Roßlau einen Anfangsverdacht gegen zwei Polizeibeamte zunächst wegen versuchter schwerer Brandstiftung, wenige Tage später wegen Mordes bejaht. Demgegenüber hat die StA Halle hinsichtlich der beiden beschuldigten Polizeibeamten einen Anfangsverdacht verneint, weitere Ermittlungen als nicht erfolgversprechend angesehen und - aus ihrer Sicht konsequent - das Verfahren ohne weitere Ermittlungen eingestellt. Die GenStA Naumburg wiederum ist, nachdem ihr das Ermittlungsverfahren von der Justizministerin übertragen worden war, ohne dies explizit in den Akten niederzulegen, faktisch von einem Anfangsverdacht ausgegangen, denn sie hat Ermittlungen durchgeführt.

Die Entscheidung des OLG Naumburg lässt die Frage, ob ein Anfangsverdacht besteht, offen, denn das OLG hatte nur zu entscheiden, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht¹¹².

Die Annahme eines Anfangsverdachts ist eine juristische Frage, zu deren Beantwortung allein die Staatsanwaltschaft berufen ist. Die nachfolgenden Erörterungen unterstellen einen Anfangsverdacht, sie stellen ihn nicht fest.

- b) Unter dem genannten Vorbehalt kann ein Anfangsverdacht jedenfalls für bestimmte Straftatbestände und Personen ausgeschlossen werden. Durch den Zeitablauf sind sämtliche Vergehen¹¹³ verjährt¹¹⁴;verfolgbar sind nur

112 Hinreichend ist der Tatverdacht wenn eine Verurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 170 StPO definiert: „Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.“...

113 § 12 StGB: „Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind. ...“

114 § 78 StGB: „Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. ...

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,

2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,

noch Verbrechenstatbestände mit einer Höchststrafandrohung von mehr als 10 Jahren. Damit bleiben praktisch nur Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) als mögliche Straftatbestände übrig¹¹⁵, wobei die Möglichkeit eines Totschlags eher theoretischer Natur ist.

Hinsichtlich der Polizeibeamten **M1.** und **Schubert** wäre eine Anklageerhebung selbst dann nicht möglich, wenn ihnen die vorsätzliche Tötung Ouri **Jallows** nachgewiesen werden könnte, weil insoweit Strafklageverbrauch eingetreten ist. PM **M1.** war wegen (fahrlässiger) Tötung, PHK **Schubert** wegen Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil Ouri **Jallows** bereits angeklagt. Sie können wegen desselben Lebenssachverhalts nicht noch einmal angeklagt werden¹¹⁶.

- c) Der Tatbestand des Mordes, der im vorliegenden Fall in Betracht kommt, gehört zu den schwersten im deutschen Strafrecht. Dementsprechend eröffnet die Strafprozessordnung hier praktisch alle Ermittlungsmöglichkeiten.
- d) Dieser Bericht beschränkt sich hinsichtlich etwaiger Ermittlungsansätze auf die Frage, ob der Tod Ouri **Jallows** noch - weiter - aufgeklärt werden kann. Nicht Gegenstand des Berichts sind die Fälle Mario **Bichtemann** und Hans-Jürgen **Rose**.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die Punkte gelegt, die in der öffentlichen Diskussion eine besondere Rolle gespielt haben oder die von den Nebenklägern bzw. ihren Vertretern konkret vorgetragen worden sind.

3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,

4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,

5. drei Jahre bei den übrigen Taten. ..."

115 Eine schwere Brandstiftung, kommt - entgegen der zeitweiligen Ansicht der StA Dessau-Roßlau - wohl nicht in Betracht. Hierzu müsste der Täter den Vorsatz gehabt haben, das Gebäude des PRev Dessau in Brand zu setzen. Angesichts der Tatsache, dass die Zelle gefliest war und nur wenig brennbares Material enthielt, gibt es für einen derartigen Vorsatz keine ausreichenden Anhaltspunkte.

116 Rechtsgrundsatz „ne bis in idem“, in Deutschland in Art. 103 GG kodifiziert.

Soweit sich daneben noch weitere Fragen aufgetan haben, wurde diesen nachgegangen.

- e) Ein Ermittlungsansatz ist eine rechtlich zulässige Ermittlungsmöglichkeit, die nach vorläufiger Prognose - ex ante - für das Verfahren bedeutsame Erkenntnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Umgekehrt liegt ein Ermittlungsansatz nicht vor, wenn die von der Ermittlungstätigkeit zu erwartenden Erkenntnisse für das Verfahren rechtlich oder tatsächlich ohne Bedeutung sind, wenn die Ermittlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine neuen Erkenntnisse hervorbringen werden oder wenn die Ermittlung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist.

Ein Ermittlungsansatz liegt auch dann nicht vor, wenn ein Beweismittel bereits ausgeschöpft ist und nicht neue Erkenntnisse die nochmalige Durchführung der Beweiserhebung erforderlich machen.

- f) An den Ermittlungen wurde zwar heftige und zum Teil berechtigte Kritik geäußert. In den seltensten Fällen aber wurden konkrete Ansätze zu weiteren Ermittlungen oder Behebung angeblich aufgetretener Fehler benannt. Insbesondere werden keine Ermittlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die heute noch Erfolg versprechen.

2. Bisherige Kritik an den Ermittlungen

- a) Das Fachkommissariat 2 aus Stendal

Die Ermittlungen wurden noch am 07.01.2005 vom Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt auf das Fachkommissariat 2 (nachfolgend FK 2) aus Stendal übertragen, ohne dass sich hat feststellen lassen, wer genau diese Weisung erteilt hat. Die Weisung erscheint indes sachgerecht, weil durch die Übertragung auf das FK 2 gewährleistet war, dass nicht die Dessauer Kriminalpolizei gegen die Kollegen aus derselben Stadt ermitteln muss. Das

FK 2, dessen vollständige Bezeichnung „Polizeidirektion Stendal, Zentraler Kriminaldienst, 2. Fachkommissariat SB Brandermittlungen“ lautet, hat noch am Nachmittag des 7. Januar 2005 die Ermittlungen aufgenommen und bis in die Abendstunden eine Reihe von Ermittlungen geführt.

An der Arbeit des FK 2 ist - soweit ersichtlich - wenig Kritik geäußert worden. Aus Sicht der Berater ist zu bemängeln, dass bereits zu Beginn der Ermittlungen davon ausgegangen wurde, dass Ouri **Jallow** das Feuer selbst gelegt hat und dass sich das Fachkommissariat bereits nach wenigen Tagen in ihrem ersten Bericht an die Staatsanwaltschaft festgelegt hat, dass gegen Polizeibeamte des PRev Dessau keinerlei Verdachtsmomente einer Straftat bestehen. Diese unzutreffende Rechtsauffassung ist allerdings von der StA Dessau-Roßlau umgehend korrigiert worden. Ab diesem Zeitpunkt hat das FK 2 den Fall als Kapitalsache und mit dem entsprechenden Aufwand ermittelt.

b) Die Tatortgruppe des Landeskriminalamtes

Ebenfalls am 7. Januar 2005 hat die Tatortgruppe des Landeskriminalamtes aus Magdeburg ihre Ermittlungen im Polizeirevier Dessau aufgenommen und im Gewahrsamstrakt, insbesondere in der Zelle 5, die Spurensicherung durchgeführt. Die Spurensicherung durch die Tatortgruppe ist in der Folge vielfach kritisiert worden.

aa) So hat der schweizerische Kriminaltechniker und forensische Chemiker Prof. Dr. Peter X. **Iten** im März 2018 im Auftrag der Nebenklägervertreterin Rechtsanwältin **Heinecke** ein Gutachten¹¹⁷ zum Verlauf der Ermittlungen erstattet und eine Bewertung der Ermittlungsergebnisse vorgenommen. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die Ermittlungen als teilweise grob fehlerhaft bewertet.

Unter anderem kritisiert er, dass der Tatort am Tattage nicht von Brandexperten untersucht worden ist:

„Am Ereignistag, d. h. am 07.01.2005, fehlen somit die wohl wichtigsten Leute: Die Brandermittler und die Brandsachverständigen. Jene Spezialisten also, die die Gründe für den Brandausbruch und somit indirekt die Gründe für den Tod von O.J. hätten erforschen müssen. Sie wären auch für die Suche nach Zündmitteln, Brandbeschleunigern, Brandherde, Brandausbruchstellen sowie Brandausbreitung zuständig gewesen. Aber die Arbeit war zu dieser Zeit bereits von Nicht-Brandspezialisten getan: „Leiche weg, Brandschutt weg, Spuren weg!“

Ob sich das Fehlen von Brandsachverständigen tatsächlich auf das Ermittlungsergebnis negativ ausgewirkt hat, lässt sich nicht feststellen. Auch der Sachverständige trifft hierzu keine konkrete Aussage. Tatsächlich waren am 07.01.2005 Brandermittler vor Ort, nämlich die Brandexperten des FK 2. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, ob auch Mitglieder der Tatortgruppe ausgebildete Brandermittler waren. Die Tatsache, dass die Tatortgruppe über entsprechendes Spezialwerkzeug für Brandermittlungen (Photoionisationsdetektor, Brandschutzbeutel) verfügte und dieses auch eingesetzt hat, lässt aber vermuten, dass sie mit Brandermittlungen vertraut war. Jedenfalls lässt sich die vom Sachverständigen geforderte Herangehensweise heute nicht mehr nachholen.

Der Sachverständige kritisiert ferner Folgendes:

„Bei einem so komplexen Fall hätte die Tatortarbeit mit den maximal zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Mitteln und mit maximaler Zuverlässigkeit und Sorgfalt gemacht werden müssen. Das war bei weitem nicht der Fall.“

Es erschließt sich nicht, welchen Mehrwert ein größerer Personaleinsatz gehabt haben sollte. Bei der Tatortarbeit gilt der Grundsatz, dass möglichst wenige Personen den Tatort betreten, um die Verwischung von Spuren zu vermeiden. Die Anwesenheit von drei Spurensicherern in der Zelle dürfte demnach die Obergrenze des Vertretbaren sein. Welche materiellen Mittel gefehlt haben sollen, führt Prof. **Iten** nicht aus.

Prof. **Iten** benennt weitere Ermittlungsfehler aus seiner Sicht:

„Es wurden schwerwiegende Fehler bei der Tatortbearbeitung gemacht, u. a. grobe Unterlassungen sowie Missachtungen fundamentaler Regeln der Tatortbearbeitung. Zum Beispiel bricht die Videoaufzeichnung schon beim Betreten der Zelle 5 für immer ab, es wurde bei der eigentlichen Tatortarbeit und Spurensicherung in der Zelle keine einzige foto- oder videografische Aufnahme gemacht, insbesondere auch keine von der Rückseite der Leiche und der darunterliegenden Matratze, es gibt keine Bilder über den Zustand der Kleider am Rücken, bevor diese entfernt wurden, es gibt keine präzisen Angaben, Nahaufnahmen und Skizzen, wo welches Spurenmaterial sichergestellt wurde, insbesondere auch bei den beiden Asservatentüten, die für die Untersuchung auf Brandlegemittel verwendet wurden, der Brandschutt wurde vor dem Eintreten nicht genau durchsucht. Und es findet sich auch kein Spurensicherungsprotokoll.“

Der Abbruch der Videoaufzeichnung ist nicht ausschließbar auf einen Bedienfehler des filmenden Polizeibeamten **W3**. zurückzuführen. Allerdings ist die Tatsache, dass überhaupt eine Videoaufnahme vorgenommen wurde, nicht selbstverständlich. Die Dokumentation von Tatort und Tatortarbeit auf Video gehört nicht zu den Standards

der Kriminaltechnik in Deutschland. Videoaufnahmen weisen gegenüber einer Fotodokumentation nur dann Vorteile auf, wenn Bewegungen dokumentiert werden sollen. An einem Tatort bewegt sich in der Regel aber nichts. Jedenfalls gilt auch hier: Die Videoaufnahme lässt sich nicht mehr nachholen.

Dasselbe gilt für die tatsächlich unzureichende fotografische Dokumentation der Tatortarbeit.

Als fehlerhaft - aber ebenfalls nicht mehr korrigierbar - ist das Fehlen eines ausführlichen Spurensicherungsberichts zu bewerten.

Die Kritik des Sachverständigen, der Brandschutt sei vor dem Eintüten nicht genau durchsucht worden, erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Die Überlegung der Tatortgruppe, ein größeres Stück Brandschutt im Ganzen zu sichern und für die Untersuchung auf Brandbeschleuniger zunächst einmal in sogenannte Brandschutzbeutel zu verpacken, ist aber genauso vertretbar. Da bei Beginn der Tatortarbeit die Brandursache objektiv noch völlig unklar war, hätte es zwar nahegelegen, die Gewahrsamszelle gründlich nach einem Zündmittel zu durchsuchen. Angesichts des Zustandes des völlig eingeschmolzenen Feuerzeugs ist aber keineswegs gewährleistet, dass dieses auch bei gründlicherer Durchsuchung des Brandschutts vor Ort tatsächlich entdeckt worden wäre.

Der Sachverständige **Iten** führt weiter aus:

„Nicht tolerierbar ist, dass die Brandsachverständigen erst 3 Tage nach der Tatortgruppe ihre Arbeit vor Ort aufnahmen; es waren praktisch schon alle Spuren entfernt. Dadurch wurden die Arbeit und die Erfolgsaussichten der Spezialisten für Brandaufklärung schon von Beginn an massiv eingeschränkt.“

OSTA **Wetzel**, GenStA Naumburg, hat hierzu im Gespräch mitgeteilt, das Hinzuziehen eines Brandsachverständigen sei in Sachsen-Anhalt keineswegs das übliche Vorgehen. Die Polizei verfüge über speziell ausgebildete Brandermittler, so dass es in der Regel eines Brandsachverständigen nicht bedürfe, nur in besonderen Fällen werde überhaupt ein solcher beauftragt.

Ob die Tatortgruppe des LKA auch aus ausgebildeten Brandermittlern bestand, ist nicht aktenkundig. Die Tatsache, dass die Tatortgruppe über entsprechendes Spezialwerkzeug (Photoionisationsdetektor, Brandschutzbeutel) verfügte und dieses auch eingesetzt hat, lässt aber den Schluss zu, dass sie Erfahrung mit der Ermittlung von Brandsachen hatte. Darüber hinaus handelt es sich bei den Kriminalbeamten des FK 2 Stendal wie schon ausgeführt um Brandermittler. Ausweislich der Akten ist der Brandort am 10.01.2005 gemeinsam von Beamten des FK 2 und einem Brandsachverständigen begangen worden; ein Untersuchungsauftrag zur Brandursache wurde am 12.01.2005 erteilt. Das daraufhin erstellte Gutachten des Sachverständigen **Steinbach** enthält keinerlei Hinweise, dass die Gutachtenerstellung durch die Art und Weise der Spurensicherung in irgendeiner Weise beeinträchtigt worden ist.

Zur Tatortarbeit zieht der Sachverständige **Iten** folgendes Fazit:

„All diese Mängel haben die Aufklärung des Falles wesentlich erschwert und möglicherweise z.T. gar verhindert. Sie werfen Fragen auf, ob das fehlende Professionalität, Schlamperei, mangelnder Wille oder gar Absicht war? Der Unterzeichnete würde umgehende Korrekturen durch die Vorgesetzten erwarten. Ob solche erfolgt sind, entzieht sich seinen Kenntnissen.“

(Unterstreichung von den Beratern)

Die Kernaussage des Sachverständigen wird von den Beratern geteilt: Es lässt sich heute nicht mehr aufklären, ob mangelhafte Tatortarbeit die Aufklärung des Falls tatsächlich verhindert hat. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass andere, ggf. bessere Ermittlungsmethoden zu weitergehenden Erkenntnissen geführt hätten. Ob die Tatortarbeit im Fall **Jallow** innerhalb der Polizei zu Kritik und ggf. Korrekturen für die Zukunft geführt hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Insgesamt lassen sich den Ausführungen Prof. **Itens** keine Ermittlungsmaßnahmen entnehmen, die heute noch mit Erfolg durchgeführt werden könnten.

- bb) Einer der Nebenklägervertreter im Verfahren vor dem LG Magdeburg, Rechtsanwalt **Napp**, soll in seinem Plädoyer bemängelt haben, dass die Tatortgruppe bei der Tatortarbeit keinen Photoionisationsdetektor¹¹⁸ eingesetzt habe¹¹⁹. Ausweislich des Urteils des Landgerichts Magdeburg hat der Leiter der Tatortgruppe des LKA jedoch in der zweiten Hauptverhandlung angegeben, ein ebensolcher Photoionisationsdetektor sei eingesetzt worden, habe aber nicht angeschlagen¹²⁰. Dies deckt sich mit einem Vermerk des Leiters des FK 2, der in den Akten notiert hat, Brandbeschleuniger seien am Tatort nicht festgestellt worden. Es lässt sich daher nicht positiv feststellen, dass ein Photoionisationsdetektor nicht eingesetzt worden ist. Jedenfalls ist auch hier ein nachträglicher Einsatz nicht mehr möglich.

118 Ein Photoionisationsdetektor dient unter anderem zum Aufspüren geringster Mengen brennbarer Flüssigkeiten im Brandschutt.

119 <https://kop-berlin.de/beitrag/oury-jalloh-von-polizisten-ermordet-vom-staat-vertuscht-die-aufklarung-der-todesursache-von-oury-jalloh-durch-staatsanwaltschaft-und-gericht-erneut-gezielt-verhindert-urteilsverkundung-am-13-dezember-201>. Auch im Protokollband der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg findet sich ein korrespondierender Antrag der Nebenklägervertreter

120 Urteil des LG Magdeburg vom 13.12.2012, 21 Ks 8/2010 Seite 150. Hinweise, dass diese Aussage falsch war, haben sich nicht ergeben. Gleichwohl wird weiter behauptet, ein Photoionisationsdetektor sei nicht eingesetzt worden, weil es zu dessen Einsatz keinen Bericht, kein Protokoll und keinen Namen der Person, die die Untersuchung durchgeführt haben soll gebe, vgl. Klageerzwingungsantrag von Rechtsanwältin Heinicke vom 04.01.2019, Seite 213.

3. Einzelne Ermittlungen

a) Von der StA Dessau-Roßlau ins Auge gefasste Ermittlungen

Mit Verfügungen vom 29.03. und 04.04.2017 hat die StA Dessau-Roßlau zuerst ein Ermittlungsverfahren wegen versuchter schwerer Brandstiftung und dann wegen Mordes oder Mordversuchs gegen die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** eingeleitet. In der Einleitungsverfügung vom 04.04.2017 wurden auch beabsichtigte Ermittlungen konkret benannt: Zeitgleiche Durchsuchungen bei den in Betracht kommenden Polizeibeamten sowie zeitgleiche Beschuldigtenvernehmungen.

Da zum damaligen Zeitpunkt die StA Dessau-Roßlau von einem Anfangsverdacht ausging, wären solche Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig gewesen. Gegen die Durchführung von Vernehmungen hätten keine Bedenken bestanden, Durchsuchungen wären - jedenfalls bei Beschuldigten¹²¹ - rechtlich zulässig gewesen. Ob derartige Ermittlungen 2017 noch zielführend gewesen wären, ist zweifelhaft, heute erscheinen sie nicht mehr erfolgversprechend.

Die Beamten und Mitarbeiter des PRev Dessau, die am 07.01.2005 Dienst hatten, sind - zum Teil vielfach - von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten vernommen worden. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, dass neuerliche Vernehmungen zu neuen Erkenntnissen führen würden. Hier gilt das oben gesagte: Ein Ermittlungsansatz liegt nicht vor, wenn ein Beweismittel bereits ausgeschöpft ist.

Durchsuchungen des PRev Dessau erscheinen jedenfalls im Jahr 2020 nicht mehr erfolgversprechend. Nach Mitteilung der Leitung des PRev Dessau, das von den Beratern am 08.07.2020 aufgesucht worden ist, ist keiner der

121 Eine Durchsuchung bei Dritten nach § 103 StPO, also bei Zeugen oder sonstigen Personen, wäre hingegen unzulässig gewesen. Solche Durchsuchungen setzen bestimmte Tatsachen voraus, die den Schluss zulassen, dass die Durchsuchung auch tatsächlich zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Derartige Tatsachen sind nicht ersichtlich.

Beamten und Mitarbeiter, die am 07.01.2005 im PRev Dessau tätig waren, noch dort beschäftigt. Es kann daher praktisch ausgeschlossen werden, dass eine Durchsuchung des PRev Dessau zu weiteren Erkenntnissen führen wird.

Auch die Durchsuchung von Privatwohnungen beschuldigter Polizeibeamter - die es derzeit nicht gibt - erscheint aussichtslos. Theoretisch könnten sich in Tagebuchaufzeichnungen Geständnisse oder auf alten Mobiltelefonen Konversationen finden, die einen Tatverdacht begründen könnten. Ernsthaft zu erwarten ist dies aber 15 Jahre nach dem Geschehen nicht.

b) Internet

In Internet-Veröffentlichungen¹²² wurden weitere Ermittlungen gefordert, so der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, Überprüfung interner Strukturen und persönlicher Verbindungen, Überwachung von Polizeibeamten, Rekonstruktion von Festplatten und Akten sowie erneutes Aufrollen der Fälle **Bichtemann** und **Rose**. Keine dieser Forderungen ist tatsächlich ein Ermittlungsansatz.

Mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel könnte der Einsatz von verdeckten Ermittlern gemeint sein. Derartige Maßnahmen sind vorliegend nicht geeignet. Ein Einsatz im PRev Dessau erscheint schon deshalb sinnlos, weil keiner der damaligen Beamten und Mitarbeiter noch dort tätig ist.

Wie und zu welchem Zweck eine Überprüfung innerer Strukturen und persönlicher Verbindungen gestaltet werden soll, erschließt sich ebenfalls nicht. Die Überwachung (es bleibt unklar, ob Observation oder andere Überwachungsmaßnahmen gemeint sind) ist nur bei Vorliegen eines Tatverdachts gegen konkrete Polizeibeamte zulässig. Ein solcher Anfangsverdacht liegt nicht vor. Darüber hinaus ist nicht ernsthaft zu erwarten, dass sich etwaige Täter mit Dritten, sei es persönlich oder

¹²² Nach Erinnerung der Berater von der Journalistin Margot Overath in einem Interview geäußert. Die entsprechende Veröffentlichung ist jedoch mittlerweile nicht mehr auffindbar und vermutlich gelöscht.

telefonisch, nachdem sie 15 Jahre „dicht gehalten“ haben, über die Tat austauschen.

Eine Rekonstruktion von Festplatten und Akten erscheint weder erforderlich noch möglich. Akten von Bedeutung sind nicht verschwunden. Wenn sie verschwunden wären, wären sie auch nicht mehr rekonstruierbar. Dasselbe gilt für - im Internet nicht näher bezeichnete - Festplatten.

Inwiefern ein - ebenfalls nicht näher geschildertes - Aufrollen der Fälle **Rose** und **Bichtemann** zur Aufklärung des Falles **Jallow** beitragen könnten, wird ebenfalls nicht ausgeführt.

c) Unbekannter Informant

Im bereits erwähnten Podcast der Journalistin Margot **Overath** tritt ein anonym er Informant auf, der behauptet, Ouri **Jallow** sei vor seinem Tod von mindestens fünf Polizeibeamten verprügelt worden¹²³. Hinweise auf die Identität dieses Informanten sind nicht bekannt, so dass insoweit keine weiteren Ermittlungen möglich erscheinen. Ausweislich des Skripts zu der Sendung hat der Informant keine eigenen Erkenntnisse zu dem Fall **Jallow**, sondern ist lediglich Zeuge vom Hörensagen, der sich darüber hinaus in Spekulationen ergeht, wie es gewesen sein könnte. Insgesamt erscheinen die Angaben des Informanten hochgradig unglaubhaft.

d) Neues Gutachten zu **Jallows** Verletzungen

Die IOJ hat im Jahr 2019 den Frankfurter Radiologen Prof. Dr. Dr. **Bodelle** mit der Erstellung eines Gutachtens zu den bei Ouri **Jallow** festgestellten Verletzungen beauftragt. Das Gutachten kommt nach Auswertung der im Jahr 2005 erstellten computertomographischen Aufnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Ouri **Jallow** ein Nasenbeinbruch und davon ausgehend

ein Bruchsystem bis in den Schädel sowie ein Rippenbruch vorlägen und dass davon auszugehen sei, dass Ouri **Jallow** diese Verletzungen zu Lebzeiten erlitten habe.

Dieses Gutachten weist diverse Schwächen auf¹²⁴. Doch selbst wenn man mit dem Gutachten davon ausgeht, dass **Jallow** sich diese Verletzungen nicht selbst beigebracht haben kann, also in Polizeigewahrsam so heftig geschlagen wurde, dass ihm solche Verletzungen beigebracht worden sind, wäre diese gefährliche Körperverletzung etc. verjährt.

Diese Verletzungen könnten theoretisch ein Motiv gewesen sein, ihn nachträglich zu ermorden.

Aber es gibt heute keine Möglichkeiten, diese Verletzungen einzelnen Polizeibeamten zuzuordnen und damit auch nicht, einzelnen Beamten gegenüber den Vorwurf eines Verdeckungsmordes zu erheben. Ermittlungsanhalte lassen sich dem Gutachten nicht entnehmen.

e) Blutspur (Spur 1.7)

Am 07.01.2005 wurde in einem Vorraum zu der Gewahrsamszelle Nr. 5 von der Tatortgruppe des LKA eine Blutspur gesichert. Es wurde angenommen oder jedenfalls für möglich gehalten, dass das Blut von Ouri **Jallow** stammt, weshalb die Spur auch gesichert wurde. Untersucht worden ist die Spur nicht, was aber auch heute noch möglich wäre. Ein für das Verfahren bedeutender Erkenntnisgewinn wäre allerdings mit einer solchen Untersuchung nicht verbunden, weshalb sie bisher auch mit Recht nicht vorgenommen wurde. Es ließe sich zwar feststellen, ob das Blut von Ouri **Jallow** stammt oder nicht und stellt damit ein Indiz - keinen Beleg - für eine mögliche Misshandlung durch Polizeibeamte dar. Ebenso ist aber möglich, dass diese Blutspur Ergebnis der von Plizeibeamten berichteten Selbstverletzung von Ouri **Jallow** ist. Weitere Aufklärung hierzu ist heute nicht mehr zu erwarten.

124 So ist Prof. Dr. Dr. Boris Bodelle ausweislich seines veröffentlichten Portfolio Facharzt für diagnostische Radiologie. Hinweise, dass er auf dem Gebiet der Rechtsmedizin und insbesondere der Beurteilung stark verbrannter Leichen sachverständig ist, finden sich nicht. Darüber hinaus sind die Schlussfolgerungen schon in sich wenig überzeugend. Das OLG Naumburg hat dazu festgestellt, dem Gutachten lasse sich nicht entnehmen, dass tatsächlich ein Rippenbruch vorlag

f) Vernehmung des Birko **S10**.

Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (IOJ) hat u. a. bemängelt, der aufgrund von Hinweisen der Journalistin Margot **Overath** als möglicher Täter bekannt gewordene Birko **S10**. sei von der Staatsanwaltschaft nicht vernommen worden¹²⁵.

Tatsächlich hat die StA Dessau-Roßlau aufgrund der Hinweise von Frau **Overath** Ermittlungen aufgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Hinweise allein auf völlig haltlosen Behauptungen des Zeugen **E3**. gegenüber einem weiteren Zeugen beruhten. Der Zeuge **E3**. hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung angegeben, er habe Birko **S10**., der ein Verhältnis mit seiner, **E3.s**, Frau gehabt habe, niemals des Mordes an Ouri **Jallow** verdächtigt, er habe allenfalls Vermutungen geäußert. Bei dieser Sachlage bestand kein Anfangsverdacht gegen Birko **S10**., der eine Vernehmung gerechtfertigt hätte.

g) Einholung weiterer Gutachten

Theoretisch besteht die Möglichkeit, über die Vielzahl bereits eingeholter Gutachten hinaus weitere Gutachten einzuholen. Bei Gutachten ist das Problem stets die richtige Fragestellung.

Im vorliegenden Fall ist die einzig verbliebene Ermittlungsrichtung die in Richtung eines Mordes. Wenn einem Täter - wem auch immer - ein Mord nachgewiesen werden soll, muss zunächst ausgeschlossen werden, dass Ouri **Jallow** selbst die Matratze und letztlich sich selbst angezündet hat. Die Frage die dem Gutachter daher zu stellen wäre, lautet: „Lässt sich mit Sicherheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass Ouri **Jallow** das Feuer selbst gelegt hat?“

125 <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2020/06/chronologie-im-fall-oury-jalloh-2005-bis-2020.pdf>: „Der mögliche Tatverdächtige wird von der Staatsanwaltschaft Dessau weder befragt noch kontaktiert.“

Diese Frage lässt sich nach den bisherigen Erfahrungen aus Sicht der Berater gutachterlich nicht beantworten. Hinsichtlich des Brandes sind derartig viele Parameter nicht oder nicht mehr nachvollziehbar, dass ein mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmender Versuchsaufbau nicht darstellbar ist:

- Eine gleichartige Matratze steht nicht mehr zur Verfügung und kann auch nicht mehr beschafft werden.
- Der Zustand der Matratze vor dem Brand ist unklar.
- Die zeitlichen Abläufe haben sich schon 2005 nicht mehr sicher feststellen lassen, heute ist dies unmöglich.
- So ist z. B. unklar, wann die Zellentüren geöffnet wurden und so dem Brand Frischluft zugeführt wurde.
- Die Belüftungssituation insgesamt ist nicht mehr nachvollziehbar
- Es hat sich - anders, als in bisherigen Versuchen angenommen - mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein dynamisches Geschehen gehandelt. Ouri **Jallow** hat sich bewegt, aber niemand weiß oder kann nachvollziehen, wie diese Bewegungen aussahen.

Angesichts dieser Unwägbarkeiten lässt sich die obige Frage nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit beantworten.

- h) Mord ist ein Verbrechen, welcher keiner Verjährung unterliegt. Deshalb ist es auch zukünftig jederzeit möglich, Ermittlungen gegen konkret zu benennende Beschuldigte aufzunehmen. Praktisch ist dies nach Überzeugung der Berater aber nur noch im Falle eines glaubwürdigen Geständnisses oder einer neuen glaubwürdigen Aussage eines Zeugen eines möglichen Mordes an Ouri **Jallow** möglich.

Die Tatsache der Einstellung aller Strafverfahren im Komplex Ouri **Jallow** ist nicht notwendigerweise auf Ermittlungsfehler oder einen Unwillen zur Verfolgung eines Verbrechens zurückzuführen. Sie kann ebenso Ausdruck eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens ist, welches nur mit gesetzlich

erlaubten Mitteln und unter Beachtung rechtsstaatlicher Standards geführt werden darf.

4. Bewertung durch die Berater

Nach Auswertung aller Akten sehen die Berater keine offenen Ermittlungsansätze. Soweit Ermittlungen nicht oder nicht sorgfältig genug durchgeführt wurden, lassen sich die Versäumnisse heute nicht mehr nachholen. Allen auch nur ansatzweise Erfolg versprechenden Ermittlungsansätzen, die auch heute noch möglich wären, wurde seitens der Staatsanwaltschaften nachgegangen. Soweit von dritter Seite weitere Ermittlungen gefordert werden, versprechen diese zurzeit keinen Erfolg im Sinne einer weiteren Aufklärung des Todes von Ouri **Jallow**.

II. Wurden die zuständigen Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung unzulässig beeinflusst?

1. Gesetzliche Grundlagen des Weisungsrechts

Strafrechtliche Ermittlungsbehörden im engeren Sinne sind die Staatsanwaltschaften und die ihr unterstehenden Polizeibehörden. Im weiteren Sinne können auch die Strafgerichte hierzu gezählt werden¹²⁶.

Die Rechtsprechende Gewalt ist grundsätzlich unabhängig. Die Richter sind nur an Recht und Gesetz gebunden¹²⁷.

Für die Staatsanwaltschaft besteht ein Weisungsrecht innerdienstlich und ein Weisungsrecht des Justizministeriums¹²⁸.

126 Grundsätzlich hierzu: Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes: „Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln...“ 2008

127 Art. 97 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind die Polizeibehörden gegenüber den die Ermittlungen führenden Staatsanwaltschaften weisungsgebunden¹²⁹.

Weisungen im Rahmen der Gesetze sind legale Einflussnahmen auf das Ermittlungsverfahren, wenn sie im Einzelfall sachlich begründet und nicht willkürlich oder politisch motiviert sind.

2. Sonstige Einflüsse

Es gibt indirekte Einflussnahmen auf Ermittlungsbehörden durch Willensbildungsprozesse im politischen Raum, im Parlament und ausgehend von den politischen Parteien. Daneben gibt es indirekte Einflussnahmen durch die Presse, Berufsorganisationen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Gruppierungen sowie Kundgebungen und Demonstrationen. Alle diese Vorgänge stehen unter vielfältigem grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit, der Rechte der gewählten Abgeordneten, des Rechts auf politische Betätigung und nicht zuletzt der herausgehobenen Stellung der politischen Parteien. Diese Grundrechte stehen auch Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten zu.

Diese indirekten Einflussnahmen lässt der Rechtsstaat einerseits ausdrücklich zu. Andererseits wird von Staatsbeamten wie Polizeibeamten und Staatsanwälten sowie von den unabhängigen Richtern erwartet und verlangt, solchen indirekten Einflussnahmen in beruflich-professioneller Neutralität zu widerstehen¹³⁰.

¹²⁸§§ 146, 147 GVG: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen“.

„Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:.....

2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks“.

¹²⁹ § 152 GVG: „Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten“.

¹³⁰ Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

§ 5 „Richtereid: Der Richter hat in öffentlicher Sitzung eines Gerichts den Richtereid gemäß § 38 des Deutschen Richtergesetzes mit der zusätzlichen Verpflichtung auf die Landesverfassung zu leisten. ² Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das Richteramt

3. Feststellungen der Berater

Die Feststellungen erfolgten auf Grundlage der übermittelten Akten und ergänzenden Nachfragen. Ausweislich dieser Erkenntnisquellen wurden vier Vorgänge einer intensiven Prüfung unterzogen.

- a) Am 01.06.2005 erklärte der Vertreter des Justizministeriums Herr **Isensee** im Innenausschuss des Landtags, das Justizministerium habe vom Abschluss der Ermittlungen am 27. Mai dieses Jahres erfahren und deshalb geplant, in der heutigen Sitzung des Ausschusses Stellung zu nehmen, was es getan habe.

„Bei der Staatsanwaltschaft Dessau sei darauf gedrängt worden, die Ermittlungen bis zu der heutigen Sitzung des Ausschusses abzuschließen“.

(Unterstreichung von den Beratern)

Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau aber bereits am 06.05.2005 - also vor der Sitzung des Innenausschusses - Anklage, AZ.: 601 Js 796/05 gegen PHK **Schubert** erhoben.

StS **Böning**¹³¹ informierte die Berater, dass der Vorgang im Justizministerium anhand der dort vorhandener Akten nicht nachvollzogen werden kann. Eine Befragung von Herrn **Isensee** war nicht möglich, da dieser bereits verstorben ist.

getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Beamtenengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

„§ 52 Diensteid: Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, meine Kraft dem Volk und dem Land Sachsen-Anhalt zu widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu wahren und zu verteidigen, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

131 Staatssekretär **Böning** ist am 18.06.2020 in den einstweiligen Ruhestand entlassen worden, weil Justizministerin **Keding** das Vertrauen in seine Amtsführung verloren hat.

- b) Am 19.05.2017 übertrug Generalstaatsanwalt **Konrad** gem. § 145 GVG das bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau geführte Ermittlungsverfahren wegen Mordes zum Nachteil von Ouri **Jallow**, AZ.: 111 Js 7436/17, zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Halle¹³². Dort erhielt das Verfahren nach Übernahme das AZ.: 160 Js 18817/17.

Dieser Vorgang wird unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in diesem Bericht unter B. V. gesondert beschrieben und bewertet.

- c) Mit Schreiben vom 08.06.2017 berichtete LOStAin **Geyer** schriftlich an Generalstaatsanwalt **Konrad**, dass Staatssekretär **Böning** sie telefonisch gebeten habe,

„zu gegebener Zeit ein gemeinsames Gespräch zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen zu führen“.

(Unterstreichung von den Beratern)

LOStAin **Geyer** ging davon aus - so schrieb sie an GStA **Konrad** - dass dieses Gespräch Ende Juli 2017

„möglich und sinnvoll sein dürfte“.

Diese „Bitte“ des Justizstaatssekretärs **Böning** beinhaltet einen Hinweis auf eine mögliche versuchte Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

132 § 145 GVG:

„Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen“.

- aa) Grundsätzlich steht dem Landesjustizministerium das Recht auf Aufsicht und Leitung gegenüber allen Staatsanwälten des Landes zu. In der Regel wird dabei allerdings die Hierarchie innerhalb des Landesjustiz beachtet. Das Justizministerium leitet den Generalstaatsanwalt und überlässt es diesem, die Vorgaben des Ministeriums an die Leitenden Oberstaatsanwälte weiterzugeben.
- bb) Am 01.03.2017 bat der GBA um eine Sachstandsmitteilung zum Stand der laufenden Ermittlungen. Am 04.04.2017 wandelte LOStA **Bittmann** (Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau) das seit über fünf Jahren geführte Verfahren gegen Unbekannt in ein Mordermittlungsverfahren gegen zwei bestimmte Polizeibeamte des PRev Dessau um und schlug GStA **Konrad** vor, das Ermittlungsverfahren an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe abzugeben. GStA **Konrad** folgte am nächsten Tag, dem 05.04.2017 diesem Vorschlag. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dieses Vorgehen zwischen LOStA **Bittmann** und GStA **Konrad** vorher abgesprochen worden ist. Die Berater wollten hierzu mit den beiden Staatsanwälten Gespräche führen, in denen diese Gelegenheit gehabt hätten, den Vorgang zu erklären. Beide Staatsanwälte verweigerten jedoch diese Gespräche, wie den Beratern vom Justizministerium mitgeteilt wurde.

Der Generalbundesanwalt lehnte jedoch die Übernahme des Ermittlungsverfahrens am 24.04.2017 mangels einer Bundeszuständigkeit ab¹³³. Daraufhin übergab GStA **Konrad** den Fall mit dem ausdrücklichen Hinweis

133 § 120 Abs. 2 GVG:

„Diese Oberlandesgerichte (Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben) sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig....

3.

bei Mord, Totschlag... wenn die Tat nach den Umständen geeignet ist,

a) den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu

„entsprechend der getroffenen Vorplanungen die erforderlichen weiteren Ermittlungsschritte vorzunehmen“,

(Unterstreichung von den Beratern)

zurück an die die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau. Weil diese daraufhin wegen der in Rede stehenden weiteren Ermittlungsschritte um personelle Hilfe beim GStA **Konrad** ansuchte, entschied dieser am 19.05.2017, das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zu entziehen und übertrug die weiteren Mordermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle.

In der entsprechenden Verfügung vom 19.05.2017 wies GStA **Konrad** die Staatsanwaltschaft Halle auf die von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau

„bereits vorkonzipierten operativen Maßnahmen“

(Unterstreichung von den Beratern)

hin.

Am gleichen Tag erklärte GStA **Konrad** dem LOStA **Bittmann** schriftlich die Gründe für die Übertragung und verwies auf die nun

„möglichst zeitgleich (vorzunehmende) Vernehmung von.... Beschuldigten und Zeugen“

sowie auf die Durchführung

untergraben,.....

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt“.

„etwaiger Durchsuchungen in den Räumen der Dienststellen der PD Ost sowie ggf. von Privatwohnungen dortiger Polizeibeamter“.

(alle Unterstreichungen von den Beratern)

Genau in diesen Zeitraum fällt die von Frau LOStAin **Geyer** berichtete Bitte des StS **Böning** um ein Gespräch

„zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen“.

Frau **Geyer** teilte dies dem Generalstaatsanwalt am 08.06.2017 mit und fügte hinzu, dass ein solches Gespräch erst Ende Juli sinnvoll sein dürfte.

Kurze Zeit später, am 30.08.2017, fertigte der sachbearbeitende StA **Weber** von der Staatsanwaltschaft Halle einen ausführlichen Vermerk, in dem er jeglichen Anfangsverdacht eines Verbrechens zum Nachteil von Ouri **Jallow** ablehnte, weswegen auch keine der vom GStA **Konrad** angesprochenen Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen seien und empfahl, das Ermittlungsverfahren einzustellen. Dem folgte LOStAin **Geyer** am 12.10.2017.

- cc) Die Berater haben StS **Böning** um eine Erklärung dieses Vorgangs gebeten. StS **Böning** teilte - auch nach Vorlage des Schreibens von LOStAin **Geyer** an GStA **Konrad** vom 08.06.2017 - schriftlich mit, dass er sich weder an dieses Telefongespräch mit LOStAin **Geyer** erinnern noch mit der Formulierung von „*weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen*“ etwas anfangen könne. StS **Böning** hat aber weder das Telefongespräch selbst noch die dabei angeblich gebrauchte Formulierung ausdrücklich in Abrede gestellt.

Die Berater wollten auch mit LOStAin **Geyer** über ihr Schreiben an GStA **Konrad** sprechen. Auch dieses Gespräch kam nicht zustande, weil ihr das Justizministerium zuerst keine Aussagegenehmigung erteilen wollte und später weil LOStAin **Geyer** - angeblich¹³⁴ - ein Gespräch mit den Beratern verweigerte.

- dd) Die Berater sind überzeugt, dass LOStAin **Geyer** in ihrem Schreiben vom 08.06.2017 wahrheitsgemäß berichtet hat. Ansonsten müsste unterstellt werden, dass LOStAin **Geyer** GStA **Konrad** vorsätzlich falsch informiert hat. Dies ist zur Überzeugung der Berater auszuschließen.

LOStAin **Geyer** unterrichtete GStA **Konrad** über diesen Gesprächswunsch, woraus die Berater den naheliegenden Schluss ziehen, dass StS **Böning** ein „gemeinsames“ Gespräch mit LOStAin **Geyer** und GStA **Konrad** über die „weitere strategische Ausrichtung der Ermittlungen“ im Sinn hatte.

Entweder hat StS **Böning** die Formulierung von der „strategischen Ausrichtung der Ermittlungen“ selbst benutzt oder LOStAin **Geyer** hat StS **Böning** genau so verstanden, wie sie es im Schreiben vom 08.06.2017 an GStA **Konrad** formuliert hatte. Es ist nach Lage der Dinge und der bei LOStAin **Geyer** zu unterstellenden Fachkenntnis auszuschließen, dass StS **Böning** sich lediglich über den Stand der Ermittlungen informieren wollte, LOStAin **Geyer** aber an GStA **Konrad** schrieb, StS **Böning** wüünsche ein „gemeinsames Gespräch über die strategische Ausrichtung der Ermittlungen“.

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob es zu diesem Gespräch gekommen, oder warum es zu ihm nicht gekommen ist.

134 So jedenfalls wurden die Berater vom Justizministerium informiert

Festzustellen ist jedoch, dass StA **Weber** von der Staatsanwaltschaft Halle die bis dahin von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau und auch vom GStA **Konrad** projektierte Richtung weiterer Ermittlungen vollkommen umgedreht hat, indem er den vom LOStA **Bittmann** gesehenen Anfangsverdacht eines Verbrechens durch zwei Polizeibeamte negierte und die in jahrelanger Ermittlungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse durch zahlreiche Sachverständigengutachten anders bewertete, als dies von LOStA **Bittmann** gesehen wurde.

Damit ist von Seiten der Berater keine Aussage darüber verbunden, welche der beiden Richtungen angesichts des Ermittlungsstandes die richtige war.

Die Berater wollten auch mit StA **Weber** ein Gespräch führen, um von ihm zu erfahren, ob auf ihn in irgendeiner Weise Druck ausgeübt oder ihm von wem auch immer ein bestimmtes Vorgehen nahegelegt wurde. Auch StA **Weber** soll aber ein Gespräch mit den Beratern verweigert haben.

ee) Für die Berater ergibt sich aus den dargelegten Fakten zumindest ein Hinweis auf eine mögliche zumindest versuchte Einflussnahme auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen durch das Justizministerium in Richtung einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Ein Beweis hierfür konnte aus den Akten nicht gewonnen werden.

d) Mit Schreiben vom 07.12.2017 wies Frau Justizministerin **Keding** den Generalstaatsanwalt **Konrad** an, „zur *Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens*“ das Ermittlungsverfahren AZ. 160 Js 18817/17 der Staatsanwaltschaft Halle gegen zwei Polizeibeamte wegen Mordes zum Nachteil von Ouri **Jallow** selbst zu übernehmen. Dieses Verfahren war bereits am 12.10.2017 von der LOStAin **Geyer** gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Zur Begründung verwies die

Einstellungsverfügung auf den ausführlichen 14-seitigen Vermerk von StA **Weber** der Staatsanwaltschaft Halle vom 30.08.2017. Gegen die Einstellung der Ermittlungen hatte die Nebenklagevertreterin am 13.10.2017 Beschwerde eingelegt, diese jedoch nicht zeitnah begründet, weil ihr der die Einstellung begründende Vermerk vom 30.08.2017 nicht zugestellt wurde. Die Zustellung und damit auch die Abgabe einer Beschwerdebegründung verzögerte sich und als Anfang Dezember 2017 immer noch keine Begründung der Beschwerde vorlag, ohne die sich die Staatsanwaltschaft Halle nicht in der Lage sah, dem Verfahren Fortgang zu geben, beschloss Frau Justizministerin **Keding**, von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg mit der Durchführung eigenständiger und gegebenenfalls auch weiterer Ermittlungen in dem Mordermittlungsverfahren zu betrauen.

Generalstaatsanwalt **Konrad** wies nach eigenständiger Prüfung durch seine Behörde am 29.11.2018 die Beschwerde der Nebenklage gegen die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Halle zurück (AZ. 111 Js 89/17).

Die Weisung der Justizministerin **Keding** war gesetzeskonform und nicht sachwidrig, diente nachvollziehbar - auch wenn die Überprüfung der Beschwerde der Nebenklägerin fast ein Jahr brauchte - jedenfalls aus der Sicht der Justizministerin der Beschleunigung des Verfahrens und kann keinesfalls als eine unzulässige Beeinflussung der Ermittlungsbehörden angesehen werden.

- e) Andere unzulässige, d. h. sachfremde, willkürliche oder politisch motivierte Einflussnahmen konnten von den Beratern nicht festgestellt werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass solche Vorgänge nur in absoluten Ausnahmefällen Teil der offiziellen staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder ministeriellem Akten werden. Telefonische oder

mündliche konspirative Vorgänge werden - wenn überhaupt - nur durch Selbstbekenntnisse, anonyme Anzeigen, Hinweise an die Presse oder durch Whistleblower bekannt.

III. Gibt es Unstimmigkeiten oder Widersprüche im Betreiben der jeweiligen Ermittlungsverfahren?

1. Vorbemerkungen

Die Berater verstehen die Frage so, dass nur Ermittlungsverfahren überprüft werden sollen. Dies bedeutet, dass nur die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft Gegenstand des Berichts ist, während die Behandlung des Falles durch die Gerichte nicht als Teil der Fragestellung angesehen wird. Der Bericht beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ermittlungsverfahren, die Ouri **Jallows** Tod zum Gegenstand hatten. Wegen der Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für polizeiliche Ermittlungen und der Weisungsbundenheit der Staatsanwaltschaft - letztendlich - an die Exekutive wird die Arbeit der Staatsanwaltschaft auch nach Anklageerhebung, also formal im Strafverfahren im Bericht untersucht.

Der Fall **Jallow** zeichnet sich durch eine mehrfach wechselnde rechtliche und tatsächliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Justiz aus. Nicht jede dieser Änderungen muss einen Widerspruch oder eine Unstimmigkeit bedeuten. Ermittlungsverfahren sind dynamisch und unterliegen einem ständigen Wandel. Diesen Wandel haben die Ermittlungsbehörden stets zu prüfen und müssen darauf reagieren. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass sich in den Verfahren rechtliche oder tatsächliche Bewertungen geändert haben, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist.

2. Änderung der rechtlichen Bewertung durch die StA Dessau-Roßlau

Der erste bedeutende Wandel ist gleich am Anfang des ersten Ermittlungsverfahrens zum Tode Ouri **Jallows** zu verzeichnen. Nachdem die Polizei - das Fachkommissariat 2 aus Stendal - bereits bei ihrem Eintreffen am Tatort davon ausging, dass Ouri **Jallow** das Feuer selbst gelegt hatte und deshalb kein Verschulden von Polizeibeamten am Tode **Jallows** erkennen konnte, hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau unverzüglich nach Eingang des Verfahrens den Fall als Körperverletzung mit Todesfolge hinsichtlich des Beschuldigten PHK **Schubert** bzw. fahrlässige Tötung hinsichtlich PM **M1.** bewertet. Diese Veränderung war sachlich und fachlich geboten. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens und in dieser Rolle allein zur rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts im Ermittlungsverfahren berufen. Die Bewertung des Tatbeitrages des Beschuldigten **Schubert** als Körperverletzung mit Todesfolge¹³⁵ erscheint nicht zwingend, aber jedenfalls vertretbar. An dieser rechtlichen Bewertung hat die StA Dessau-Roßlau auch nach Abschluss der Ermittlungen festgehalten und entsprechend Anklage erhoben.

3. Abweichende Anträge in der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau

Am Ende der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau hat die Staatsanwaltschaft, insoweit bei beiden Angeklagten den Anklagevorwurf nicht weiter verfolgend, hinsichtlich des Angeklagten **M1.** Freispruch und hinsichtlich des Angeklagten **Schubert** (nur) Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung beantragt.

Hinsichtlich des Angeklagten **M1.** haben neben der Staatsanwaltschaft auch die Verteidigung und die Nebenklage Freispruch beantragt, der auch ent-

135§ 227 StGB „Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren...“ Voraussetzung ist, dass der Täter Vorsatz hinsichtlich einer Körperverletzung hatte. Dies hat die StA Dessau-Roßlau für POK Schubert angenommen, zwingend erscheint dies nicht.

sprechend erfolgt ist und rechtskräftig wurde. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass am Ende der Hauptverhandlung alle Prozessbeteiligten den Eindruck hatten, dem Angeklagten **M1.** könne ein Verschulden am Tode Ouri **Jallows** nicht nachgewiesen werden. Die dem Angeklagten **M1.** vorgeworfene Fahrlässigkeit bezog sich ausschließlich auf eine angeblich ungenau durchgeführte Durchsuchung der Hose von Ouri **Jallow**, wobei man davon ausging, dass sich in dieser Hose das Feuerzeug befunden haben könnte, mit dem Ouri **Jallow** angeblich Feuer gelegt hat. Dass der Angeklagte **M1.** bei der Durchsuchung der Hose von Ouri **Jallow** lediglich eine Duldung des Ausländeramtes, welche angeblich zum Teil unleserlich gewesen sein soll, nicht aber die sich ebenfalls bei der Habe in einem Telefonbüchlein befindliche Besuchserlaubnis des AG Dessau für Ouri **Jallow** mit seinen vollständigen Personalien gefunden hatte, wurde ihm nicht als weitere Fahrlässigkeit vorgeworfen, weil diese Besuchserlaubnis in den Akten von niemandem zur Kenntnis genommen worden ist, bis die Berater sie am 09.07.2020 bei der Aktendurchsicht fanden¹³⁶

Hinsichtlich des Angeklagten **Schubert** hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussantrag nur noch eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung gefordert. Es gibt keine Hinweise, dass dieser Antrag nach der durchgeführten Hauptverhandlung nicht zumindest vertretbar gewesen wäre. Nachdem das LG Dessau-Roßlau auch den Angeklagten **Schubert** freigesprochen hatte, ist die Staatsanwaltschaft in Revision gegangen, im Ergebnis auch erfolgreich. Insbesondere hat der BGH die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft geteilt, eine fahrlässige Tötung komme in Betracht.

Widersprüche oder Unstimmigkeiten sehen die Berater hier nicht.

¹³⁶ Strafrechtlich wäre dieses Versäumnis aber wohl ohne Bedeutung gewesen. Es war für PM M1. nicht vorhersehbar, dass die Ingewahrsamnahme zum Tode Ouri Jallows führen würde. Eine fahrlässige Freiheitsberaubung gibt es nicht.

4. Erneut abweichende Rechtsauffassung in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg

Im weiteren Verlauf des Verfahrens, nämlich vor dem Landgericht Magdeburg, hat die Staatsanwaltschaft erstmalig eine Freiheitsberaubung mit Todesfolge in Betracht gezogen und den Antrag an das Gericht gestellt, dem Angeklagten einen rechtlichen Hinweis in dieser Richtung zu geben, dem das Gericht allerdings nicht nachgekommen ist. Dies ist insofern bemerkenswert, als alle diese rechtliche Würdigung begründenden Tatsachen bereits bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens bekannt waren, also schon wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge Anklage hätte erhoben werden können. Tatsächlich ist die Staatsanwaltschaft auf die Problematik der Freiheitsberaubung wohl erst in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg aufmerksam geworden. Hier ist die Frage, ob Ouri **Jallow** zu Recht festgenommen wurde, erstmalig problematisiert und im Ergebnis verneint worden. Es ist anzuerkennen, dass die Staatsanwaltschaft in der Lage war, ihre Rechtsauffassung zu überprüfen und nicht auf ihrer bisherigen beharrt hat. Allerdings zeigt dieser Umstand auch, dass die gesetzlichen Grundlagen rechtmäßigen polizeilichen Handelns auch bei der Staatsanwaltschaft nicht in einem zu erwartenden Ausmaß bekannt waren. Das Landgericht Magdeburg ist in seinem Urteil auch davon ausgegangen, dass der Angeklagte Schubert eine Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge begangen hat, hat ihm allerdings einen unverschuldeten Verbotsirrtum zugutegehalten.

GStA **Konrad** hat hierzu am 10.11.2017 im REV ausgeführt:

„Die Kammer hat dem Angeklagten allerdings einen Verbotsirrtum zugebilligt und ihn deswegen nicht, wie es sich nach der Hauptverhandlung gezeigt hatte, wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge verurteilt. Sie hat ihm hinsichtlich der Freiheitsberaubung einen relevanten Verbotsirrtum zugebilligt, was dazu führte, dass letzten

Endes eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erfolgte, also nur im Hinblick auf die Todesverursachung, nicht aber im Hinblick auf die erfolgte Freiheitsberaubung, die Inhaftierung ohne erforderlichen Gerichtsbeschluss. Wir waren in dem Punkt anderer Auffassung als das Gericht. Wir meinten, dass der Verbotsirrtum zu Unrecht als unvermeidbar angesehen wurde, und gingen davon aus, dass ein Polizeibeamter sehr wohl wissen kann und wissen muss, wann er einen Richter bei einer Freiheitsentziehung einzuschalten hat. Wir haben mit dem Ziel, eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu erreichen, erneut Revision gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg eingelegt.

Entgegen ihrer gegenüber dem Landgericht fest vertretenen und der von GStA **Konrad** wiedergegebenen Ansicht, eine Freiheitsberaubung mit Todesfolge liege vor, hat die StA Dessau-Roßlau allerdings am Ende der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg nur eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung beantragt, was fraglos ein Widerspruch ist.

GStA **Konrad** hat hierzu gegenüber dem Justizministerium erklärt, die Staatsanwaltschaft habe sich an einem Antrag auf Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge gehindert gesehen, weil das LG Magdeburg die Erteilung eines entsprechenden rechtlichen Hinweises¹³⁷ abgelehnt habe:

„Hätte die Kammer den Hinweis auf Freiheitsberaubung mit Todesfolge erteilt, hätte der Sitzungsvertreter der StA auch eine Verurteilung nach dieser Norm beantragen können...

So musste der Sitzungsvertreter StA aus seiner Sicht eine Bestrafung nur wegen fahrlässiger Tötung im Plädoyer fordern, weil er durch § 265

137 § 265 StPO: „Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage

(1) Der Angeklagte darf nicht auf Grund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt werden, ohne daß er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. ...“

StPO rechtlich gehindert war, eine höhere Bestrafung wg. FB mit Todesfolge zu beantragen..."

Diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Die Staatsanwaltschaft war durch den fehlenden rechtlichen Hinweis nicht gehindert, eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu fordern¹³⁸. Das Landgericht hätte diesen Hinweis auch nach dem Plädoyer des Staatsanwalts noch erteilen können. So ergab sich ein vermeidbarer Widerspruch zwischen der Rechtsauffassung der StA und ihrem Antrag in der Hauptverhandlung.

5. Die zweite Revision der StA Dessau-Roßlau

Das Landgericht Magdeburg hat letztlich das Verhalten des Angeklagten **Schubert** als fahrlässige Tötung gewertet, wogegen die Staatsanwaltschaft in Revision gegangen ist, was nicht zu beanstanden ist. Zwar hatte sie selbst nur Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung beantragt. Ihr Antrag in der Hauptverhandlung und die antragsgemäße Verurteilung durch das Gericht hindern die Staatsanwaltschaft indes nicht, in Revision zu gehen. Der Vorwurf der Freiheitsberaubung mit Todesfolge wiegt wesentlich schwerer als der der fahrlässigen Tötung, so dass die Revision gerechtfertigt war. Dass der BGH letztlich das Urteil des LG Magdeburg im Ergebnis - nicht in der Begründung - bestätigt hat, ändert hieran nichts.

6. Die Sachbehandlung nach dem Urteil des LG Magdeburg

Mit Verfügung vom 07.12.2012, also noch vor dem Urteil des LG Magdeburg hat OStA **Preissner** einen sogenannten AR-Vorgang, 111 AR 28389/1,2 angelegt. In der Einleitungsverfügung hat OStA **Preissner** ausdrücklich niedergelegt, dass aus seiner Sicht zu diesem Zeitpunkt zwar kein Anfangsverdacht dafür bestehe, dass Ouri **Jallow** von dritten Personen

¹³⁸ Was die Vertreter der Nebenklage auch getan haben.

angezündet worden ist. Zur Begründung für die Einleitung des AR-Vorgangs führt er dann Folgendes aus:

„Im Rahmen eines AR-Verfahrens soll nunmehr, da sich herausgestellt hat, dass Brandausbruch und Brandverlauf von den gehörten Sachverständigen nicht hinreichend sicher aufgeklärt werden konnten, der Versuch unternommen werden, durch weitere Nachforschungen zu Erkenntnissen zu gelangen, die für die Frage, ob ein neues Ermittlungsverfahren, ggf. gegen Unbekannt, wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts einzuleiten ist. Rechtliche Bedenken gegen diese Vorermittlungen werden seitens des Unterzeichners nicht gesehen.“

Hier und in der nachfolgenden Sachbehandlung des Vorgangs sehen die Berater einen Widerspruch. OStA **Preissner** hat selbst in der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg eine Verurteilung des Angeklagten Schubert gefordert. Eine solche Verurteilung - da waren sich die Prozessbeteiligten einig - hätte nicht erfolgen dürfen, wenn Ouri **Jallow** von dritten Personen angezündet worden wäre. Darüber hinaus hat OStA **Preissner** selbst in seiner Verfügung vom 07.12.2012 ausdrücklich festgestellt, es gebe keine Anhaltspunkte, dass **Jallow** von Dritten angezündet worden sei. Es erscheint daher widersprüchlich, ein neues Verfahren einzuleiten. Zwar hat OStA **Preissner** „nur“ einen sogenannten AR-Vorgang¹³⁹ eingeleitet, was rechtlich tatsächlich zulässig ist. Aber selbst hier erschließt sich angesichts der eindeutigen Feststellungen des LG Magdeburg zur Brandentstehung nicht, wo dieser AR-Vorgang praktisch hinführen sollte. Zwar ist das Urteil des LG Magdeburg erst am 13.12.2012, also nach Einleitung des AR-Vorgangs, ergangen, ausweislich der Vermerke

139 AR-Vorgänge sind keine Ermittlungsverfahren. Erläuternd hierzu beispielsweise die Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat (Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg vom 21. August 1998 – 411-40 -, in der Fassung vom 10. Dezember 2008) „Erhält die Staatsanwaltschaft hingegen auf anderem Wege als durch eine Strafanzeige Kenntnis von einem Sachverhalt, der die besondere Prüfung eines Anfangsverdachts erfordert, so hat diese Prüfung in einem in das Allgemeine Register (AR) einzutragenden Überprüfungsvorgang zu erfolgen. Bejaht die Staatsanwaltschaft als Ergebnis dieser Prüfung einen Anfangsverdacht und leitet damit ein Ermittlungsverfahren ein, ist der Vorgang in das Js-Register umzutragen...“ https://gsta.brandenburg.de/media_fast/4140/Anfangsverdacht.pdf

von OStA **Preissner** war aber auch am 7.12.2012 schon absehbar, dass das LG Magdeburg von einer Selbstanzündung ausgehen würde.

Im weiteren Verlauf der Akte wird das AR-Verfahren immer wieder als „Todesermittlungsverfahren“ bezeichnet. Ein Todesermittlungsverfahren wäre jedoch nicht ins AR- sondern von Anfang an in das UJs-Register einzutragen gewesen.

Offenbar selbst unsicher über die Natur des von ihm geführten Verfahrens hat OStA **Preissner** in seiner Verfügung vom 15.10.2013 Folgendes ausgeführt:

„Über die gegen das Urteil des LG Magdeburg eingelegten Revisionen ist bisher nicht entschieden. Es ist daher aus Sicht des Unterzeichners derzeit nicht vertretbar, die noch asservierten Reste des Brandschutts in diesem AR-Verfahren untersuchen zu lassen.“

Es erschließt sich nicht, warum ausgerechnet das laufende Revisionsverfahren die Einholung von Gutachten hindern soll. Denn es war nicht zu erwarten, dass der BGH den Brandverlauf klären würde. Vor allem aber wäre die Einholung von Gutachten im Rahmen eines Todesermittlungsverfahrens problemlos möglich gewesen.

Hier sehen die Berater erhebliche Unstimmigkeiten.

7. Die Eintragung als UJs-Sache

Der AR-Vorgang 111 AR 28389/12 ist am 30.10.2013 von OStA **Preissner** in das UJs-Register überführt worden und wurde fortan unter dem Aktenzeichen 111 UJs 23785/13 geführt. Es hatten sich über die Journalistin Margot **Overath** Hinweise auf einen Zeugen ergeben, der angeblich behauptet hatte, ein gewisser „Birko **S10.**“ habe Ouri **Jallow** ermordet. Zwar haben sich diese Hinweise letztlich als völlig haltlos herausgestellt, jedoch war dies zunächst nicht absehbar, so dass Ermittlungen zwingend

erforderlich waren. Die Eintragung als Unbekannt-Sache war vertretbar. Zwar war ein Beschuldigter namentlich benannt worden, zum Zeitpunkt der Einleitung des UJs-Verfahrens gab es aber noch keine gesicherten Erkenntnisse, dass die als Täter benannte Person tatsächlich existiert. Später hat sich herausgestellt, dass es einen Birko **S10.** gibt. Zu dieser Zeit war aber auch schon klar, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe keine Tatsachengrundlage hatten. Seine Eintragung als Beschuldigter war daher nicht geboten.

Die Berater sehen hier keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche.

8. Die Sachbehandlung der Strafanzeige der IOJ

Am 11.11.2013 erstattete die IOJ beim GBA Strafanzeige wegen Mordes gegen unbekannt. Der GBA sah nach Prüfung der Anzeige und unter Berücksichtigung des Urteils des LG Magdeburg keinen Anfangsverdacht für eine Tötung Ouri **Jallows** durch Dritte und auch sonst keine Begründung seiner Zuständigkeit. Mit Verfügung vom 11.02.2014 gab er daher sein Verfahren an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ab. Dort wurde das vom GBA übersandte Verfahren zu dem bereits laufenden Verfahren 111 UJs 23785/13 verbunden. Diese Verbindung war sachgerecht. Beide Verfahren hatten die Tötung Ouri **Jallows** zum Gegenstand. Eine Bearbeitung dieses Sachverhalts in verschiedenen Verfahren wäre nicht zielführend gewesen.

9. Doppeleinleitung von Verfahren und Aktenführung

Am 29.03.2017 hat LOStA **Bittmann** einen Verfügungsentwurf verfasst, in welchem er zu dem Ergebnis kam, die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** seien einer versuchten schweren Brandstiftung, nicht hingegen eines Mordes verdächtig. In der Verfügung wird in einem Vermerk ausdrücklich festgestellt, dass ein Anfangsverdacht für ein vorsätzliches versuchtes Tötungsdelikt nicht besteht.

Wörtlich heißt es:

„Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Anfangsverdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts gibt es weiterhin nicht. Allerdings spricht die der Beendigung des Sterbevorgangs vorausgehende längere Phase der Agonie für das Vorliegen des objektiven Tatbestand eines Totschlags durch Unterlassen seitens der garantenpflichtigen Polizeibeamten, die nicht für die objektiv dringend geboten gewesene ärztliche Hilfe sorgten. Anhaltspunkte für das Vorliegen auch nur bedingt vorsätzlichen Unterlassens bestehen nicht.“

(Unterstreichung von den Beratern)

Diesen Entwurf hat LOStA **Bittmann** zwei seiner Dezernenten, StA **Braun** und StA **Dr. Wilke**, zur Prüfung übergeben. Aufgrund dieses Entwurfs hat StA **Braun**, offenbar ohne noch einmal Rücksprache zu halten, am 30.03.2017 ein Verfahren wegen versuchter schwerer Brandstiftung gegen die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** sowie gegen einen Bernhard **Hügelmann** eintragen lassen. Dieses Verfahren erhielt am 30.03.2017 das Aktenzeichen 111 Js 7200/17.

Ohne dass sich im Tatsächlichen irgendetwas geändert hatte, aber möglicherweise nach Rücksprache mit seinen Dezernenten, hat LOStA **Bittmann** nur sechs Tage später, am 04.04.2017, seine Rechtsansicht geändert und einen Anfangsverdacht für ein Tötungsdelikt durch aktives Tun (Anzünden) angenommen:

„Die der Beendigung des Sterbevorgangs vorausgehende längere Phase der Agonie spricht für das Vorliegen des objektiven Tatbestands eines Tötungsdelikts seitens garantenpflichtiger Polizeibeamter, die es bereits unterließen, für die objektiv dringend gebotene ärztliche Hilfe zu sorgen und von denen zumindest eine/r im Anschluss daran selbst das

Feuer entzündete oder dies mindestens ein anderer Kollegen (m/w) übernahm.

...

bb) Subjektiver Tatbestand

Sichere Belege für das Vorliegen auch des subjektiven Tatbestands liegen noch nicht vor. Insbesondere ist die Frage nach einem Motiv offen. Allerdings erlauben die objektiven Gegebenheiten die plausible Annahme eines gedanklichen Zusammenhang mit dem Versterben eines Häftlings in derselben Zelle etwa 2 Jahre zuvor, ggf. auch mit dem Tod eines weiteren Beschuldigten, der in nicht allzu ferner Zeit zuvor in Polizeigewahrsam genommen und nach seiner Entlassung abends am Fuße eines Hochhauses in unmittelbarer Nähe des Polizeireviers Dessau leblos aufgefunden worden war.

...

Da ein Handeln zum Zwecke der Verdeckung einer anderen Straftat (unterlassene Hilfeleistung) in Rede steht, besteht der Anfangsverdacht eines Mordes (bei Inhalationsschock) bzw. versuchten Mordes (bei toxikationsinduziertem Herztod).

(Unterstreichungen von den Beratern)

Am selben Tage, am 04.04.2017, wurde das Unbekannt-Verfahren 111 UJs 23785/13 als Bekannt-Verfahren gegen **S7.** und **H3.** wegen Mordes eingetragen und erhielt nunmehr das neue Aktenzeichen 111 Js 7436/17.

LOStA **Bittmann** ließ ausdrücklich die beiden Polizeibeamten **S7.** und **H3.** als Beschuldigte ins Register eintragen, weil diese nach den bisherigen Ermittlungen die letzten Polizeibeamten waren, die Ouri **Jallow** gegen 11.45h am 07.01.2005 in der Gewahrsamszelle kontrollierten und lebend antrafen. Weitere namentlich nicht benannte Polizeibeamte des PRev Dessau erklärte LOStA **Bittmann** zu Verdächtigen, die noch nicht Beschuldigte seien.

Mit der Anlegung des Verfahrens 111 Js 7436/17 gab es nun zwei Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten **S7.** und **H3.:** 111 Js 7436/17 wegen Mordes und 111 Js 7200/17 wegen versuchter schwerer Brandstiftung.

Die Tatsache, dass wegen desselben Lebenssachverhalts zwei Verfahren eingeleitet wurden, hat nicht nur bei den Beratern, sondern auch bei der StA Halle und der GenStA Naumburg zu einiger Verwirrung geführt. Dies umso mehr, als sowohl die Einleitung des Verfahrens 111 Js 7200/17 als auch die des Verfahrens 111 Js 7436/17 sachwidrig aus den staatsanwaltlichen Handakten und nicht aus den Hauptakten heraus erfolgten und deshalb in den Hauptakten nicht auftauchten. Damit war aus den Hauptakten nicht erkennbar, wann, von wem und gegen wen Verfahren eingeleitet worden waren. Völlig undurchsichtig ist für die Berater nach wie vor, warum im Verfahren 111 Js 7200/17 ein Bernhard **Hügelmann** als Beschuldigter eingetragen wurde. Weder aus dem Vermerk vom 29.03.2017 noch aus der Einleitungsverfügung vom 30.03.2017 ergibt sich, wer Bernhard **Hügelmann** ist und woraus sich seine Beschuldigteneigenschaft ergibt. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Begründung, mit welcher das Verfahren 111 Js 7200/17 eingestellt wurde. Aus der äußerst knappen Einstellungsverfügung von LOStA **Bittmann** vom 24.05.2017 lässt sich entnehmen, dass das Verfahren gegen **S7.** und **H3.** wegen „Doppelverfolgung“¹⁴⁰ eingestellt wurde. Hinsichtlich **Hügelmann** lautet die unverständliche Begründung, er sei „nur Namensgeber für das Verfahren“ (sic!) gewesen.

Der Wirrwarr konnte - außer der Identität von Bernhard **Hügelmann** - von den Beratern nur nachvollzogen werden, weil nach Übernahme des Verfahrens 111 Js 7436/17 durch die StA Halle der dortige Dezernent die Einleitungsverfügung aus dem Verfahren 111 Js 7436/17 in den Handakten (sic!) auffand und sie - richtigerweise - zur Hauptakte genommen hat.

¹⁴⁰ Es handelt sich nicht um eine echte Doppelverfolgung, sondern um eine schlichte Doppelbearbeitung, die nicht durch Einstellung, sondern durch Verfahrensverbindung zu beseitigen gewesen wäre.

Hier sehen die Berater ganz erhebliche Unstimmigkeiten und Widersprüche in der Sachbehandlung durch die StA Dessau-Roßlau.

10. Der Versuch der Abgabe an den GBA

Mit Verfügung vom 05.04.2017, also nur einen Tag nach Bejahung des Anfangsverdachts durch LOStA **Bittmann**, übersandte GStA **Konrad** die Akten an den GBA mit der Bitte, das Verfahren zu übernehmen. Dabei wurden keine Tatsachen mitgeteilt, welche die Zuständigkeit des GBA, die in § 120 GVG geregelt ist, begründen könnten. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn es - was aktenkundig ist - zwischen Generalbundesanwalt **Frank** –und GStA **Konrad** Gespräche über eine mögliche Übernahme gegeben hat, macht dies eine Begründung der Abgabe nicht entbehrlich. Dies gilt umso mehr, als der GBA das Verfahren bereits als Prüfvorgang hatte und seine Zuständigkeit nicht feststellen konnte.

Der GBA hat dementsprechend am 24.04.2017 seine Zuständigkeit erneut verneint und das Verfahren unter Ablehnung der Übernahme mit einem knapp zweiseitigen Anschreiben an die GenStA zurückgesandt. Hierzu gibt es eine E-Mail von GStA **Konrad** an LOStA **Bittmann**, in welchem Kritik an der Kürze des Rückgabeschreibens des GBA anklingt:

*„...anliegend übermittele ich vorab die heute hier mit Briefpost eingegangene Entscheidung des GBA, wonach er eine Übernahme der Ermittlungen ablehnt.
Den Umfang und die Art der Begründung möchte ich angesichts der nach dorthin bislang übersandten Materialien von hier aus nicht näher kommentieren“*

(Einfache Unterstreichungen im Original, doppelte von den Beratern)

Diese Kritik erscheint den Beratern im Hinblick auf die völlig unzureichende Abgabeverfügung nicht angebracht.

Für die Berater ist nicht nachvollziehbar, warum die StA Dessau-Roßlau und die GenStA in der Abgabeverfügung keinerlei Ausführungen zu § 120 GVG gemacht haben. Notwendig wären Hinweise auf mögliche rassistische oder fremdenfeindliche Motive der konkret beschuldigten Poliuzeibeamten bei der ihnen angelasteten Ermordung von Ouri Jallow gewesen. Solche Motive waren jedoch zu keinem Zeitpunkt erkennbar. Dahingehende Verdächtigungen, die sich nicht auf konkrete Tatsachen stützen können, sind - abgesehen davon, dass sie in der Abgabeverfügung nicht formuliert worden sind - nicht geeignet, eine Zuständigkeit des GBA zu begründen. Im Ergebnis hat deshalb nicht die völlig unzureichende Abgabeverfügung zur Nichtannahme durch den GBA geführt, sondern das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zuständigkeit.

11. Die Rückgabe an die StA Dessau-Roßlau

GStA **Konrad** hat sodann die Akten an die StA Dessau-Roßlau mit dem Auftrag weitergeleitet, *„entsprechend der getroffenen Vorplanungen die hierfür erforderlichen Ermittlungsschritte einzuleiten“*.

Dafür erbat LOStA **Bittmann** Verstärkung durch Staatsanwälte anderer Dienststellen, was GStA **Konrad** zuerst erwog, dann aber verwarf. Tatsächlich wurden von der StA Dessau-Roßlau keinerlei Ermittlungen mehr durchgeführt, sondern das gesamte Verfahren am 19.05.2017 von GStA **Konrad** der StA Halle übertragen. Hierzu wird unter B. V. des Berichts ausführlich Stellung genommen.

12. Die Bearbeitung durch die StA Halle

Bei der StA Halle wurde das Verfahren einem Dezernenten für Kapitalsachen, StA **Weber**, zur Bearbeitung übertragen. StA **Weber** kam nach einer dreimonatigen Prüfung am 30.08.2017 zu dem Schluss, ein

Anfangsverdacht für eine vorsätzliche Tötung Ouri **Jallows** gegen die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** bestehe nicht, ihre Eintragung als Beschuldigte durch die StA Dessau-Roßlau sei für ihn nicht nachvollziehbar und durch § 152 Abs. 2 StPO nicht gedeckt; weitere Ermittlungen seien nicht geeignet, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dieser Auffassung hat sich die Leiterin der StA Halle, LOStAin **Geyer**, angeschlossen und das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 12.10.2017 gemäß § 170 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 StPO unter Bezugnahme auf den Vermerk vom 30.08.2017 eingestellt.

Diese Einstellung ist in sich stimmig begründet, die Bewertung durch die StA Halle nicht zwingend, aber vertretbar. Hierzu wird unter B. VI. des Berichts ausführlich Stellung genommen werden. Dass der Sachverhalt von der StA Halle anders bewertet worden ist als von der StA Dessau-Roßlau, ist als solches nicht zu beanstanden. Die StA Halle war nicht gehalten, die Ansicht der StA Dessau-Roßlau zu übernehmen, sondern musste in eigener Verantwortung über den ihr unterbreiteten Sachverhalt entscheiden, was sie getan hat.

Die Bewertung durch die StA Halle wurde allerdings in der Folgezeit von der StA Dessau-Roßlau weiterhin nicht geteilt. Der Leiter der StA Dessau-Roßlau, LOStA **Bittmann**, hat sich nach der Übertragung des gesamten Verfahrens auf die GenStA gegenüber GStA **Konrad** zu der erfolgten Einstellung wie folgt geäußert:

„...nachdem mir aus den Akten der Vertreter der „Nebenklage“ eine Kopie der Verfügung von Staatsanwalt Weber vom 30.8.2017 zugeleitet wurde, zeigte sich für mich sehr eindeutig, daß die abweichenden Ergebnisse aus Dessau und Halle schlicht mit dem Unterschied der jeweiligen Informationsbasis zu erklären sind.

...

Das Zurückstellen des Beiziehens der „Vorgutachten“ war zwar seinerzeit zwischen Ihnen, Herr Generalstaatsanwalt und mir fernmündlich so besprochen worden. In der nunmehr eingetretenen veränderten Lage könnte aber deren jetziges Beiziehen die Basis für eine dortige eigene Bewertung bieten, so dass die in Naumburg zu treffende Entscheidung, wie auch immer sie ausfallen wird, zum einen sehr schnell getroffen werden könnte, und zum anderen keine solche pro eine der Staatsanwaltschaften und spiegelbildlich contra die andere wäre, sondern auf eigenen, neuen Erkenntnissen beruhte. Dies wäre nicht nur für beide örtlichen Staatsanwaltschaften gesichtswahrend, sondern stellte auch die überlegene Sachkunde der übergeordneten Behörde heraus.“

(Unterstreichung durch die Berater)

Sodann führt er in einem längeren Vermerk aus, warum seiner Ansicht nach weiterhin ein Anfangsverdacht bestehe.

Das Schreiben LOStA **Bittmanns** erscheint den Beratern überaus fragwürdig. Ziel von Ermittlungen ist die Aufklärung eines Lebenssachverhalts, nicht die Ehrenrettung einer Staatsanwaltschaft. Nachfragen zu diesem Vorgang waren nicht möglich, weil Gespräche mit den Beratern abgelehnt wurden.

13. Sachbehandlung durch die GenStA Naumburg

Die GenStA Naumburg hat, nachdem ihr das Verfahren von der Justizministerin übertragen wurde - anders als die StA Halle - die Einholung eines weiteren Gutachtens für sachgerecht gehalten. Hier gilt das zuvor gesagte: Auch die GenStA musste in eigener Verantwortung entscheiden. Dass sie noch ein Gutachten eingeholt hat, ist nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist die GenStA nach eigener Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, eine weitere Aufklärung sei nicht möglich und hat mit ausführlicher Begründung in der ungewöhnlichen, aber sehr

anschaulichen Form eines Prüfvermerks das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Berater sehen hier keine Unstimmigkeiten und Widersprüche.

14. Bewertung durch die Berater

Die Staatsanwaltschaft hat ihre rechtliche Bewertung des Todes von Ouri Jallow mehrfach geändert. Dies ist nicht in allen Fällen zu beanstanden, weil solche Änderungen in der rechtlichen Bewertung dem dynamischen Verlauf der Ermittlungen und der Beweisaufnahme in den Hauptverhandlungen geschuldet sein können.

Positiv festzuhalten ist, dass die Staatsanwaltschaft von Anfang an und entgegen einer Vorfestlegung durch die ermittelnden Polizeibeamten von möglichen Straftaten der Polizeibeamten des PRev Dessau ausgegangen ist.

Die Ermittlungsverfahren sind jedoch auch von einigen, zum Teil gewichtigen Unstimmigkeit und Widersprüchen geprägt.

Die Einleitung eines AR-Vorgangs nach dem Urteil des LG Magdeburg war nach Auffassung der Berater nicht sinnvoll. Stattdessen hätte von Anfang an ein Todesermittlungsverfahren als eine UJs-Sache verfügt werden sollen, wenn die Staatsanwaltschaft insoweit auch nach dem Urteil des LG Magdeburg keine Notwendigkeit gesehen hat.

Die Einleitung von zwei getrennten Verfahren innerhalb von 6 Tagen wegen verschiedener Strafvorwürfe gegen dieselben Beschuldigten wegen desselben Lebenssachverhalts ist sachlich und anhand der Akten nicht nachvollziehbar. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Menschen - Bernhard **Hügelmann** - und die Einstellung dieses Verfahrens ohne jegliche Ermittlungstätigkeit mit der Begründung, er sei lediglich Namensgeber für das Ermittlungsverfahren gewesen, ist völlig unverständlich. Die Ermittlungsverfahren wurden lediglich aus den Handakten heraus eingeleitet, so dass den Ermittlungsakten nicht zu entnehmen war, wann, von wem und gegen wen strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind.

Nicht nachvollziehbar ist schließlich die versuchte Abgabe des Ermittlungsverfahrens an den GBA ohne jegliche seine Zuständigkeit begründende Ausführung und Belege.

Das Ansinnen an den GenStA, die Ermittlungen so zu führen, dass eine Gesichtswahrung beider Staatsanwaltschaften erreicht und die überlegene Sachkunde des GenStA hervorgehoben wird, ist in hohem Maße fragwürdig.

IV. Wurden Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren im Rahmen der Ermittlungen in ausreichender Weise berücksichtigt?

1. Vorbemerkung

Um die Frage des REV möglichst umfassend beantworten zu können, soll umrissen werden, was unter „Erkenntnissen aus Gerichtsverfahren“ verstanden werden kann. Strafgerichte stellen in einer Hauptverhandlung einen Sachverhalt fest, den sie ihren Entscheidungen zugrunde legen. Diese Feststellungen sind das Ergebnis von Erkenntnissen, die Strafgerichte in der Hauptverhandlung gewinnen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse der Gerichte finden in der Regel keinen Eingang in die schriftlichen Urteilsgründe. Sie können sich aber in den mündlichen Urteilsbegründungen oder in anderweitigen Äußerungen und Beschlüssen der Gerichte befinden. Darüber hinaus können Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Angeklagte und ihre Verteidiger und sonstige Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter gewinnen. Erkenntnisse können auch darin bestehen, dass bestimmte Feststellungen nicht oder nicht befriedigend getroffen worden sind und das deshalb noch offene Fragen durch die Ermittlungsbehörden zu klären.

Den Beratern ist bewusst, dass wegen der Öffentlichkeit der Verhandlungen auch sonstige interessierte Kreise und auch die Presse zum Teil äußerst divergierende Erkenntnisse „aus den Gerichtsverfahren“ gezogen haben. Diese nur zum geringen Teil sich in den Akten wiederfindenden Erkenntnisse

werden im vorliegenden Bericht nicht zur Grundlage einer Überprüfung ihrer Berücksichtigung „im Rahmen der Ermittlungen“ herangezogen.

Unter Ermittlungen im Sinne der Fragestellung verstehen die Berater staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Tod von Ouri **Jallow**, die auf die jeweiligen gerichtlichen Entscheidungen folgten.

Im Zusammenhang mit dem Tode Ouri **Jallows** wurden insgesamt fünf Gerichtsverfahren geführt:

- Das Verfahren vor dem LG Dessau-Roßlau
- Das erste Revisionsverfahren vor dem BGH
- Das Verfahren vor dem LG Magdeburg
- Das zweite Revisionsverfahren vor dem BGH
- Das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Naumburg

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau konnten naturgemäß bei den Ermittlungen keine Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren berücksichtigt werden.

Ebenso konnte das Klageerzwingungsverfahren vor dem OLG Naumburg nicht bei den Ermittlungen berücksichtigt werden, denn mit Abschluss dieses Verfahrens waren alle Ermittlungen beendet.

Die Entscheidungen des BGH waren für die Ermittlungen wenig ergiebig, denn der BGH hat sich in seinen Urteilen im Wesentlichen über Rechtsfragen geäußert, die für die - weiteren - Ermittlungen nicht von Bedeutung waren.

Dem Bericht wurden daher im Wesentlichen die Erkenntnisse aus den beiden Strafverfahren gegen PHK **Schubert** vor den Landgerichten Dessau-Roßlau und Magdeburg, soweit diese Erkenntnisse durch die Gerichte gewonnen und als Feststellungen Teil der jeweiligen Urteilsbegründungen geworden sind, zu Grunde gelegt. Hinzu genommen wurden Ausführungen der Nebenklägervertreterin RAin **Heinecke**.

2. Äußerungen des Vorsitzenden **Steinhoff**

Der Vorsitzende Richter der 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau **Steinhoff** hat in der mündlichen Begründung des Urteils vom 08.12.2008 schwere Vorwürfe gegen Polizeizeugen erhoben und ihnen Falschaussagen vor Gericht vorgeworfen. Aufgrund dieser Äußerungen und ihrer eigenen Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau eine ganze Reihe von Verfahren wegen Falschaussage gegen mehrere Polizeibeamte eingeleitet, siehe hierzu im Bericht B. I. 6. b) aa). Insofern wurden die Äußerungen des Vorsitzenden berücksichtigt.

In der schriftlichen Begründung des Urteils erklärte das Gericht ausdrücklich, dass es den Aussagen der Polizeizeugen folge und sie bis auf die Aussage der Zeugen Pomin **H3.** für glaubwürdig halte. Diesem Widerspruch konnten die Berater nicht nachgehen, weil Gespräche hierüber mit VRiLG **Steinhoff** und RiLG **Kniestedt** (Berichterstatter und Urteilsabfasser) nicht zustande gekommen sind.

Die StA Dessau-Roßlau hat die genannten Ermittlungsverfahren jedoch eingestellt, weil nach ihrer Überzeugung der Nachweis einer Falschaussage vor Gericht in keinem einzigen Fall in objektiver und subjektiver Hinsicht zu führen war.

3. Urteilsfeststellungen zur Brandursache

Zur Brand- und Todesursache stellte das Landgericht Dessau-Roßlau in seinem Urteil vom 08.12.2008 Folgendes fest:

„Zum Brand der Matratze war es gekommen, weil Ouri Jallow den Kunstlederbezug der Matratze an der Wandseite in nicht mehr feststellbarem Ausmaß öffnete und den Schaumstoff- PUR- Weichschaum

- Typ: Polyetherschaum - mit seinem Feuerzeug entzündete. Der entzündete Schaumstoff bildete nach dem Entzünden eine brennende Schmelze. Der Kunstlederbezug verbrennt durch den Schaumstoffbrand mit. Wie schnell und in welchem räumlichen Maße sich der Brand der Matratze ausbreitet, hängt von der Größe der Öffnung des Kunstlederbezuges ab. Die Temperatur um die Flammen herum beträgt etwa 800 Grad Celsius. Ouri Jallow hat sich nach der Entstehung des Brandes bewegt. Er hat dabei auch den Oberkörper aufgerichtet und ist mit der Mundöffnung in den Bereich um die Flamme herum gekommen. Er verstarb an einem „Inhalationshitzeschock“ zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt, innerhalb der ersten 2 Minuten nach Ausbruch des Brandes.“¹⁴¹

Der Bundesgerichtshof bemängelte in seiner Revisionsentscheidung vom 07.01.2010 zwar eine lückenhafte Beweisaufnahme durch das Landgericht Dessau-Roßlau hinsichtlich der Frage, ob PHK **Schubert** - er wurde freigesprochen - eine Verhinderung des Todeseintritts von Ouri **Jallow** durch sofortiges und erfolgreiches Eingreifen tatsächlich nicht möglich war. Dazu führte der BGH aus:

„Im Ansatz zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass ein (pflichtwidriges) Unterlassen des Angeklagten für den konkreten Todeseintritt nur dann ursächlich geworden wäre, wenn der Tod Ouri Jallows, so wie er konkret eingetreten ist, durch ein sofortiges und sachgerechtes Eingreifen des Angeklagten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre (vgl. Senat, Beschluss vom 13. Juni 2002 - 4 StR 51/02, NStZ-RR 2002, 303 m. N.). Das Landgericht hat dies aber nicht rechtsfehlerfrei verneint. Vielmehr erweist sich die der Annahme, der Angeklagte habe auch bei sofortiger Reaktion die Gewahrsamszelle nicht rechtzeitig erreichen können, zugrunde liegende Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht als lückenhaft.“¹⁴²

141 LG Dessau-Roßlau AZ.: 6 Ks 4/05 (601 Js 796/05) Seite 17
142 BGH AZ.: 4 StR 413/09 Seite 7

Die Feststellung, wonach Ouri **Jallow** den Brand selbst gelegt haben soll, beanstandete der BGH jedoch nicht:

„Nach den insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen hat Ouri Jallow den bei seiner Einlieferung unversehrten und, wie sich dem Gesamtzusammenhang entnehmen lässt, schwer entflammbaren Kunst- lederbezug geöffnet und die Matratzenfüllung mit einem Einweggasfeuerzeug angezündet. Dieses Feuerzeug kann von dem früheren Mitangeklagten März bei der Durchsuchung Ouri Jallows übersehen worden oder diesem Beamten von Ouri Jallow beim Transport in die Zelle entwendet worden sein.“

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hat diese Feststellungen insoweit berücksichtigt, als sie ihnen jedenfalls bis Dezember 2012 gefolgt ist.

4. Weitere Feststellungen des LG Dessau-Roßlau

Das Landgericht Dessau-Roßlau hat ein Verschulden des Angeklagten **Schubert** nicht feststellen können und hat den Angeklagten freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft hat offensichtlich konträre Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung gewonnen, war vom Nachweis einer Schuld des Angeklagten überzeugt und hat deshalb konsequenterweise Revision gegen das freisprechende Urteil eingelegt.

5. Feststellungen des LG Magdeburg

Das Landgericht Magdeburg hat in seinem Urteil zum zentralen Geschehen folgende Feststellungen getroffen:

„Die Feststellung, dass der Brand in der Zelle 5 nicht durch eine andere Person als Ouri Jallow selbst entzündet worden ist, beruhte darauf, dass

die Kammer im Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt war, dass es weder ein Motiv für einen Angehörigen des Polizeireviers Dessau gegeben hat, den Brand in der Zelle zu legen, noch dass es für einen solchen Angehörigen des Polizeireviers die Möglichkeit gab, dies zu tun, ohne dass dies bei der Beweisaufnahme offenbar geworden wäre.¹⁴³

...

Nach dem Ergebnis der bereits dargestellten Beweiswürdigung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass außer Ouri Jallow selbst nur eine Person in der Zelle 5 einen Brand hätte legen können, die nach der letzten Kontrolle der Zelle durch H3. und S7. mittels des dafür erforderlichen Schlüssels in jene Zelle hätte gelangen können.¹⁴⁴

...

Die Feststellung, dass sich bei dem Brandausbruch ein Feuerzeug in der Zelle 5 befunden hat, ergab sich daraus, dass nach dem Brandgeschehen in dem Brandschutt die geschmolzenen Reste eines Feuerzeugs gefunden wurde, dass sich zur Überzeugung der Kammer schon bei Beginn des Brandgeschehens in der Zelle befunden hat.¹⁴⁵

...

Die Kammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass auszuschließen ist, dass das Feuer vom 07. Januar 2005 in der Zelle 5 im Zusammenhang mit der Verwendung eines Brandbeschleunigers stand.¹⁴⁶

...

143 Landgericht Magdeburg, AZ.: 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10) Seite 135

144 a.a.O. Seite 145

145 a.a.O. Seite 148

146 a.a.O. Seite 164

Keine Indizien für eine Brandlegung durch fremde Hand sah die Kammer darin, dass sich im Urin der Leiche Ouri Jallows ein unauffälliger Adrenalin/Noradrenalin-Quotient nachweisen ließ.¹⁴⁷

...

Einen verlässlichen Nachweis dafür, dass Ouri Jallow im Moment der Brandzündung bewusstlos gewesen sein und deswegen jemand anderer den Brand gelegt haben müsse, hat die Kammer daher nicht finden können.¹⁴⁸

...

Die Kammer hat demgegenüber aber die Feststellung getroffen, dass es Ouri Jallow selbst durchaus möglich gewesen ist, die Matratze, auf der er fixiert gelegen hat, auch in seinem alkohol- und drogenbeeinflussten Zustand, in Brand zu setzen.¹⁴⁹

...

*Für die Kammer hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme kein Anzeichen dafür ergeben, dass der Angeklagte am 07. Januar 2005 suizidgefährdet gewesen sein könnte. Auch die von den Zeugen **M1.** und **S2.** beschriebenen Handlungen des Ouri Jallow im Rahmen der Gewahrsamnahme, als Ouri Jallow mit dem Kopf gegen Wand und Tisch geschlagen habe, stellten für die Kammer kein Indiz dafür dar, dass sich Ouri Jallow etwa habe umbringen wollen. Bei jenen Reaktionen handelte es sich zur Überzeugung der Kammer ausschließlich um Versuche des Ouri Jallow, auf irgendeine Art aus dem Gewahrsam entlassen zu werden.¹⁵⁰*

...

147 a.a.O. Seite 173
148 a.a.O. Seite 175
149 a.a.O. Seite 176
150 a.a.O. Seite 179

- *Im Ergebnis einer Gesamtwürdigung aller zuvor begründeten Feststellungen, insbesondere*
 - *dass eine Brandlegung durch revierfremde Personen ausschied,*
 - *dass in Bezug auf revierangehörige Personen ein Motiv für die Brandlegung eben so wenig wie eine Möglichkeit zur Brandlegung festzustellen war,*
 - *dass für Ouri Jallow ein Feuerzeug zur Verfügung stand, mit dem er den Brand legen konnte,*
 - *dass ihm ausreichende körperliche Freiheiten verblieben, den Brand zu legen,*
 - *dass zudem ein nicht fernliegendes Motiv für Ouri Jallow zur Brandlegung gegeben war und*
 - *dass kein Umstand mit einer mindestens überzeugenden Wahrscheinlichkeit festzustellen war, der gegen eine Brandlegung durch Ouri Jallow selbst sprach,*
- ist die Kammer insgesamt zu der Feststellung gelangt, dass Ouri Jallow den für ihn todbringenden Brand am 07. Januar 2005 in der Zelle 5 des Reviers Dessau selbst verursacht hat. Eine Brandlegung durch andere Personen schied zur Überzeugung der Kammer aus.¹⁵¹ "*

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau ist bis zum Mai 2017 - hierbei mit Wissen und Unterstützung von GStA **Konrad** - den gerichtlichen Feststellungen des Landgerichts Magdeburg, wonach Ouri **Jallow** den für ihn tödlichen Brand selbst gelegt hat und es Anhaltspunkte für ein Handeln Dritter nicht gäbe, nicht gefolgt, sondern hat Ermittlungen gegen Polizeibeamte wegen Inbrandsetzung der Zelle Nr. 5 im Polizeigewahrsam des PRev Dessau und auch wegen Mordes an Ouri **Jallow** aufgenommen und insgesamt über einige Jahre geführt. Dies widerspricht nicht nur den Feststellungen beider Landgerichte, sondern auch den eigenen Schlussanträgen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau in den beiden Landgerichtsverfahren, in denen jeweils eine Selbstanzündung Ouri **Jallows** zugrunde gelegt wurde. Insoweit kann man sagen, dass die Feststellungen

aus den Gerichtsverfahren jedenfalls in dieser Hinsicht von der StA Dessau-Roßlau nicht berücksichtigt worden sind.

6. Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung vor dem LG Magdeburg

Die Nebenklägervertreterin RAin **Heinecke** hat in einem Schriftsatz vom 25.09.2015 auf ihre Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung hingewiesen.

- a) Sie hat ausgeführt, aus diversen Zeugenaussagen, Gutachten und sonstigen Beweiserhebungen stehe für sie fest, dass sich das fragliche Feuerzeug am 07.01.2005 weder vor noch nach dem Ausbruch des Feuers nicht in der Zelle befunden habe. Vielmehr seien die verschmorten Feuerzeugreste im Nachhinein in die Asservate des Brandschutts hinein manipuliert worden. Diese Ansicht wurde von den Staatsanwaltschaften Dessau-Roßlau, Halle und Naumburg nicht geteilt. Auch die Landgerichte Dessau-Roßlau und Magdeburg sind in Ansehung des Ergebnisses der Hauptverhandlung davon ausgegangen, dass sich das Feuerzeug bei Brandausbruch in der Zelle befand.

- b) RAin Heinecke hat weiter ausgeführt, in der Hauptverhandlung habe der Zeuge **B3.** glaubwürdig angegeben, am 07.01.2005 den Zeugen PM **M1.** gegen 11.30h in der Gewahrsamszelle gesehen zu haben. Das Landgericht folgte dieser Aussage nicht. Die Aussage des Zeugen **B3.** wurde aber von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau insoweit berücksichtigt, als ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen Polizeibeamten **M1.** und **S2.** eingeleitet wurde, weil die beiden bestritten haben, um ca.11.30h in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gewesen zu sein.

7. Berücksichtigung gerichtlicher Erkenntnisse durch andere Staatsanwaltschaften.

Neben der StA Dessau-Roßlau¹⁵² waren mit dem Fall **Jallow** noch die StA Halle und die GStA Naumburg befasst. Beide Staatsanwaltschaften kannten das Verfahren nur aus den Akten, nicht aus den jeweiligen Hauptverhandlungen. Es haben sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass die beiden Staatsanwaltschaften gerichtliche Erkenntnisse nicht ausreichend berücksichtigt haben. Vielmehr haben beide in weitem Umfang die Feststellungen des LG Magdeburg ihren eigenen Entscheidungen zugrunde gelegt.

8. Bewertung durch die Berater

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hat sich die Feststellungen der Landgerichte Dessau-Roßlau und Magdeburg zur Entstehung des Brandes nicht zu Eigen gemacht und weitere Ermittlungen hierzu angestellt. Rechtlich war dies zulässig; die Rechtskraft des Magdeburger Urteils betraf nur den Angeklagten Schubert. Ob die Durchführung weiterer Ermittlungen sachgerecht war, ist zweifelhaft. Darüber hinaus haben sich aus den Akten keine Erkenntnisse ergeben, dass die verschiedenen mit der Sache befassten Staatsanwaltschaften Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt haben.

¹⁵² Formal wurde das Verfahren nach der Zurückverweisung durch den BGH an das LG Magdeburg der StA Magdeburg übertragen. Durch Anordnung von GStA **Konrad** war jedoch OStA **Preissner** zum Sitzungsvertreter ernannt worden; faktisch hat er das Verfahren weitergeführt.

V. War die Abgabe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Dessau an die Staatsanwaltschaft Halle im Mai 2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehbar?

1. Vorbemerkung:

Der Vorgang wurde in unserem Bericht weiter oben unter B. I. 6. bereits kurz dargestellt. Wegen der weiter reichenden Fragen des Ausschusses und der enormen Kritik, die sich in der Folge gerade an dieser Übertragung entzündete, wird hier eine ausführliche Darstellung notwendig.

2. Abgabe und Übertragung

Die juristische Terminologie versteht unter „Abgabe“ üblicherweise, dass eine Staatsanwaltschaft (i.d.R. wegen Zuständigkeitsfragen oder Spezialisierung/Schwerpunkt-StA)¹⁵³ eine andere Staatsanwaltschaft ersucht, ein Verfahren zu übernehmen. Wenn letztere zustimmt und Bereitschaft erklärt, das Verfahren zu übernehmen, gibt die ersuchende StA das Verfahren ab und vermerkt als Erledigung: „Abgabe“.

So liegt der Fall hier aber nicht, vielmehr wurde das Verfahren durch Entscheidung des GStA gem. § 145 GVG übertragen. Diese Entscheidung ist eine Anweisung, der beide Staatsanwaltschaften Folge leisten müssen, wie es dann auch erfolgt ist.

¹⁵³ Hierzu gibt es die Zuständigkeitsvereinbarung der deutschen Generalstaatsanwälte, die generell akzeptiert wird

3. Weisungsrecht

Die Staatsanwaltschaften in Bund und Ländern sind hierarchisch gegliedert.¹⁵⁴ Daraus folgt zwingend, dass jeder Staatsanwalt einen Vorgesetzten hat, dessen Weisungen er nachzukommen hat (§146 GVG). Im Bund ist der Justizminister Vorgesetzter des Generalbundesanwaltes, in den Ländern der Justizminister¹⁵⁵ Vorgesetzter des Generalstaatsanwalts, dieser ist Vorgesetzter seiner Behördenleiter im Bezirk und diese wiederum Vorgesetzte aller Staatsanwälte ihrer Behörde. Und seit 1877, als durch die Reichsjustizgesetze im ganzen deutschen Reich einheitlich Staatsanwaltschaften eingeführt wurden¹⁵⁶, gilt in Deutschland: Die öffentlichen Ankläger haben dienstliche Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Für die Generalstaatsanwälte war das Weisungsrecht in ihrer Behörde und gegenüber nachgeordneten Behörden bereits 2005 und bis heute geltendes Recht: § 146 GVG.¹⁵⁷

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der GStA das gesetzliche Recht und die Befugnis hatte, ein Verfahren von einer Staatsanwaltschaft seines Bezirks auf eine andere zu übertragen (§ 145 Abs.1 GVG: Ersetzungsbefugnis=Substitution). Das ist auch sinnvoll, sachlich, um gleichmäßige Arbeitsbelastung, einheitliche Rechtsanwendung und zügige Verfahrensbearbeitung in seinem Bezirk zu erreichen. In diesen Bereichen kann sich dann das Recht sogar zur Pflicht wandeln, zu handeln, beispielsweise im persönlichen Bereich, bei zu großer Nähe oder Verflechtung wie bei Ermittlungen gegen Beamte derselben oder unter- oder übergeordneten Behörden. Ein Rechtsmittel gegen diese (organisatorische) Entscheidung gibt es nicht. Keiner der Beteiligten hat

154 Darstellung in Hdb StA 5.Auflage/Nötzel, 9.Teil bes. A Grundlagen Teil I-IV; für das Land Sachsen-Anhalt geregelt durch AV des MJ vom 22.7.91 – 3262.5 veröffentlicht im Ministerialblatt vom 11. September 1991 Teil C

155 Nur er selbst in Person oder in Vertretung der Staatssekretär/Amtschef, nicht hingegen andere Ministerialbeamte

156 Einzelheiten und Nachweise bei wikipedia „Staatsanwaltschaft_(Deutschland)“ Geschichte

157 Diese Regelung wird weder im Standardkommentar Meyer-Goßner/Schmitt StPO, GVG in Frage gestellt, noch in den zahlreichen Großkommentaren, die an anderer Stelle noch zitiert werden (allenfalls wird das „externe“ Weisungsrecht des Ministers hinterfragt). Für einige Stimmen vgl. zB Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 2014 Az Vf. 70-VI-14 Leitsatz 6 ist dies der Grund, Staatsanwaltschaften der „Exekutive“ zuzuordnen. Mehrheitlich gilt sie aber immer noch als eigenständiges und besonderes Organ der Strafrechtspflege.

ein Recht auf einen bestimmten Staatsanwalt, im Unterschied zum „gesetzlichen Richter“¹⁵⁸, dem er nicht entzogen werden darf.

Das Weisungsrecht hat natürlich Grenzen. Es darf weder willkürlich noch aus sachfremden Motiven ausgeübt werden. Und schon gar nicht darf angewiesen werden, einen Unschuldigen zu verfolgen, oder bei einem dringend Tatverdächtigen auf Strafverfolgung zu verzichten. In den letzteren Fällen hätte der Weisungsgeber selbst mit einem Ermittlungsverfahren wegen Verfolgung Unschuldiger oder im anderen Fall wegen Begünstigung oder Strafvereitelung zu rechnen.

4. Fehlerhafte Berichterstattung

Die hier in Rede stehende Substitution (Übertragung) im Mai 2017 ist in der medialen Berichterstattung sehr kritisch thematisiert worden und wird bis heute als Eingriff dargestellt, der eine verfolgungseifrige Staatsanwaltschaft (Dessau-Roßlau) und deren Leiter ausgebootet habe und an eine andere Staatsanwaltschaft (Halle) übertragen worden sei, die das Ermittlungsverfahren ohne weiteres umstandslos eingestellt habe. Dahinter könne nur die Absicht stehen, das Verfahren unter allen Umständen zu beenden und so sei es ja dann auch gekommen.

Diese Darstellung ist nach Ansicht der Berater und Auswertung der zugehörigen Akten sachlich und rechtlich unzutreffend und damit falsch. Die Entscheidung hat eine lange Vorgeschichte zurück bis in das Jahr 2013 und sie ist auch nicht aus heiterem Himmel erfolgt. Noch im Jahr 2017 gab es zahlreiche Berichte und Gespräche, die der Entscheidung vorausgingen. Die beteiligten Nebenkläger und deren Anwältinnen hatten umfangreich Akteneinsicht und kennen daher die wesentlichen Elemente der Vorgeschichte.

158 Art. 101 Abs,1 S.2 GG; § 16 S.2 GVG

5. Strafanzeige der Initiative zum Gedenken an Oury **Jalloh** und deren Bewertung durch den GBA

Die IOJ und einige Einzelpersonen reichten mit Datum 11.11.2013 unter Vorlage neuer Gutachten eine Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verdachts des Totschlags oder Mordes am 07.01.2005 im Polizeirevier Dessau Wolfgangstrasse zum Nachteil Oury **Jalloh** bei dem damaligen Generalbundesanwalt Harald **Range** ein. Die Anzeige war umfangreich begründet mit Vorwürfen gegen Polizeibeamte, Staatsanwälte und Gerichte. Diese hätten kein Interesse an der Aufklärung des Feuertodes von Oury **Jalloh**, obwohl dieser getötet worden sei und keinesfalls selbst das Feuer gelegt haben könne. Die Aufklärung finde nicht statt, alles werde verschleppt und Beweismittel negiert, es diene alles nur der Vertuschung, so dass man das Vertrauen in die Behörden in Sachsen-Anhalt verloren habe und daher um Führung des Verfahrens beim Generalbundesanwalt bitte.

Mit fünfseitigem Schreiben vom 11. Februar 2014 beantwortete OStA beim BGH Dr. **Krauß** die Eingabe und teilte mit, dass er sie an die zuständige StA Dessau-Roßlau weitergegeben habe. Diese werde die neuen Sachverständigengutachten genauestens überprüfen.

Dieses Schreiben ist lesenswert, denn es verneint nicht nur die Zuständigkeit des GBA sondern setzt sich auch inhaltlich mit dem Sachvortrag der Initiative auseinander und widerlegt die Behauptungen Stück für Stück anhand des Urteils Magdeburg (damals noch in der Revision) das dann am 4. September 2014 vom BGH im Ergebnis bestätigt wurde. Ein Rechtsfehler wurde festgestellt, die unrichtige Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB zu Gunsten des Angeklagten. Stattdessen ersetzte der Strafsenat in seiner Entscheidung diese zu Gunsten Argumentation durch die bei einem Unterlassungsdelikt notwendige Prüfung der Quasi Kausalität, die er selbst durchführen

konnte. Hierbei kam er - zu Gunsten des Angeklagten - zu dem Ergebnis, dass bei rechtmäßigem aktiven Handeln: korrekter Beachtung des Richtervorbehalts und Antrag auf richterliche Anordnung des Gewahrsams von Ouri **Jallow** der angerufene Richter in diesem Sinne entschieden hätte – in dubio pro reo! und damit entfiel die Kausalität des Unterlassens und führte rechtlich zu dem gleichen Ergebnis wie das Urteil Magdeburg. Damit wurde dieses - nach Maßgabe der BGH-Entscheidung - samt den zugrunde liegenden Feststellungen rechtskräftig.

6. Ermittlungen der StA Dessau-Roßlau nach dem Urteil des LG Magdeburg

Die StA Dessau-Roßlau führte zum Zeitpunkt der Abgabe des GBA bereits seit 07.12.12 einen AR-Vorgang, der am 30.10.13 in ein qualifiziertes UJS-Ermittlungsverfahren überführt wurde. Zu diesem wurde im Februar 2014 schließlich die vom GBA übermittelte Strafanzeige der IOJ genommen. In der Folge wurden weitere Ermittlungen durchgeführt, in die sich nach der Pensionierung von OStA **Preissner** gegen Ende des Jahres 2015 der Behördenleiter LOStA **Bittmann** in außerordentlichem Umfang persönlich einbrachte. Weiter wurde ein außergewöhnlich enger Kontakt zu den Nebenbeteiligten gepflegt, die bei jedem Ermittlungsschritt kontaktiert wurden, um deren etwaige Anregungen oder Anträge mit berücksichtigen zu können.

7. Einleitung neuer Ermittlungsverfahren 2017 und versuchte Abgabe an den GBA

Nach weiteren drei Jahren und der Einholung von zahlreichen Sachverständigen-Gutachten (Brand, Rechtsmedizin, Chemie, Toxikologie pp.) fand am 01.02.2017 im Rechtsmedizinischen Institut der Uni Würzburg ein Kolloquium zahlreicher Sachverständiger verschiedener Fachrichtungen statt, an dem auch LOStA **Bittmann** selbst teilnahm. Da hierüber

bedauerlicherweise kein Protokoll vorhanden ist, erscheint ein Bericht des LOStA **Bittmann** vom 10.02.2017 relevant¹⁵⁹. Hierin heißt es zwar, dass „hinsichtlich Ursache und Zeitpunkt des Ausbruchs des Feuers“ weiterhin Ungewissheiten bestünden. Gleichwohl trat erstmals bei ihm eine Änderung der Bewertung ein. Nunmehr wollte er eine Brandlegung von dritter Hand nicht mehr ausschließen, möglicherweise durch Polizeibeamte. Diese hielt er nun für verdächtig. Über seine aktuelle Auffassung legte er am 29.03.2017 und 04.04.2017 jeweils einen Vermerk nieder. Am 30.03.2017 leitete daraufhin der neue Dezernent StA **Braun** zunächst das Verfahren 111 Js 7200/17 gegen einen Herrn Bernhard **Hügelmann** (eine Person, die sich aus den Akten nicht erschließt) und die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** ein, ohne genaue Begründung aber wohl wegen Verdachts der Brandstiftung. Über diesen Vorwurf diskutierte LOStA **Bittmann** in der Folge mit StA **Braun** und StA Dr. **Wilke**. Nach dieser Diskussion legte er jedenfalls den Vermerk vom 04.04.2017 nieder und am selben Tag erfolgte dann mit neuem Az. die Eintragung der Polizeibeamten **S7.** und **H3.** als Beschuldigte wegen Verdacht des Mordes. Hierbei war der StA Dessau offenbar nicht bekannt, dass **S7.** bereits vor mehr als 6 Wochen verstorben war, so dass diese Eintragung ins Leere ging. Die Eintragungsverfügung war in den Akten auch nicht begründet worden. Mutmaßlich als einzig naheliegende Begründung für die Beschuldigung gerade dieser beiden Beamten kam eigentlich nur in Frage, dass diese die letzte Zellenkontrolle durchführten und **Jallow** zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war. Andererseits heißt dies, dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt den Aussagen der Beamten im Übrigen glaubte. Das Verfahren legte er noch am selben Tage GStA **Konrad** vor, mit der Anregung, das Verfahren samt Einleitungsverfügung und Vermerk sowie der Gutachten dem GBA zur Prüfung vorzulegen, ob er das Verfahren doch noch übernehmen wolle (Evokation gem. §§ 120 und 142a GVG).

Nach dem Akteninhalt hatte GStA **Konrad** den GBA Dr. **Frank** zuvor persönlich in der 12.KW gesprochen und die Vorlage angekündigt. GBA Dr. **Frank** sagte eine Prüfung der Vorlage zu. Diese verfügte GStA **Konrad** schon am nächsten Tage, 5.4.2017, und unterstützte das Anliegen von LOStA **Bittmann** mit eigenen positiven Bemerkungen nachdrücklich. Ausführungen zur „besonderen“ Bedeutung des Falles (bei Tatbeständen Mord, Totschlag u. a. notwendig, um die Zuständigkeit GBA und eine Hauptverhandlung vor dem OLG-Staatsschutzsenat zu begründen)¹⁶⁰ erfolgten allerdings nicht.

Der GBA lehnte am 24. April 2017 die Übernahme wegen des fehlenden Staatsschutzbezuges ab. Er fügte hinzu, dass er um Mitteilung bitte, wenn nach weiteren Ermittlungen Umstände wie Fremdenfeindlichkeit oder sonstige politische Umstände festgestellt würden. Allerdings habe schon das LG Magdeburg trotz weitreichender Aufklärungsbemühungen keine dahin gehenden belastbaren Feststellungen treffen können.

8. Übertragung der Ermittlungen an die StA Halle

Das bei ihm am 04.05.2017 eingegangene Schreiben mit der Ablehnung der Übernahme schickte GStA **Konrad** am 8.5.17 an den BL der StA Dessau-Roßlau mit der Bitte, die erforderlichen weiteren Ermittlungsschritte gemäß Vorplanung einzuleiten. Und zugleich bat er, wegen etwa erforderlicher personeller Unterstützung an ihn heranzutreten. Welche konkreten Ermittlungsschritte (operative Maßnahmen) vorgeplant waren, ist den Akten nicht eindeutig zu entnehmen. An unterschiedlichen Stellen ist die Rede von Durchsuchungen des PR Dessau und ggf. Privatwohnungen. Nichts davon scheint allerdings sogleich umsetzbar gewesen zu sein. Im Gegenteil bat LOStA **Bittmann** je nach Gang der Ermittlungen um Unterstützung von Kollegen, die von anderen Staatsanwaltschaften zu seiner Behörde abgeordnet werden könnten. Die Abordnung ist ein -

160 §120 Abs. 2 Ziff.3 GVG

besonders bei der zu unterstützenden Behörde - beliebtes Instrument, dem auch vielfach entsprochen wird. Allerdings ist es auch zweischneidig. Vorteil: Es geht schnell mit der Hilfe und vor Ort finden sich Kollegen, die den Fall bereits kennen, so dass die Einarbeitung schneller gehen kann. Nachteil: Bei den abgebenden Behörden sind die abgeordneten Kräfte meist auch ausgelastet, werden personaltechnisch nicht ersetzt und sind daher permanente Vertretungsfälle. Daher werden solche Abordnungen immer zeitlich relativ knapp begrenzt. Umfangsfälle können dann nicht bis zum Ende bearbeitet werden und man muss sich auf einzelne Aspekte konzentrieren. Erfahrungsgemäß gehen damit weitere Synergieeffekte verloren.

Daher griff GStA **Konrad** den Vorschlag der Behördenleiterin der StA Halle damals noch kommissarisch Frau OStAin **Geyer** - auf, lieber das Verfahren zu übernehmen, als Kräfte abzuordnen. Das war mehr als bedenkenswert, denn diese wesentlich personalstärkere Behörde verfügte über eine Abteilung für Kapitaldelikte mit mehr als 20jähriger Erfahrung und daher qualitativ ausgezeichneten Referenten. Ob sich im Land Sachsen-Anhalt, dem Bezirk von GStA **Konrad**, eine noch bessere Lösung angeboten hätte, können die Berater nicht beurteilen, es erscheint allerdings fraglich.

Und zudem könnten mit der Substitution nach § 145 GVG weitere Probleme, wenn nicht gelöst, so doch jedenfalls entschärft werden (nachfolgend 9.).

9. Gründe für die Übertragung

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Beamte - insbesondere Polizeibeamte - sind bei zu großer Nähe (dieselbe Stadt, derselbe Bezirk) immer schwierig und die Außenwahrnehmung dementsprechend besonders kritisch. Psychologisch, emotional und womöglich persönlich: Den kenne ich, das traue ich dem nicht zu. Wir stehen doch auf derselben Seite. Wir müssen doch auch in der Zukunft vertrauensvoll zusammen-

arbeiten. Erst recht gilt dies auch, wenn Polizeikräfte desselben Verbandes gegen die Kollegen ermitteln müssen. Dies gilt insbesondere, wenn sogar wegen eines Kapitalverbrechens ermittelt werden muss! Daher ist nicht nur eine räumliche sondern auch persönliche und sachliche Distanz mehr als wünschenswert und bei entsprechenden Möglichkeiten sogar erforderlich. Speziell, wenn dann auch noch Spannungen zwischen den Chefs bestehen, die alleine schon das klimatische Verhältnis StA-Polizei auf Jahre hinaus vergiften können. Weil dies überall so ist, hat das Innenministerium Bayern spezielle Polizeieinheiten beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtet und ihnen die Ermittlung solcher Vorwürfe gegen Kollegen anderer Verbände einschließlich der Amtsdelikte übertragen: je eine Einheit Nord und Süd.

Bestehende Spannungen zwischen LOStA **Bittmann** und dem Polizeidirektor wegen der Pressearbeit und einem länger zurückliegenden Fall von Ermittlungen wegen eines Tötungsdelikts sind zusätzlich hinderlich. Ebenso delikatsind Ermittlungen gegen Kollegen im selben Polizeiverband. Dieser wird für alle (etwa „vorkonzipierten“?) Ermittlungen gebraucht zur Vorbereitung und Durchführung. Erfahrungsgemäß ist die Gefahr real, dass bei Planung von Durchsuchungen sogar von Polizeirevieren, zeitgleichen Vernehmungen, Telefonüberwachungen u. a. vorweg etwas im Verband durchsickert. Erst recht, weil hier zahlreiche Kollegen eingebunden werden müssen. Und richtig ist auch, dass bei Bekanntwerden von Ermittlungen gegen die „eigenen“ Polizeibeamten das Verhältnis durch Reserviertheit, Misstrauen und mögliche Empörung gestört wird und das auch die zahlreichen anderen zu bearbeitenden Fälle in Mitleidenschaft ziehen kann. Auch wenn dies alles oft nicht zu ändern ist, überzeugt die Überlegung des GStA **Konrad**, dies unter dem Begriff „taktische Überlegungen“ zu bedenken, absolut.

10. Entscheidung nach § 145 GVG vom 19.5.2017

Am 19.05.2017 legte GenStA **Konrad** einen umfangreichen dreiseitigen Vermerk¹⁶¹ nieder, in welchem er kurz die Verfahrensentwicklung schilderte, die zum Verfahren StA Dessau-Roßlau mit der Eintragung zweier beschuldigter Polizeibeamten führte, ferner die Vorlage an den GBA und dessen Ablehnung der Übernahme. Er komme nunmehr zu dem Schluss, dass das an die StA Dessau-Roßlau zurückgegebene Verfahren an die StA Halle übertragen werden sollte. Die Gründe stellt er ebenfalls dar (im Wesentlichen wie oben 9.) und bittet im Hinblick auf die Durchführung der vorkonzipierten operativen Maßnahmen die Sache zunächst vertraulich zu behandeln, um die Maßnahmen nicht zu gefährden. In diesem Vermerk erwähnt er einige Ermittlungsmaßnahmen (wobei es sich um die vorgeplanten handeln könnte), die zur Durchführung anstehen könnten wie z. B. Durchsuchungen bei der Polizei, in Privatwohnungen, zeitgleiche Vernehmungen je nach noch zu konkretisierenden Personen - und je nach strafprozessualer Stellung - als Beschuldigte oder Zeugen und schließlich möglicherweise noch einzuholende ergänzende Gutachten/Stellungnahmen. Zugleich regelte er noch die Pressearbeit.

Insbesondere führt er aus, dass er dieses Vorgehen vorweg mit dem Behördenleiter der StA Halle (kommissarisch Frau OStAin **Geyer**) und dem stellvertretenden Behördenleiter StA Dessau-Roßlau Dr. **Lenzner** besprochen habe, die sich beide mit der Übertragung einverstanden erklärt hätten.¹⁶² Unter Ziff. 3 findet sich die Entscheidung nach § 145 GVG vom selben Tage, die auch sogleich versandt wurde. Ausdrücklich lobte er unter Beifügung des obigen Vermerkes vom selben Tage die hervorragende Arbeit der StA Dessau-Roßlau und bittet den LOStA, dies seinen Mitarbeitern ausdrücklich zu versichern und darzulegen, dass die Übertragung damit in keinerlei Zusammenhang stehe. Auch dies ist nicht

¹⁶¹ 100 BerL 76/13, Verfügung vom 19.5. (S.21-27) hier Ziff.2 = S. 21-23

¹⁶² Als „nobile officium“ gängiges Vorgehen, statt ohne Vorankündigung von hoher Hand zu entscheiden.

nur ein Trostpflaster, sondern spiegelt die sehr enge laufende Zusammenarbeit **Bittmann/Konrad** wider, wobei auch immer zeitnah berichtet worden war. GStA **Konrad** hat LOStA **Bittmann** soweit aus den Akten ersichtlich stets unterstützt. Am Ende unter Ziff. 6 findet sich der zeitgleich abgefasste und versandte Bericht an das Ministerium, der im nachfolgenden Gliederungspunkt behandelt wird.

11. Ergebnisoffene Prüfung durch die StA Halle

Der letztgenannte Bericht ist besonders erwähnenswert. Er enthält ebenso die Bitte um Vertraulichkeit, um die operativen Maßnahmen nicht zu gefährden, wie die erbetene Pressearbeit auch dort zu beachten. Und weiter bittet GStA **Konrad**, zu beachten, dass die neu eingesetzten Sonderdezernenten (und OStAin **Geyer**) einige Zeit brauchen werden, um sich in den sehr umfangreichen Verfahrensstoff einzuarbeiten und sich einen eigenen Überblick hierüber sowie die Ergebnisse der Gutachten verschaffen müssten.

Das ist zwar eindeutig richtig, denn das Verfahren wird nun in eigener Zuständigkeit und Verantwortung der StA Halle geführt (u. a. unter persönlicher Beteiligung des BL). Gleichwohl signalisiert **Konrad** damit, dass sich die Sachbearbeiter erst einmal eine eigene Meinung bilden müssten, bevor sie weitere Entscheidungen treffen könnten. Und dies unterstreicht eindeutig, dass die später von **Konrad** - auch im Landtag¹⁶³ - sinngemäß verwendete Formulierung der "ergebnisoffenen" Übertragung nach Halle zutreffend war. Dies entzieht somit zugleich allen Verdächtigungen, die Übertragung sei in Wahrheit nur erfolgt, um das Ermittlungsverfahren einzustellen, die Grundlage.

12. Bewertung durch die Berater

Die Übertragung des Verfahrens gem. § 145 GVG von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau an die Staatsanwaltschaft Halle im Mai 2017 ist ausweislich des Akteninhalts rechtlich völlig korrekt erfolgt. Sie ist ebenfalls sachlich aus den von GStA Konrad niedergelegten Gründen jedenfalls mindestens vertretbar und darüber hinaus als durchaus sachgerecht zu bewerten.

VI. Lässt sich insbesondere die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Halle vom 12.10.2017 unter Berücksichtigung des Vermerks des OStA Folker Bittmann vom 04.04.2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehen?

1. Sachverhalt

Das Ermittlungsverfahren der StA Dessau-Roßlau 111Js7436/17 wurde durch Entscheidung des GStA **Konrad** gem. § 145 GVG¹⁶⁴ am 19.05.2017 auf die StA Halle übertragen, bei der das Verfahren nach Eingang der Akten das Ermittlungs-Az. 160 Js 18817/17 erhielt. Zuvor war diese Staatsanwaltschaft mit dem Ermittlungsverfahren noch nicht befasst gewesen. Als Sachbearbeiter wurde der auch für Branddelikte zuständige Referent in der Kapitalabteilung StA **Weber** beauftragt. Er erhielt die Zusage, dass sowohl Frau OStAin **Iseler** als auch die Frau BL **Geyer** begleitend und unterstützend tätig sein werden.

StA **Weber** arbeitete sich in den enorm umfangreichen Aktenbestand samt den Urteilen LG Dessau und LG Magdeburg, zwei Entscheidungen des 4. Strafsenates des BGH (eine Revisionsentscheidung zu Dessau, eine zu Magdeburg) und ebenfalls umfangreichen Gutachten zu den Themen Brand,

164 Ausführlich samt Begründung dargestellt oben unter B VI als Beantwortung der Frage 5 des REV

Rechtsmedizin, Chemie, Toxikologie schnell und gründlich ein. Die Verfügung von LOStA **Bittmann** vom 29.03.2017 war nicht in den Hauptakten, sondern nur in den Handakten. Die Einleitungsverfügung vom 04.04.2017 zum Vermerk vom gleichen Tag befand sich ebenfalls nicht in den Hauptakten, sondern nur in den Handakten. Diese Einleitungsverfügung vom 04.04.2017 wurde von StA **Weber** in den Handakten gefunden und richtigerweise zur Hauptakte genommen.

Da sich der Vermerk vom 29.03.2017 zusammen mit der Einleitungsverfügung vom 30.03.2017 nur in den Handakten 111 Js 7200/17 befand und diese StA **Weber** nie vorgelegen haben, konnte er nur den Vermerk vom 04.04.2017 auswerten, bevor er bereits am 30.08.2017 eine Einstellungsverfügung konzipieren konnte, die er der Behördenleiterin zur Billigung zuleitete. Frau LOStAin **Geyer** ließ sich die Akten vorlegen, die sodann zunächst in ihrem Dienstzimmer verblieben und von ihr durchgesehen werden konnten. Frau LOStAin **Geyer** nahm sich Zeit und überprüfte die vorgesehene Verfügung. Sie war damit vollumfänglich einverstanden, Änderungswünsche ergaben sich nicht, so dass sie die Verfügung am 12.10.2017 unterzeichnete. Zugleich verfügte sie die Übersendung per Fax an die Anwälte der Nebenkläger, damit diese zuerst Kenntnis nehmen konnten. Ein vorheriger „Absichtsbericht“¹⁶⁵ wurde weder von GenStA noch Ministerium erbeten und daher auch nicht erstattet.

2. Verfahrensbearbeitung durch die StA Halle

Bemerkenswert ist zunächst die zügige und zugleich gründliche Aktenkenntnis, die sich StA **Weber** in gerade einmal drei Monaten verschaffen konnte. Und ebenso, dass er sie wie unter einer Lupe genauestens analysierte und nichts übersehen hat. Zudem hat er die beiden Strafverfahren (zunächst **Schubert/M1**. wg. LG Dessau und dann nur **Schubert** LG Magdeburg) genauestens studiert und hierbei festgestellt, dass die StA

¹⁶⁵ Zum Begriff und den Voraussetzungen HdB StA/ Nötzel 9.Teil B III.

Dessau mit der Anklage eine Verurteilung **Schuberts** wegen des Vorsatzdeliktes §227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge: Vorsätzliche Körperverletzung §§223 - 226a StGB und als zurechenbare Folge der Tat der Tod des Verletzten eingetreten ist und mindestens fahrlässig verursacht wurde)¹⁶⁶ erreichen wollte und dies bei beiden Schwurgerichten (Dessau: Freispruch, Magdeburg: Fahrlässige Tötung, Geldstrafe) scheiterte.

Dazu verhält sich LOStA **Bittmanns** Vermerk vom 04.04.2017 nicht. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Vorsatzdelikt - speziell Mord, § 211 StGB, mit der bei Verurteilung einzig möglichen Strafe „Lebenslänglich“ - gerade an den Vorsatznachweis höchste Anforderungen gestellt werden. Die Schwurgerichte, bei denen eine Mord-Anklage zu erheben wäre, sind sich dessen vollkommen bewusst. Auch dies hat StA **Weber** nicht verkannt.

Ebenso wenig erwähnt LOStA **Bittmann** seinen erst 6 Tage zuvor - 29.03.2017 - niedergelegten Vermerk in gleicher Sache, der sich womöglich nicht in der Ermittlungsakte befand, die zur StA Halle gelangte. Ob StA **Weber** sie kannte, ist nicht bekannt.

Die Verfügung ist aber sehr bemerkenswert, denn sie hat einen ähnlichen Umfang wie jene vom 04.04.2017 und befasst sich ebenfalls ausführlich mit den - zum Teil sehr unterschiedlichen- Auffassungen der Sachverständigen. Allerdings kommt LOStA **Bittmann** hier noch zu einer gänzlich anderen Auffassung als 6 Tage später.

Daher zwei Zitate aus der Verfügung vom 29.03.2017: S.5 Ziff.5:

„Weitere Ermittlungen erscheinen nur dann angezeigt, wenn die Sachverständigen es ausschließen könnten, dass Oury Jalloh den Brand selbst gelegt hat.“

Und auf Seite 7 Ziff. 9 a):

„Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen des Anfangsverdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts gibt es weiterhin nicht.“

Diese rechtliche Bewertung entspricht genau der späteren Bewertung durch die StA Halle. Was nun den Umschwung der Bewertung hinsichtlich eines Tötungsdelikts bei LOStA **Bittmann** herbeigeführt hat, ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

Die über 12 Jahre geführten Ermittlungen der StA Dessau-Roßlau muss man als etwas mäandernd bezeichnen. Anfangs ging man von der Annahme aus, Ouri **Jallow** habe selbst den Brand gelegt. Mit weiter fortschreitenden Erkenntnissen wurde eine Brandlegung durch Dritte dann doch für möglich gehalten und führte zu einer Vielzahl von Aufträgen für SV-Gutachten, wohl in der Hoffnung, dass die Sachverständigen für Klarheit sorgen könnten um den Gordischen Knoten zu lösen. Letztlich brachte dies auch keine abschließende Klärung für die Staatsanwaltschaft. Daher hat StA **Weber** gerade diesem Punkt volle Aufmerksamkeit gewidmet.

Hierbei war zunächst festzustellen, dass beide Schwurgerichte überzeugt waren, dass das Feuer, das Ouri **Jallow** schließlich das Leben kostete, von ihm selbst gelegt wurde. Diese Beweiswürdigung im schließlich aufgehobenen Urteil Dessau wurde in der BGH-Entscheidung ausdrücklich nicht beanstandet. Genau so wenig in der Revisionsentscheidung über das Urteil Magdeburg. Diese Fakten muss jeder beachten, der sich mit den Sachverständigengutachten befasst. Denn - und das wird gerne übersehen - selbst ein schriftliches Gutachten ist im Strafprozess noch kein Beweis! Wegen des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzips erreicht es die Qualität als Beweismittel, das dem Urteil zu Grunde gelegt werden kann, erst durch den mündlichen Vortrag des Sachverständigen, der das Gericht überzeugen muss, das ihm Fragen stellen wird, ebenso wie StA,

Verteidigung und Nebenklage und sich womöglich noch mit divergierenden Aussagen anderer Gutachter auseinandersetzt.

Dass StA **Weber** daher sehr stark das Magdeburger Urteil heranzog, bei dem zahlreiche Sachverständige in der Beweisaufnahme gehört wurden (ebenso in Dessau) und in beiden Fällen das Schwurgericht überzeugten, dass Ouri **Jallow** den Brand selbst entzündet habe, ist außerordentlich bedeutend und darf keinesfalls übersehen werden. Auch der GBA hat in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Rückgabe am Rande auf die Feststellungen LG Magdeburg hingewiesen.

Hinzu tritt, dass die Nebenkläger - die diesen Geschehensablauf bis heute als ausgeschlossen ansehen - sowohl in der Hauptverhandlung als auch im Revisionsverfahren jede Möglichkeit hatten, Zweifel zu säen und andere Sachverständige zum Beweis eines anderen Ablaufes aufzubieten. Dies blieb ohne Erfolg, vielmehr wurde die Beweiswürdigung und Tatsachenfindung durch das Revisionsgericht speziell in diesem Punkt ausdrücklich gebilligt und alle Rügen - auch die angeblich mangelnder Aufklärung - verworfen.

Auch diesbezüglich hat StA **Weber** nachvollziehbar und völlig richtig die Lage bewertet. Und wie es ein objektiver Staatsanwalt immer handhaben sollte, ohne Vorfestlegung (im Zweifel auch einfach mal das Schachbrett umdrehen, um zu erkennen, wie die Lage aus Sicht eines etwaigen Täters aussieht) die vorhandenen Erkenntnisse und womöglich relevante Hinweise auf ihre Tauglichkeit in einem Ermittlungs- und späteren Strafverfahren zu prüfen und auf der Basis der Strafprozessordnung eigenverantwortlich zu bewerten. Und sehr genau muss er hier unterscheiden, ob bloße Annahmen, Spekulationen oder theoretische Möglichkeiten überhaupt die Möglichkeit bieten, ein formelles Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Auch dies hat er unter Beachtung des **Bittmann**-Vermerkes klar gesehen und gewürdigt, sogar unter Abhandlung aller späteren Gutachten, inklusive sogenannter Vorgutachten, einzelnen Bemerkungen und fachlicher Kompetenz, welcher Sachverständiger sich zu seinem Fachgebiet äußert oder darüber hinaus geht. Die zahlreichen Widersprüche wurden genau so

wenig übersehen, wie die Erkenntnis, dass Einigkeit - auch zwischen den Disziplinen - nur in einigen Punkten herzustellen war, und dann vielleicht auch nur mündlich im Kollegenkreis oder telefonisch mit der Möglichkeit, dass beim Erfordernis einer späteren wissenschaftlich fundierten Stellungnahme sich womöglich ein anderes Ergebnis ergeben könnte.

3. Prüfung durch die GenStA und das OLG

Nur der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass die von der Frau BL **Geyer** persönlich am 12.10.17 gezeichnete Verfügung dem Beschwerdeverfahren beim Generalstaatsanwalt nach extrem gründlicher Prüfung der Beschwerdebegründung und der Akten standhielt. Aus denselben Gründen blieb auch das in der Folge betriebene Klageerzwingungsverfahren erfolglos. Das alles spricht für die sachliche und rechtliche Qualität der angegriffenen Verfügung.

4. LOStA **Bittmanns** Ausführungen

Demgegenüber sind die Verfügungen von LOStA **Bittmann**, der seit 21. Januar 2005 bis zu seiner Pensionierung und Beginn des Ruhestandes am 1. August 2018 Behördenleiter (BL) der StA Dessau-Roßlau war, bei unvoreingenommener Lektüre nicht ganz so einfach nachzuvollziehen.

Es sei an dieser Stelle erlaubt, etwas zu spekulieren. Der Feuertod von Ouri **Jallow** geschah bereits kurz vor seinem Amtsantritt als BL. Ab 21. Januar 2005 wurden die Ermittlungen in seiner Verantwortung geführt. Man bemühte sich sehr, die Sache aufzuklären, ging jeder Spur nach, was immer wieder neue Wendungen ergab und war trotzdem andauernder Kritik ausgesetzt bis hin zu Vertuschungsvorwürfen und einem kolossalen öffentlichen Echo. Dieser verstörende Vorgang des Feuertodes von Ouri **Jallow** im Polizeigewahrsam erschütterte nicht nur das Land Sachsen-Anhalt, sondern wurde ebenso in weitesten Kreisen kontrovers diskutiert.

Unter einem solchen Druck zu ermitteln, ist wahrlich nicht einfach. Und da der Fall ihn mehr als 12 Jahre begleitete, sammelte er ein enormes Detailwissen an. Und sah sich trotzdem immer wieder mit Fragen konfrontiert, warum die Sache so endlos dauere.

Nach dem Eindruck der Berater setzte er starke Hoffnungen auf Sachverständige, mit deren Sachkunde er hoffte, Klarheit schaffen zu können. Auch dies erwies sich als schwierig. Und die Strafverfahren vor den Schwurgerichten Dessau und Magdeburg führten auch nicht zu einer Verurteilung wegen Vorsatztaten von Polizeibeamten. So wurden die in Frage kommenden Straftatbestände geprüft und wieder verworfen. Die Problematik divergierender Gutachten schuf neue Probleme, die er nach dem Würzburger Symposium für jedenfalls teilweise gelöst hielt. Und hierbei könnte ein Auslöser dafür gefunden werden, einen Anfangsverdacht wegen des schwerstmöglichen Deliktes Mord anzunehmen. Dies waren Behauptungen einiger Sachverständiger, das Brandbild sei ohne Brandbeschleuniger nicht erklärbar (auch wenn bei den Brandermittlungen kein Hinweis hierauf gefunden werden konnte). Damit ernteten sie zwar umgehend Widerspruch bei den Fachkollegen, aber diese Möglichkeit schien LOSTA **Bittmann** zu denken zu geben oder sie mindestens in Betracht zu ziehen. Dabei blieb außer Betracht, dass bereits im Schwurgericht Magdeburg diese Kontroverse auftrat und dort nach den das Gericht überzeugenden Ausführungen der LKA SV Dipl.-Chem. **P.** gelöst wurde. Entgegen der Behauptung, eine geringe Menge Feuerzeugbenzin sei nicht nachweisbar, konnte die Sachverständige **P.** überzeugend darlegen, dies sei unrichtig und bei der von ihr durchgeführten gaschromatographischen Untersuchung wären auch solche Spuren zu finden, es habe aber eben keine gegeben. Dem schloss sich das Gericht an.

Das war eine bedeutsame Erkenntnis, brachte LOSTA **Bittmann** aber offenbar nicht davon ab, weiter in diese Richtung zu denken, oder wenigstens auch diese Version im Auge zu behalten. Weil nur Polizeibeamte Zutritt zum Polizeigewahrsam hatten, kam er zu der Meinung, es könnten nur Polizeibeamte gewesen sein, die hier dem Brand nachgeholfen, wenn

nicht sogar ihn selbst gelegt hätten. Er hielt zwar alle Beamten des Reviers für verdächtig, wählte aber als Beschuldigte die Beamten **H3.** und **S7.** aus, weil diese als letzte bei der Zellenkontrolle Ouri **Jallow** noch lebend gesehen hätten. Der Ablauf des Tages und die Brandentstehung war zwar schon zweimal Gegenstand schwurgerichtlicher Feststellungen gewesen und dabei war ein solches Geschehen ausgeschlossen worden. Und hinzu kam bizarrer Weise noch, dass der Beschuldigte **S7.** bereits zum Zeitpunkt seiner Erfassung als Beschuldigter schon mehr als 6 Wochen tot war.

Das war der StA anscheinend nicht bekannt und Durchsuchungsbeschlüsse noch nicht einmal beantragt. Aber es lässt sich leicht ermessen, welchen Aufschrei es bei der geplanten gleichzeitigen Vernehmung und Durchsuchung gegeben hätte, wenn sich erst dann herausstellt, dass der eine Beschuldigte schon lange tot ist.

Diese rein spekulativen Erklärungsversuche des Hintergrundes der **Bittmann** Vermerke müssen natürlich nicht richtig sein. Da bedauerlicherweise kein Gespräch der Berater mit Herrn **Bittmann** möglich war, ließ sich dies nicht klären. Aber immerhin bieten die Spekulationen vielleicht eine Anregung, in Betracht zu ziehen, ob sich nicht auch hier positiv die Übertragung auf die StA Halle auswirkte.

5. Bewertung durch die Berater

Die Staatsanwaltschaft Halle hat, ohne in der Sache irgendwie vorbelastet zu sein, sehr gründlich und professionell (auch unter Einbeziehung des **Bittmann**-Vermerks vom 04.04.2017) geprüft:

Was liegen eigentlich genau betrachtet für Erkenntnisse oder gar Tatsachen vor („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ = sog. Anfangsverdacht)¹⁶⁷,

¹⁶⁷ Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 152 Anm. 4 und 4a - c

die die Einleitung dieses Ermittlungsverfahrens unter Beachtung von § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung rechtfertigen?

Und dies führte die StA Halle nach Meinung der Berater zu der richtigen Erkenntnis:

Keine!

Und folglich war damit die Einstellung des Verfahrens unter Verneinung jedes Anfangsverdachts gegen die Beschuldigten sehr gut nachvollziehbar bei Berücksichtigung der Beweislage sachlich und rechtlich richtig.

Dies betrifft den damaligen Erkenntnisstand. Die Einstellungsentscheidung entfaltet keine Rechtskraft, so dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens jederzeit möglich ist. Sollte sich in der Zukunft ergeben, dass neue belastbare zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) vorliegen, müsste die Staatsanwaltschaft neu entscheiden. Denn das Verbrechen des Mordes verjährt nicht (§ 78 Abs. 2 StGB).

VII. Sind die potenziellen Beweismittel/Asservate zu jeder Zeit sachgerecht erfasst, gesichert gelagert und gegen unbefugte Einflussnahme gesichert worden? Wurde die Übergabe von potenziellen Beweismitteln/Asservaten an andere Behörden jeweils ausreichend dokumentiert?

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht unterscheidet zwischen Asservaten und sonstigen Beweismitteln dergestalt, dass als Asservate diejenigen Beweismittel und sonstigen Gegenstände bezeichnet werden, die irgendwann für die verschiedenen Verfahren sichergestellt, beschlagnahmt oder sonst in den Gewahrsam der Polizei, der Staatsanwaltschaft, rechtsmedizinischer Institute oder anderer Sachverständiger gelangt sind.

Sonstige Beweismittel sind Gegenstände, die (möglicherweise) als Beweismittel in Betracht gekommen wären, aber nie in den Gewahrsam der Ermittlungsbehörden oder ihrer Helfer gelangt sind. Darunter werden auch Gegenstände gezählt, die - wie beispielsweise Vermerke oder Fahrtenbücher - zwar im Besitz der Polizei waren, aber nicht als Beweismittel gesichert wurden.

Bei der Untersuchung wurde der Schwerpunkt auf diejenigen Beweismittel gelegt, die in der öffentlichen Diskussion eine größere Rolle gespielt haben.

2. Asservate

a) Asservatengruppen

Die verschiedenen Asservate lassen sich grob in die folgenden Gruppen einteilen:

- Die in der Gewahrsamszelle Nr. 5 aufgefundenen Gegenstände, darunter Reste eines Feuerzeugs.
- Asservate von der Leiche Ouri **Jallows**.
- Die Habe von Ouri **Jallow**, soweit sie sich nicht in der Gewahrsamszelle Nr. 5 befand.
- Weitere Asservate aus dem PRev Dessau.
- Asservate der rechtsmedizinischen Institute.
- Medienasservate.
- Sonstige Asservate.

Die Asservate der ersten vier Gruppen waren zunächst beim FK 2 Stendal gelagert und wurden am 12.10.2007 dem LG Dessau übergeben.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Ausgangsverfahrens 601 Js 796/05 bzw. 141 Js 13260/10 wurden auf Verfügung von OStA **Preissner** am

04.11.2013 sämtliche Asservate zu dem neu eingeleiteten Verfahren wegen Mordes gegen unbekannt, 111 UJs 23785/13, genommen und unter der Nummer ÜL. Nr. 90/2014 registriert.

Auf Anordnung der StA Dessau-Roßlau vom 14.12.2017 wurden die Asservate (mit Ausnahme der Asservate AssNr.: 2014/90/5 1 Matratze und AssNr.: 2014/90/7 1 CD R, die sich seit 04.08.2016 zur Begutachtung im Institut für Brand- und Löschforschung befanden) an die StA Halle übersandt und dort unter ÜL. Nr. 2738/17 asserviert.

Zuletzt wurden die Asservate der GenStA Naumburg übersandt. Dort befinden sie sich heute noch.

b) Die Gegenstände aus der Gewahrsamszelle

In der Gewahrsamszelle Nr. 5 wurden Reste von Bekleidung und Matratze, mehrere Kleinteile sowie einige wenige Brandschuttteile gesichert. Diese Gegenstände wurden am 10.01.2005 vom Leiter der Tatortgruppe, KOK **H5.**, mit den Leitziffern¹⁶⁸ 1.1 bis 1.6 versehen und in Asservatenlisten eingetragen.

Nachdem am 10. Januar 2005 in einem der bereits asservierten Brandschuttteile Reste eines Feuerzeugs entdeckt wurden, erhielten diese die gesonderte Asservatennummer 1.1.1. Dieses Feuerzeug wird nachfolgend gesondert behandelt.

Während der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau-Roßlau wurden die Asservate durch das Gericht in Augenschein genommen. Dabei wurden aus der Spur 1.6 (diverser Brandschutt) von VRiLG **Steinhoff** drei nietähnliche Gegenstände ausgesondert, die an die Tatortgruppe des LKA übergeben und dort mit der Leitziffer 1.6.1 versehen wurden.

¹⁶⁸ Sogenannte Leitziffern dienen der eindeutigen Bezeichnung von Spuren. Sie werden bei der Tatortarbeit von der Polizei für jede Spur einzeln vergeben. Diese Bezeichnung behalten die Spuren dauerhaft.

Die Asservate 1.1. bis 1.6 wurden mehrfach zwischen verschiedenen Dienststellen versandt und teilweise kriminaltechnisch untersucht. Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Asservate dabei unsachgemäß gelagert wurden; die Übergaben waren jeweils ausreichend dokumentiert und aus den Akten nachvollziehbar. Die Asservate lagen bei der Besichtigung durch die Berater am 09.07.2020 vor und waren - soweit nicht durch das anlassgebende Feuer angebrannt - in gutem Zustand.

c) Asservate von der Leiche

Von der Leiche Ouri **Jallows** wurden eine Rußanhaftung aus der Lunge (Spur 2.1), die Reste einer Cordhose (Spur 2.2), Reste von Söckchen (Spur 2.3), Reste eines T-Shirts (Spur 2.4), Reste des Kunstlederbezugs der Matratze, gesichert vom Hinterkopf (Spur 2.5), zwei Fußfesseln und eine Handfessel (Spuren 2.6 bis 2.8), diverse Kopfhaare (Spur 2.9) sowie mit Wattestieltupfer gesichertes Vergleichsblut (Spur 2.10) gesichert.

Anlass zur Diskussion geben nur die Spur 2.5 sowie die nicht gesicherte zweite Handfessel. Beide Gegenstände werden nachfolgend gesondert behandelt. Die übrigen Gegenstände sind vorhanden, Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Lagerung haben sich nicht ergeben.

d) Ouri **Jallows** Habe

Hierbei handelt es sich um die Sachen, die Ouri **Jallow** abgenommen wurden, bevor er in die Gewahrsamszelle verbracht wurde. Die Sachen aus den Taschen Ouri **Jallows** (zwei Taschenkalender¹⁶⁹, ein Fahrplan, ein Mobiltelefon ohne SIM-Karte, eine Briefftasche sowie Bargeld) wurden von dem Leiter der Tatortgruppe des LKA, KOK **H5.**, am 10.01.2005 in die Asservatenliste aufgenommen, jedoch - anders als die Spuren aus

¹⁶⁹ Einer der „Taschenkalender“ ist ein Telefonbüchlein.

der Zelle - mit einer gemeinsamen Leitziffer 1.8 versehen. Ferner wurden Teile der Oberbekleidung Ouri **Jallows** (ein Parka, eine Strickjacke, ein Hemd, ein Paar Sportschuhe und ein Ledergürtel) mit den Leitziffern 1.12 bis 1.16 versehen und ebenfalls asserviert.

Nachdem diese Asservate am 10.01.2005 an die Kriminaltechnik des LKA in Magdeburg übergeben worden waren, dort allerdings nicht untersucht wurden, gelangten sie auf nicht dokumentiertem Wege an die Tatortgruppe des LKA zurück. Am 25.02.2005 wurden diese Asservate von dort an das FK 2 Stendal übergeben. Dabei wurde festgestellt, dass statt der in der Asservatenliste notierten 18,80 € tatsächlich 27,-- € vorhanden waren.

Die übrigen Asservate dieser Gruppe waren bei der Besichtigung durch die Berater am 09.07.2020 in gutem Zustand vorhanden, so dass sich insoweit keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Lagerung ergeben haben. Dass die Sachen teilweise mit einer gemeinsamen Leitziffer versehen wurden, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, weil es sich nicht um Tatspuren im engeren Sinne gehandelt hat und eine kriminaltechnische Untersuchung daher nicht zu erwarten war (und auch nicht erfolgt ist).

Gleichwohl liegen in der Behandlung dieser Beweismittel Fehler vor.

Unter anderem befand sich unter diesen Beweismitteln ein Büchlein mit Telefonnummern in welchem sich wiederum - ähnlich gefaltet wie die aufgefundene Duldung - ein Sprechschein des AG Dessau¹⁷⁰, ausgestellt auf den Besucher Ouri **Jallow** mit allen Angaben zu seinen Personalien: Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse. Es waren genau die Teile der gut lesbaren Personalien, die PM **M1**. angeblich fehlten, weswegen er auch den Gewahrsam zur Identitätsfeststellung angeordnet hatte. Diese Besuchserlaubnis ist bei der Spurensicherung niemandem aufgefallen,

¹⁷⁰ Siehe Anlage 4 zu diesem Bericht

offenbar, weil die den Tatort aufnehmenden Beamten sich die Habe Ouri **Jallows** nur oberflächlich angesehen haben. Dies hat zur Folge gehabt, dass die Besuchserlaubnis, die für ein strafrechtlich relevantes Verschulden von PM **M1**. durchaus einen Beweiswert hätte haben können, völlig untergegangen ist und erst am 09.07.2020 in Halle bei der Durchsicht der Asservate durch die Berater in dem kleinen Telefonbüchlein aufgefunden wurde.

e) Sonstige Asservate aus dem PRev Dessau

aa) Blutspur

Noch am 07.01.2005 wurde in dem Raum, in welchem die Blutentnahme vorgenommen worden war, an einem Tischbein „Wischproben einer bluttypischen Antragung“ genommen, welche die Leitziffer 1.7 erhielten. Bei dieser Antragung kann es sich um Blut von Ouri **Jallow** gehandelt haben. Untersucht worden ist dies nicht.

Hinsichtlich der Lagerung und sonstigen Behandlung dieses Asservates haben sich keine Hinweise auf Fehler ergeben. Die Frage, ob eine Untersuchung dieser Blutspur aus kriminalistischer Sicht angezeigt gewesen wäre, wird an anderer Stelle des Berichts eingegangen.

bb) Feuerlöscher

Ferner wurden am 10.01.2005 durch Beamte der Tatortgruppe zwei Feuerlöscher aus dem PRev Dessau-Roßlau gesichert, welche die Leitziffern die Leitziffern 1.10 (ein unbenutzter 6-kg-Löscher) und 1.11 (ein benutzter 2-kg-Löscher) erhielten. Die Feuerlöscher wurden im Februar 2005 von dem Brandsachverständigen Fiedler untersucht und sodann an das FK 2 zurückgesandt. Die Feuerlöscher waren, verpackt in Folie, bei der Besichtigung der Asservate

durch die Berater am 09.07.2020 vorhanden, Hinweise auf eine unsachgemäße Lagerung haben sich nicht ergeben.

cc) Ferner wurde aus einer der angrenzenden Gewahrsamszellen eine „baugleiche“ Matratze, Spur 1.9, mitgenommen und asserviert. Diese Matratze wurde bei späteren Brandversuchen stark beschädigt, was in der Natur der Sache liegt. Die Reste sind weiterhin asserviert.

f) Asservate und Beweismittel bei der Gerichtsmedizin

aa) Bei der Obduktion Ouri **Jallows** im Institut für Rechtsmedizin der Universität Halle-Magdeburg am 10.01.2005 wurde eine Reihe von Gewebeproben genommen, untersucht und asserviert. Dabei wurden *„Teile aus Leber, Niere, Hirn sowie Herzblut, Galle, Mageninhalt, Urin und Zwölffingerdarminhalt, Oberschenkelblutaderblut und Urin sowie Herzblut“* im Obduktionsbericht notiert. Diese Asservate haben das Institut für Rechtsmedizin der Universität Halle nicht verlassen. Nachdem die Nebenkläger eine Nachuntersuchung der Gewebeproben verlangt hatten, hat OStA **Preissner** beim Institut nachgefragt, ob die Asservate noch vorhanden seien. Das Institut hat mit Schreiben vom 26.06.2015 bestätigt, dass die nach den Untersuchungen übrig gebliebenen Asservate mit einer Ausnahme noch vorhanden waren.

Bei der Obduktion wurde eine Reihe von Fotos gemacht, die zunächst nicht zu den Akten gelangten, was Nebenklägervertreterin RAin **Heinecke** auffiel und von ihr moniert wurde.

Dies hat OStA **Preissner** veranlasst, beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Halle nachzufragen. Das Institut hat hierzu mitgeteilt Folgendes mitgeteilt:

„Die der Staatsanwaltschaft auf erstmalige Anforderung vom 24.06.2015 übersandten Aufnahmen (35 Stück) wurden während der Obduktion im Institut für Rechtsmedizin durch Mitarbeiter des Institutes gefertigt. Die Aufnahmen waren bis zur Anforderung im elektronischen Archiv des Institutes gespeichert. Sie sind auch weiterhin dort archiviert.

...

Es wurden sämtliche, während der Obduktion von den Mitarbeitern des Institutes gefertigten Aufnahmen übersandt."

Ferner hat RA'in **Heinecke** bemängelt, zwei Fotos der Obduktion seien offenbar falsch beschriftet.

Unter Bild 17 ist notiert:

„Aufnahme der Zunge, des Kehlkopfs und der Luftröhre"

Die Bildunterschrift zu Bild 20 lautet:

„Aufnahme weiterer augenscheinlicher Rußablagerungen in der Luftröhre"

Zu diesen Fotos hat RA'in **Heinecke** mitgeteilt, sie sei informiert worden, bei dem auf dem Foto zu sehenden Körperteil handele es sich gar nicht um die Luft- sondern die Speiseröhre und um Aufklärung gebeten.

Zu der falschen Beschriftung der Lichtbilder hat das Institut Folgendes mitgeteilt:

„Der Band enthält weiterhin eine Lichtbildmappe des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt vom 18.01.2005, gefertigt durch den KTA G4. mit 20 Lichtbildern.

Diese Aufnahmen wurden augenscheinlich im Sektionssaal gefertigt, jedoch erfolgte die Zusammenstellung der Lichtbildtafel und die Beschriftung allein durch die Polizei ohne Konsultation der Rechtsmedizin. Somit liegt die Verantwortung für eine eventuelle falsche Beschriftung beim Ersteller der Lichtbildtafel. Die Beschriftung der Abbildung 17 ist unrichtig. Es sind Zunge, Kehlkopf und Speiseröhre sowie ein Teil der Luftröhre, nämlich der Luftröhreneingang an Kehlkopf zu sehen.

Auf Bild 20 (BI. 19 Rückseite der Akte) ist ein Teil der unteren Speiseröhre mit Rußablagerungen erkennbar.

Die angesprochene Lichtbildmappe hat sich ausschließlich in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bzw. in den Händen der Gerichte befunden. Sie ist uns zur Prüfung nicht vorgelegt worden, so dass die nicht korrekte Bildunterschrift von uns bisher nicht beanstandet werden konnte."

Diese Ausführungen des Instituts für Rechtsmedizin Halle treffen zu. Es ist davon auszugehen, dass die unzutreffenden Bildunterschriften auf die mangelhafte Kenntnis der menschlichen Anatomie der die Fotos anfertigenden KTA **G4**. zurückzuführen ist.

Die Fotos selbst sind auf Datenträgern vorhanden, Hinweise auf eine unsachgemäße Lagerung haben sich nicht ergeben.

Ferner waren im Institut für Rechtsmedizin der Universität Halle-Magdeburg in sogenannten Head-Space-Gefäßen gesicherte Lungenproben asserviert. Das Institut hat auf die genannte Nachfrage mitgeteilt, diese Proben seien nach Ablauf der üblichen

Aufbewahrungszeit für Asservate vernichtet worden, ein spezieller Auftrag zur Untersuchung dieser Asservate sei nicht erfolgt. Das medizinische Asservate nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist vernichtet werden, ist übliche Praxis. Da sämtliche aus Sicht der Gerichtsmedizin erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen waren, bestand auch kein Anlass für eine längere Aufbewahrung.

- bb) Im Auftrag der Nebenkläger wurde die Leiche Ouri **Jallows** im Institut für Rechtsmedizin der Universität Frankfurt/Main noch einmal obduziert. Auch hier wurden Gewebeproben genommen und gelagert. Diese Beweismittel sind nie für die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau oder andere Ermittlungsbehörden gesichert worden; eine Beschlagnahme oder sonstige Sicherstellung hat nicht stattgefunden. Auch die Nebenkläger haben keine längere Aufbewahrung veranlasst. Auf Nachfrage von OStA **Preissner** vom 27.04.2015 hat das Institut mitgeteilt, dass diese Asservate nach Ablauf einer Lagerfrist von eineinhalb Jahren vernichtet wurden. Diese Vernichtung hätte vermieden werden können, wenn die Staatsanwaltschaft eine sogenannte Anschlussbeschlagnahme der Beweismittel veranlasst hätte. Negativ ausgewirkt hat sich die Vernichtung indes nicht. So sind auch die in Halle lagernden und noch vorhandenen Gewebeproben nicht erneut untersucht worden; es gibt keine Anhaltspunkte, dass seitens der Staatsanwaltschaft mit den Beweismitteln aus Frankfurt Untersuchungen vorgenommen worden wären. Angesichts der bereits vorgenommenen klaren Bewertungen der Proben drängt sich eine neue Untersuchung nicht auf. Dass im Jahr 2015 seitens der Nebenkläger – mit unklarem Ziel - eine erneute Untersuchung dieser Asservate begehrt werden würde, war nicht absehbar.

g) Medienasservate

Die folgenden, als „Medienasservate“ bezeichneten Datenträger wurden im Laufe des Verfahrens zur Akte genommen:

- 3 DVD (O-Aufnahme v. 07.01.2005 - Filmaufnahmen v. Zelle 5, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 1, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD („Brandversuch Heyrothsberge Mai 2008“) und 1 DVD [„Brandversuch IdF in Zelle 5 - Ergänzung und Dokumentation - Filmaufnahmen“], Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 2, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD („Demonstration LKA Versuch 22.02.2005“ und 1 DVD „bearb. Video Filmaufnahmen Zelle 5“, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 3, 141 Js 13260/10)
- 3 DVD (LKA v. 14.03.2005 je „8 Akustikversuche in Zelle 5“, 1 Orig. 2 Kopien, ss.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 4, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD (DGL Raum v. 12.05.2006 und 3 DVD -„Abbrandversuch, Aufnahme v. Alarm, Kamera 1, 2 und 3“ -, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 5, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD (IdF Zündversuch in Zelle 5 v. 12.05.2006 und 1 DVD - Alarmmelder mit Ton - sowie 1 CD -Anruf H. bei Feuerwehr-, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 6, 141 Js 13260/10)
- 7 DVD (Test Herbeiholen von Feuerlöscher 12.07.2007 im PR Dessau - 1 Orig. 6 Kopien -, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 7, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD (Brandversuch 13. u. 23.06.2008 I.d.F., Ass.Nr. 10/10, Brauner 35 Umschlag Nr. 8, 141 Js 13260/10)
- 2 DVD (Tatortfotos, Sektionsfotos LKA, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 9, 141 Js 13260/10)
- 1 DVD (IdF Bewegungsversuch 21.07.2008 und 1 DVD IdF Bewegungsversuch 30.09.2008, Ass.Nr. 10/10, Brauner Umschlag Nr. 10, 141 Js 13260/10)

- 1 CD (Zündung, Liste Gutachten, SV St. WBK, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 3 DVD (LKA Reko am 18.06.2012 in Zelle 5 - Fotos -, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 3 DVD (LKA Reko am 18.06.2012 in Zelle 5 - Video -, Ass.Nr. 10/10, 141 Js 13260/10)
- 2 DVD (Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie Prof. Dr. T. V. 141 Js 13260/10)
- 1 CD (E-Mails v. 22.08.2008 betr. Conny E., 141 Js 13260/10) 1 CD (LKA Kopie Diktierkassette ZV H., 141 Js 13260/10)
- 1 CD (LKA Kopie Diktierkassette ZV H. - verstärkte Hintergrundgeräusche -, 141 Js 13260/10)
- 1 CD (Bilder von der Sektion im UKH Halle S-010-05, Bd. III Bl. 129 d.A. 160 Js 188)
- 1 Kassette (Diktiergerät) „Zeugenvernehmung H3. durch den Polizeibeamten Weschke
- 1 Mitschnitttonband des DGL-Bereiches
- 1 VHS-Kassette „Arbeitsvideo - Handhabung Fesseln“
- 1 VHS-Kassette „Ausschnitte zur Bewegungsmöglichkeit nach Fixierung (Jeanshose/Helle Hose)“, möglicherweise handelt es sich bereits um eine Kopie von der nachfolgenden Kassette
- 1 VHS-Kassette „Rekonstruktion Bewegungsmöglichkeiten nach Fixierung auf der Liegestätte der Zelle 5 pp.“
- 2 VHS-Kassetten „Demonstration Versuche im PRev. Dessau (Zelle 5) am 22.02.2005

Sie sind vollständig vorhanden.

Am 07.01.2005 wurden die Gespräche im DGL-Raum des PRev Dessau teilweise auf Tonband aufgezeichnet. Dieses Tonband ist ebenfalls vorhanden und weiterhin asserviert. Hingegen war eine ausweislich der Akten auf Anordnung des LG Magdeburg im Jahr 2010 gefertigte Kopie

der Tonaufnahme auf CD bei Besichtigung der Asservate am 09.07.2020 nicht greifbar, der Verbleib ist unklar. Hier bestand durchaus die Gefahr eines Datenverlustes. Das System, mit dem die Tonaufzeichnung im Jahr 2005 erfolgte, wird nicht mehr verwendet und hergestellt. Bereits im Jahr 2010 war daher die Erstellung der CD-Kopien mit erheblichen technischen Problemen behaftet. Auf Wunsch der Berater konnte jedoch wenige Tage nach der Besichtigung der Asservate von der GenStA eine neu angefertigte Kopie der Tonaufnahme auf CD zur Verfügung gestellt werden.

h) Sonstige Asservate

aa) Zeuge Conny **E3**.

Am 05.12.2013 wurden bei dem Zeugen Conny **E3** ein PC, ein Laptop, diverse Datenträger und vier Schriftstücke beschlagnahmt. Die Computer und die Datenträger wurden am 06.12.2013 zur Auswertung übersandt. Der Sachverständige quittierte den Erhalt mit Schreiben vom 09.12.2013. Computer und Datenträger wurden, nachdem sie vom Sachverständigen gespiegelt worden waren, auf Verfügung von OStA **Preissner** am 11.12.2013 an Conny **E3** zurückgegeben. Die beschlagnahmten Schreiben wurden in Kopie zur Akte genommen, die Original in einer Hülle ebenfalls. Gegen diese Behandlung ist nichts zu erinnern. Insbesondere war es nach der Spiegelung der Datenträger nicht erforderlich, die Original-Datenträger weiter beschlagnahmt zu lassen.

bb) Dienstbekleidung

Am 14.01.2014 wurden vom Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt acht Stücke Dienstkleidung an die StA Dessau-Roßlau übersandt. Am 31.01.2014 wurden diese Asservate sowie das

Asservat 1.1.1 (Feuerzeug) an den Sachverständigen Dr. **Ritter**, Stuttgart, übersandt.

Die Bekleidungsstücke befinden sich bei den übrigen Asservaten in Halle und sind vollständig vorhanden.

i) Ausgewählte Asservate und Beweismittel

aa) Das Feuerzeug

Ein zentrales Beweismittel im Zusammenhang mit dem Tode von Ouri **Jallow** ist ein Feuerzeug, welches ausweislich der Akten am 7. Januar 2005 - unerkannt - zusammen mit weiterem Brandschutt in der Gewahrsamszelle Nr. 5 gesichert wurde. Dieses Feuerzeug hat nach Aktenlage folgende Stationen passiert:

- Am 07.01.2005 Sicherstellung gemeinsam mit anderem Brandschutt in der Gewahrsamszelle Nr. 5, nicht als eigenes Beweismittel dokumentiert, da zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt.
- Am 10.01.2005 Übergabe von der Tatortgruppe des LKA an die Kriminaltechnik des LKA, dokumentiert durch Unterschrift, auch hier noch keine gesonderte Benennung des Feuerzeugs.
- Am selben Tage Auffindung des Feuerzeugs und Aussortierung aus dem sogenannten Brandschuttbeutel durch die Sachverständige **P.**.
- Am 11.1.2005 von der Kriminaltechnik zurück an die Tatortgruppe des LKA, KOK **H5.**, in den Akten durch die Sachverständige **P.** vermerkt.
- Am 03.03.2005 von der Tatortgruppe des LKA an das FK 2 Stendal, dokumentiert durch Unterschrift.
- Am 12.10.2007 vom FK 2 an das LG Dessau, dort unter der Nummer 14/07 asserviert, dokumentiert durch Unterschrift.

- Am 17.11.2008 vom LG Dessau an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Halle-Wittenberg, Sachverständiger **Kleiber**, zur DNA-Untersuchung verschickt, dabei wurde vom Rädchen des Zünders zur Untersuchung ein Abrieb genommen, der die Leitziffer 1.1.1.1 erhielt. Dieser Abrieb wurde bei der Untersuchung vollständig verbraucht, was im Gutachten dokumentiert ist.
- Vermutlich am 27.11.2008 zurück an das LG Dessau. Das Gutachten wurde an diesem Tage an das LG Dessau übersandt, es ist jedoch nicht ausdrücklich vermerkt, dass das Feuerzeug dem Gutachten beigelegt war.
- Auf richterliche Verfügung vom 20.04.2010 vom LG Dessau an die StA Dessau, dort Eingang am 23.04.2010, in den Akten dokumentiert.
- Mit Verfügung vom 26.04.2010 von der StA Dessau-Roßlau zusammen mit **zwei** Kisten - nicht näher spezifizierter - Asservate an die StA Magdeburg, in den Akten dokumentiert.
- Mit **drei** Kisten Asservate mit Verfügung vom 05.05.2010 von der StA Magdeburg an das LG Magdeburg, in den Akten dokumentiert.
- Am 12.05.2010 mit **vier** Kisten Asservate bei der dortigen Asservatenstelle unter der Nummer 10/10 asserviert, in den Akten dokumentiert¹⁷¹.
- Am 06.06.2012 vom LG Magdeburg an den Sachverständigen **H2.**, LKA LSA Abt. 2 SB 24.2-2 (Fasern), in den Akten dokumentiert.
- Von dort an den Sachverständigen **L2.**, LKA Abt. 2 FB 21.1. (DNA).

171 Der Grund für die „Vermehrung“ der Asservatenkisten ist aus den Akten nicht klar ersichtlich. Aus einer Verfügung der Vorsitzenden Richterin des LG Magdeburg vom 28.05.2010 ergibt sich, dass die Akten versehentlich – von wem auch immer – den Asservaten beigelegt worden waren. Vermutlich wurde auf der Asservatenstelle des Landgerichts festgestellt, dass zwei der Kisten keine Asservate, sondern Akten enthalten. Die Asservate waren aber zu keinem Zeitpunkt außer Kontrolle.

- Von dort an die Sachverständige **S13.**, LKA Abt. 2 FB 21.2. (forensische Textilkunde). Die Übergaben innerhalb der Abt. 2 des LKA sind nicht gesondert dokumentiert.
- Am 06.07.2012 vom LKA zurück ans LG Magdeburg, dokumentiert durch Unterschrift.
- Auf Anforderung von OStA **Preissner** vom 22.10.2013 am 04.11.2013 zurück an die StA Dessau-Roßlau, dort zum Verfahren 111 UJs 23785/13 unter der Nummer ÜL .Nr. 90/2014 asserviert, in den Akten dokumentiert.
- Am 31.01.2014 an den Sachverständigen Ritter, in den Akten dokumentiert.
- Am 31.07.2014 zurück an die StA Dessau-Roßlau, in den Akten dokumentiert.
- Am 14.12.2017 Übersendung von der StA Dessau-Roßlau an die StA Halle, wo die Asservate, darunter das Feuerzeug, unter ÜL. Nr: 2738/17 asserviert wurden. Dort befinden sie sich heute noch.

In der Folgezeit wurde vielfach behauptet, dass Feuerzeug sei gar nicht in der Gewahrsamszelle aufgefunden, sondern nachträglich dem übrigen Spurenmaterial beigelegt worden.

Das LG Magdeburg hat sich im seinem Urteil vom 13. Dezember 2012 mit der Sicherstellung und Auffindung des Feuerzeugs ausführlich befasst und ist davon ausgegangen, dass es sich bei Brandausbruch im Gewahrsamsraum befunden hat:

„Die Feststellung, dass sich bei dem Brandausbruch ein Feuerzeug in der Zelle 5 befunden hat, ergab sich daraus, dass nach dem Brandgeschehen in dem Brandschutt die geschmolzenen Reste eines Feuerzeug gefunden wurde, dass sich zur Überzeugung der

Kammer schon bei Beginn des Brandgeschehens in der Zelle befunden hat.¹⁷²

...

*Die als Zeugin und als Sachverständige vernommene Diplom-Chemikerin **P.** hat bekundet, ihr seien in ihrer Eigenschaft als Sachverständige für forensische Chemie beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt im Rahmen der Ermittlungen zu dem Geschehen vom 07. Januar 2005 zwei verschlossene Aluminiumtüten in der Größe von jeweils 30 mal 40 Zentimetern übergeben worden mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob sich an dem Inhalt Reste von Brandbeschleunigern nachweisen lassen. Sie habe sich zunächst wie üblich davon überzeugt, dass die Tüten verschlossen und unbeschädigt waren. Dies sei der Fall gewesen. Anschließend seien die Tüten einzeln 30 Minuten lang bei 60 Grad erhitzt worden, um dann den Inhalt mittels eines gaschromatographischen Untersuchungsverfahrens zu überprüfen. Ihr seien zwei Beutel mit den Aufschriften „1.1. Matratze“ und „1.2. oberhalb Kopf“ vorgelegt worden, mit denen sie jeweils auf diese Weise verfahren sei. Beide Beutel seien ordnungsgemäß mittels Verkleben verschlossen, mit dem Spurenetikett des Landeskriminalamtes versehen und eindeutig beschriftet gewesen. Erst nach der gaschromatographischen Untersuchung seien die beiden Tüten in Anwesenheit des beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt als Sachverständiger für Brände und Sprengstoffexplosionen zuständigen Herrn **K3.** geöffnet und nacheinander und getrennt voneinander der Inhalt auf dem Labortisch ausgeschüttet worden. Den Sachverständigen **K3.** habe sie hinzugeholt, da unbekannt gewesen sei, wie es in der Zelle des Polizeireviere Dessau zu dem Brand gekommen war und **K3.** als Sachverständiger für Sach- und Raumbrände bei der Suche nach einem möglichen Zündmittel behilflich sein sollte. In dem Beutel „1.1.“ hätten sich unter*

anderem augenscheinlich Schaumstoffstücke, Reste textilen Materials, Reste wie von einer schwarzen Cordhose und braune Kunststofflederstücke befunden. Der Inhalt dieses Beutels sollte laut Beschriftung auf dem Beutel am 07. Januar 2005 unterhalb der Leiche Ouri Jallows von dem Polizeibeamten H5. gesichert worden sein. In dem Beutel „1.2.“ seien vor allem Reste braunen Kunstleders und ansonsten Brandschutt gewesen. Beim Durchsuchen des Inhalts des Beutels „1.1.“ sei von ihnen der verschmolzene Rest eines Feuerzeuges gefunden worden, das so nicht bereits ausdrücklich in der Beutelaufschrift benannt gewesen sei. Sie, **P.**, habe daraufhin die Tatortgruppe des Landeskriminalamts angerufen, das Feuerzeug repariert und es gesondert der Tatortgruppe übergeben. Es könne, so erklärte die Zeugin **P.** weiter, durchaus sein, dass ihr andere, über den Inhalt der Beutel „1.1.“ und „1.2.“ hinausgehend asservierte Reste aus dem Brandschutt nicht zur Untersuchung übergeben worden seien. Dies sei auch nicht ungewöhnlich, da häufig noch Sachverständige anderer Fachbereiche mit Untersuchungen beauftragt würden und denen dann andere Brandschuttreste übergeben würden. Die Ausführungen der Zeugin **P.** zum Auffinden des Feuerzeugrestes wurden von dem Zeugen **K3.** bestätigt. Die Sachverständige **P.** habe ihn gebeten, seinen Labortisch für die Sichtung der Beutelinhalte benutzen zu dürfen. Dass Brandschutt von zwei Personen zugleich gesichtet wird, sei nicht ungewöhnlich. Sie habe die Beutel jeweils gesondert voneinander geöffnet und den Inhalt auf den Tisch geschüttet. Dort sei er dann mit der Pinzette durchsucht worden, wobei der geschmolzene Feuerzeugrest gefunden worden sei. Ein Teil des Zünders sei noch erkennbar gewesen. Er sei von dem Fund schon überrascht gewesen, da er nicht damit gerechnet habe, dass sich ein Feuerzeug in der Gewahrsamszelle befunden haben könnte. Er habe dann **H5.** von der Tatortgruppe angerufen, der gleich selbst, möglicherweise sei

*es auch ein Kollege von ihm gewesen, zu ihnen gekommen sei und den Feuerzeugrest in eine Tüte genommen habe. An Gerüche der Brandschuttreste habe er keine Erinnerung mehr.*¹⁷³

Zur Sicherung des Brandschutts, in welchem sich das Feuerzeug befand, hat das LG Magdeburg Folgendes festgestellt:

„Dazu, wie der Inhalt der beiden Beutel in jene Beutel gelangt war, hat der Zeuge H5. bekundet, dass er als Mitglied der Tatortgruppe des Landeskriminalamts gemeinsam mit dem Kollegen G4. nach einer Anforderung durch das Ministerium für Inneres die Tatortuntersuchung vorgenommen habe. Für die eigentlichen Ermittlungen sei die Polizeidirektion Stendal zuständig gewesen, mit den dortigen Kollegen habe er sich kurzgeschlossen. Er sei nach seiner Erinnerung gegen 15:30 Uhr in Dessau eingetroffen und dort vom Revierleiter eingewiesen worden. Er habe dann mit seinem Kollegen den Tatort dokumentiert und vermessen und die Lage der Leiche eingemessen.

...

Beim Anheben der Leiche im Zusammenhang mit der Leichenschau sei mittig unter der Leiche ein größeres „Paket“ von geschätzt 20 mal 20 Zentimeter unverbrannten Materials zu sehen gewesen. Deshalb habe einer von ihnen eine Aluminiumtüte an diesen, vorab nicht näher gesichteten Materialrest gehalten und der andere habe das gesamte Material in die Tüte geschoben, während die Leiche festgehalten worden sei. Die Tüte sei verschlossen und mit „1.1.“ beschriftet worden. Alle anderen eventuellen Spuren seien nach der Leichenschau gesichert worden, aber viel habe es nicht mehr gegeben. Außer der Asche auf dem Podest mit dem zum Teil noch unverbrannten Material habe es in dem Raum nichts zu sichern gegeben. Jenes nicht schon

zuvor gesicherte Material sei zunächst vor Ort nach Gegenständen wie etwa Knöpfen und Reißverschlüssen abgesucht worden. Dabei seien weitere, später in die Asservatenliste aufgenommene Spuren gesichert worden, etwa die Spur „1.4.“: „1 Kleinteil, Durchmesser ca. 15 mm (augenscheinlich verschmolzener Kunststoff), gesichert aus dem Brandschutt neben dem linken Oberschenkel“, und die Spur „1.5.“: „1 Hosenkopf, 4 Metallniete, 1 Reißverschlussschlitten, augenscheinlich angeschmolzen, gesichert aus dem Brandschutt im Bereich der Beine“. Später, als die Arbeit an der Leiche beendet gewesen sei, sei auch das restliche Material mitgenommen worden. Die Zelle sei „praktisch besenrein“ von ihnen verlassen worden. Die Tatortuntersuchung sei gegen 19:30 Uhr beendet worden¹⁷⁴

Von Seiten der Nebenkläger wird die Behauptung aufgestellt, das fragliche Feuerzeug habe sich – entgegen der Auffassung des LG Magdeburg - nie in der Gewahrsamszelle Nr. 5 befunden. Vielmehr sei das Feuerzeug nachträglich durch Dritte, mutmaßlich Polizeibeamte, in den Brandschutzbeutel geschmuggelt worden. Rechtsanwältin **Heinecke**, Vertreterin eines der Nebenkläger, hat im Jahr 2015, also nach dem Magdeburger Urteil, hierzu Punkte verfasst, die es aus ihrer Sicht ausschließen, dass sich das Feuerzeug in der Zelle befunden habe und die hier auf das Wesentliche beschränkt wiedergegeben werden:

- Niemand habe das Feuerzeug tatsächlich in der Zelle gesehen.
- Es fänden sich keinerlei DNA-Spuren von Ouri Jallow an dem Feuerzeug.
- In dem Feuerzeug seien Fasern eingeschmolzen gewesen, zu denen sich in der Zelle kein Gegenstück gefunden habe.
- An dem Feuerzeug sei - im Jahr 2012 - keine Kontamination mit dem übrigen Brandschutt feststellbar gewesen.

- An dem Feuerzeug befänden sich nicht aus der Zelle stammende Faserbüschel und Tierhaare.
- An dem Feuerzeug sei ausweislich eines LKA-Gutachtens eine textilartige Struktur abgenommen worden, die nicht zu der Bekleidung Ouri **Jallows** oder der Matratze in der Zelle passe.
- Zu Sicherstellung, Asservierung, Fotografierung und Untersuchung des Feuerzeugs gebe es widersprüchliche Angaben, die sich logisch nur damit erklären ließen, dass sich das Feuerzeug gar nicht in dem Brandschutzbeutel befunden habe, sondern nachträglich von der Tatortgruppe an den Sachverständigen des LKA übergeben worden sei.

Mit diesen Thesen hat sich die GenStA in ihrem Prüfvermerk aus dem Jahr 2018 auseinandergesetzt. Zu den einzelnen Punkten führen die Staatsanwälte **Blank** und **Wetzel** im Wesentlichen Folgendes aus:

- Dass das Feuerzeug nicht bereits am Tatort als solche identifiziert worden sei, liege daran, dass das Feuerzeug verschmolzen, deformiert und schwarz verrußt gewesen und deshalb im Brandschutt nicht mehr als Feuerzeug erkennbar gewesen sei; sie verweisen auf Fotos von dem Feuerzeug und dem Brandschutt.
- Dass sich keine DNA-Spuren von Ouri **Jallow** an dem Feuerzeug gefunden habe, sei durch die Hitzeeinwirkung zu erklären. Die Tatsache, dass das Feuerzeug weitgehend geschmolzen sei, belege, dass die Temperaturen hoch genug waren, die DNA zu vernichten.
- An dem Feuerzeug sei allerdings DNA gefunden worden, was den Schluss zulasse, dass das Feuerzeug nach dem Brand kontaminiert wurde. Es sei gut möglich, dass die aufgelagerten Faserspuren wie auch die DNA von dem Sachverständigen

- Dr. **H2.** stammten, der angegeben habe, das Feuerzeug ohne Handschuhe untersucht zu haben.
- Die Behauptung, an dem Feuerzeug befänden sich Fasern und Tierhaare, die nicht aus der Zelle stammten, sei unzutreffend. Das entsprechende Gutachten des Sachverständigen Dr. **Ritter** besage lediglich, dass keine Übereinstimmung mit der als Vergleichsmaterial beschafften Polizei-Dienstbekleidung aus dem Jahr 2005 bestehe.
 - Es sei richtig, dass die Sachverständige **S13.** keine Übereinstimmungen zwischen den im und am Feuerzeug vorhandenen Fasern und den textilen Resten aus der Gewahrsamszelle gefunden habe. Dies sei aber auch nicht unbedingt zu erwarten gewesen. In welchem Faserumfeld sich das Feuerzeug vor dem Brand befunden habe, sei unbekannt und auch nicht mehr feststellbar. Es könne sich in der Bekleidung von PM **M1.** aber auch - allerdings weniger wahrscheinlich - in der Bekleidung Ouri **Jallows** befunden haben. Beide Faserumfelder seien letztlich unbekannt. So seien die Hosentaschen Ouri **Jallows** vollständig verbrannt.
 - Zu den widersprüchlichen Angaben zur Sicherung des Feuerzeugs sei zu bemerken, dass es zwei Personen - nämlich die Sachverständigen **K3.** und **P.** - gebe, die als im Verhältnis zum Polizeirevier Dessau-Roßlau externe Mitarbeiter des LKA Magdeburg unabhängig voneinander den Fund des Feuerzeuges und dessen Begleitumstände beschrieben und bestätigt hätten. Die Abweichungen im Detail in den Zeugenaussagen vor dem LG Magdeburg seien eher ein Zeichen, dass gerade keine Absprache zwischen den Zeugen stattgefunden habe.

Für die Berater erscheint die Bewertung durch die Staatsanwälte **Blank** und **Wetzel** zumindest vertretbar.

Die Erklärung, warum das Feuerzeug bei der Tatortarbeit am 07.01.2005 nicht erkannt worden sei, ist nachvollziehbar. Das Feuerzeug wurde durch den Berater **Montag** in Augenschein genommen. Tatsächlich ist es selbst aus nächster Nähe und gesondert gelagert auch bei guter Beleuchtung kaum als Feuerzeug zu erkennen¹⁷⁵.

Hinsichtlich der fehlenden DNA Ouri **Jallows** ist ergänzend zu bemerken, dass diese nicht einmal zwingend an das Feuerzeug angetragen worden sein muss, insbesondere dann nicht, wenn es sich tatsächlich um das Feuerzeug des PM **M1.** gehandelt hat, das nur kurzzeitig in **Jallows** Besitz gewesen sein kann. Die mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgte Kontaminierung des Feuerzeugs durch den Sachverständigen **H2.** ist bedauerlich, für sich genommen aber nicht geeignet zu belegen, dass sich das Feuerzeug nicht in der Zelle befand¹⁷⁶.

Zunächst als Widerspruch erscheint, dass sich das Feuerzeug nach Feststellung des LG Magdeburg in einem Haufen „unverbrannten Materials“ befunden haben soll, was mit dem Zustand des Feuerzeugs - schwarz verschmort - nicht vereinbar ist. Schon aus dem Urteil ergibt sich aber, dass das Material nur teilweise unverbrannt war. Auch die Staatsanwälte **Wetzel** und **Blank** haben in ihrem Prüfvermerk geschildert, dass der restliche Brandschutt auch aus verschmorten textilen Resten, sowie Resten der geschmolzenen und schwarz rußig verschmorten Matratze bestand. Es war eben nicht so, dass nur das Feuerzeug verschmort, der restliche Schutt aber unversehrt war.

Letztlich haben sich den Beratern keine belastbaren Anhaltspunkte aufgedrängt, die in völligem Widerspruch zu den Feststellungen des LG Magdeburg zu dem Feuerzeug stehen würden. Die Berater

175 Siehe das Foto Anlage 2 a) und b) zu diesem Bericht

176 Die Kontaminierung von Spuren stellt eines der größten Probleme der Kriminaltechnik dar. Auch gibt es regelrechte Spurenkonferenzen, in denen festgelegt wird, in welcher Reihenfolge Spuren von einem Beweismittel gesichert werden. Die Abwischung von DNA-Spuren kann Fingerabdrücke vernichten, umgekehrt die Abnahme von Fingerabdrücken DNA-Spuren. Die Erhitzung eines Beweismittels für gaschromatographische Untersuchungen zerstört unweigerlich mindestens Teile des Beweismittels usw.

machen sich damit die Überzeugung des LG Magdeburg nicht zu eigen, sie ist aber nach sachverständiger Auffassung der Berater mit den Erkenntnissen aus den Akten auch nicht widerlegbar.

Die Lagerung des Feuerzeugs ist grundsätzlich in Ordnung gewesen, die Übergabe zwischen den verschiedenen Stationen ist in den Akten ab dem 10.01.2005, dem Tag der Auffindung, lückenlos dokumentiert.

Die gleichwohl erfolgte DNA-Kontamination des Feuerzeugs ist darauf zurückzuführen, dass vom LG Magdeburg zunächst am 05.06.2012 nur eine Faser-Untersuchung des Feuerzeugs in Auftrag gegeben wurde, augenscheinlich ohne zu bedenken, dass u. U. noch weitere kriminaltechnische Untersuchungen durchzuführen waren. Dies hat dazu geführt, dass der Sachverständige **H2.** nicht spurenschonend mit dem Feuerzeug umgegangen ist. Bei der nur einen Tag später in Auftrag gegebenen DNA-Untersuchung wurde dann festgestellt, dass sich DNA des Sachverständigen **H2.** an dem Feuerzeug befand.

Eine etwaige Kontamination mit Fasern kann hingegen schon früher stattgefunden haben, so in der Hauptverhandlung vor dem LG Dessau oder bei der ersten DNA-Untersuchung durch den Sachverständigen **Kleiber.**

bb) Stoffstück (Spur 2.5)

Einer der Nebenklägervertreter im Verfahren vor dem LG Magdeburg, Rechtsanwalt **Napp**, soll in seinem Plädoyer bemängelt haben, dass ein ca. 8 cm langes Stoffstück, das in der Zelle gesichert wurde, verschwunden sei¹⁷⁷. Auch die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e. V. (IOJ) hat dies in der Anlage zu ihrer Strafanzeige vom 11.11.2013 behauptet.

177 <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2012/12/13/pressemitteilung-der-initiative-in-gedenken-an-oury-jalloh-e-v-vom-12-12-2012/>

Das Landgericht Magdeburg hat sich zur Sicherstellung des Stoffstücks in seinem Urteil verhalten:

„Von einem unter dem Kopf der Leiche des Ouri Jallow aufgefundenen T-Shirt-Rest ist der Kammer jedoch, unabhängig von den daraus möglichen Schlüssen, nichts bekannt geworden. Soweit in dem Protokoll der Sektion vom 07. Januar 2005 im Institut für Rechtsmedizin in Halle die Rede ist von „Am Hinterhaupt anhaftend ein verkohlter, 8 cm im Durchmesser messender Rest eines Stoffes.“ (...) „Das Stoffstück wird, ebenso wie ausgezogene Haare, den anwesenden Beamten übergeben.“ Ist dies im Zusammenhang zu sehen mit dem Bild 16 von jener Obduktion mit der Bildunterschrift „Aufnahme des Hinterkopfes, man erkennt an der Auflagefläche ein Stück der Matratze.“ sowie mit der Asservatenliste des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt zu den Spuren des „Bereiches 2“, die als Spur „2.5.“ „Reste eines Kunstlederbezuges der Matratze, gesichert vom Hinterkopf“

Diese Spur ist in den Asservatenlisten aufgeführt und nach wie vor vorhanden. Die Behauptung, das Stoffstück sei verschwunden, ist demnach falsch.

cc) Die entsorgte Handfessel

Eine der Handfesseln, mit denen Ouri **Jallow** an der Wand längs der Liege gefesselt wurde, konnte zunächst nicht gesichert werden, weil sich in Folge der Brandschäden das Schloss nicht mehr regulär öffnen ließ. Diese Handfessel wurde später vom Hausmeister des PRev Dessau mit einem BolzenS4. gelöst und entsorgt. Ob er hierzu eine Anweisung erhalten hat und wer ggf. eine solche Anweisung erteilt hat, ist ungeklärt.

Es wäre aus Sicht der Berater angezeigt gewesen, auch diese Handfesseln als Beweismittel zu sichern. Ausgewirkt hat sich der Verlust der Handfessel indes nicht. Keine der tatsächlich sichergestellten Hand- und Fußfesseln ist - soweit ersichtlich - kriminaltechnisch untersucht worden, weil dies offenbar nicht erforderlich erschien. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Erkenntnisgewinn eine Untersuchung der entsorgten Handfessel hätte erbringen sollen¹⁷⁸.

dd) Unvollständige Videodokumentationen

Die Brandortbegehung durch die Tatortgruppe wurde von dem Polizeibeamten **W3**. mit einer Videokamera dokumentiert. Die von ihm gefertigte Videoaufnahme bricht plötzlich ohne erkennbaren Grund ab. In der Folge wurde ein Großteil der Tatortarbeit nicht filmisch dokumentiert. Insbesondere sind das Umdrehen der Leiche und die Sicherung des Brandschutts nicht zu sehen.

Der Zeuge **W3**. selbst hat hierzu angegeben, es habe zur fraglichen Zeit im Polizeirevier Dessau einen Stromausfall gegeben, weshalb die Videoaufnahme unterbrochen worden sei. Diese Aussage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch¹⁷⁹. Schon aus der Videoaufnahme selbst ergibt sich, dass die Videokamera offensichtlich nicht mit einem Kabel an das Stromnetz angeschlossen war, mithin akku- oder batteriebetrieben war. Darüber hinaus haben spätere Ermittlungen ergeben, dass es am fraglichen Tag im Polizeirevier Dessau keinerlei Stromausfälle gab. Die Aussage des Zeugen **W3**. hat dazu beigetragen, dass die fehlerhafte Videoaufnahme als Beleg für ein übergeordnetes Komplott zur Vertuschung des Mordes an Ouri **Jallow** angesehen wurde. Ob einer gelungenen

178 Anders hingegen die Journalistin Margot **Overath**: „entscheidende Handfessel“ <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/dessau/dessau-rosslau/interview-fuenfzehn-jahre-ungeklaert-der-tod-des-oury-jalloh-in-dessau-recherche-100.html>. Weshalb die Handfessel entscheidend sein soll, wird allerdings nicht ausgeführt.

179 Wegen dieser Falschaussage wurde gegen **W3**. das Ermittlungsverfahren 111 Js 22687/15 eingeleitet, das später von der StA Magdeburg, Zweigstelle Halberstadt unter dem Aktenzeichen 822 Js 71983/16 geführt und letztlich eingestellt wurde.

Videoaufnahme weitergehende Erkenntnisse hätten entnommen werden können, muss offen bleiben.

Es haben sich aus den Akten keinerlei Hinweise ergeben, dass - wie teilweise behauptet wird¹⁸⁰ - tatsächlich eine etwa einstündige Videoaufnahme von der Tatortaufnahme gefertigt und dieses später manipuliert bzw. vernichtet wurde.

ee) Verschwundene/gelöschte Tonbänder der Vernehmungen

Die Vernehmungen durch die Beamten des Fachkommissariats 2 aus Stendal sind teilweise dergestalt durchgeführt worden, dass die Vernehmungen zunächst auf Tonband aufgezeichnet und später verschriftet worden sind. Diese Tonbandaufzeichnungen sind zum Teil nach der Verschriftung gelöscht worden, was dazu geführt hat, dass auch insoweit der Vorwurf der Vertuschung erhoben worden ist. Die Löschung der Tonbänder entsprach jedoch dem üblichen Prozedere beim FK 2. Tatsächlich ist die Aufzeichnung von Vernehmungen auf Tonträgern bundesweit eher unüblich. 2005 dürfte diese Vorgehensweise zu den absoluten Ausnahmen gehört haben. Die Einführung von Vernehmungen in eine Hauptverhandlung über das Abspielen von Tonträgern ist in der StPO auch nicht vorgesehen und nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich. Erst in neuerer Zeit gibt es gesetzliche Regelungen, vorerst nur in Spezialfällen und Sachen von besonderer Bedeutung, in denen eine Video- und Tonaufzeichnung von Vernehmungen vorgeschrieben ist, die auch durch Abspielen in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Hinweise, dass die Tonbänder mit dem Ziel der Vertuschung gelöscht wurden, haben sich für die Berater nicht ergeben.

ff) Das Fahrtenbuch zum Fahrzeug DE-3640

Zu jedem Polizeifahrzeug des PRev Dessau gehörten zwei Fahrtenbücher, eins für die Quartale 1 und 3, eins für die Quartale 2 und 4, in welche die dienstlich veranlassten Fahrten von Beamten des Reviers eingetragen wurden.

Das Fahrtenbuch zu dem von den Beamten **M1.** und **S2.** am 07.01.2005 verwendeten Fahrzeugs VW Passat DE-3640 bekam für den Fall **Jallow** erst im Jahr 2011 eine gewisse Bedeutung. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg hat der Zeuge **B3.** - erstmalig - angegeben, er habe am 07.01.2005 gegen 11:30 Uhr im Zellentrakt des Polizeireviers den Polizeibeamten **M1.** gesehen, dieser habe Ouri **Jallow** nochmals durchsucht. Dies stand im Widerspruch zu den Angaben der Zeugen **S2.** und **M1.**, die stets angegeben hatten, gegen 9:00 Uhr das Polizeirevier zu einer weiteren Streifenfahrt verlassen und mit Oury **Jallow** nach diesem Zeitpunkt nichts mehr zu tun gehabt zu haben¹⁸¹. Das Fahrtenbuch hätte möglicherweise Aufschluss darüber geben können, ob die Zeugen **S2.** und **M1.** tatsächlich zu einer Streifenfahrt aufgebrochen waren. Die Vorsitzende der Schwurgerichtskammer des LG Magdeburg hat deshalb mit Schreiben vom 02.02.2011 den Polizeipräsidenten der PD Ost um Übersendung des Fahrtenbuchs gebeten. Der Polizeipräsident hat daraufhin mit Schreiben vom 08.02.2011 mitgeteilt, Fahrtenbücher seien grundsätzlich fünf Jahre lang aufzubewahren, für das fragliche Fahrtenbuch sei diese Aufbewahrungsfrist abgelaufen, es befinde sich nicht mehr im Archiv und könne daher nicht übersandt werden. Weiter hat er ausgeführt:

181 Wegen dieses Widerspruchs ist gegen die Zeugen **S2.** und **M1.** von der Staatsanwaltschaft Dessau das Verfahren StA Dessau 507 Js 15525/13 = StA Magdeburg 141 Js 32503/13 wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet worden. Weil sich der Widerspruch zwischen den Angaben der beiden und den Angaben des Zeugen **B3.** nicht aufklären ließ, wurde dieses Verfahren am 25. März 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Landgericht Magdeburg hat in seinem Urteil eine Kontrolle der Zelle durch den Zeugen **M1.** um 11:30 Uhr als „nicht ausschließbar“, aber nicht als sicher festgestellt, Urteil vom 13. Dezember 2012, dort S. 17 f.

„Es soll im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Todesfall Oury Jalloh ein Fahrtenbuch für das Fahrzeug DE-3640 zu den Ermittlungsakten genommen worden sein. Bei diesem Fahrtenbuch könnte es sich um das Fahrtenbuch 1. Quartal 20005 für das Dienstfahrzeug VW Passat DE- 3640 handeln. In meinem Haus liegt aber kein Beleg vor, der eine solche Einziehung des Fahrtenbuchs zum Ermittlungsverfahren aufweist. Ich rege dennoch eine Durchsicht der Ermittlungsakten auf dieses Fahrtenbuch an.“

Dieser Passus hat vermutlich dazu geführt, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstand, das Fahrtenbuch sei sichergestellt worden, dann aber auf mysteriöse Weise auf dem Weg von der StA Dessau zum LG Magdeburg aus den Akten verschwunden¹⁸².

Das Landgericht Magdeburg hat sich in seinem Urteil ausführlich mit den Fahrtenbüchern beschäftigt:

"Ebensowenig hatte die Kammer Anlass, in dem Abhandenkommen damals geführter Fahrtenbücher der Streifenwagen eine gezielte Vernichtung von Beweismitteln zu erblicken. Asserviert worden sind jene Fahrtenbücher, soweit aus der Akte ersichtlich, zu keinem Zeitpunkt. Schon während des ersten Verfahrens vor dem Landgericht Dessau-Roßlau wurde bekannt, dass die Fahrtenbücher nicht mehr greifbar sind. Allerdings war bis zu der jetzigen Aussage des Zeugen B3. gar nicht absehbar, dass die Fahrtenbücher überhaupt von Bedeutung sein könnten. Und

182 So jedenfalls Margot Overath in <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/dok5/manuskript-dok5-oury-jalloh-100.pdf> :

„Für den Prozess werden in Dessau die Akten gepackt. Ein großer Stapel. Darunter das Fahrtenbuch der beiden Polizisten, die Oury Jalloh auf der Straße festgenommen hatten. Es könnte, helfen, zu rekonstruieren, wo sie die Stunden nach Jallohs Festnahme verbrachten. Doch das Fahrtenbuch kommt nie in Magdeburg an. Auf dem Weg zum Landgericht sei es verloren gegangen, bedauert die Staatsanwaltschaft. Die Justiz beschäftigt Wachtmeister als Boten für den Aktentransport.“
Diese Darstellung findet in den Akten allerdings keine Stütze.

selbst die theoretische Bedeutsamkeit der Fahrtenbücher ließ sich nicht feststellen, nachdem mehrere Zeugen bekundeten, dass in den Fahrtenbüchern ohnehin keine konkreten Einsätze vermerkt würden und sich daher aus den Fahrtenbüchern nicht entnehmen ließe, wo die Besatzung des Streifenwagens sich zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehalten hat. So bekundete der Zeuge M1., dass in dem zu jedem Funkstreifenwagen gehörenden Fahrtenbuch keine Fahrtstrecken und keine Einsatzorte vermerkt worden seien, vielmehr sei dort nur aufgenommen worden, wer den Wagen mit wie vielen Personen an welchem Tag von wann bis wann genutzt habe. Zudem seien Kilometerstände zu Beginn und zum Ende der Schicht und gegebenenfalls Tankvorgänge notiert worden. Ansonsten habe sich dort nur der Eintrag befunden, wo Streife gefahren worden sei, was sich aber regelmäßig auf das Wort "Stadtfahrt" beschränkt habe. Der Zeuge T1. hat die Angaben des Zeugen M1. bestätigt. Die Zeugin T3. aus der Revierverwaltung erklärte ergänzend dazu, dass die Fahrtenbücher vor allem von der Verwaltung zur Kontrolle der Tankquittungen herangezogen und dafür quartalsweise ausgetauscht worden seien. Über den Verbleib der damaligen Fahrtenbücher vermochte weder die Zeugin T3. noch einer der anderen Zeuge Angaben zu machen."¹⁸³

Nach diesen Feststellungen, an deren Richtigkeit zu zweifeln sich kein Anlass ergeben hat, hat sich die Vernichtung des Fahrtenbuchs nicht erheblich auf die Aufklärung des Falles ausgewirkt. Das Fahrtenbuch wurde im Jahr 2005 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht sichergestellt, weil eine Bedeutung für das Verfahren nicht erkannt wurde und wohl auch nicht zu erkennen war¹⁸⁴. Der Verbleib des Fahrtenbuchs konnte nicht geklärt werden, es ist aber

183 Landgericht Magdeburg a.a.O. S. 100.
184 So auch das Landgericht Magdeburg a.a.O. S. 100.

davon auszugehen, dass es nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet wurde.

gg) Angeblich vernichtete Akten

Am 12.01.2018 berichtete die Mitteldeutsche Zeitung, die Akten betreffend die Fälle **Rose** und **Bichtemann** seien vernichtet worden¹⁸⁵. Diese Meldung, die von anderen Zeitungen übernommen wurde¹⁸⁶, war falsch. Tatsächlich sind die Ermittlungsakten zu den Fällen **Bichtemann** und **Rose** vollständig erhalten. Auch sonst haben sich keine Hinweise ergeben, dass Akten, die für den Fall **Jallow** in irgendeiner Weise von Bedeutung sind, vernichtet wurden.

hh) Angeblich verschwundene Namensliste

In ihrer Strafanzeige vom 11.11.2013 hat die Initiative zum Gedenken an Oury Jalloh e. V. (IOJ) behauptet, eine Liste aller Beamter, die sich nach dem Brand am Tatort aufgehalten haben, sei nicht mehr auffindbar.

Nach Aktenlage hat es eine derartige Liste nie gegeben. Es gibt allerdings eine am 13.08.2007 erstellte Liste der personellen Besetzung des PRev Dessau am 07.01.2005. Diese ist Aktenbestandteil.

185 <https://www.mz-web.de/dessau-rosslau/fall-oury-jalloh-haben-ermittler-wichtige-akten-vernichtet--29470404>. Die Überschrift des Artikels ist als Frage formuliert, im Artikel selbst wird die Vernichtung als feststehend berichtet.

186 z. B. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/oury-jalloh-polizei-dessau-unterlagen-vernichtung>, <https://taz.de/Tote-im-Dessauer-Polizeigewahrsam/!5483843/>. Auch heute geistert die Falschmeldung noch durch das Internet: <https://jungle.world/artikel/2019/45/knochenbrueche-und-vernichtete-akten>

ii) Angeblich verschwundene Fotos vom 07.01.2005

In ihrer Strafanzeige vom 11.11.2013 hat die IOJ ferner behauptet, Fotos, die durch Beamte des Reviers am 07.01.2005 aufgenommen worden seien, seien verschwunden.

Mit diesen Fotos hat es folgende Bewandnis:

Auf Anordnung des LG Dessau wurden im Jahr 2007 sämtliche noch nicht als Zeugen gehörten Mitarbeiter des PRev Dessau vernommen, darunter der Zeuge **S13.**, ein IT-Techniker im PRev Dessau. Dieser hat angegeben, am 07.01.2005 habe ihm der Leiter des Revierkriminaldienstes (RKD), der Zeuge **S6.**, eine Kamera in die Hand gedrückt und ihn aufgefordert, Fotos von dem Geschehen zu machen. Er habe daraufhin vom Hof aus den Hintereingang, außerhalb des Gebäudes, mehrfach fotografiert. Der Zeuge **S6.** hat hierzu angegeben, sich hieran nicht erinnern zu können, aber gleichzeitig angegeben, er habe den Zeugen **M4.** beauftragt, Fotos zu machen, dieser habe daraufhin aus seinem Büro im ersten Stock ein Foto geschossen. Bei der Suche nach diesem Foto seien vier weitere Fotos des Geschehens auf einem Computer gefunden worden, deren Urheberschaft aber unbekannt sei. Die Fotos seien als unbedeutend eingeschätzt und dann wohl vergessen worden, keinesfalls habe er die Anweisung gegeben, Beweismittel zu vernichten.

Nach diesen Aussagen konnten die vom Zeugen **S13.**, vom Zeugen **M4.** und von dem unbekanntem Fotografen gefertigten Aufnahmen gesichert und - bereits im Juni 2007 - dem Gericht zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich ist auf den Fotos nichts Entscheidendes zu sehen. Es ist gleichwohl zu bemängeln, dass die Aufnahmen nicht sofort und selbständig dem ermittelnden FK 2 übergeben wurden.

jj) Angeblich verschwundener Vermerk (Fall **Rose**)

Es wurde die Behauptung aufgestellt, ein Aktenvermerk über „Verdacht von Übergriffen Polizeibeamter auf die Person des Rose“ sei zwar im Inhaltsverzeichnis der Akten 232 UJs 39542/97 aufgeführt, in den Akten aber nicht enthalten¹⁸⁷. Die Behauptung ist falsch; der entsprechende Vermerk findet sich an der richtigen Stelle in den Akten.

kk) Verschwundener Vermerk des Zeugen **S6.**

Der Leiter des RKD in Dessau, Kriminalrat **S6.**, hatte am 17.11.2011 vor dem LG Magdeburg angegeben, der Leiter des FK 2, KHK **K2.**, habe ihm gegenüber am 07.01.2005 geäußert, er habe den Auftrag, „ganz genau hinzuschauen“, weil das PRev Dessau im Umgang mit ausländischen Bürgern bereits negativ/unangenehm aufgefallen sei. Hierüber sei er so empört gewesen, dass er hierüber einen Vermerk verfasst und diesen über den Dienstweg an die damalige Polizeipräsidentin **Scherber-Schmidt** weitergeleitet habe. Dass dieser Vermerk existierte, ist von der Zeugin **Scherber-Schmidt** am 30.05.2012 vor dem LG Magdeburg bestätigt worden. Sie hat dort angegeben, den Vermerk gelesen und an einen Mitarbeiter weitergegeben zu haben. Die Sache sei dann offenbar nicht weiter vertieft worden. Der Verbleib des Vermerks, der im Verfahren betreffend Ouri **Jallow** nie Beweismittel war, konnte den Akten nicht entnommen werden.

Ob KHK **K2.** die fragliche Äußerung, die er vor dem Landgericht Magdeburg bestritten hat, tatsächlich getätigt hat, konnte nicht festgestellt werden. Das gegen ihn wegen uneidlicher

1874 Margot **Overath** in ihrem Podcast, <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/dok5/manuskript-dok5-oury-jalloh-100.pdf>

Falschaussage eingeleitete Verfahren StA Magdeburg 141 Js
3806/13 wurde am 07.03.2013 gemäß § 170 Abs. 2 StPO
eingestellt, weil sich der Inhalt des Gesprächs zwischen ihm und KR
S6. nicht feststellen ließ.

3. Bewertung durch die Berater

Die Berater sind der Auffassung, dass mit Ausnahme der oben aufgeführten Mängel die Asservate sachgerecht gelagert und ihr Verbleib jeweils ordnungsgemäß dokumentiert worden ist. Es haben sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass Beweismittel verschwunden oder manipuliert worden sind. Hinsichtlich des Feuerzeugs gibt es Mängel in der spurenschützenden Behandlung.

VIII. Wurde der Landtag von Sachsen-Anhalt über den Stand der Ermittlungen stets wahrheitsgemäß und vollständig informiert?

1. Zusammenstellung der Berichte

Die Landesregierung berichtete

- mündlich im REV in 15 Sitzungen, davon 2 vertrauliche¹⁸⁸ und eine öffentliche:

*16.02.05 - 15.06.05 (vertr.) - 11.01.06 - 08.02.06 - 13.09.06 - 15.11.06
- 24.01.07 - 29.11.13 - 17.01.14 - 10.11.17 - 10.11.17 (öffentl.) -
08.12.17 - 04.05.18 - 07.12.18 (vertr.) - 13.09.19*

- mündlich im INN in 7 Sitzungen, davon eine vertrauliche:

*02.02.05 - 09.03.05 - 01.06.05 - 20.06.05 (vertr.) - 22.02.06 - 22.06.06
- 12.02.07*

¹⁸⁸ Die Vertraulichkeit der Protokolle der Sitzungen des REV und des INN wurde zwischenzeitlich aufgehoben

- im Plenum bei sechs Aussprachen und in einer Fragestunde:

*3.03.05 - 11.12.08 - 28.09.17 - 27.10.17 - 24.11.17 - 24.10.18 -
28.02.19*

- mit je einem Schreiben an REV und INN

21.12.17 - 22.03.18

- beantwortete 3 Kleine Anfragen schriftlich

21.09.17 KA 7-1054 - 05.12.17 KA 7-1206 - 23.03.18 KA 7-1523.

DIE LINKE stellte 2 Anträge im Plenum; Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag.

16.08.17 - 14.09.17 - 17.10.17

Im Einzelnen berichtete für die Landesregierung

Ministerpräsident Prof. Dr. Böhmer (2002 - 2011)	1
Innenminister Jeziorsky (2005)	3
Justizminister Becker (2005)	1
Justizministerin Prof. Dr. Kolb-Janssen (2006 - 2011)	4
Justizstaatssekretär Söker (2006)	1
Justizstaatssekretär Lischka (2006 - 2009)	3
Innenminister Hövelmann (2006 - 2011)	4
Justizstaatssekretär Wünsch (2012 - 2016)	5
Ministerpräsident Dr. Haseloff (2016 -)	1
Justizministerin Keding (2016 -)	15
Justizstaatssekretär Böning (2016 - 2020)	3

für das Justizministerium:

Herr Kraus	6
Herr Isensee	1

Generalstaatsanwalt Konrad	7
LOStA Bittmann	2
OStA Preissner	1
LOStAín Geyer	2
LOStA Blank	1
OStA Wetzel	1

für das Innenministerium:

Herr Martell	5
---------------------	---

ferner berichtete der Landesdatenschutzbeauftragte

Dr. von Bose	1
---------------------	---

Die Protokolle aller Wortbeiträge, Berichte, Informationen, Schreiben und Antworten auf parlamentarische Anfragen¹⁸⁹ wurden chronologisch, jeweils mit einer kurzen Bewertung der Berater zusammengestellt¹⁹⁰.

Einige besonders zu kritisierende Vorgänge werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

2. Unterrichtung durch Herrn **Martell** vom Innenministerium

a) Unterrichtung des Innenausschusses am 02.02.2005

Am 02.02.2005 informierte Herr **Martell** den Innenausschuss über den Sachstand im Fall Ouri **Jallow**. In diesem Zusammenhang führte er u. a. Folgendes aus:

„Am Freitag, dem 7. Januar 2005, um 8 Uhr lief beim Polizeirevier in Dessau über den Notruf der Polizei der Anruf einer Frau auf, die

189 Alle Unterlagen sind von den Beratern gekürzt worden. Aufgenommen wurden alle Informationen, die sich zu Sache verhalten. Allgemeinpolitische und polemische Beiträge ohne konkrete Sachinformation wurden nicht übernommen, auch um den Umfang nicht zu sprengen.

190 Synopse Anlage Nr. 5

mitteilte, sie würde mit vier Frauen zusammen Straßenreinigungsarbeiten versehen und dabei von einer Person in grober Weise belästigt, die sich pöbelnd oder ähnlich äußere, die hinter ihnen her sei und sie bei der Arbeit belästige. Dies führte dazu, dass der Dienstgruppenleiter einen Funkstreifeneinsatz auslöste. Um 8.15 Uhr waren zwei Bedienstete des Polizeireviere Dessau vor Ort. Sie stellten dort die Anruferin und den Betroffenen, einen 21-jährigen Staatsangehörigen aus Sierra Leone namens Oury Jalloh fest. Schon bei dem Versuch, ihn im Rahmen der normalen Legitimitätsfeststellung zu fragen, wer er denn sei, und ihn zu bitten, seine Ausweispapiere zu zeigen, stellte sich heraus, dass der Mann stark alkoholisiert war, jedenfalls nach der Wahrnehmung der Polizeibeamten. Er war auch nicht kooperativ. Er weigerte sich, irgendwelche Angaben zu machen bzw. seinen Ausweis zu zeigen. Es kam in der Folge dann sehr schnell zu durchaus deutlichen Widerstandshandlungen gegen die beiden Polizeibeamten, was diese veranlasst bzw. gezwungen hat, ihm Handfesseln anzulegen.

(Unterstreichungen von den Beratern)

Aus den Berichten der Polizeibehörden an das Innenministerium, die bis zum 02.02.2005 im Ministerium eingegangen waren und die den Beratern vorlagen, ergibt sich weder, dass die gemeldeten Belästigungen als „grob“ bezeichnet worden sind, noch wurde berichtet, dass Oury **Jallow** im Rahmen einer „normalen“ Legitimitätsfeststellung um seine Ausweispapiere „gebeten“ worden ist.

Tatsächlich hat Oury **Jallow** anhaltend und bedrängend nach einem Handy gefragt, hat sich durch die ablehnende Antwort nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen und hat zuletzt nach dem Rucksack einer der Frauen gefasst. Oury **Jallow** hat die Frauen zu keinem Zeitpunkt „angepöbelt“ oder in sonstiger Weise beleidigt. Durch sein Verhalten fühlten sich die Frauen belästigt und deswegen

haben sie nach der Polizei gerufen. Nicht mehr als dies war dem Innenministerium am 02.02.2005 bekannt.

Herr **Martell** hat nach Überzeugung der Berater bewusst die Formulierung „in grober Weise belästigt“ benutzt; nach Überzeugung der Berater, um das Verhalten von Ouri **Jallow** als ordnungswidrig erscheinen zu lassen¹⁹¹. Die Information des Innenausschusses war deshalb tendenziös und insoweit auch unrichtig.

Ebenso tendenziös und insoweit auch unrichtig war die Information, Ouri **Jallow** sei um seine Ausweise „gebeten“ worden. Tatsächlich hat POM **S2.** zu Ouri **Jallow** lediglich „Passport, Passport“ gesagt, ohne ihn über den Grund für die Ausweiskontrolle zu informieren.

Nach Einschätzung der Berater diene die insoweit hier wiedergegebene unzutreffende Darstellung der Ausgangssituation dazu, das nachfolgende Verhalten der Polizeibeamten als rechtmäßig und den nachfolgenden Widerstand Ouri **Jallows** als rechtswidrig erscheinen zu lassen¹⁹².

b) Unterrichtung des REV am 16.02.2005 und 15.06.2005

Am 07.01.2005 hatte der Dienstgruppenleiter **Schubert** gegen 11:45 Uhr zwei Mal mit dem Kommissar vom Lagedienst (KvL) **L1.** telefoniert, um abzustimmen, ob und ggf. wie die Festnahme Ouri **Jallows** zu melden sei. Diese beiden Telefonate, die nicht über die Notrufnummer 110 geführt wurden¹⁹³, wurden automatisch

191 § 118 OWiG lautet: „Belästigung der Allgemeinheit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.“

192 Anders das Landgericht Magdeburg, welches sowohl die Ausweiskontrolle wie auch die mit Zwang durchgesetzte Mitnahme zum PRev Dessau als rechtswidrig und den Widerstand von Ouri **Jallow** als nicht rechtswidrig festgestellt hat – Urteil vom 13.12.2012, Seite 248.

193 Jedoch über ein Telefon, auf das auch Notrufe geschaltet wurden, weshalb alle Gespräche aufgezeichnet wurden.

aufgezeichnet. Dass es diese Aufzeichnungen gab, war den ermittelnden Polizeibehörden bereits im Januar 2005, dem Innenministerium und insbesondere Herrn **Martell** seit Mitte Januar 2005 und damit jedenfalls am 16.02.2005 bekannt.

Am 16.02.2005 wurde der REV von Herrn **Martell** über den Verfahrensstand informiert. Dabei wurde er vom Abgeordneten **Gärtner** zu den genannten Telefonaten befragt. Hierzu ist im Sitzungsprotokoll Folgendes vermerkt:

*„**Abgeordneter Herr Gärtner** kommt noch einmal auf das Telefongespräch zu sprechen, das der Dienstgruppenleiter geführt hat, und fragt, ob dieses Telefonat in dem Revier dokumentiert und aufgezeichnet worden sei.“*

(Unterstreichung von den Beratern)

Als Antwort ist notiert:

*„**Herr Martell** teilt mit, dokumentiert und aufgezeichnet würden nur die über den Notruf 110 eingehenden Gespräche. „*

In der Sitzung des REV am 15.06.2005¹⁹⁴ wurde dies noch einmal ausführlich thematisiert:

*„**Abgeordnete Frau Tiedge** bittet um Aufklärung, warum Herr Martell auf die konkrete Frage des Abgeordneten Herrn Gärtner dezidiert ausgesagt habe, in dem Polizeirevier würden nur diejenigen Anrufe aufgezeichnet, die über Notruf eingingen, was sich im Nachhinein als nicht korrekt erwiesen habe.*

...

***Minister Herr Jeziorsky** äußert, nach seiner Erinnerung sei der Hintergrund der Frage der im Verlauf der Vernehmungen bekannt*

194 Die Vertraulichkeit dieser Sitzung ist auf Anregung der Berater zwischenzeitlich aufgehoben worden.

gewordene Umstand gewesen, dass die Wechselsprechanlage leiser gestellt worden sei mit der Begründung, die Geräusche daraus hätten bei einem Telefonat gestört. Daraus habe sich die Frage ergeben, wie wichtig dieses Gespräch gewesen sei, ob es aufgezeichnet worden sei und mit wem und mit welchem Inhalt dieses Gespräch geführt worden sei.

...

Herr Martell, an den die Frage gerichtet gewesen sei, habe mitgeteilt, dass Telefongespräche, die über die Notrufnummer 110 eingingen, aufgezeichnet würden. Damit habe er möglicherweise dem Eindruck entgegenzutreten wollen, dass auf Dienstapparaten der Polizei eingehende Gespräche grundsätzlich aufgezeichnet würden. Auf dem in der Presse erwähnten Tonband seien nicht nur eingehende, sondern auch ausgehende Telefonate aufgezeichnet. Das habe seine Ursache darin, dass der Telefonapparat beim Dienstgruppenleiter, auf dem die Notrufe über 110 eingingen, mit einer Aufzeichnungsanlage gekoppelt sei, die bei jeder Benutzung des Telefons anspringe.

...

Abgeordnete Frau Tiedge macht geltend, die Antwort von Herr Martell auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten Herrn Gärtner in der Sitzung am 16. Februar 2005 lasse nur den Schluss zu, dass lediglich über den Notruf 110 eingehende Gespräche aufgezeichnet würden.

Minister Herr Jeziorsky meint, die Antwort von Herr Martell sei korrekt. Dieser habe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frage gestellt worden sei, nicht wissen können, ob das bezeichnete Gespräch über die Notrufnummer 110 geführt worden sei oder nicht.

Herr Martell erläutert, abgesehen von dem Umstand, dass er als Mitarbeiter des Innenministeriums die Frage, ob bei einer

Polizeidienststelle ein Gespräch aufgezeichnet worden sei, nicht beantworten könne, habe er die Frage des Abgeordneten Herrn Gärtner so verstanden, dass dieser davon ausgehe, dass lückenlos sämtliche Telefongespräche aufgezeichnet würden. Er habe klarstellen wollen, dass dies nicht der Fall sei. Ohne Einzelfallprüfung lückenlos aufgezeichnet würden in der Tat nur die über die Notrufnummer 110 eingehenden Gespräche. Die Aufzeichnung aller weiteren über diese Leitung geführten Gespräche unterliege einer Einzelfallkontrolle. Im Übrigen befänden sich im Polizeirevier Dessau noch drei weitere Telefonapparate, die mit keinerlei Aufzeichnungseinrichtung verbunden seien. Angesichts dessen habe man nicht mit Sicherheit davon ausgehen können, dass das fragliche Telefonat des Dienstgruppenleiters aufgezeichnet worden sei.

Abgeordneter Herr Rothe stellt fest, offensichtlich gebe es eine Mitschnittpraxis, die weit über das hinausgehe, was Herr Martell in der Sitzung am 16. Februar 2005 beschrieben habe. Diese Praxis bedürfe einer datenschutzrechtlichen Überprüfung.

Herr Martell legt dar, im Polizeirevier Dessau gebe es eine Telefonanlage, bei der die über die Notrufnummer 110 eingehenden Telefonate über mehrere Leitungen aufliefen. Auf dieser Anlage werde jedes eingehende Gespräch aufgezeichnet. Wenn ein Polizeibeamter im Revier Dessau ein ausgehendes Gespräch aufzeichnen wolle, müsse er diese Telefonanlage benutzen.

Gemäß § 23a Satz 1 SOG dürfe die Polizei über Nofrueinrichtungen eingehende Anrufe aufzeichnen. Eine darüber hinausgehende Aufzeichnung von Anrufen sei nach § 23a Satz 2 SOG zulässig, soweit sie im Einzelfall zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sei.

Abgeordneter Herr Rothe möchte wissen, zu welchem Zeitpunkt das Innenministerium die Abschrift der Telefonprotokolle zur Kenntnis erhalten habe, die den Anwälten der Familie des Opfers zur Verfügung gestellt worden sei.

Herr Martell antwortet, er habe im Rahmen seiner aufsichtlichen Tätigkeit Mitte Januar 2005 von der Polizeidirektion Stendal Kenntnis von diesen Aufzeichnungen erhalten.

Abgeordneter Herr Rothe wirft ein, in diesem Fall hätte die Antwort auf die Frage des Abgeordneten Herrn Gärtner in der Sitzung am 16. Februar 2005 deutlich anders ausfallen müssen.

Herr Martell verdeutlicht, der Abgeordnete Herr Gärtner habe die Frage an ihn gerichtet, ob ein Telefongespräch des Dienstgruppenleiters, bei dem dieser die Lautstärke der Wechselsprechanlage vermindert habe, aufgezeichnet worden sei. Er, Martell, habe den Abgeordneten so verstanden, dass dieser davon ausgehe, dass alle Gespräche aufgezeichnet würden und sich das fragliche Gespräch des Dienstgruppenleiters deshalb unter den Aufzeichnungen befinden müsse.

...

Abgeordneter Herr Rothe bittet um Auskunft bezüglich des Inhalts des Telefongesprächs, das der Dienstgruppenleiter am 7. Januar 2005 kurz vor 12 Uhr geführt habe.

...

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Herrn Wolpert** antwortet Herr Martell, der Inhalt des Gesprächs sei ihm bekannt."

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden datenschutzrechtliche Fragen erörtert. Danach wurde der Inhalt der fraglichen Telefonate durch Herrn **Martell** bekannt gegeben:

*„**Herr Martell** zitiert Folgendes aus einem Vermerk der Polizeidirektion Dessau vom 9. Juni 2005, der dem Innenministerium am Vortag per Fax übermittelt worden sei:*

*„Bei der Überprüfung der vorbezeichneten Kassette wurde festgestellt, dass am 7. Januar 2005 zwei Gespräche zwischen dem Polizeihauptkommissar **Schubert** und dem KvL zu folgenden Zeitpunkten mit folgenden Inhalten geführt wurden:*

Erstes Gespräch; 11.27.02 Uhr; Dauer; 1 Minute 43 Sekunden. - PHK Schubert rief den damaligen KvL L1. an. Nachdem die üblichen Höflichkeiten und andere Bemerkungen, die hier irrelevant sind, ausgetauscht waren und auch gelacht wurde, äußerte sich PHK Schubert wie folgt:

„Uwe, hör mal zu. Und zwar: Am heutigen Tage gegen 8.45 Uhr versuchte ein Sierra-Leoner - PHK Schubert lacht - ein paar Leute zu belästigen, welche einen Ein-Euro-Job besitzen. So, daraufhin kamen zwei Kollegen zum Einsatz, öh, es passierte, was passieren musste. Es kam zu Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und es kam zu einer Sachbeschädigung des Funkstreifenwagens, indem er drinne ein Stück Verkleidung abgetreten hat. Öh, ja, so weit, so gut, Mache ich jetzt 'ne E-Meldung? - WE, ja, nicht E¹⁹⁵. Ich fang schon einmal vorsichtshalber an.'

Zweites Gespräch: 11.55 Uhr; Dauer 24 Sekunden. - PHK Schubert ruft den KvL Herrn PHK W2. an. PHK Schubert äußert

195 „WE“ bedeutet „Wichtiges Ereignis“, „E“ steht „Ereignismeldung“.

sich wie folgt: „Ich habe mal was abgeschickt. Ja, genau, WE-Meldung.“

c) Bewertung der Berater

Danach steht fest, dass die fraglichen Telefongespräche und deren Aufzeichnung Herrn **Martell** am 16.02.2005 bekannt waren.

Herr **Martell** zu den Telefonaten befragt, die der DGL PHM **Schubert** am 07.01.2005 gegen ca. 11.45h führte; konkret dazu, ob diese Gespräche aufgezeichnet worden sind. Herr **Martell** beantwortete diese konkrete Frage nicht, obwohl ihm in diesem Zeitpunkt bekannt war, dass diese Gespräche aufgezeichnet worden sind und erklärte stattdessen - ohne danach gefragt worden zu sein - dass nur über den Notruf 110 eingehende Gespräche aufgezeichnet wurden. Da die Telefonate des DGL PHM **Schubert**, nach denen ausdrücklich gefragt worden ist, weder eingehende Gespräche waren noch über die Notrufnummer 110 geführt wurden, war die Antwort nur so zu verstehen, dass diese Gespräche nicht aufgezeichnet worden sind.

Diese Aussage war unrichtig und wahrheitswidrig. Hierdurch sind die Mitglieder des REV getäuscht worden. Die nachträglich vom Herrn **Martell** hierzu abgegebene Erklärung, er habe die an ihn gerichtete Frage anders verstanden, als sie formuliert worden ist, ist nicht nachvollziehbar und nicht glaubhaft.

Nicht richtig war ebenfalls die Erklärung von Innenminister **Jeziorsky**, die Antwort von Herrn **Martell** sei richtig gewesen, weil er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frage gestellt worden sei, nicht habe wissen können, ob das bezeichnete Gespräch über die Notrufnummer geführt worden ist oder nicht. Tatsächlich wusste Herr

Martell am 16.02.2005, dass die fraglichen Gespräche aufgezeichnet worden waren und dass sie - selbstredend - nicht über den Notruf 110 geführt worden sind.

3. Unterrichtung durch Ministerin **Keding**

- a) Mit Verfügung vom 19.05.2017 hatte GStA **Konrad** das Ermittlungsverfahren gegen **S7.** und **H3.** wegen Mordes zum Nachteil von Ouri **Jallow**, StA Dessau-Roßlau 111 Js 7436/17, zur weiteren Bearbeitung an die StA Halle übertragen.

Die LOStAin **Geyer**, StA Halle, berichtete am 08.06.2017 schriftlich an den Generalstaatsanwalt, dass die Akten am 07.06.2017 bei ihr eingetroffen sind, dort unter dem AZ.: 160 Js 18817/17 eingetragen wurden, das Verfahren federführend von StA **Weber** bearbeitet und von Frau OStAin **Iseler** und von ihr selbst begleitet wird.

Vom 07.06. bis zum 30.08.2017 arbeitete StA **Weber** sämtliche Akten durch, analysierte alle bis dahin ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und prüfte sämtliche bis dahin vorliegenden Gutachten. Im Ergebnis kam er zu einer abschließenden Bewertung, die er im Vermerk vom 30.08.2017 zusammenfasste.

StA **Weber** hielt fest:

„Vor dem Hintergrund der erörterten Aussagen, der gutachterlichen Feststellungen und des weiteren Beweisergebnisses des Landgerichts Magdeburg ist die Erfassung der Polizeibeamten S7. und H3. als Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens wegen Mordes zum Nachteil Ouri Jallow hier nicht nachvollziehbar.

Die Erfassung der Polizeibeamten als Beschuldigte ist somit aus hiesiger Sicht durch § 152 Abs. 2 StPO nicht gedeckt.¹⁹⁶.....

Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen keinen Anfangsverdacht.

....Jedes weitere Gutachten oder ergänzende Brandversuche wären nicht geeignet, den Sachverhalt dahingehend weiter aufzuklären, dass der Nachweis einer Straftat durch Dritte, das Ziel eines jeden Ermittlungsverfahrens, erfolgen könnte".

StA **Weber** legte seinen abschließenden Vermerk der LOStAin **Geyer** mit der Empfehlung, das Ermittlungsverfahren einzustellen zur Abzeichnung vor. Diese erfolgte am 12.10.2017. Gleichzeitig wurde das Ermittlungsverfahren formell eingestellt und durch Beifügung des abschließenden Vermerks vom 30.08.2017 begründet.

- b) Zur Vorbereitung der Beantwortung einer Kleinen Parlamentarischen Anfrage der Fraktion DIE LINKE hatte das Justizministerium mit Erlass vom 23.08.2017 vom Generalstaatsanwalt einen Bericht erbeten. Dieser Bericht diente dann insbesondere auch als Grundlage zur inhaltlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Mit Schreiben vom 21.09.2017 beantwortete die Landesregierung diese Kleine Parlamentarische Anfrage, KA 7/1054.

196 § 152 StPO:

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Auf die Frage Nr. 4:

„Wie verhält sich die Landesregierung zu den vorliegenden Ergebnissen aus dem neuen Brandgutachten? Wie gedenkt sie damit umzugehen?“

antwortete die Landesregierung:

„Bereits die beiden Brandsachverständigen sind nicht durchweg zu einheitlichen Ergebnissen gekommen. Es ist nunmehr Aufgabe der Staatsanwaltschaft, sämtliche im Verfahren gefertigten Gutachten nochmals sorgfältig zu prüfen, abzugleichen und sodann zu entscheiden, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem bestimmten Geschehensablauf ausgegangen werden kann und ob dieser Ablauf weitere strafrechtliche Ermittlungen rechtfertigt.“

(Unterstreichungen von den Beratern)

Mit dieser Erklärung wurde der Eindruck erweckt, dass zum Zeitpunkt der Beantwortung - also am 21.09.2017 - sämtliche vorliegenden Gutachten noch zu prüfen und zu bewerten seien und danach eine Entscheidung zu treffen sei, ob der zu prüfende Geschehensablauf damit ausreichend aufgeklärt sei oder ob danach noch weitere Ermittlungen zu führen seien. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft wurde als eine dargestellt, die - bezogen auf den Zeitpunkt 21.09.2017 - keinesfalls abgeschlossen sei und die Prüfung und Bewertung vorliegender Gutachten noch ausstünde.

Bei der Beantwortung der Frage Nr. 5:

„Aus welchen Gründen wurden die Ermittlungen durch den Generalstaatsanwalt von der bisher zuständigen Staatsan-

waltschaft in Dessau abgezogen und an die Staatsanwaltschaft Halle übertragen?"

verstärkte die Landesregierung mit der Formulierung:

„Der Generalstaatsanwalt Naumburg hat von seinem Substitutionsrecht gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gebrauch gemacht und die weitere Bearbeitung des Verfahrens am 08.06.2017 der Staatsanwaltschaft Halle übertragen. Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht kommt es darauf an festzustellen, ob sich aus den objektiven Brandverlaufsdaten eine verlässliche gemeinsame Bewertungsgrundlage ableiten lassen könnte, die Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bieten würde. Vor diesem Hintergrund erachtete der Generalstaatsanwalt Naumburg es für angezeigt, nunmehr diese abschließende Analyse der teilweise widerstreitenden Gutachteransätze von Experten in Kapitalsachen durchführen zu lassen, die bislang noch nicht in die Ermittlungen involviert waren, und zwar auch losgelöst von deren bisherigen Verlauf“.

(Unterstreichung von den Beratern)

den Eindruck, dass eine abschließende Analyse der widerstreitenden Gutachten durch Experten der Staatsanwaltschaft Halle noch ausstehe und erst noch zu erstellen sei.

- c) Im Vorfeld einer auf den 28.09.2017 angesetzten Debatte im Plenum fand am 25.09.2017 eine Besprechung mit Ministerin **Keding**, Staatssekretär **Böning**, der Leiterin des Ministerinnenbüros und eines Referenten statt. Im Anschluss an diese Besprechung hielt der Referent Rücksprache mit LOStAin **Geyer**. Diese teilte ihm mit, dass die Auswertung aller Akten durch den zuständigen Dezernenten abgeschlossen sei und der Dezernent beabsichtige, das Verfahren einzustellen. Hierüber liege ihr bereits ein 14-seitiger Abschluss-

vermerk zur Billigung vor. Mit ihrer Entscheidung sei Anfang Oktober zu rechnen. Diese Information wurde am 26.09.2017 Frau Ministerin **Keding** vorgelegt.

- d) Sodann nahm Justizministerin **Keding** am 28.09.2017 in einer Debatte im Landtag Stellung zum Thema:

„Zum derzeitigen Verfahrensstand des noch anhängigen Ermittlungsverfahrens wurde seitens der Landesregierung in der am 21. September 2017 als Landtagsdrucksache 7/1901 ausgegebenen Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage der Abg. Quade und von Angern umfangreich berichtet. Ich beziehe mich ausdrücklich auf den Inhalt dieser Antwortdrucksache. Auch mit diesen Ermittlungsergebnissen ist wiederum, wie von den bundeseinheitlichen Vorgaben, insbesondere der Strafprozessordnung vorgeschrieben, zu verfahren. Bei aller Tragik des Geschehens besteht weder Anlass noch Möglichkeit, mit den Ermittlungsergebnissen anders umzugehen als in jedem anderen Verfahren. Dies gebietet die strikte Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien. Dementsprechend wird die mit den Ermittlungen beauftragte Staatsanwaltschaft Halle nach Abschluss der Ermittlungen zu entscheiden haben, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über die maßgeblichen Gründe ihrer Entscheidung unterrichtet wird.“

(Unterstreichung von den Beratern)

Sie bezog sich ausdrücklich auf die Antwort der Landesregierung vom 21.09.2017 und damit auch eine Darstellung der Aktivitäten der Staatsanwaltschaft Halle, wonach entscheidende Analysen noch ausstehen und eine abschließende Bewertung erst danach vollzogen werden wird.

- e) Als bekannt wurde, dass der federführende StA **Weber** bereits in seinem Vermerk vom 30.08.2017 eine abschließende Bewertung der vorliegenden Gutachten sowie aller beigezogener Akten und der bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen vorgenommen hatte, stellte die Fraktion DIE LINKE einen Missbilligungsantrag gegen Justizministerin **Keding** und warfen ihr vor:

...(sie habe) den Eindruck erweck(t)en und damit offensichtlich suggerier(t)en (wollen), dass sämtliche im Verfahren gefertigte Gutachten zu diesem Zeitpunkt (28.09.2017) nochmals sorgfältig geprüft und abgeglichen werden, dass das anhängige Ermittlungsverfahren im Fall Oury Jalloh ergebnisoffen fortgesetzt wird und die Einstellung des Verfahrens noch nicht in Erwägung gezogen wurde.

Damit habe sie:

„wider besseren Wissens Informationen gegenüber dem Parlament vorenthalten und ist damit dem Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages gemäß Artikel 53 Abs. 1 Landesverfassung nicht gerecht geworden“.

- f) In der auf den Misstrauensantrag folgenden Plenumsdebatte am 27.10.2017 ergriff auch Ministerpräsident **Haseloff** das Wort:

„Die Staatsanwaltschaft Halle hat das Ermittlungsverfahren im Fall Oury Jalloh am 12. Oktober 2017 eingestellt. Vorher konnte und durfte dementsprechend auch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung keine Aussage zum etwaigen Ausgang des Verfahrens treffen....

Mit Verfügung vom 30. August 2017 legte der sachbearbeitende Dezernent seine Einschätzung verwaltungsintern der Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Halle mit der Bitte um Billigung vor. Diese in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorläufige Einschätzung des zuständigen Dezernenten stand demnach noch unter dem Vorbehalt des Einverständnisses durch die erfahrene Behördenleiterin.

Am selben Tag (12.10.2017) ist auf dem Dienstweg über den Generalstaatsanwalt Naumburg dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Einstellung des Verfahrens berichtet worden. Zuvor hatte Frau Ministerin für Justiz und Gleichstellung keine Kenntnis von der Verfahrenseinstellung.

Die Ausführungen in der am 21. September 2017 als Landtagsdrucksache 7/1901 ausgegebenen Antwort der Landesregierung waren damit ebenso zutreffend und rechtlich geboten wie die Rede vom 28. September 2017. Ich kann deshalb ein zu missbilligendes Verhalten von Frau Ministerin Keding nicht feststellen. Sie hat mein volles Vertrauen."

(Unterstreichung von den Beratern)

Der Abgeordnete **Kolze** (CDU) ergänzte hierzu:

„Auch wenn Frau Keding den Vermerk kannte, ist es doch insbesondere in diesem stimmungsgeladenen Fall klar, dass sie erst über endgültige Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im parlamentarischen Raum sprechen kann.“

(Unterstreichung von den Beratern)

Die Abgeordnete **Quade** (DIE LINKE) erwiderte in der Debatte:

„Hier wollen Sie, Herr Ministerpräsident, ernsthaft behaupten, es sei nicht zu beanstanden, dass eine Ministerin nicht nur nicht Tatsachen entsprechend Auskunft erteilt, sondern es sei auch noch

richtig, dass sie sich gar nicht über den tatsächlichen Stand informiert hat.

Die Behauptung, dass diese Nichtinformation über den tatsächlichen Stand des Verfahrens absichtlich aus Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz erfolgte, ist nicht glaubhaft; denn dann hätten Sie das von Anfang an sagen müssen. Sie hätten sagen müssen: Ich weiß es nicht und ich will es auch nicht wissen. Aber das haben Sie nicht getan, Frau Ministerin Keding. Deswegen glaube ich Ihnen kein Wort. Ihr Verhalten ist zu missbilligen."

- g) In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 10.11.2017 nahm Abgeordnete **von Angern** (DIE LINKE) die Debatte nochmals auf und erklärte:

„Meine Kollegin Frau Quade hat nicht ohne Grund nachgefragt, wer denn an der Beantwortung unserer Kleinen Anfrage beteiligt war. Wir erinnern uns an die Antwort auf die Kleine Anfrage bzw. auch an die Debatte, die wir im September 2017 dazu geführt haben, und auch an die, die wir im August 2017 im Rahmen unseres Antrages geführt haben. Wir erinnern uns natürlich auch an das, was der Ministerpräsident bzw. der Kollege Herr Kolze gesagt hat. Es steht aus meiner Sicht nach wie vor streitig im Raum, warum uns nicht korrekt geantwortet worden ist. Nach dem, was uns am heutigen Tag gesagt worden ist, gehe ich davon aus, dass der Ministerin bekannt war, wie der Stand des Verfahrens war, dass ihr auch bekannt war, dass ein entsprechender Vermerk des zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Halle im August existiert hat. Zumindest will ich da auch dem Kollegen Kolze in seiner Aussage Glauben schenken.“

Darauf erwiderte Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Weil der Vermerk nicht existent war, hat er auch nicht das Büro verlassen. Ich kannte bis zum Eingang der Einstellungsverfügung am 12. Oktober 2017 diesen auch nicht. Mit der Einstellungsverfügung vom 12. Oktober 2017, die Frau Geyer überreicht hat, wurde mitgeteilt: keine operativen Maßnahmen; wir haben eingestellt aufgrund des Vermerks vom 30. August 2017. Der war dann beigelegt. Damit war er, weil Frau Geyer ihn am 12. Oktober 2017 gebilligt hatte - oder auch vorher -, jedenfalls erstmalig existent, mit der verbindlichen Einstellung mit ihrer Unterschrift am 12. Oktober 2017. Deswegen hat dieser Vermerk die Staatsanwaltschaft auch in Richtung Generalstaatsanwaltschaft am 30. August 2017¹⁹⁷ verlassen. Vorher kann das Ministerium ihn auch nicht bekommen haben; denn was ich nicht habe, kann ich nicht an das Ministerium weiterleiten. Das sind also die ganz normalen Kenntnisse im Aktenumlauf. Wir haben ihn am 12. oder am 13. Oktober 2017 - das hängt vom Postaufschlag ab - mit der Nachricht der Einstellung erstmalig an das Justizministerium geschickt“.

- h) Mit Schreiben vom 05.12.2017 beantwortete die Landesregierung eine weitere Kleine Parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE - KA 7/1206.

Auf die Fragen Nr. 3 und 4:

„Hatte die Landesregierung bzw. die Ministerin für Justiz und Gleichstellung in Vorbereitung der Antwort auf die unter Ziffer 2

¹⁹⁷ Hier liegt offensichtlich ein Versprecher vor. Gemeint war das Datum 12.10.2017

benannten Kleinen Anfrage Kontakt zur Staatsanwaltschaft Halle aufgenommen? Wenn ja, mit wem und mit welchen Ergebnissen?"
„Für den Fall, dass die unter Ziffer 3 benannte Frage verneint wird, woher hatte die Landesregierung ihre Kenntnisse, um die Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade und Eva von Angern umfassend beantworten zu können?"

antwortete die Landesregierung:

„Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung lässt sich üblicherweise zur Vorbereitung der Antwort auf Kleine Anfragen, die den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich betreffen, auf dem Dienstweg über den Sachstand berichten. So wurde auch hier verfahren. Mit Erlass des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 23. August 2017 war der Generalstaatsanwalt Naumburg um Bericht gebeten worden. Dieser Bericht diente dann insbesondere auch als Grundlage zur inhaltlichen Beantwortung der unter Ziffer 2 benannten Kleinen Anfrage".

Auf die Frage Nr.5:

„Hatte die Landesregierung bzw. die Ministerin für Justiz und Gleichstellung im Vorfeld der am 28. September 2017 geführten Plenardebatte zum Antrag der Fraktion DIE LINKE unter der Überschrift „Aufklärung im Todesermittlungsverfahren Oury Jalloh muss vorangetrieben werden" Kontakt bzw. Gespräche mit dem zuständigen Dezernenten für Kapital- und Brandsachen und/oder der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Halle? Wenn ja, mit welchem Inhalt?"

antwortete die Landesregierung:

„Im Vorfeld der am 28. September 2017 geführten Plenardebatte hatte ein Referatsleiter des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung zwecks Klärung der Frage, ob der Sachstand noch demjenigen entspricht, über den kurz zuvor auf dem Dienstweg zur Vorbereitung der Antwort der Landesregierung auf die in Frage 2 erwähnte Kleine Anfrage berichtet wurde, wegen der besonderen Eilbedürftigkeit unmittelbar telefonischen Kontakt zu der Leitenden Oberstaatsanwältin Halle aufgenommen. Die Leitende Oberstaatsanwältin teilte ihm daraufhin mit, dass ihr die Akten gegenwärtig persönlich vorliegen und sich in ihrem Dienstzimmer befinden würden. Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Dezernenten für Kapital- und Brandsachen war deshalb nicht erforderlich und ist auch im Nachgang nicht erfolgt. In diesem Telefonat erwähnte die Leitende Oberstaatsanwältin die Existenz des Abschlussvermerks des zuständigen Dezernenten. Der Dezernent habe ihr die umfangreichen Vorgänge mit der Bitte um Billigung des Vorschlages, das Ermittlungsverfahren einzustellen, vorgelegt. Ihre eigene Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Einzelheiten zum Inhalt des Abschlussvermerks teilte die Leitende Oberstaatsanwältin nicht mit.“

(Unterstreichung von den Beratern)

- i) In der Sitzung des REV am 08.12.17 nahm Justizministerin **Keding** nochmals ausführlich Stellung:

„Wenn man mit weiteren Ermittlungsansätzen arbeitet, ist Geheimhaltung auch weiterhin geboten, damit keinerlei Punkte, Ermittlungsansätze, spätere mögliche Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft dadurch verhindert oder konterkariert werden, dass man bestimmte Überzeugungen, Vorschläge oder Gesichtspunkte, die tauglich sind für einen Vorhalt, für eine Zeugen-

vernehmung, für eine Beschuldigtenvernehmung, schon vorher in die Öffentlichkeit zieht. Auch der Generalstaatsanwalt hat noch einmal ausdrücklich auf das Geheimhaltungsbedürfnis und das Schweigebedürfnis hingewiesen. Ich habe mich strikt daran gehalten. Ich habe mich auch in der Landtagssitzung am 28. September 2017 strikt daran gehalten.

Die Einstellungsverfügung, die von der Staatsanwaltschaft Halle am 12. Oktober 2017 vorgenommen worden ist, war mir zu dem Zeitpunkt nicht bekannt. Auch der Vermerk vom 30. August 2017, der ein vorbereitender Vermerk für diese Einstellungsverfügung ist, ist erst, nachdem die Entscheidung gefallen ist, dem Justizministerium übermittelt worden. Er war mir vorher nicht bekannt und musste mir auch nicht bekannt sein. Selbst ein Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft Halle wohl in Richtung einer Einstellung nachdenkt, dass die Vorstellungen in Richtung einer Einstellung laufen könnten - das sind Hinweise auf den derzeitigen Stand der Meinungsbildung und der Überzeugungs-bildung -, ist etwas, das nicht vorgetragen werden kann, solange die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft in Halle nicht gefallen ist.....

Es gibt immer Vermerke, es gibt immer vorbereitende Darstellungen, es gibt immer - das ist in jeder Akte so, ob das eine Verfahrensakte ist, ob das Akten im Ministerium sind - Punkte, in denen dargelegt wird, wie sich die Sache aus der Sicht des Bearbeiters im Augenblick darstellt.....

..... ich habe am 28. September 2017 im Landtag vorgetragen und ich kannte den Vermerk vom 30. August 2017 nicht, den der Staatsanwalt in Halle gefertigt hat. Den kannte auch das Ministerium nicht. Ich glaube, den kannte noch nicht einmal der

Generalstaatsanwalt; denn das war ein Vermerk, der in der Staatsanwaltschaft Halle bearbeitet worden ist.

Ich habe hier auch vorgetragen, dass ich wusste, dass mir gesagt worden ist, dass die Staatsanwaltschaft Halle wohl prüft und dass es sich wohl in Richtung Einstellung bewegt. Das habe ich hier auch gesagt. Genau das ist es, was wir in der Vorbereitung der Landtagssitzung durch den Telefonanruf dort auch gehört haben. Dass sich etwas wohl in eine Richtung bewegt, ist etwas, das ich nicht im Landtag vortrage, wenn eine Entscheidung noch nicht gefallen ist, die gerade erst durch die Leitende Oberstaatsanwältin dort getroffen werden kann.....

Der Vermerk als solcher war mir nicht bekannt. Das habe ich hier auch gesagt. Und Einschätzungen, wie wohl gerade der Arbeits- und der Meinungsbildungsstand in einer Behörde ist... Wenn wir damit erst anfangen, dann gibt es kein Ende; denn das kann sich täglich und stündlich ändern. Dazu eignet sich weder eine Landtagsdebatte noch ein Ausschuss noch Fragen hier überhaupt. Die Meinungsbildung, die Entscheidung muss getroffen werden von den Menschen, die dafür zuständig sind. Man kann erst dann darüber berichten, wenn es denn zu berichten möglich ist."

(Unterstreichung von den Beratern)

Abg. Henriette **Quade** (DIE LINKE) hielt der Ministerin **Keding** vor:

„Ich habe Sie gefragt:

„Hatte die Landesregierung bzw. die Ministerin für Justiz und Gleichstellung im Vorfeld der am 28. September 2017 geführten Plenardebatte zum Antrag der Fraktion DIE LINKE - Sie kennen ihn - Kontakt bzw. Gespräche mit dem zuständigen Dezernenten für Kapital- und Brandsachen und/oder der Leitenden Oberstaats-

anwältin der Staatsanwaltschaft Halle? Wenn ja, mit welchem Inhalt?"

Daraufhin antworteten Sie:

„Im Vorfeld der am 28. September 2017 geführten Plenardebatte hatte ein Referatsleiter des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung zwecks Klärung der Frage, ob der Sachstand noch demjenigen entspricht, über den kurz zuvor auf dem Dienstweg zur Vorbereitung der Antwort der Landesregierung auf die in Frage 2 erwähnte Kleine Anfrage berichtet wurde, wegen der besonderen Eilbedürftigkeit unmittelbar telefonischen Kontakt zu der Leitenden Oberstaatsanwältin Halle aufgenommen.“

Justizministerin **Keding**:

„Ja.“

Abgeordnete Quade (DIE LINKE):

„Da ist doch erwähnt worden, dass der Dezernent der Oberstaatsanwältin seinen Vermerk vorgelegt hat mit der Bitte um Einstellung.“

Justizministerin **Keding**:

„Nein.“

Abgeordnete Quade (DIE LINKE):

„Also wusste Ihr Referatsleiter von der Erwähnung des Vermerkes.“

Justizministerin **Keding**:

„Nein“.

Abgeordnete Quade (DIE LINKE):

„Warum denn nicht?“

Justizministerin **Keding**:

„Ich verstehe das nicht.“

- j) Am 04.05.2018 berichtete Justizministerin **Keding** im REV zum aktuellen Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen des Generalstaatsanwalts:

„Die Beauftragten (beide Staatsanwälte) hätten in der Zeit von Januar bis März 2018 alle mit dem Tod Oury Jallohs in Verbindung stehenden Akten einschließlich aller verfügbaren Sachverständigengutachten sowie die die Todesfälle Jürgen R. und Mario B. betreffenden Akten vollständig gesichtet. Seit Anfang April 2018 arbeiteten die Beauftragten unter gleichzeitiger Bewertung aller bislang erhobenen Beweismittel an der Erstellung eines Bearbeitungsvermerks, welcher als Entscheidungsgrundlage für die Generalstaatsanwaltschaft dienen sollte. Parallel dazu werde geprüft, ob und gegebenenfalls welche weiteren Gutachten eingeholt werden müssten und ob weitere Erfolg versprechende Ermittlungsschritte einzuleiten seien.

Das Ergebnis der laufenden Prüfung werde absehbar Einfluss auf die Fertigstellung der Entscheidungsgrundlage und der formellen Abschlussverfügungen haben. Weil insbesondere die Fertigstellung

der Entscheidungsgrundlage noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend verlässlich Auskunft darüber gegeben werden, wann mit einem Abschluss der vorgenannten Arbeiten zu rechnen sei. Eine endgültige Abschlussverfügung werde nach Auskunft des Generalstaatsanwalts voraussichtlich in frühestens drei Monaten vorgelegt werden können."

k) Bewertung der Informationen

aa) Folgender Sachverhalt steht nach Studium der Akten zur Überzeugung der Berater fest:

- Vor Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE am 21.09.2017 ließ sich das Justizministerium vom Generalstaatsanwalt Bericht erstatten.
- Dem Generalstaatsanwalt war zu diesem Zeitpunkt der Vermerk von StA **Weber** vom 30.08.2017 nicht bekannt und floss auch nicht in den Bericht an das Justizministerium ein.
- Am 21.09.2017 beantwortete die Landesregierung eine Kleine Anfrage, wie oben unter b) dargestellt.
- Kurz vor der Debatte im Plenum am 28.09.2017, in der auch Justizministerin **Keding** Stellung beziehen wollte, informierte sich ein Referent im Justizministerium am 25.09.2017 telefonisch bei LOStAin **Geyer** über den aktuellen Sachstand. LOStAin **Geyer** informierte den Referenten, dass ein Vermerk des federführenden Bearbeiters StA **Weber** vorliege, der den gesamten Vorgang geprüft habe, keinen Anfangsverdacht eines Verbrechens des Mordes sehe und eine Einstellung des

Ermittlungsverfahrens empfehle. Die Information wurde am 26.09.2017 Ministerin **Keding** vorgelegt.

- Am 28.09.2017 nahm Justizministerin **Keding** Stellung zum Thema und bezog sich ausschließlich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, obwohl ihr bereits bekannt war, dass sich ein Referent ihres Ministeriums telefonisch zur Vorbereitung der Rede der Justizministerin bei LOStAin **Geyer** über den aktuellen Stand des Verfahrens informierte und ihm berichtet wurde, dass sich die Akten bei LOStAin **Geyer** befinden, dass es eine abschließende Bewertung durch den federführenden Staatsanwalt gäbe und dass dieser die Einstellung des Ermittlungsverfahrens empfehle. LOStAin **Geyer** prüfe den Vermerk und habe noch keine Entscheidung getroffen.
- Justizministerin **Keding** war bewusst, dass sie zumindest am 28.09.2017 mehr wusste, als sie in ihrer Rede dem Parlament bekannt gab.
- In der Folgezeit verteidigte Justizministerin **Keding** ihr Vorgehen damit, dass die zurückgehaltenen Fakten erstens geheimhaltungsbedürftig gewesen wären und zweitens Einschätzungen, die gerade im Arbeits- und Meinungsbildungsstand in einer Behörde sind, sich für eine Unterrichtung weder im Plenum noch in einem Ausschuss eignen würden.
- Der Vermerk von StA **Weber** vom 30.08.2017 wurde zusammen mit der Einstellungsverfügung von LOStAin **Geyer** erst nach dem 12.10.2017 dem Justizministerium zugeleitet.

- Am 04.05.2018 berichtete Justizministerin **Keding** im REV zum aktuellen Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen des Generalstaatsanwalts. Sie teilte den Abgeordneten mit, dass die beiden sachbearbeitenden Staatsanwälte alle Akten und Sachverständigengutachten bereits vollständig gesichtet haben, nunmehr an der Erstellung eines Bearbeitungsvermerks arbeiten würden, der als Entscheidungsgrundlage für den Generalstaatsanwalt dienen soll. Das Ergebnis der laufenden Prüfung werde absehbar Einfluss auf die Abschlussverfügung haben.

bb) Die Äußerungen des Ministerpräsidenten **Haseloff** in der Plenumsdebatte am 28.09.2017 waren korrekt und nicht zu beanstanden.

Richtig ist, dass Justizministerin **Keding** vor dem 12.10.2017 keine definitive Aussage zum Ausgang des Verfahrens machen konnte. Richtig ist auch, dass Justizministerin **Keding** vor dem 12.10.2017 keine Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens hatte, weil das Ermittlungsverfahren erst zu diesem Datum von LOStAin **Geyer** eingestellt worden ist.

Ob Ministerpräsident **Haseloff** der Inhalt des Telefongesprächs zwischen einem Referenten des Justizministeriums und LOStAin **Geyer** am 25.09.2017 bekannt war, ließ sich nicht feststellen. Dies erscheint auch unwahrscheinlich, weil der Ministerpräsident über solche Einzelheiten der Meinungsbildung in einem Ministerium in der Regel nicht informiert wird.

cc) Auch Justizministerin **Keding** lag der abschließende Vermerk von StA **Weber** vom 30.08.2017 erst nach dem 12.10.2017 vor.

Justizministerin **Keding** hat jedoch in ihrer Rede im Plenum am 28.09.2017, in der sie sich ausdrücklich auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 21.09.2017 bezog, verschwiegen, dass sie

- über den abschließenden Vermerk von StA **Weber** vom 30.08.2017,
- darüber, dass StA **Weber** seine Überprüfung der Akten, Gutachten und gerichtlichen Entscheidung bereits beendet hatte,
- über die Tatsache, dass dieser eine Einstellung des Ermittlungsverfahren vorschlug und
- sich dieser Vorgang zur Prüfung und gegebenenfalls Abzeichnung bereits bei LOStAin **Geyer** befand,

informiert war.

Justizministerin **Keding** versuchte das Verschweigen dieser ihr vorliegenden Informationen damit zu rechtfertigen, dass diese geheimhaltungsbedürftig gewesen wären und sich zudem Einschätzungen, wie der Arbeits- und der Meinungsbildungsstand in einer Behörde ist, weder für eine Landtagsdebatte noch einen Ausschuss eignen würden.

Das Verschweigen ist eine unzweifelhaft unvollständige Information des Landtags. Dies wurde von Justizministerin **Keding** auch eingestanden.

Der dadurch spätestens am 28.09.2017 objektiv erweckte - jedoch nicht den Tatsachen entsprechende - Eindruck bei den Abgeordneten, dass

- sämtliche Gutachten nochmals zu prüfen seien und
- danach eine Entscheidung zu treffen sei, ob der zu prüfende Geschehensablauf damit ausreichend aufgeklärt sei oder ob danach noch weitere Ermittlungen zu führen seien,

machte die Information des Parlaments nach Überzeugung der Berater insoweit auch unwahr.

Die Einlassung von Justizministerin **Keding**, der Ermittlungsstand bei der Staatsanwaltschaft sei geheimhaltungsbedürftig gewesen und wegen der Vorläufigkeit noch vor einer abschließenden Verfügung von LOStAin **Geyer** für eine Information im Plenum wie im Ausschuss ungeeignet, ist nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als Justizministerin **Keding** am 04.05.2018 im Rechtsausschuss über den aktuellen Stand der noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen des Generalstaatsanwalts in der gleichen Sache frank und frei berichtete.

Trotz der auch da vorliegenden Vorläufigkeit des Meinungsstands bei der Generalstaatsanwaltschaft berichtete Justizministerin **Keding** vom konkreten Arbeitsstand der Ermittlungen, der laufenden Bewertung der erhobenen Beweismittel und von der Arbeit an einem abschließenden Vermerk der Sachbearbeiter, der

dann absehbar die Grundlage für eine Schlussverfügung des Generalstaatsanwalts sein würde.

Aber selbst dann, wenn einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Unterrichtung des Parlaments Geheimhaltungs- oder Ermittlungsinteressen entgegen gestanden hätten, hätte Ministerin **Keding** genau dies erklären oder eine Unterrichtung in einer nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzung in Aussicht stellen können und müssen. Keinesfalls zwang sie eine etwaige Geheimhaltungsnotwendigkeit dazu, dem Parlament einen Sachstand der Ermittlungen zu schildern, der objektiv nicht den Tatsachen entsprach.

Aus ermittlungstaktischen Gründen sind der Sache nach geheimhaltungsbedürftig bevorstehende Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Aufzeichnungen der Telekommunikation. Im vorliegenden Fall ging es aber darum, dass der zuständige Staatsanwalt bereits alle Akten bearbeitet und alle Gutachten bewertet hat, sich eine Meinung über die vorzunehmende Einstellung des Verfahrens gebildet und genau dies seiner Vorgesetzten vorgeschlagen hat. Diese Fakten waren unter keinem Gesichtspunkt geheimhaltungsbedürftig, selbst dann, wenn LOStAin **Geyer** dem Einstellungsvorschlag nicht gefolgt wäre und weitere Ermittlungen angeordnet hätte.

Justizministerin **Keding** war nach Überzeugung der Berater im Ergebnis nicht gehindert, spätestens am 28.09.2017 dem Parlament konkret über den Stand der Ermittlungen wegen Mordes zu Lasten von Ouri **Jallow** zu berichten.

4. Unterrichtung durch GStA **Konrad**

- a) Am 13.12.2012 wurde PHK **Schubert** vom Landgericht Magdeburg wegen fahrlässiger Tötung von Ouri **Jallow** zu einer Geldstrafe verurteilt. Dem Sitzungsstaatsanwalt **Preissner** fielen in der Hauptverhandlung so viele vermeintliche Ungereimtheiten in Bezug auf den Ausbruch des Feuers in der Gewahrsamszelle auf, dass er am 07.12.2012 unter dem AZ.: 111 AR 28389/12 einen allgemeinen Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau anlegte. Dieses Verfahren wurde in der Folgezeit fälschlicherweise als ein Todesermittlungsverfahren bezeichnet.
- b) Am 30.10.2013 wurde dieser Vorgang unter dem Aktenzeichen 111 UJs 23785/13 in ein qualifiziertes Unbekannt-Verfahren wegen Mordes zum Nachteil von Ouri **Jallow** überführt.
- c) Im November 2013 gingen beim Generalbundesanwalt mehrere Strafanzeigen wegen Totschlags oder Mordes zum Nachteil von Ouri **Jallow** ein. Sie wurden in einem Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 ARP 308/13-5 erfasst und wegen Nichtzuständigkeit des GBA an die StA Dessau-Roßlau verwiesen, wo sie zum Aktenzeichen 111 UJs 23785/13 verbunden wurden.

In diesem Verfahren erbat der GBA am 01.03.2017 die Mitteilung des Sachstandes in den bei der StA Dessau-Roßlau geführten Ermittlungsverfahren.

- d) Nach jahrelangen Ermittlungen beschrieb LOStA **Bittmann** am 29.03.2017 in einem detaillierten Verfügungsentwurf das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, die er wie folgt zusammenfasste:

- Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen des Anfangsverdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts gibt es weiterhin nicht.
- Jedoch besteht angesichts der Brandschäden auch in der Zelle und ihren Wänden der Anfangsverdacht der schweren Brandstiftung einer zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumlichkeit.....
- Der Tatverdacht richtet sich zumindest gegen die beiden Polizisten **S7.**¹⁹⁸ und **H3.**, so dass gegen beide Ermittlungen wegen besonders schwerer Brandstiftung aufzunehmen sind.
- Die anderenbeamten sind hingegen ebenso wie der Dienstgruppenleiter (und ggf. weitere Beteiligte) als Verdächtige, aber (noch) nicht als Beschuldigte anzusehen.

Das qualifizierte UJs-Verfahren gegen Unbekannt wurde am 30.03.2017 von StA **Braun** in ein Ermittlungsverfahren gegen **S7.**, **H3.** und einen Bernhard **Hügelmann** unter dem neuen AZ.: 111 Js 7200/17 wegen Brandstiftung überführt.

- e) Am 04.04.2017 fertigte LOStA **Bittmann** einen weiteren ausführlichen Vermerk an, in dem er folgende Feststellungen machte:
- Da ein Handeln zum Zwecke der Verdeckung einer anderen Straftat (unterlassene Hilfeleistung) in Rede steht, besteht ein Anfangsverdacht eines Mordes (bei Inhalationsschock) bzw. versuchten Mordes (bei toxikationsinduziertem Herztod).

198 Der Polizeibeamte **S7.** ist am 15.02.2017 verstorben, was LOStA **Bittmann** am 29.03.2017 offensichtlich nicht bekannt war.

- Zudem besteht angesichts der Brandschäden auch in der Zelle und ihren Wänden der Anfangsverdacht der schweren Brandstiftung einer zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumlichkeit.....
- Der Tatverdacht richtet sich zumindest gegen die beiden Polizisten, die die letzte Kontrolle in der Zelle vorgenommen haben, so dass gegen beide (**S7.** und **H3.**) Ermittlungen wegen Mordes aufzunehmen sind.
- Die anderen Kontrollbeamten sind hingegen ebenso wie der Dienstgruppenleiter (und ggf. weitere Beteiligte) als Verdächtige, aber (noch) nicht als Beschuldigte anzusehen.

Auf Grundlage dieses Vermerks wurde am gleichen Tag unter dem neuen AZ.: 111 Js 7436/17 das Unbekannt-Verfahren in ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen **S7.** und **H3.** eingetragen.

- f) Am 05.04.2017 informierte GStA **Konrad** das Justizministerium von dem Vermerk des LOStA **Bittmann** vom Vortag und teilte ferner mit, dass er den Vorgang gleichzeitig dem Generalbundesanwalt zur Prüfung dessen etwaiger Zuständigkeit zugeleitet hat.
- g) An den Generalbundesanwalt schrieb GStA **Konrad** in Erledigung der Sachstandsanfrage vom 01.03.2017 zum AZ.: 2 APR 308/13-5, dass in dem in Dessaus-Roßlau geführten Verfahren nunmehr auch ein Verdacht eines Verbrechens des Mordes oder Mordversuchs im Raum stehe und bat um Prüfung einer Bundeszuständigkeit gem. §§ 142a, 120 Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 GVG¹⁹⁹. Die Darlegung von Umständen, die

¹⁹⁹ Voraussetzung ist, dass der Generalbundesanwalt eine besondere Bedeutung des Falles annimmt und dieser entweder den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben geeignet ist.

die Annahme einer Bundeszuständigkeit begründen könnten, enthielt dieses Schreiben nicht.

- h) Der Generalbundesanwalt lehnte die Übernahme des Verfahrens am 24.04.2017 ab und fügte hinzu:

„Sollten die weiteren Ermittlungen Anhaltspunkte ergeben, die für eine erneute Zuständigkeitsprüfung von Bedeutung sein könnten, bitte ich um kurzfristige Mitteilung. Dies betrifft namentlich solche Umstände, anhand derer ein fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise politisch rechtsgerichtetes Motiv für eine vorsätzliche Inbrandsetzung des Ouri Jalloh geschlossen werden kann. Von Interesse wären in diesem Zusammenhang insbesondere Erkenntnisse zu ausländerfeindlichen Äußerungen oder Handlungen der Beschuldigten oder anderen, zum Dessauer Polizeirevier gehörenden Beamten im Vorfeld oder im Anschluss an die Tat, sowohl mit dienstlichen als auch privatem Hintergrund.“

- i) Daraufhin verfügte Generalstaatsanwalt **Konrad** am 08.05.2017 an LOSTA **Bittmann**:

„Ich bitte nunmehr, entsprechend der getroffenen Vorplanungen die erforderlichen weiteren Ermittlungsschritte einzuleiten. Sollten hierzu Unterstützungskräfte anderer Staatsanwaltschaften benötigt werden, bitte ich, dies über die hiesige Behörde zu veranlassen.“

(Unterstreichung von den Beratern)

Auch darüber wurde das Justizministerium am gleichen Tag in Kenntnis gesetzt.

- j) Am 19.05.2017 übertrug Generalstaatsanwalt **Konrad** die weiteren Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Halle mit folgenden Überlegungen:

„Trotz der bislang sehr intensiven, sorgfältigen und auch zielführenden weiteren Ermittlungen von Staatsanwalt Braun (zuständiger Kapitaldezernent der StA Dessau-Roßlau) und der dortigen Ermittlungsgruppe der StA Dessau-Roßlau erscheint es aus taktischen Gründen angezeigt, eine andere Staatsanwaltschaft mit den weiteren Ermittlungen, insbesondere mit der Durchführung der seitens der StA Dessau-Roßlau bereits vorkonzipierten operativen Maßnahmen zu betrauen.“

(Unterstreichung von den Beratern)

- k) Im Schreiben vom gleichen Tag an LOStA **Bittmann** konkretisierte Generalstaatsanwalt **Konrad** die „*vorkonzipierten operativen Maßnahmen*“:

„Sowohl die erneute, möglichst zeitgleiche Vernehmung der noch genau nach ihrer jeweiligen prozessualen Funktion zu konkretisierenden Beschuldigten und Zeugen aus dem Polizeibereich, etwaige Durchsuchungen in den Räumen der Dienststellen der PD Ost sowie ggf. von Privatwohnungen dortiger Polizeibeamter bedeuten aus hiesiger Sicht eine erhöhte Belastung des gemeinsamen Verhältnisses der Mitarbeiter der StA Dessau-Roßlau und der Mitarbeiter der PD Ost bei der täglichen Zusammenarbeit auf den sonstigen Felder der Kriminalitätsbekämpfung.“

(Unterstreichung von den Beratern)

- l) LOStAin **Geyer** (Halle) bestätigte am 08.06.2017 Generalstaatsanwalt **Konrad** den Eingang der Akten, berichtete, dass StA **Weber** federführend die Bearbeitung übernommen hat und dabei von OStAin **Iseler** und ihr selbst begleitet wird. Sie berichtete ferner, dass Staatssekretär **Böning** vom Justizministerium sie telefonisch um ein gemeinsames Gespräch „zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen“ gebeten hätte.
- m) In der Sitzung des Rechtsausschusses am 10.11.2017 fragte Abg. Henriette **Quade** (DIE LINKE):

„Ich habe mehrere Fragen zu unterschiedlichen Komplexen. Zunächst einmal zu der Frage der Einschätzung in Dessau und Halle. Herr Konrad, gibt es einen abschließenden Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft? Oder sagen wir einmal so: Was ist der letzte Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft, bevor das Verfahren nach Halle gegangen ist?“

Hierauf antwortete Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Der letzte Vermerk der Dessauer Staatsanwaltschaft ist der zusammenfassende Vermerk der Gutachten, in dem das Verfahren, wie ich es vorhin schon erwähnt habe, von einem Todesermittlungsverfahren in ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Dritte übergeleitet worden ist²⁰⁰, in dem verschiedene Arbeitshypothesen aufgestellt worden sind. Dieser Einleitungsvermerk stammt vom 4. April 2017 und ist am 5. April 2017 von mir der Bundesanwaltschaft zugeleitet worden. Als die

200 Auch GSTA Konrad bezeichnet den Überprüfungsvorgang 111 AR 28389/12 fälschlicherweise als Todesermittlungsverfahren.

Bundesanwaltschaft diese Auffassung nicht teilte - was heißt, nicht teilte; sie sagte: uns reicht das nicht für eine Übernahme - und uns die Akten zurückgegeben hat, haben wir uns dann die Frage gestellt: Wie geht es weiter? Das ist also, wie gesagt, der zusammenfassende... , wo im Grunde die Gutachten ausgewertet und die Hypothesen aufgestellt wurden, welche denkbaren Möglichkeiten es überhaupt gibt."

Abg. Henriette **Quade** (DIE LINKE):

„Gab es darin konkrete Tatverdächtige?“

(Unterstreichung von den Beratern)

Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Es gab keine konkreten. Tatverdächtig waren in dem Punkt alle, die an dem Tag die Wache betreten haben oder in der Wache anwesend waren. Das ist aber zu unterscheiden davon, dass wir registraturmäßig einen oder zwei Namen nehmen mussten, um das als Verfahren erfassen zu können, bevor wir es nach Karlsruhe abgeben.“

Abgeordnete **Quade** (DIE LINKE):

*„Waren innerhalb der letzten Einschätzung von Herrn **Bittmann** Tatverdächtige benannt? Das war meine Frage, nicht die Registratur“.*

Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Es waren Namen benannt, die er in die Registratur hat eintragen lassen, um das Verfahren so erfassen zu können, allerdings mit dem Zusatz, dass es - - Wenn wir ein Verfahren als

Ermittlungsverfahren führen, muss da irgendein Name eingetragen werden.

Das ist einfach so. Aus diesen möglichen Anwesenden auf der Wache sind dann Namen eingetragen worden, allerdings mit dem Zusatz, dass gegen diese nicht mehr Tatverdacht besteht als gegen andere auch.

Es war aber einfach so, dass es mit Namen und einem Registraturaktenzeichen nach Karlsruhe abgegeben werden musste."

Abgeordnete **von Angern** (DIE LINKE):

*„Für mich noch eine Verständnisfrage zu der Verfügung vom 4. April 2017 von Herrn **Bittmann** bzw. zu der Verfügung vom 5. April 2017 von Ihnen. Sie sprachen davon, dass dort Tatverdächtige benannt worden sind, weil sie benannt werden müssen, um den Ansprüchen der Registratur gerecht zu werden. Dazu würde mich interessieren: Auf welche der beiden Verfügungen bezieht sich diese Aussage? Wie kommt man dann zu der Entscheidung, welchen Tatverdächtigen oder Nicht-Tatverdächtigen - - Sie haben im Prinzip gesagt, es ging um die Leute, die am Ort waren, die also möglicherweise als Tatverdächtige infrage kommen könnten. Wie entscheidet man dann als Staatsanwalt, wer darinsteht? Gibt es nicht auch dort die Möglichkeit, hineinzuschreiben: Ermittlung gegen Unbekannt? Hätte das die Registratur akzeptiert?*

Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Bis zu diesem Zeitpunkt war es ein Verfahren gegen Unbekannt, UJs. Aber ein UJs, eine Ermittlung gegen Unbekannt, ist kein übernahmefähiges Verfahren für die Bundesanwaltschaft.

Das wurde ja bis zu diesem Zeitpunkt seit der Strafanzeige der Initiative als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geführtdas geht systembedingt nicht in der EDV. Hineinzuschreiben, was den Vorstellungen von diesem Vermerk, den Sie erwähnten, entsprochen hätte, wäre: gegen unbekannte Dritte oder gegen unbekannte Mitarbeiter der Polizei oder - noch allgemeiner - gegen Unbekannte. Das geht nicht. Da muss ein Name rein. Es sind, ohne dass ein Tatverdacht vorlag, der größer oder kleiner war, - ich will jetzt nicht sagen „wahllos“ - aus den Leuten, die bislang definitiv gesichert in der Zelle waren oder auch in der Wache waren, zwei Namen eingetragen worden, aber mit dem Zusatz, dass es gegen diese keinen näheren Tatverdacht gibt als gegen jeden anderen auch. Ich habe im Übrigen nicht, wie Sie es gerade sagten, am 5. April 2017 eine Verfügung getroffen, sondern ich habe diesen Vermerk mit den ganzen Arbeitshypothesen am 5. April 2017 unmittelbar nach Eingang absprachegemäß dem Generalbundesanwalt vorgelegt zur Prüfung, hatte allerdings auch vorher, anlässlich einer anderen Veranstaltung, die Sache mit dem Generalbundesanwalt persönlich durchgesprochen und angekündigt, dass wir diese Sachen vorlegen werden. Wenn das tatsächlich so wäre, also konkreter Verdacht gegen Polizeibeamte, namentlich, und dass nicht eine Arbeitshypothese, sondern wirklich nachweisbar wäre, hätte uns der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht zurückgegeben mit der Begründung: Wir sehen derzeit keine Anhaltspunkte, wegen Mordes im Bereich der Polizei in Dessau zu ermitteln.

Abgeordnete **von Angern** (DIE LINKE):

Habe ich Sie vorhin richtig verstanden, dass also eine Voraussetzung dafür, dass der Generalbundesanwalt ein

Verfahren überhaupt übernimmt, ist, dass Tatverdächtige benannt sind, und dass deswegen auch die Registratur dieses Erfordernis vorsieht, dass Tatverdächtige benannt werden, und dass man ein Verfahren, das gegen Unbekannt läuft, gar nicht weiterreichen kann?"

Generalstaatsanwalt **Konrad**:

„Nein, in dieser Allgemeinheit - da haben Sie recht - ist das natürlich nicht erforderlich. Hier bestand aber die Besonderheit, dass das Verfahren ja UJs-lich beim Generalbundesanwalt gelaufen ist und er es an uns gegeben hat und gesagt hat, wenn es weitere Erkenntnisse gibt und wir der Meinung wären, dass es so sei, könne er es übernehmen. Wir können natürlich UJs-Verfahren und solche Sachen ganz normal auch nach Karlsruhe abgeben. Aber hier war es ja der umgekehrte Fall: Das lief als UJs in Karlsruhe, ist zu uns gegeben worden mit dem Bemerkens, man verfolge es weiter als sogenannten Beobachtungs- und Prüfungsvorgang, und wenn wir neuere Erkenntnisse hätten, insbesondere darauf, dass konkrete Polizeibeamte usw. aus rassistischen Gründen usw., würde man das übernehmen. Diese Aussage galt also nur für diesen Fall.“

- n) In der Sitzung des Rechtsausschusses am 08.12.2017 äußerte sich Generalstaatsanwalt **Konrad** nochmals:

„Ich möchte auch klarstellen, wie das mit der registraturmäßigen Erfassung und dem Tatverdacht war.“

Und nach der Sachlage, wie sie mir vorliegt - darin bin ich, das werden Sie auch in den Akten feststellen, mit Herrn Bittmann unterschiedlicher Auffassung -, waren auf der Grundlage seiner Rückschlüsse aus den Gutachten alle gleich tatverdächtig, die in

dem Moment der Inbrandsetzung Zugang zur Zelle hatten. Herr Bittmann hat sich allerdings aus dem Kreis der Verdächtigen - ich erwähne das deswegen, weil Sie das dann den Akten entnehmen können - aufgrund eines formellen Kriteriums zwei herausgepickt. Das ist jetzt das Interessante, warum ich Wert gelegt habe auf den Begriff „registraturmäßig“, aber erwähnt habe: kein direkter Tatverdacht. Bei genauer Sichtung und Beschäftigung mit dieser Einleitungsverfügung hat Herr Weber bei der Überprüfung aller Zeugenaussagen und auch der Aussagen in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg festgestellt, dass gerade diese beiden Beamten, die Herr Bittmann aus dem Kreis der Verdächtigen als Beschuldigte eingetragen hat, - ich sage es einmal untechnisch - ein Alibi hatten, weil sie nämlich zu dem Zeitpunkt, den die Sachverständigen wiederum als Zeitpunkt der Inbrandsetzung festgelegt hatten, an einem anderen Ort waren, was durch mehrere Zeugen während der Haupthandlung vor dem Landgericht Magdeburg belegt worden ist. Davon hatte sich das Gericht überzeugt.

.... Aus meiner Sicht waren die beiden nicht mehr und nicht weniger tatverdächtig als andere; ich betrachte das als eine rein registraturmäßige Auswahl. Ich konnte allerdings in einer öffentlichen Sitzung nicht sagen, dass genau diese beiden nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Halle ein Alibi hatten und dass deswegen die Eintragung von beiden unzulässig war. Das hätte die Grenzen meiner Befugnisse in einer öffentlichen Sitzung überschritten.

Aber hier kann ich das sagen. Daher kommt meine Einschätzung: Es war nur registraturmäßig. Wenn man das zugrunde legt, ergäbe sich ein Tatverdacht, aber gegen jeden, der zu dem Zeitpunkt die Möglichkeit hatte, die Zelle zu besuchen. Dann aber diese zwei einzutragen, das halte ich für rein registraturmäßig

bedingt. Herr Bittmann hat dazu eine andere Auffassung. Meine war, es hätten entweder alle eingetragen werden müssen oder gar keiner, aber nicht unbedingt die, von denen Halle meint, dass sie ein Alibi haben. - Das nur zur Klarstellung.

(Unterstreichung von den Beratern)

- o) In der Sitzung des REV am 07.12.2018 äußerte sich GenStA **Konrad** nochmals:

„Herr Bittmann hatte in seiner Einleitungsverfügung gesagt: Okay, Ouri Jalloh konnte sich eine Minute vor dem Tod nicht mehr bewegen, also habe ich, Bittmann, einen Anfangsverdacht, dass er sich nicht selbst angezündet haben konnte. Dann hat er - das habe ich natürlich im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Sitzung in der Sitzung vor einem Jahr bewusst verschwiegen - die beiden Beamten registraturmäßig eingetragen. Er sagte: Ich weiß auch nicht, wer es gemacht haben könnte; dann nehmen wir die letzten beiden, die die Zelle besucht haben“.

(Unterstreichung von den Beratern)

Vorsitzender **Gürth** erklärte dazu:

„Ich habe - das sind Wortprotokolle - zu keinem Zeitpunkt feststellen können, dass die Generalstaatsanwaltschaft hier vorsätzlich oder willentlich und wissentlich falsch oder unvollständig informiert hat“

Abgeordnete **von Angern** erwiderte hierauf:

„Der Generalstaatsanwalt hat eben höchstpersönlich eingeräumt, Dinge nicht komplett gesagt zu haben, und hat auch begründet, warum er das getan hat“.

Vorsitzender **Gürth**:

„Er hat das eben nicht bestätigt“.

p) Bewertung der Informationen

aa) Folgender Sachverhalt steht nach dem Studium der Akten zur Überzeugung der Berater fest:

- Am 07.12.2012 legte OStA **Preissner** unter dem AZ: 111 AR 28389/12 einen allgemeinen Vorgang wegen ihm aufgefallener Ungereimtheiten in der Beweisaufnahme und insbesondere bei den Zeugenaussagen im Strafverfahren am Landgericht Magdeburg an.
- Dieser Vorgang wurde am 30.10.2013 vom OStA **Preissner** in ein qualifiziertes Unbekanntverfahren unter dem AZ: 111 UJs 23785/13 überführt, welches auch als Todesermittlungsverfahren bezeichnet wurde.
- Am 29.03.2017 fasste LOStA **Bittmann** die jahrelangen Ermittlungen in einem Verfügungsentwurf zusammen. Auf dieser Grundlage wurde das bisherige Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt am 30.03.2017 durch StA **Braun** in ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Verbrechens der schweren Brandstiftung gegen die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** und einen gewissen Bernhard **Hügelmann** als Beschuldigte, nunmehr unter dem AZ: 111 Js 7200/17 überführt.

- Nur 6 Tage später fertigte LOStA **Bittmann** am 04.04.2017 einen weiteren umfangreichen Vermerk an, mit dem er gegen die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** ein neues Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens des Mordes oder versuchten Mordes unter dem Az.: 111 Js 7436/17 einleitete.
- Bereits einen Tag später, am 05.04.2017 legte GStA **Konrad** das Verfahren dem Generalbundesanwalt zur Übernahme vor.
- Am 24.04.2017 lehnte der Generalbundesanwalt die Übernahme des Ermittlungsverfahrens wegen fehlender Zuständigkeit ab.
- Danach hielt Generalstaatsanwalt **Konrad** mit Verfügung vom 08.05.2017 den LOStA **Bittmann** an, entsprechend der getroffenen Vorplanungen die erforderlichen weiteren Ermittlungsschritte einzuleiten, ohne indes diese Schritte konkret zu benennen und bat um Mitteilung, ob die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hierzu Unterstützungskräfte anderer Staatsanwaltschaften benötige.
- Am 19.05.2017 übertrug Generalstaatsanwalt **Konrad** die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle. Dabei verwies er auf die von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau bereits vorkonzipierten operativen Maßnahmen wie zeitgleiche Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen und Durchsuchungen von Dienst- und Privaträumen der Beschuldigten und gegebenenfalls auch anderer Personen.

- Im Juni 2017, vor dem 08.06.2017, schaltete sich das Justizministerium ein. Staatssekretär **Böning** bat LOStAin **Geyer** um ein gemeinsames Gespräch „zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen“.

bb) Bewertung der einzelnen Aussagen durch die Berater

- GStA **Konrad** benutzte, vielleicht wegen der Frage der Abgeordneten **Quade** nach „konkreten Verdächtigen“, strafprozessuale Begriffe, die es so im Strafprozessrecht nicht gibt.

Zu unterscheiden sind zuerst Zeugen und Tatverdächtige. Zeugen sind Menschen, gegen die sich kein Verdacht richtet, die aber Aussagen zu bestimmten Sachverhalten machen können. Verdächtige sind Menschen, die mögliche Täter einer Straftat sein können, ohne dass gegen sie - noch - konkrete tatsächengestützte Verdachtsmomente vorliegen. Verdächtige werden zu Beschuldigten, sobald Tatsachen bekannt werden, die einen tatsächengestützten Anfangsverdacht begründen können und gegen die deswegen ein formelles Ermittlungsverfahren eingeleitet wird; „konkrete Verdächtige“ im Gegensatz zu - nur - „Verdächtigen“ kennt die Strafprozessordnung nicht.

Die Polizeibeamten **S7.** und **H3.** wurden zu Beschuldigten eines möglichen Verbrechens der schweren Brandstiftung am 30.03.2017 durch die Eröffnung des gegen sie gerichteten Verfahrens: AZ.: 111 Js 7200/17 StA Dessau-Roßlau und am 04.04.2017 zu Beschuldigten eines Mordes oder Mordversuchs durch Eröffnung eines weiteren gegen sie gerichteten Verfahrens, AZ.: 111 Js 7436/17.

Die Aussage von Generalstaatsanwalt **Konrad**, am 04.04.2017 habe es keine Beschuldigten (auch keine „*konkreten Tatverdächtigen*“) gegeben, tatverdächtig wären alle gewesen, „*die an dem Tag die Wache betreten haben oder in der Wache anwesend waren*“, war unzutreffend und somit objektiv falsch.

- GStA **Konrad** behauptete, LOStA **Bittmann** habe die Verfügung zur Eintragung der Polizisten **S7.** und **H3.** im staatsanwaltschaftlichen Register mit dem Zusatz versehen, dass es „*gegen diese keinen näheren Tatverdacht gibt als gegen jeden anderen auch*“.
Das ist nicht richtig. LOStA **Bittmann** hat in seinem Verfügungsentwurf vom 29.03.2017 verfügt, dass „*gegen die beiden Polizisten **S7.** und **H3.** ein Ermittlungsverfahren wegen besonders schwerer Brandstiftung aufzunehmen ist, die anderen Beamten sind hingegen ebenso wie der Dienstgruppenleiter und weitere mögliche Beteiligten als Verdächtige, jedoch (noch) nicht als Beschuldigte anzusehen*“ sind. Diese Auffassung hat LOStA **Bittmann** in seinem Vermerk vom 04.04.2017 hinsichtlich des Verdachts des Mordes oder Mordversuchs wiederholt. Die Aussage von Generalstaatsanwalt **Konrad** war deshalb ebenfalls unzutreffend und somit objektiv falsch.
- Generalstaatsanwalt **Konrad** behauptete, LOStA **Bittmann** habe „*zwei Namen nehmen müssen, um das Verfahren erfassen zu können*“. Auch dies ist nicht richtig. Es entspricht weder einer strafprozessual korrekten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft noch dem, was LOStA **Bittmann** am 29.03.2017 und 04.04.2017 getan hat. Die Staatsanwaltschaft braucht keine konkreten Namen, um Ermittlungsverfahren korrekt „*erfassen*“ zu können. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt,

also ohne konkrete Namen, sind durchaus üblich, entsprechen sehr wohl einem gesetzmäßigen Vorgehen der Staatsanwaltschaft und werden selbstverständlich auch „erfasst“, was bedeutet ins Register der Staatsanwaltschaft eingetragen.

Die Aussage von Generalstaatsanwalt **Konrad** war deshalb ebenfalls unzutreffend und somit objektiv falsch.

- Generalstaatsanwalt **Konrad** behauptete,

„ein Verfahren gegen Unbekannt sei kein übernahmefähiges Verfahren für die Bundesanwaltschaft“.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft unterscheiden jedoch nicht zwischen Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und gegen namentlich genannte Beschuldigte. Selbstverständlich führt auch der Generalbundesanwalt Verfahren gegen Unbekannt und ist in der Lage, solche Verfahren zu übernehmen, wenn seine Zuständigkeit gegeben ist.

Generalstaatsanwalt **Konrad** revidierte seine Aussage bei der Befragung durch die Abgeordnete von Angern insofern, als er seine allgemeine Aussage zur Nichtübernahmefähigkeit von Unbekannt- Verfahren durch den Generalbundesanwalt zurücknahm. Er erklärte jedoch, im konkreten Fall sei dies so gewesen, weil es sich um ein Ermittlungsverfahren gehandelt habe, welches der Generalbundesanwalt schon als ein UJs- Verfahren geführt habe, es als UJs-Verfahren an die sachsen-anhaltinische Justiz abgegeben habe und dabei mitgeteilt habe, dieses Verfahren wieder übernehmen zu wollen, sobald konkrete Beschuldigte benannt werden könnten.

Dies entspricht nicht den Tatsachen. Der Generalbundesanwalt hat die bei ihm eingegangenen Strafanzeigen gegen Unbekannt nicht als UJs-Verfahren, sondern als AR-Vorgänge geführt und diese als AR-Vorgänge an die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau verwiesen, wo sie mit einem UJs-Verfahren verbunden wurden.

Der Generalbundesanwalt hat ferner in seinem Schreiben vom 24.04.2017 festgestellt, dass keine Zuständigkeit nach § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Buchstabe a)-d) GVG gegeben sei. Er stellte seine mögliche zukünftige Zuständigkeit in Aussicht, wenn sich *„Anhaltspunkte für ein fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise politisch rechtsgerichtetes Motiv ergeben, wie zum Beispiel ausländerfeindliche Äußerungen oder Handlungen der Beschuldigten oder anderer zum Dessauer Polizeirevier gehörender Beamten“*.

Die Aussage von Generalstaatsanwalt **Konrad** war daher ebenfalls unzutreffend und somit objektiv falsch.

- GStA **Konrad** behauptete weiterhin, aus den Akten würde sich ergeben, dass er der Auffassung gewesen sei, die beiden Polizisten **S7.** und **H3.** seien nicht mehr verdächtig gewesen als alle anderen Polizisten auch und es hätten entweder alle als Beschuldigte erfasst werden sollen oder keiner, während LOStA **Bittmann** dazu eine andere Auffassung gehabt habe. Nach Überzeugung der Berater ergibt sich dies aus den Akten keinesfalls.

Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass GStA **Konrad** über *„Vorplanungen von erforderlichen weiteren Ermittlungsschritten“* und von *„bereits vorkonzipierten operativen Maßnahmen“* wie zum Beispiel Durchsuchungen der Dienst- und

Privaträume der Beschuldigten unterrichtet war, ohne deren Berechtigung auf Grundlage der bisherigen Ermittlungsergebnisse infrage zu stellen.

Es erscheint auch nicht wahrscheinlich, dass GStA **Konrad** die Vorgehensweise von LOStA **Bittmann** nicht beanstandet hätte, wenn er hierzu eine andere Rechtsauffassung gehabt hätte und die von ihm angeblich für falsch angesehene Eintragung der Polizisten **S7.** und **H3.** geduldet hätte, nur um damit eine Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt zu erreichen.

- Schließlich hat GenStA **Konrad** eingeräumt, in einer öffentlichen Sitzung des REV bewusst verschwiegen zu haben, dass LOStA **Bittmann** einen Anfangsverdacht gegen zwei Polizeibeamte gehabt hatte und diese als Beschuldigte eingetragen hat.

Hier irrt GenStA **Konrad**, denn genau dies hat er in der fraglichen Sitzung des REV nicht verschwiegen, sondern darüber konkret und detailliert berichtet.

5. Bewertung durch die Berater

Die Berater verstehen unter der „Information des Landtags“

- die Informationen der jeweiligen Landesregierung durch den Ministerpräsidenten,
- die zuständigen Landesminister,
- in ihrem Namen informierende Beamte der Ministerien sowie
- Informationen durch Vertreter der Staatsanwaltschaften und des Landesdatenschutzbeauftragten

im Rahmen von Debattenbeiträgen im Landtagsplenum, Unterrichtungen in den Ausschüssen des Landtags und die Beantwortung Kleiner Anfragen von Fraktionen sowie von Fragen einzelner Abgeordneter.

Insgesamt wurde der Landtag im Verlauf von 13 Jahren zum Komplex Ouri **Jallow** 68 Mal informiert. Die Informationen erfolgten in 6 Plenumsaus-sprachen, 22 Ausschusssitzungen, durch Beantwortung von 3 Kleinen Anfragen sowie 2 Schreiben an Ausschüsse des Landtags.

Die allermeisten Informationen waren nach Überzeugung der Berater zum Zeitpunkt der Information des Landtags vollständig und wahrheitsgemäß.

Die Informationen durch Herrn **Martell** im Februar 2005 waren tendenziös und nicht wahrheitsgemäß, werden aber von den Beratern als nicht besonders gravierend bewertet.

Ministerin **Keding** hat am 28.09.2017 den Landtag bewusst unvollständig und damit nicht wahrheitsgemäß informiert. Hierdurch wurde den Abgeordneten ein falsches Bild über den Stand der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen zum Zeitpunkt der Information des Landtags vermittelt. Ministerin **Keding** hat den Vorgang nicht in Abrede gestellt. Die dafür gegebene Erklärung erscheint den Beratern als nicht nachvollziehbar. Ministerin **Keding** war nach Überzeugung der Berater nicht gehindert, den Landtag am 28.09.2017 vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren. Den Vorgang bewerten die Berater als durchaus gewichtig, allerdings ist kein dauerhafter Schaden hierdurch eingetreten, weil die zurückge-haltenen Informationen kurze Zeit später öffentlich geworden sind.

GStA **Konrad** informierte den Landtag in drei Sitzungen des REV am 10.11.17, 08.12.17 und 07.12.18. Diese Informationen waren in vielen einzelnen Punkten falsch, auf deren Darstellung in diesem Bericht unter C. VIII. 4. a) – o) verwiesen wird. Den Beratern war es nicht möglich, einige

- oder auch alle - diese Punkte in einem Gespräch zu klären, weil ein solches verweigert wurde. Die Berater bewerten den Vorgang ebenfalls als gewichtig, jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich einige der Falschinformationen lediglich auf technische Abläufe innerhalb der Staatsanwaltschaft bezogen haben.

D. Feststellungen und Empfehlungen der Berater

1. Feststellungen

- a) Das Einschreiten der Polizeibeamten PM **M1.** und POM **S2.** gegen Ouri **Jallow** am Morgen des 07.01.2005 (Identitätsfeststellung, Festhaltung, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Anordnung und Durchführung einer Blutabnahme und Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung) war in allen Punkten rechtswidrig. Die Gegenwehr Ouri **Jallows** gegen diese Maßnahmen war nicht rechtswidrig.
- b) Die Anordnung und Durchführung der Blutentnahme sowie die Ingewahrsamnahme zur Identitätsfeststellung erfolgten ohne gesetzlich vorgeschriebene richterliche Entscheidungen. Dies sind gewichtige Verstöße gegen Verfassungsnormen des Grundgesetzes wie der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Allerdings sind die Berater überzeugt, dass das polizeiliche Einschreiten insoweit höchstwahrscheinlich richterlich angeordnet worden wäre, wenn um eine richterliche Entscheidung nachgesucht worden wäre.
- c) Die vom PM **M1.** behauptete ungeklärte Identität von Ouri **Jallow** bestand nicht. Alle Elemente der Personalien, insbesondere das Geburtsjahr und die Adresse waren bekannt. Hinzu kommt, dass PM **M1.**, der die Habe von Ouri **Jallow** nach Unterlagen durchsuchte, aus der sich die Personalien ergeben könnten, eine für Ouri **Jallow** ausgestellte Besuchserlaubnis des AG Dessau übersah, aus der sich insbesondere das

angeblich nicht leserliche Geburtsjahr und die Adresse von Ouri **Jallow** zweifelsfrei ergaben. Bei Kenntnis dieser Besuchserlaubnis sowie Verwendung weiterer im PRev Dessau vorhandener Unterlagen wäre Ouri Jallow mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht - oder jedenfalls viel kürzer - in Gewahrsam genommen worden. So hätte sein Tod vermieden werden können.

- d) Die Anordnung der Ingewahrsamnahme von Ouri **Jallow** zur Identitätsfeststellung sowie die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgten durch PM **M1**. Bis zum Tod Ouri **Jallows** einige Stunden später kümmerte sich kein Polizeibeamter des PRev Dessau um die Identitätsüberprüfung und erkennungsdienstliche Behandlung. Dies verstieß gegen gesetzliche Regelungen im SOG LSA und den Ausführungsbestimmungen. Der Tod Ouri **Jallows** hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können, wenn die Identitätsfeststellung und erkennungsdienstliche Behandlung umgehend und ohne Zeitverzug durchgeführt worden wären, weil damit auch der vermeintliche Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen wäre.
- e) Die Fixierung von Ouri **Jallow** auf dem Rücken liegend an Händen und Füßen zur Sicherung vor Eigenverletzungen, insbesondere dem Schlagen mit dem Kopf gegen eine Wand, war rechtswidrig, weil es hierfür an einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage fehlte, sie nicht richterlich angeordnet war und die Maßnahme zur Sicherung einer Eigenverletzung durch Schlagen des Kopfes gegen die Wand völlig ungeeignet war.
- f) Die Durchführung und Dauer der Ingewahrsamnahme im fixierten Zustand war rechtswidrig, weil kein Polizeibeamter im PRev Dessau sich in direkter Verantwortung für die ganz erhebliche Freiheitsentziehung von Ouri **Jallow** sah, weil über Stunden hinweg keine fortwährende Überprüfung der Voraussetzungen für diese intensiven Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit stattfand und keine fortwährende

Überwachung des Gesundheitszustands und des vermeintlichen Grundes für die vollzogene Fixierung an Händen und Füßen in Rückenlage stattfand.

Dies war auch der Grund, weshalb DGL **Schubert** vom Landgericht Magdeburg wegen einer fahrlässigen Tötung von Ouri **Jallow** verurteilt worden ist. Bei einer rechtmäßigen Durchführung der Ingewahrsamnahme von Ouri **Jallow** hätte sein Tod mit Sicherheit vermieden werden können.

- g) Das Innenministerium reagierte umgehend auf den Tod Ouri **Jallows** im Polizeigewahrsam. Die angestoßenen Maßnahmen und die konkreten Anweisungen waren zielgenau und zeigten großes Problembewusstsein und den Willen, Missstände in den Gewahrsamen des Landes abzustellen. Sie illustrieren aber auch das erschreckende Ausmaß der Missstände im Jahr 2005, insbesondere im baulichen Bereich, bei der Ausbildung der Polizeibeamten und der Unkenntnis grundlegender rechtlicher Normen bis in die Reihen der Justiz hinein.

2. Beantwortung der Fragen des REV

a) **Gibt es aus Sicht der Berater noch offene Ermittlungsansätze?**

Offene Ermittlungsansätze zur weiteren Verfolgung eines Mordes oder Mordversuchs an Ouri **Jallow** sehen die Berater zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

b) Wurden die zuständigen Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung unzulässig beeinflusst?

Der Verdacht einer möglichen versuchten unzulässigen Einflussnahme auf die Ermittlungen durch das Justizministerium ergab sich aus den Akten in einem einzigen Fall. Danach soll StS **Böning** kurz nach der Übertragung der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau an die Staatsanwaltschaft Halle um ein gemeinsames Gespräch mit GStA **Konrad** und LOStAin **Geyer** zur weiteren strategischen Ausrichtung der Ermittlungen gebeten haben. StS **Böning** erklärte den Beratern, sich an den Vorgang nicht erinnern zu können. Gespräche zur Klärung des Sachverhalts konnten von den Beratern nicht geführt werden, weil diese verweigert wurden.

Da dieser Vorgang, an dem zu zweifeln die Berater keinerlei Anlass hatten, genau in die Zeit fiel, in der die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau weitere Ermittlungen wegen Mordes oder Mordversuchs führen wollte, GStA **Konrad** die weiteren Ermittlungen der StA Halle übertrug, diese hingegen nicht einmal einen Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung erkennen konnte, kommt diesem Vorgang eine erhebliche Bedeutung bei.

c) Gibt es Unstimmigkeiten oder Widersprüche im Betreiben der jeweiligen Ermittlungsverfahren?

Im Betreiben der jeweiligen Ermittlungsverfahren konnten zum Teil gewichtige Unstimmigkeiten und Widersprüche festgestellt werden.

d) Wurden Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren im Rahmen der Ermittlungen in ausreichender Weise berücksichtigt?

Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau hat sich die Feststellungen der Landgerichte Dessau-Roßlau und Magdeburg zur Entstehung des Brandes nicht zu Eigen gemacht und weitere Ermittlungen hierzu angestellt. Darüber hinaus haben sich aus den Akten keine Erkenntnisse ergeben, dass die verschiedenen mit der Sache befassten Staatsanwaltschaften Erkenntnisse aus Gerichtsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt haben.

e) War die Abgabe des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft Dessau an die Staatsanwaltschaft Halle im Mai 2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehbar?

Die Übertragung des Verfahrens gem. § 145 GVG von der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau an die Staatsanwaltschaft Halle im Mai 2017 ist ausweislich des Akteninhalts rechtlich völlig korrekt erfolgt. Sie ist ebenfalls sachlich aus den von GStA **Konrad** niedergelegten Gründen jedenfalls mindestens vertretbar und darüber hinaus als durchaus sachgerecht zu bewerten.

f) Lässt sich insbesondere die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Halle vom 12.10.2017 unter Berücksichtigung des Vermerks des OStA Folker Bittmann vom 4.4.2017 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nachvollziehen?

Die Einstellung des Verfahrens durch die StA Halle unter Verneinung jedes Anfangsverdacht gegen die Beschuldigten ist - auch unter Berücksichtigung der Vermerke des LOStA **Bittmann** - sehr gut

nachvollziehbar und angesichts der Beweislage sachlich und rechtlich richtig.

Dies betrifft den damaligen Erkenntnisstand. Die Einstellungsentscheidung entfaltet keine Rechtskraft, so dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens jederzeit möglich ist. Sollte sich in der Zukunft ergeben, dass neue belastbare zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) vorliegen, müsste die Staatsanwaltschaft neu entscheiden. Denn das Verbrechen des Mordes verjährt nicht (§ 78 Abs.2 StGB).

g) Sind die potenziellen Beweismittel/Asservate zu jeder Zeit sachgerecht erfasst, gesichert gelagert und gegen unbefugte Einflussnahme gesichert worden? Wurde die Übergabe von potenziellen Beweismitteln/Asservaten an andere Behörden jeweils ausreichend dokumentiert?

Die Asservate sind sachgerecht gelagert, ihr Verbleib ist jeweils ordnungsgemäß dokumentiert worden. Es haben sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass Asservate verschwunden oder manipuliert worden sind. Bei den übrigen Beweismitteln ist in einigen Fällen eine gebotene Sicherung unterblieben. Es gab Mängel in der spurenschützenden Behandlung des Feuerzeugs.

Zu bemängeln ist, dass die Habe von Ouri **Jallow** nicht ordentlich durchsucht worden ist. Sonst wäre die sich bei der Habe befindende Besuchserlaubnis des AG Dessau vom 15.10.2004 gefunden und mit hoher Wahrscheinlichkeit **Jallow** entlassen worden.

h) Wurde der Landtag von Sachsen-Anhalt über den Stand der Ermittlungen stets wahrheitsgemäß und vollständig informiert?

Der Landtag wurde von der Landesregierung umfangreich und meistens vollständig und wahrheitsgemäß informiert. Aus den Akten ergaben sich nur drei Vorgänge, in denen unvollständig, tendenziös, unrichtig und damit zum Teil wahrheitswidrig unterrichtet wurde.

3. Empfehlungen

- a) Fixierungen bei polizeilichen Freiheitsentziehungsmaßnahmen sollten ausdrücklich untersagt werden.

Für den Fall, dass entgegen den Informationen, die die Berater aus dem Innenministerium erhalten haben und wonach in Zukunft in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf Fixierungen bei polizeilichen Freiheitsentziehungen verzichtet werden soll, Fixierungen auch zukünftig in besonderen Fällen für notwendig angesehen werden, wird empfohlen, dies gesetzlich zu verankern. Dabei bietet sich der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen und Fixierungen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt“ an, welcher sich in der parlamentarischen Beratung befindet.

Sollte auf Fixierungen im Polizeibereich nicht verzichtet werden, sollten Liegen mit Fixierungsmöglichkeiten ausschließlich raummittig installiert werden. Fixierte Menschen sollten ausnahmslos durch speziell geschultes Personal physisch anwesend beobachtet werden.

- b) Das SOG LSA sieht in § 64 vor, dass Personen, die Widerstand leisten oder drohen, sich selbst zu verletzen „gefesselt“ werden können. Diese Vorschrift gilt auch im Rahmen einer Ingewahrsamnahme in Gewahrsamszellen von Polizeibehörden. Für diesen Bereich sollte eine Konkretisierung erfolgen, um die Art der „Fesselung“, ihre Dauer, je nach Dauer eine gerichtliche Entscheidung und eine besondere Überwachung so gefesselter Personen im Gewahrsam genau zu beschreiben.
- c) Die Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA stammen aus dem Jahr 2001. Sie sind für Polizeibeamte verbindlich und sollten überarbeitet und an den heutigen Gesetzesstand des SOG LSA angepasst werden.
- d) Die Polizeigewahrsamsordnung 2016 sollte zu Beginn und deutlich hervorgehoben auf die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung hinweisen. Der Rechtscharakter der Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit als ein Hoheitsakt sollte hervorgehoben werden.
- e) Das Land Sachsen-Anhalt sollte eigene Richtlinien für den Bau und die Einrichtung polizeilicher Gewahrsame erlassen.
- f) Die Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an der Fachhochschule der Polizei in Aschersleben sollte obligatorisch ausgestaltet werden.
- g) Die in der Fachhochschule der Polizei institutionalisierte Evaluation des Studiums sollte auf den Bereich der Ausbildung ausgeweitet werden. Die Evaluationsberichte sollten im zuständigen Ausschuss des Landtags diskutiert und bewertet werden.

E. Abkürzungsverzeichnis:

AR	Aktenzeichen für staatsanwaltschaftliches allgemeines Register
ARP	Aktenzeichen für einen Prüfvorgang beim Generalbundesanwalt
BL	Behördenleiter
Btm	Betäubungsmittel
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
GBA	Generalbundesanwalt
GBD	Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
GStA	Generalstaatsanwalt
IdF	Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt
INN	Innenausschuss
IOJ	Initiative zum Gedenken an Oury Jalloh e. V.
Js	Aktenzeichen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren
KTA	Kriminaltechnische(r) Angestellte(r)
LG	Landgericht
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LtdPD	Leitender Polizeidirektor
LSA	Land Sachsen-Anhalt
OStA	Oberstaatsanwalt
PD Ost	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
PD	Polizeidirektor
PM	Polizeimeister
POM	Polizeiobermeister
POK	Polizeioberkommissar
PHM	Polizeihauptmeister
PHK	Polizeihauptkommissar
PK	Polizeikommissar
PPräs'in	Polizeipräsidentin
PRev	Polizeirevier

REV	Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtages von Sachsen Anhalt
RKD	Revierkriminaldienst
StA	Staatsanwaltschaft
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
UJs	Aktenzeichen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Unbekannt-Sachen

Anlagen

1. Einsetzungsbeschluss des REV vom 08.06.2018 - Drucksache 7/2143
2. a) und b) 2 Fotos eines Feuerzeugs
3. Duldung vom 21.05.2004
4. Besuchsgenehmigung des AG Dessau vom 15.10.2004
5. Synopse der Berichte an den Landtag